Bisc[illegible]berger
App[illegible]zeller
[illegible]nich.

Bisc[illegible]berger
App[illegible]keller
[illegible]nich

Lr.

nio · 1711.

Ph: Bridel P.: B.
1792

Appenzeller Chronic/

Das ist/

Beschreibung deß löblichen Lands/ vnd Eidgnössischen Orts

Appenzell/

Der Inneren/vnd Vsseren Roden.

So vil sich wüssen laßt: in XI. Capitlen kürtzlich/ vnd gründlich verfasset/ vnd vorgestellt

Durch

Barthlomeum Bischoffbergern/ Pfarrer zu Trogen/der Ussern Roden/ vnd Decanum.

Cic. operum Tom. I. p. m. 360.

In historia narratur ornatè, & regio sæpe, aut pugna describitur: Interponuntur etiam conciones, & hortationes, das ist/ In den Historien werden Geschichten vorgestellet/ Landschafften/ vnd Krieg beschrieben: Auch allerhand Eriñer- vnd Vermahnungen eingeführet.

S. Gallen/

Gedruckt bey Jacob Redinger.

M. DC. LXXXII.

DEDICATION

Den
Hochgeachten/ Edlen/
Vesten/Hoch/vnd Wolgelehrten
Frommen/ Ehrenvesten / Fürsichtigen/
Ehrsamen vnd weisen Herren/Land-Amen
vnd Rähten/wie auch übrigen löbl. Land-
Leuhten beyder Ständen deß Lands
Appenzell der Ussern Evange-
lischen Roden.

Meinen gnädigen Herren/auch Hoch-
geehrten grossen Gönnern/lieben Brü-
dern/Freunden/ vnd Mit-Landleuhten.

Hochgeachte/ rc. Herren/ geehrte
Freund / liebe Mit-Landleuht.

DEr Weltberühmte / weise
Heid / Cicero/ schreibt:
Wer nicht weißt/ was vor ihm/
in vergangnen Zeiten/geschehen/
der ist ein Kind: entweders nem-
lich an dem Verstand / oder in

den Wercken/ vnd Verrichtungen/oder beyden zugleich/welchen aber auffzuhelffen/die Wüssenschafft dessen / was vormahls vergangen/ein treffliches Mittel seyn kan.

Dem Verstand vnd Anschlägen zwar komt sie zu statten/dañ mancher hiedurch von gegenwertigen Zufählen besser vrtheilen / sich in vorfallende Händel richten / vnd also Gunst vnd Klugheit finden kan / die Gott/ vnd Menschen gefället / wie an dem Gamaliel zu sehen/welcher bald wüssen können / was es mit den Apostlen vnd ihrer Predig für einen Außgang nemen/ vnd daß ihr Rath/ oder Werck/ so es auß den Menschen / vergehen wurde / so es aber auß Gott / nicht gedämpfft werden könne/

Prov. 3. 4.

könt/weilen er sich zu entsinnen hatte/ was vor seinen Tagen geschehē/beydes mit dem Theudas/ desgleichen mit dem Judas auß Galilea. (Actor. 5.)

Den Verrichtungen ist solche Wüssenschafft heil / vnd befürdersam. Zwar man sol sich nach den Gesatzen / vnd nicht nach den Exempeln richten/dabey aber wüssen / daß die Gesatz auß den Exempeln erwachsen/ vnd ihren Vrsprung/auch deßwegen ihren Nutzen haben.

Welche wüssen / was in den vorigen Zeiten geschehen/ die lassen in der Widerwertigkeit/wañ sie da ist/ den Muth so vil weniger sincken / wie an dem König David zu sehen / welcher Gott dem Herren bekant: wann er gedencke/ wie er von der Welt her

Psal.119.52. gerichtet / so werde er getröstet weßwegen dann auch der weise Hauß-Lehrer Syrach vermahnet : Die Exempel der Alten anzusehen / und daß keiner zu schanden worden/ der auff Gott gehoffet hat. Sie werden durch grosse Ehr/ und Wolstand nicht auffgeblasen / wie jener fromme Maintzische Bischoff / welcher sich öffter erinneret/ was für geringe Leuth die gewesen / von welchen er entsprungen / auch zu solchem End das Bischoffliche Wapen darnach angerichtet / und diß Sprüchlein gebraucht : Syrach.2.11.

Willegis / Willegis / deiner Herkunfft
nicht vergiß.

Sie kōñen auch andern Leuthen in ihrem Vorhaben / und Verrichtung räthlich seyn / aller-

massen / der oben angezogene Rathsherr Gamaliel zu Jerusalem seinen Mit-Rähten wol sagen köñen: Sie solten ihr selbs wahrnemen/ der Apostlen halb/ was sie thun wolten. (Act 5.35.)

Jch ziehe es zusamen vnd sage: Historia est testis temporū, lux veritatis, vita memoriæ, magistra vitæ, nuntia vetustatis: ars verborum, faciendorum aut deligendorum scientia: das ist / Die Historia vergangner Geschichten ist ein Zeug der Zeiten / ein Liecht der Warheit/ das Leben der Gedächtnuß / ein Vrkund deß Alters/ ein Meisterin deß Lebens/ ein Kunst vnd Wüssenschafft was man reden / thun/ vnd erwehlen solle.

Cic. op. T. 2. p. 202.

Vnd gleich wie sich die Kinder Korah dessen erfrewt/auch Gott dafür gedancket daß sie mit ihren Ohren gehöret / vnd ihre Vätter ihnen erzehlet / was er gethan / zu ihren Zeiten vor Alters: Also verdienen vnsere Vätter auch vnsterbliche Danck/ daß sie/ was Gott zu ihren Zeitē gethan von Alters in etwelchen Schrifften hinderlassen / welche ich wegen grösse solcher Wercken/ für würdig angesehen / solche in einer kurtzen Beschreibung fürzustellen: Damit auch die spahte Nachwelt Lob sagen / vnd sprechen möge: Gott / wir habens mit vnsern Ohren gehört: Nec enim sum inscius esse utilitatem in historia, non modo voluptatem. Dann ich nicht

Psal. 44. 1.

Cic. T. 4. p. 152.

nicht vnwüssend bin / daß die Historien/ so wol nutzen/ als Erlustigung geberen.

Vnd so Naeman / der Feldhauptman deß Königs zu Syrien / ein trefflicher Mann vor seinem Herren / sichs schwerlich einbilden köñen/ daß die Wasser Amana/ vnd Pharphar zu Damascon besser seyn solten/ dañ alle Wasser in Israel / daß er sich drinnen wusche / vnd rein wurde : so wird auch eben so wenig dafür gehalten/ daß einige frömde Geschichten mehr nutzen haben könten/ als disere vatterländische: Insonderheit weilen mich in Außsetzung derselbigen beides der Kürtze/ vnd Wahrheit/ mit guten Trewen beflissen / als zweyen notwendigen Gesatzen/ welche die Historien erforderen.

2. Reg. 5. 12.

Nihil

Cicer. T. 1. p. 334.

Nihil enim eſt in hiſtoria pura, & illuſtri brevitate dulcius. **Es iſt nichts ſo angenehm in den Hiſtorien / als wann ſie kurtz / wahrhafft / vnd verſtändlich.**

Cic T. 1. p. 206.

Quis neſcit, primam eſſe hiſtoriæ legem, ne quid falſi dicere audeat? deinde, ne quid veri non audeat, ne qua ſuſpicio gratiæ ſit in ſcribendo, ne qua ſimultatis: **Wer weißt nicht / daß der Hiſtorien erſtes Geſatz ſeye / daß ſie etwas vnwahrhafftes nicht ſollen dörffen ſagen / vnd etwas wahrhafftes ſollen ſie nicht dörffen nicht ſagen / damit ſolche Schrifften von allem Verdacht der Partheyligkeit / vnd Schmeichelen befreyet ſeyen.**

Diſere

ruhten beyder Ständen/der vr-
sachen zuschreiben/ weilen solche
Euch/vnd keinen andern gehört/
samt Ewern Mit-Landleuhten/
als deren Jñhalt Euch angehet/
vel directè, vel obliquè;
welcher Euch auch gegen andern
keinen Nachtheil geberen / noch
mich verbinden kan/ etwas/ oder
alles gegen jemandem / ausser-
halb/ wer der seyn mag / zu ver-
thädigen.

Jch habe mich auch vor läng-
sten schuldig erkent/ einiges Zei-
chen der Danckbarkeit zu geben/
für die von langem an mir er-
wisene hohe Oberkeitliche Gnad/
vnd Befürderung / wie auch

Land-

Landliche Zuneigung/vnd Liebe/ vnd solches aber erst jetzo erstattet/ auch zumalen bitten wollen / in solchen hoher Oberkeit-vnd Landlichen Großgunsten gegen mir fürbas zu verharren/vnd solches durch gnädig/vnd großg. Auffnahm diser Chronic Euers Lands auch sonderbar zu erscheinen/vnd zu glauben/daß ich nicht ablassen werde für Ewern Stand vnd Land zu bitten/vnd zu flehen/daß sein Göttliche Gnad alle vnd jegliche gute Wünsch/ welche ich in diser Beschreibung abgelegt/nicht vnerfüllet lassen wölle. Amen.

Datum zu Trogen den 28. Mertzen 1682.

E. E. F. W. vnd G.

Gehorsamer/ Dienst-Gebett-vnd Freundwilliger

Barthlome Bischoffberger. Pfarr. Decan.

Auctoris
Historischer Chronic-Spiegel/ deß Lands Appenzell.

Als man gezehlt hat ungefahr/
Ein tausend und vier hundert Jahr:
Waren die Gmeinden in dem Land/
So vil ihr waren/ ohne Stand/
Gesöndert/ und in Gricht getheilt/
Jedem sein Herrschafft fürgestellt.
Seidher der enden mir das glaubt/
Neunzehen Kirchen sind gebaut.
Durch eigen Mittel/ und deß Lands
Beyhilff/ als eines freyen Stands.
Dahin sich nun das Volck versampt/
Deß Kirchgangs vormals auß dem Land/
Gehörig war an ander Ort:
Der Nachbarschafft so hie/ so dort
Das bleibt nun alles in dem Land/
Und haben Theil an freyem Stand
Mit Appenzell/ und Herisau/
Die/ wann ich sie mit fleiß beschau/
Waren zwar alt-uhralte Leuht/
Doch aber nicht im thun/ wie heut.
Nicht eigen Herr/ und viler B'schwer
Ergeben; weißt man ungefehr.

)( )(Dann

Dann Herisau sih't nach der Zeit/
Zwey alte Burgstål an der Seit.
Vnd Appenzell/ der Flecken groß/
Mußt sehen ein bewehrtes Schloß/
Die hohe Clanx / mehrmal gestört/
Mit G'walt/dazu das Land versehrt
An Leuht vnd Gutt / wann sonderbar
Abt wider Abt erwehlet war/
Von hohem Stam̃ in dem Gottshauß
St. Gall/vnd Krieg entstuhnd daraus
War in dem Land vil Schwirigkeit/
Auch groß Vnkosten nach dem Leid/
So man/samt ander G'fell vnd Steur
Gefordert hat beyd ferz vnd heur/
Mit grossem Ernst/ vnd Strengigkeit/
Durch sonderbare Obrigkeit/
Das hat bedacht ein Jederman/
Vnd endlich zu der Sach gethan.
Gleich ander Land der Eidgnosschafft
Frey worden ruhmlich vnd sighafft.
Vmb so vil mehr/dieweil das Land/
Der Zeit noch wild/wie gnug bekant.
Die Sach ward klüglich griffen an/
Vnd tratten anfangs auff den Plan/
Die solch Beschwerd geandet frey/
Daß es ihn vnerträglich sey.

Hierauff/ zuvor genanter Zeit/
Kamen die Sachen in den Streit.
Wurden bescheiden hinderbracht
Abt Cuno/ der deß wenig acht.
Kein Leichterung ward funden nicht/
Sonder vil strenge ernst/ vnd G'richt.
Dadurch verfolgt er seine Recht/
Vmb sachen/ newlich angebracht.
Kein Schidmann wolt sich finden nicht/
Der dise Händel hätt geschlicht/
Vnd da es endlich also gar
Auff die Extrema kommen war.
Brachen die Sachen in dem Land
Zun Waffen auß/ die man zur Hand
Mit Dapfferkeit genommen hat/
Vnd G'walt mit G'walt abtreiben that.
Gott aber/ durch sein Hilff/ vnd Stärck/
War gönstig disem grossen Werck.
Deß Landmans Kräfften waren schwach/
Doch hattens Gott/ vnd gute Sach:
Auch viler Orten Glück/ vnd Sig/
Nach langem dann/ Freyheit vnd Frid
Erlangten sie mit grosser Müh/
Vnd thaten ab bald dort/ bald hie
Den übergrossen Zwang/ vnd G'walt/
Auch vil der Schlösser gleicher g'stalt

Der Feind/vnd Anhang in der That
Ihr Dapfferkeit gesehen hat:
Zum Speicher/vnd am Stoß bey Geiß/
Auch auff Wolffhalden ward ihn heiß.
Vnd fanden vilen Widerstand
Bey wenig Leuthen in dem Land:
Die Freyheit/Ehr/ vnd Sicherheit
Erfechten wolten. Diser Zeit
War Vnfrid groß/ vnd hefftig Streit
Vil Jahr/ vnd Tag zu aller seit.
Auch in dem Land beschlossen so/
Daß jeder lauffen mußt hinzu/
Von seinem Hauß/ vnd allem Ort/
Wann Sturm/vnd Lerman ward gehort.
Kein vrsach war so wichtig nicht/
Kein Feld-Arbeit/kein Hewetschnidt/
Daß hinderbleiben jemand solt/
Auch der sein Frucht einsamlen wolt/
Der mußte gleichwol seyn gerůst
Mit seinem G'wehr zu aller frist.
Hierauß man leicht ermessen kan/
Was dise Leuth gewendt daran/
Damit durch sie die spahte Welt
In Ruh/vnd Freyheit wurd gestellt.
Vnd als hernach ward Frid gemacht/
Hat man fůrsichtiglich bedacht

Den

Den Anlaß/welcher Krieg vnd streit
Gebohren hat zu beyder seit/
Vnd sich deß auch genommen an/
Daß er wurd auß dem Weg gethan
Durch Gelt/welchs richtig dargezehlt/
Für G'fell/vnd Ansprach New/vnd Alt/
In guter/vnd bedingter Zahl
Vnd sich geledigt überal.
Das Land hierauff sein Regiment
Anstellet / als ein Fundament/
Darauff die so erlangte Ruh/
Zu allen Zeiten grunen thu.
Vnd ward den freyen Landen gleich
Geordnet alles in dem Reich.
Ein g'meiner Stab für Fridens Zeit/
Ein g'meine Panner zu dem Streit
Ward auffgenommen / vnd gestellt/
Die Oberkeit man wehlen solt
Auß eignen Mittel/vnd Vollmacht.
Denen g'mein Sachen hinderbracht.
Dabey gleichwol der minder G'walt/
Der Gmeind gelassen werden solt/
An jedem Ort zu handlen frey/
Was billich/recht/vnd Göttlich sey:
Dem g'meinen Land zu Ehr vnd nutz/
Dem Freund zu trost/vnd Feind zu trutz.

Vnd diß hat sie zu Ruhm/zu Macht/
Zu der Eidgnossen Pundt gebracht.
Vnd wie vom Holtz man sagen kan/
Das klein ein grosses zünde an:
Also hat g'ringer Anfang hier
Zunemmen müssen mehr/vnd mehr
Dazu kein Anlaß/vnd kein Zeit
Versaumt man het/noch G'legenheit.
Die Theilung auch/ die man gemacht/
Im Land/hat gleichvil guts gebracht.
Die man bedingt in solcher maß/
Daß sie verhütet alles/was
Zu streit/vnd Vnheil dienen mag/
Vnd glaubt mir sicher was ich sag
Zwey Theil/ vnd gleichwol nur ein Land/
Auch jeder seinen freyen Stand/
Nach bester seiner G'legenheit/
Wahrnim̃t/ vnd fürdert jederzeit/
Zu beyder Auffnam/Nutz vnd Ehr/
Als man gesehen bis anher/
Wie dises Land erbawen sey
Von solcher Zeit / vnd Policey.
Man sehe die vil Kirchen hier/
Die Flecken/ Dörffer/vnd was mehr/
Feldbau/Rebwerk/Handthierung Gwerb
Besonders daß wir Gottes Erb/

Vnd Eigenthum genennet sind
All Alt vnd Jung/ all Mann vnd Kind.
Diß bringet vns die Göttlich Lehr/
Bey vns gepflantzet immermehr
In Kirch/ vnd Schulen zu der hand:
Das machet auch der herzlich Stand.
Vnd wann er nicht gesöndert wer/
Wir weren nicht gebracht hieher.
  Diß kommet darum auff den Plan/
Daß es werd recht gesehen an/
Mit Danckbarkeit zu Gott erkent/
Der sich so gnädig zu vns wendt.
Er halff den Alten/ nicht ihr macht/
Erhöhet den/den nidrig macht.
Nach dem man ihn kent/ehrt/vnd liebt/
Wird man erfrewet/vnd betrübt.
Die Lieb zu Gott hab im Geleit
Deemut/ vnd wahre G'rechtigkeit.
Die Demut lehr erkennen frey/
Was man vormals gewesen sey.
Vnd weil vns so erhöhet Gott/
Wir vns nicht richten in das Rath/
Durch Vbermuth: Wer von sich selb/
Mehr/ als sich zimt/vnmässig hält/
Dadurch der Termin wird verkürtzt
Eim Regiment/Hochmut gestürtzt.
Eim jeden gibt Gerechtigkeit/
Was ihm gehört/nach Billigkeit.
Die Oberkeit regiere recht/
Vnd wüß/daß sie sey Gottes Knecht.

Der

Der setzt eim jeden Reich sein Zil/
Vnd mag sie geben/ wem er wil/
Gleich wie er vormals abgestůrtzt
Von ihrem Thron: So nicht verkůrzt/
Ist seine Hand; wann G'walt für Recht
Solt gehen/bey der Menschen=G'schlecht/
Vnd so die Alten sich beschwert
Nur dessen/ was ihn aufgebůrdt
War worden: Sol man halten schlecht/
Was man zu thun erwéhlet recht.
Vnd geben Gott/ was Gottes ist/
Dem Keiser/ was deß Keisers ist.
Dann gleich wie er/der g'rechte Gott/
Das eisern Joch gebrochen hat:
Also kan er das höltzern Joch.
Zum eysern wider machen noch.

Beschreibung deß löbl. Lands/ vnd Eidgnössischen Orts Appenzell.

DIeweilen mir vorgenommen/ die Chronic deß löblichen Lands/vnd Eidgnössischen Orts Appenzell außzusetzen/ dergleichen vormals nicht geschehen/ so wol auß eigner Erfahrung/ als auch vnderschidlichen Scribenten/ Landleuthen beider Ständen/ vnd andern/ deren Schrifften theils bey meinen Handen/ vnd theils von dem Ehrenvesten/vnd Hochgelehrten Hr. Joh. Jacob Wagner/ der Artzney Doct. löblicher Statt Zürich/ auff mein Verlangen/ einige mir großg. cōmunicirt worden/ gedencke ich ernenten Lands 1. Situation/ vnd Grösse. 2. Nammen/ vnd Aelte. 3. Alpen / See / vnd Wasserström. 4. Der Einwohneren Leben/ Nahrung vnd Sitten. 5. Religion/ vnd Gottesdienst. 6. Oberkeit/ vnd Beherschung. 7. Regalia/ Privilegia/ vnd Freyheiten. 8. Aufflauff/ Krieg/ vnd Außzug. 9. Pündt/ Friden vnd Verkomnussen.

Inhalt diser Chronic.

10. Flecken / vnd Dörffer / sambt was an jedem ins besonder / deßgleichen 11. ins gemein denckwürdiges vorgangen/nit nur allein vnder ihnen/sondern auch bey anderen/dazu sie aber directè, oder obliquè gezogen worden/so vil sich wüssen laßt/kürzlich/vnd grundlich vorzustellen/mit mehrmaligen guten Erinnerungen.

I.
Situation, vnd Grösse deß Lands.

DAs Land Appenzell/(wie solches von uhralten/vnd nach der Zeit in seinen Landmarchen begriffen/auch so wol vnder sich selbs/als gegen jeglichen vmbligenden Nachbarschafften wol außgesetzt / vnd durch Authentische documenta von allem Zweiffel befreyet; nachdem bey vilen Anlässen/vnd zu vnderschidlichen Zeiten Erleuterungen darüber geschehen / auch weiland von Hr. Hans Conrad Gigern seel. Burgern löbl. Statt Zürich / in den Grund gelegt / vnd in die Eidgn. Land-Charten; wiewol nicht nach jetziger Gelegenheit / vnd Kirchen-Gemeinden; eingeruckt

geruckt worden) ligt allernechst an den aussersten Grentzen der Eidgnoschafft gegen Nord-Ost/ohnweit von dem Rheinstrom/vnd Boden-See. Vnder welchen der Rheinstrom der jenige grosse Fluß ist/ in welchen vil andere nit geringe Ström sich einsenken/vnd ihren Naṁen darüber verlieren: Von dessen Vrsprung/Lauff/ Grösse/vnd Eigenschafften/weilen er nit durch das Land fließt/obgleich vormals das Land sich bis dahin erstreckt/ich Meldung zu thun vnderlasse. Der Boden-See aber/durch welchen der Rhein diser Enden seinen Lauff nimt/ob er von dem vhralten zu vnderst daran ligenden schloß Bodmen(wie etliche wollen)seinen Nammen empfangen/oder vilmehr demselben den Nammen gegeben/deßgleichen warumb er lacus acromus, das ist/ohne Horn/ heisse/ob die Vrsach dessen/daß er (wie verlautet) vormals von Stad biß gen Fußach ohne Horn gewesen: so daṅ was Vrsach er lacus acronius, genent werde/ (das ist/ohne Kälte) dann Cronon, Saturnus, Kälte heißt/wegen seiner Wärme/wie erachtet wird/weßwegen er auch

Rheinstrom.

Bodensee.

nicht bald verfriert/ vnd als etwas merck-würdiges verschriben zu finden/ daß er im A. 1436. dem Land nach zugefroren/ solches thu ich andern zu bedencken überlassen; wie auch die Grösse desselbigen/vnd daß er in die Länge 35000. vnd in die Breite 12000. schritt haben sol/ je 8000. schritt für ein Meilen gerechnet/were die Länge 4. vnd ein halb Meil wenig minder/ vnd die Breite 1. vnd ein halb Meil/ vnd im Vmbkreis/200000. schritt. So dann daß er weniger Fischreich/ als der Vnder-See / ohne zweifel wegen seiner Tieffe/welche etlicher Orten(wie verlautet) vnergründlich/ von dises Sees Liebligkeit/ vmbligenden Stätten/ Flecken/ vnd Schlössern/Fruchtbarkeit deß Erdreichs/sonderlich von Weinwachs; von dessen Inseln / als Lendau/ Mainau / zu welchen auch Arbon gezellt wird / habe auch nichts zu melden.

An disem See/ohnweit von dem Einfluß deß Rheins ligt dißseits / in Rheinthalischer Herrschafft/ vnderhalb Rheinegk allernechst bey dem Land/das Orth Stad genannt / so vor langem für ein

Stad.

Grentz-

Grentz-Orth der Eidgnoschafft gehalten worden/von welchem biß zu dem Außlauff der Rhonen/auß dem Genfer-See/ bey selbiger Statt 30. schweitzer Meilen/ jede für 5000. schritt/ als der Eidgnoschafft Länge gezelt werden: Und gleich wie das Land von dannen zu rechnen gegen Auffgang an das Rheinthal / und Frey-Herrschafft Sax grentzet: also hat es gegen Mittag das Oberländisch/und Thurthalische Alp-Gebirg: gegen Nidergang die Graffschafft Toggenburg/ und gegen Mittnacht die Aebtisch St. Gallische Landschafft zu Grentz-Marchen/gegen besagtem Boden-See/und Rheinstrom zu rechnen.

Plantin. Helvet. Antiq. &c.

Grentzen deß Lands.

Das Land ist von guter Weite/oder Grösse/und hat in die Länge von Auffgang gegen Nidergang 8. in 10. deßgleichen in die Breite von Mittag gegen Mittnacht 4. in 6. stunden. Darinn underschidliche fruchtbare Thäler / mit etwelchen Flecken / Dörffern / Kirchen/ und Wohnungen wol erbauen: Auch ausser den Dörfferen / nicht wie anderer Orthen / außgenommen in dem Hoch-

Grösse deß Lands.

Roden. Gebirg / vnd Alpen / allenthalben be- wohnet / vnd deßwegen gar volckreich: Vor langem in XII. Roden / VI. Innere / vnd VI. Ussere abgetheilt / deren die Innere Schwendiner- Reutiner- Leener- Schlatter- Gonter- vnd Ringgenbacher: Die Ussere aber Urnäscher- Herisauer- Hundtweiler / (2.) Die Obere / vnd Undere- Teuffer- vnd Troger-Roden / samt Gais / vormals zu Ringgenbacher-Rod gehörig. Grub / Kurtzenberg / Under- vnd Ober- Hirschberg / sambt Oberegg / haben sich durch die Theilung zu Trogen gezellt / wiewol sie eigne Hauptleut / Räth / vnd theils Kirchen haben / deßgleichen / Stechlenegg zu Hundtweil. Als in A. 1554. Die Mannschafft aller Roden gezelt worden / haben sie vermögen die

Mañschafft

Iñere 1990. [den Roden nach / wie sie
Ussere 4575. [

verzeichnet / vnder welchen Herisau / vnd Trogen die stärckeste gewesen / deren die erstere 1308. vnd die andere 1690. Mann vermögen. Die Innere Roden üben sich der Röm. Catholischen / vnd die Ussere der Reformiert-Evangelischen Religion.

II. Nam-

II.

Nammen vnd Aelte.

OBwol das Land von dem Haupt-flecken Appenzell/ (von welchem an seinem Ort folget) vnd diser Flecken von der Zeit/ als die St. Gallische Aebt ein Cellen alda auffgerichtet/ Abtencell genent worden/ gleich anderen vmbligenden Oertern/ als Bischoffcell/ Bernhartscell/ Petercell/ꝛc. so führt aber doch das Land/ durch Veränderung etlich weniger Buchstaben/ von langer/ vnverdencklicher Gewohnheit den Nammen Appenzell/ welcher ihm in alten Schrifften/ vnd Chronic-Büchern gegeben wird: vnd/ nach gestalt der Sachen/ Regio Appenzellensis genent werden sol.

Appenzell der Namm.

Die Aelte dises Lands/ vnd daß es etlicher Orten bewohnt gewesen/ ehemalen St. Gall in diseren Landen ankommen/ welches in A. 630. geschehen/ ist nicht nur auß denen Kirchen abzunemmen/ die damalen albereit gewesen/ als Herisau/ Arbon/ Gossau/ꝛc. sonder es gibt auch guten Anzeig dessen/ daß König Sigbert

zu Franckreich vnd Germanien/ Königs Dagoberti deß grossen Sohn: welcher das Königreich Austrasiam, dessen Haupt- vnd Residentz-Statt/ die Statt Metz/ von König Dagoberto empfangen/ vnd vil zu Kirchheim bey Straßburg Hof gehalten/ deßgleichen mit Fridberga Herzog Gontzen von Schwaben Tochter vermählet gewesen/ vmb das Jahr 646. einen Theil dises Lands/ zu oberst bey dem Vrsprung der Sittern/ samt aller Nutzung/ vnd Eigenschafft an St. Gallen Cell/ oder Bruderhauß vergabet/ durch Vnderhandlung Graf Taltons/ Fürstlichen Amptmans vnd Richters in dem Turgäu/ welcher vormals Königs Dagoberti Cämmerer gewesen. So geben auch die alte Schlösser/ vnd Burgställ vnderschidlicher Orthen starken Beweißtumb dessen/ welche zwar gebrochen/ vnd zerstört/ gleichwol aber in den alten Chronicen/ saimbt ihrem Adel angezogen werden. Vnd gleich wie man anderwerts bey grossen Seen/ vnd Hauptwässeren/ frühzeitige Wohnung gesucht: also ist vermuthlich/ weilen der berühmte/ lustige Boden-

Appenzell vergabet.

Boden-See/ sambt dem vhralten Hertzogthumb Schwaben / vnfehr von disem Land gelegen / sambt dem herrlichen Fluß deß Rheinstroms / welcher seinen Lauff durch den See hat / vnd allbereit oberhalb Schiffreich ist / daß besagtes Land/ wiewol es gegen dem Rheinstrom/ vnd Boden-See etwas erhöcht ligt/ gleichwol etlicher Orthen frühzeitig bewohnet gewesen / hernach aber bey dem Anfang/ vnd Fortgang deß Closters/ vnd Statt St. Gallen / je mehr / vnd mehr gesäuberet / vnd wohnhafft gemachet worden.

III.

Alpen/ See- vnd Wasserström.

Die Alpen sind das Hoch-Gebirg/ welches das Land von dem Rheinthal/ Freyherrschafft Sax/ Werdenberg/ Turtal/ rc. vnderscheidet/ vnd absonderet. Diß Hoch-gebirg ist weit/ vnd hat einen grossen Bezirck vmb sich/ also daß mehr/ dann ein/ oder zween Tag Zeit erforderet wird / wer alles durchwandern / vnd besichtigen wil. Die Höhe dises Gebirgs ist auch gleichsam vnglaublich/ vnd wird inson-

Alpen.

insonderheit von fremden reisenden Leu-
then/ für eins der höchsten Welt-Gebir-
gen angesehen/ und gehalten. Jedoch ü-
bertreffen einige Berg / und Schrofen
andere an der Höhe / als der Gimmor/
hoche Mesmer/rc. Wird der Alpstein
genent/weilen diß Gebirg von weitem wie
ein Steinfelsen anzusehen. Gleichwol
aber sind auch entzwüschen den höchsten
Gipfflen nicht wenige schöne / und ebne
Gründ anzutreffen / fruchtbar an aller-
bestem Graß für das Vih / dessen dann
ein grosse Menge für etlich Wochen/we-
nig/ oder mehr / Sommer-Weiden der
Enden haben kan: gleich wie an und auff
den höchsten gefährlichsten Schrofen/
und Ortern die Schaaf/und Geissen ih-
re Weidung haben/deren etliche so gäch/
und stotzig/daß wann sie niderligen/ und
ruhen wollen/ sie ihnen selbs zu erst mit
den Füssen ein örtli zur Lägerstatt graben/
und bereiten müssen. Gleichwol gibt es
auch unfruchtbare/ und auch solche Oer-
ter/ welche die gantze Zeit mit immerweh-
rendem Eiß bedeckt / verwunderlich tieff/
und wegen grosser Spälten/die sich weit

Alpstein.

auff-

auffthun/gefährlich. In diserem Hoch-gebirg gibt es allerhand köstliche Kräuter/aller Gattungen/darunter auch der Rämsig (allium punicum) Schlangen-Knoblauch oder Sigwurtz /so das Vih davon isset/bekomt die Milch einen starcken Knoblauch Geruch. Daraus folget/ daß auch allerhand Wurtzlen in diseren Gebirgen / deren vil gegraben/ und in die Apotecken verkaufft werden. Darunder die Bitterwurtz (gentianella alpina) mit gutem Grund radia amara geheissen/ weilen sie die Bitterkeit selbs übertrifft/wie die jenige wüssen/welchen/zum Schimpff/in Brot/2c. nur etwas wenig davon beygeschoben wird/ aber mehrmalen zu Unwillen dienet.

Wilde thier

In disem Hoch-Gebirg enthalten sich vil wilde Thier/deren etwelche gleich wol nur allein zu gewüssen Zeiten dahin kommen/ jegliche aber von den Jägern verfolget werden/auch diser Jahren ein Bär geschossen worden. Verwunderlich ists/ daß alle solche wilde Thier in disem Hoch-Gebirg/wie die Jäger berichten/ noch ein besondere Zuflucht haben sollen/

einen

einen Wald/darin die Tannen/weiln sie nicht hinweg zu bringen / endtlich von grösse / vnd älte niderfallen überzwerch durch einandern ligen/darunder folgends die wilden Thier sich verbergen/vnd ihre Sicherheit haben sollen/ daß sie von den Jägern nicht völlig auffgeriben werden. Die Sennen/ Hirten/vnd die sich wunders wegen in dise Alpen begeben/erzehlen Wunderding von Gespensten/vnd allerhand Brögereyen / welcher halb nicht wenige in der Einbildung/ als wann die böse Geister von vilen Orten dahin verbannet wurden / vnd der Enden ihren Auffenthalt haben/ rc. Ob wol nun die Gespenst böse Geister sind welche dürre Oerter lieben/so kan man aber doch nicht jedes mal wüssen/ ob diß/ oder jenes ein Gespenst seye/gestalten auch Christus der Herr für dergleichen von seinen Jüngern angesehen worden/ als er bey der Nacht auff dem Wasser gewandelt / vnd dem Schiff/ darinn sie gewesen/ zu genahet/ dann die Nacht ist trogenlich / die Leuth des Halls vnd Wiederhalls in solchen Gebirgen nicht gewohnet/ welches auch wol

Gespenst.

Matth. 14. 26.

wol von zahmen vnd wilden Thieren/ sonderlich bey der Nacht entstehen mag/ dabey die Forcht nicht wenig thut/ als man dann weißt/ daß wann zween oder mehr hertzhaffte Männer auch an den vermeinten gefährlichsten Orten über-nachtet/ sich nichts erzeiget/ einer allein aber vermeint/ er were in höchster Gefahr. Solte aber gleich etwas an der sach seyn/ so mag doch der bösen Geistern halber mehr nicht bewisen werden/ als daß sie mit fasten/ vnd bätten zwar vertriben/ vnd/ aber doch nicht an gewüsse Ort gebannet werden können/ als Fürsten/ vnd Gewaltige/ Herren der Welt/ die in der Finsternuß diser Welt herrschen/ als böse Geister vnder dem Himmel/ vnd so sie der Enden mehr Gewalt hetten/ als anderwerts / möchte solches der grossen Vnwüssenheit solcher Leuthen/ die dem Vich abwarten / der Versaumnuß des Kirchgangs / gäntzlichen Vnderlassung des Gebätts/ oder daß solche Leuth nicht Gott anbätten / dem dise Ehr allein gebüret/ vnd der allein beschützen kan/ oder auch dem üblen Verhalten/ welches der

Ephes. 6. 12.

Enden

Enden fürgehen möchte / zu geschriben werden. Gestalten der höllische Feind sein Werck hat in den Kindern des Vngehorsams / oder Vnglaubens / daher wol gesagt ist.

Ephes. 2. 2.

Vade ad supplicium, dat maxima damna libido:

Zur Straff / zur Straff nur immer hin /
Dir Schaden bringt dein geiler Sinn.

Dabey dann Gottes Verhengnuß zu erkennen / welcher dem bösen Feind zulaßt / daß er sein Straff-Gerechtigkeit an den Sündern vollziehe / dazu er sich auch willig vnd freudig brauchen laßt / als der sonst des Menschen verderben sucht / auch einem gleich ist / der allerley Büchsen an ihm hangen hat / dieweil er mit allerley Rencken versehen ist / den Menschen in Vnglück vnd Forcht zu stürtzen / vnder welchen dann auch die Gespenst sind. Die deßwegen den Menschen von allerley Sünden abschrecken vnd vermögen solten / also zu leben / damit Gott Vrsach habe / ihn mit seiner Göttlichen Gnaden-hand wider den Teufel / vnd seine Anläuff zu beschützen.

Vnd

Wetter-löcher.

Vnd dieweil ein gemeine Sag ist/ ob solten in dem vilgedachten HochGebirg gewüsse Wetter-Löcher seyn/ so stehet diß davon zu vernemmen: In dem Berg Gissor nach Besag glaubhafter Leuthen finden sich deren zwey/ das einte fast in der mitte desselbigen/ von solcher Tieffe/ daß wann ein Stein hinein geworffen wird/ er continuè vnd Staffelweis hinunder fahrt/ daß er immerdar gehört wird/ welches wenigest ein zwölfftheil einer Stund wehret/ jedoch ohne Gefahr eines Wetters. Wird auch geglaubt/ daß in der vndersten tieffe desselbigen ein Abfluß wassers seye auß den Seen/ davon hernach folget. Das andere ist auff dem Gipffel des Bergs/ auß welchem/ wann etwas darein geworffen wird / ein Nebel vnd Hagel entstehen sol. Ich zwaren habe solches nicht erfahren/ noch auch glauben können/ eingedenck der Worten Job. 38. 22. hast du gesehen / wo der Hagel herkomt? Die Meinung ist nein. Gleichwol sol nicht verschwigen werden/ was glaubwürdige Leuth/ vnd selbs-sehende Zeugen außsagen/ (zu geschweigen was der hoch-

gelehrte

gelehrte Herr Joachim Vadianus weiland Burgerm. der Statt S. Gallen in seinem Commentario in Molem, davon schreibt/) als/ daß der Zugang zu disem Loch verzeunet / deßgleichen von den Sennen vnd Hirten/ auß Gefahr/ man möchte etwas darein werffen/ vnd bey Sorg eines Wetters/ nicht leichtlich gezeiget werde. Vnd das noch mehr ist/ so erzehlt ein hochbetagter Herr / welcher dermalen alß ich diß geschriben noch im Leben/ vnd ein Regierend Haupt gewesen ist in dem Land der aussern Roden/ daß er vor vilen Jahren / bey seinen jungen Tagen an das Ort kommen/ vnd begehret zu erfahren/ ob diß Loch Lufft an sich ziehe/ oder nicht/ weßwegen er eine Blumen hinein geworffen/ welche so bald sie hinunder gefahren/ seye ein Dampff auffgestigen/ doch neben dem Berg nicht auß dem Loch. Es erzehlen aber die Jäger/ welchen die Beschaffenheit diser Bergen bekandt/ das die Witterung weit anderst/ vngnädiger/ vnd also zu reden augenblicklicher seye/ als in den Gründen des platten Lands.

So

So gibt es auch gewüsse See in disem Gebirg/deren drey/der Sämptisser-See Alpt-vnd Fähler-See. Deren die beyde letstere den ersten an Grösse übertreffen/ alle aber zwar Fischreich sind/ vnd doch noch reicher an Fischen seyn könten/ wañ nicht einige Grosse darinn/ von welchen die Kleinern wie verlautet/ verschlungen werden/ sie selbs aber nit anderst/ als mit Geschütz zu töden/ dergleichen aber nicht wol möglich in das Wasser zu pflantzen/ Die See nehrẽ auch wilde Enten/ ꝛc. welche wann sie sich herfür lassen/ rauhes Wetter bedeutet. Dise See haben ihren Zu- vnd Abfluß von frischen Wasseren/ ohne welches die Wasser darinn faulen/ deßgleichen ohne Abfluß überlauffen/ oder außbrechẽ wurden. Doch sind solche Zu- vnd Abgäng/ wo nicht gar/ doch grössern Theils verborgen/ vnd geschehen mehr durch Mittel heimlicher Gängen in- als aber durch Bäch ausser der Erden/ welches so vil mehr verwunderlich/ weilen andere Wasser zwüschen/ dise aber durch vnd in den Bergen selbst hinfliessen/ dabey man mercken mag/ daß

Alp-See.

vnser Gott ein Gott ist in den Bergen/ vnd ein Gott in den Gründen. (1. Reg 20. v. 28.)

Ein mehrers thu ich von diser Materi nicht melden/ vnd daß in dergleichen über hohen Oertern solche Wasser-Samler seyn sollen/ welches ein grosses Wunder Gottes in der Natur/ gegen welchem die gegossene / grosse Wasser-Kessel/ vnd Meer / in vnd bey dem Tempel Salomonis nicht zu rechnen. (1. Reg. 7. 38.) welche für ein Werck der Kunst/ dise aber der Natur zu halten.

Beneben disern Berg vnd Alpen sind auch etliche Wasserström in dem Land/ welche darinn entspringen/ vnd dadurch fliessen/ Fischreich/ vnd wie andere Bäch mit den edelsten Forellen gleichsam angefüllet / vnder welchen die Sitter / Vrnäsch/ vnd Goldach die fürnemmste/ wie mit wenigem davon folget.

Sitter. Die Sitter/ zu Latin Sintra, der Wasserstrom/ wie etliche wollen/ wegen des rauhen Lauffs durch Stein/ vnd Felsen/ Zitter/ oder weiln diser Fluß auß drey Bächen/ als auß dem Bach hinder dem

Cron-

Cronberg / auß dem Weißbach auß Schwende / vnd auß dem Berbach auß Brüllisauw entspringt / also genent / erwachßt auß gedachten 3. Bächen/hinder dem Flecken Appenzell/welcher Orten sie zusamē kom̄en/auch gleich so wasserreich/ daß beydes ob vnd bey dem Flecken lange gedeckte Brucken darüber gehen/ darein sich folgents auß vmbligenden Thäleren bey vnd vnder Appenzell/ vil andere Bäch einsencken/ als von dem Dorff Gaiß her der Rothbach/welcher bey einer Meil-wegs vnder Appenzell/im Strum genant/in die Sittern falt/der Weißbach auß Teuffer-Kirchöri / die Vrnäsch/ von deren hernach zu sehen/ vnd andere mehr. Es laufft die Sitter bey drey starcker Meilen von ihrem Vrsprung an durch die Appenzell- vnd Aebtisch St. Gallische Landschafft hinder der Statt St. Gallen durch die Krätzern hinab/ vereiniget sich bey der Statt Bischofzell mit der Thur / einem andern Wasserstrom / so auß dem Thurthal herfließt/ der Sittern Nammen verschlingt/ dem Thurgäu/ dardurch die Thur laufft/auf

Bürglen/ vnd Weinfelden/ den Namen gibt/ nach vil andere Wasser/ vnd insonderheit die Marg von Frauenfeld her/ empfacht/ vnd sich endlich vnder Andelfingen in den Rhein außlähre. Vnd ob gleich die Sittern in dem Land viler Orten durch tieffe Töbler fließt/ vnd deßwegen nicht grossen Schaden thun kan/ so ist jedoch auch viler Orten eben Land/ besonders vmb Appenzell/ daher durch ihren Außlauff von Schnee vnd Regen-Wasser/ die Müllinen/ deren vil daran gebauen/ Brucken/ vnd andere Gebäu Schaden leiden/ vnd die Güter überschwemmet werden: Als sie dann bey vnsern Tagen ein namhafftes Stucke von der Grundmaur bey der Pfarr-Kirchen zu Appenzell nidergerissen/ deßgleichen in dem Sommer 1679. den 17. Junii vnd 4. Julii sind die Wasser vmb den Flecken von Berg-Regen also starck angeloffen/ dergleichen bey Menschen-Gedencken nicht geschehen/ daß etliche Personen von Mann vnd Weib todt gebliben/ vnd sonst an Gütern/ Strassen/ vnd Gebäuwen grossen Schaden erfolget/ auch

auch die/welche es gesehen/ wie hoch das Wasser über den Boden der gedeckten Brucken geloffen/ den jamer nicht gnugsam erzellen können/ und der Flecken in Gefahr auch die Leuth in den Häuseren in Todes-nöthen gewesen. Etliche haben es für ein Würckung des im frühe Jahr verspürten Erdbidems halten wollen. An disem Fluß ist vor altem das vernante veste Hauß Ramschlag der edlen diß Geschlechts gestanden/ so aber verblichen.

Urnäsch. Die Urnäsch ein fischreich Wasser/ wie wol nicht so groß/ als die Sitter/ entspringt auch in dem Appenzeller Alp-Gebirg/ gegen St. Johañ in dem Thurthal/ auff dessen anderer Seiten die Thur ihren Ursprung nimt/ in der Schwäg-Alp hinder dem Dorff Urnäschen/ bey welchem sie in einem lustigen graßreichen wie wol nicht weiten Thal fürüber fließt/ auch der Enden allbereit so groß ist/ daß zwo lange gedeckte Brucken darüber gelegt sind. Sie ziehet sich zwüschen Herisauer/ und Hundtweiler Kirchhörinen hinunder durch ein tieffes Tobel/ und falls ob der Kräzeren/ in den Schluff-

steinen genant/in die Sittern. Die Hrn. Schüssen/ Bartholome/ vnd Vlrich/ gebrüdre/ wohnhafft zu Herisau/ haben bey vnsern Tagen ein namhafft/ köstlich Gebäu/Papir-vnd Kornmüllen/in dem Kobel genant/von grösse/höhe vnd weite aufgebauen/vnd solchē Bau in A. 1669. angefangen/ folgents mit grosser Mühe vnd Kosten fortgesetzt/vnd das fürnemste in A. 74. vollendet. A. 1672. ist die Vrnäsch/ vnd Sitter dermassen starck verfroren/daß in der andern Februarii Wochen ein Eichener Last mit 45. Pferden über St. Gallen durch die Krätzern/vnd von dannen das Tobel hinauff auff dem Eis in gedachten Kobel gebracht worden. Die Vrnäsch machet das Thal/ füraus vmb das Dorff lustig/ vnd bringt den Einwohnern/ neben anderm auch disen Nutzen/daß sie das Holtz auß ihren Wälderen dahin flötzen: thut aber wann sie anlaufft/auch nicht geringen Schaden: Als wie sonderlich in A. 1679. An der Vrnäsch ist aber vor langem die Veste Urstein gestanden/ davon hernach an seinem Ort zu sehen.

Kobel.

Die

Die Goldach ebenfals ein Wasser/ entspringt underschidenlich in den Gebirgen der Kirchen Trogen/ Speichern und Rehtobel/ auß etlichen Bächen/ welche der Enden zusammen kommen/ und disen Bach/ Ach genant/ von dem Wort aqua, so groß machen/ daß alberait oberhalb Martins-Tobel/ über welches ein lange/ gar hohe gedeckte Bruggen/ A. 1467. von der Statt S. Gallen Werckmeisteren/ Anthoni Falck verfertiget/ noch 2. andere dergleichen gedekte Bruggen/ in der oberen und underen Ach darüber gehen: Sie laufft von gedachten Orten auß dem Land/ durch besagtes Martins-Tobel/ und fürter die Aebtisch St. Gallische Landschafft bey Goldach/ einer alten Pfarr/ vorbey/ welches Orth ohne zweifel seinen Nammen darvon empfangen/ und fallt bey Horn in den Boden-See. Diß Wasser/ ob es gleich die örter/ da es durchlaufft befeuchtet/ auch wegen guter Fischen/ und viler Mülinen/ welche underschidlicher Orten daran gebauen/ deren eine und mehr/ füraus in wassermangel/ von der Statt S. Gallen

Goldach.

Martins-tobel.

gebraucht werden/an welchem auch etwa
Falkenstein das uhralte Schloß Falckenstein auff
Martins-Tobel gestanden / vil vnd
grossen Nutzen bringt / vnd nicht vnbil-
lich Goldach heißt / so kan es aber doch/
gleich andern wilden Bergwassern/starck
anlauffen/vnd etwelchen Schaden thun/
als wie (anderer malen zugeschweigen) in
A.1673. den 26. Junii/ da sich das Ge-
wülck gesamlet/ mit Donner/rc. vnd ein
grosser Platz-Regen erfolget/ welcher die
Bäch oberhalb Martins-Tobel inmas-
sen angetriben/daß etliche geringe Brug-
gen/rc. weggerissen/vnd nicht ohne scha-
den verflözt worden. Gleich wie hinge-
gen in dem Winter A. 1672. durch be-
ständige Tröchne/vnd Winter-Kälte/in
welcher der Boden bloß gelegen/solcher
Wassermangel gewesen / daß an disem/
wie an andern Wassern in der Nachbar-
schafft/ deßgleichen an dem Rheinstrom/
etwas zeit vil Mühlinen gestanden/ wel-
ches dann bey wolfeilen Früchten einen
Brotmangel gebracht; das Mähl auß
dem Schwabenland nacher Roschach ge-
fertiget/ vnd daselbst verkaufft/ auch fol-
gends

gends an der Landsgmeind zu Trogen angenommen worden / daß jeglicher der Landleuthen/auff dem seinen solte Mülli-nien bauen mögen: Dazu dann auch die damalige grosse vile Volcks in dem Land nit wenig geholffen. Viler andern gerin-gen wasserbächen in dem Land/als hinder der Sittern / der Glatt / vnd etlicher vor der Sittern/welche sich hinderhalb in die Thur / vnd vorderhalb von der Grub/ Kurtzen / vnd Hirschberg / deßgleichen Oberegg/rc. durch das Rheinthal in den Rhein außlären/zugeschweigen.

Vrsprung der Wasseren.

Disere Wasser können (wie leicht zu erachten) nicht alle von den obbedeuteten Berg-Seen entspringen / vnd müssen deßwegen einen andern Vrsprung haben/ von denen lebendigen Springbrünnen/ deren es aller Orten in dem Land ver-wunderlich vil gibt / mehr/ als nicht bald in einem andern Land zu finden seyn wer-den / fürtrefflich / vnd gesund / welche Brünnen nicht nur zu den Flecken/vnd Dörfferen/ sonder auch zu den absönder-lichen Höfen vnd Wohnungen in Düch-len geführt werden / oder aber an denen

Brūñen in dem Land.

Orthen/

Orthen/ wo man ihrer begehrt/ auffquillen / weßwegen dann auch allenthalben Häuser vnd Wohnungen anzutreffen in solcher Mänge / daß das Land für ein durchgehend Dorff viler Orten mag angesehen werden. Vnd noch weniger sollen dise herzliche Springbrünnen/ vnder welchen auch der überauß kalte Brunn auff dem Cronberg/hinder dem Flecken Appenzell / einigen Wasser-Heiligen zu geschriben werden / wie die Heiden vorzeiten besondere Jovis pluvios, oder Wasser-Götter geglaubt/ auch solche/ in Ermanglung dessen / angeruffen / sonder Gott dem Herren / welcher theils übernatürlicher weiß Wasser gibt / dergleichen dem Samson begegnet / welchem

Judic.15.19

Gott auß dem Wunderbrunnen deß gespaltnen Zans den Durst gelöscht/ vnd wie in der Insel Furo ein Gattung Bäumen seyn sol/deren Blätter Wasser tropfen/dadurch die gantze Insel befeuchtet wird ; oder Gott gibt das Wasser natürlicher weiß/entweders von Himmel durch den Regen/davon gleichwol etliche Brünnen weder reich noch arm werden/

vnd

vnd also ihren Vrsprung nicht von dem Regen-Wasser haben können/ so vil weniger weilen der Regen offtmal lange Zeit außbleibt/ gleichwol aber ein Göttliches Gnaden-geschenck ist/ wann er zu rechter Zeit Frühe- vnd Spat-Regen gibt / die Erden befeuchtet/ vnd fruchtbar machet; oder aber Gott der Herr bringt das Wasser auß der Erden / nicht daß die Erden sich in Wasser verwandle / sintemal vilmehr gläublich / daß das Wasser zu Erden werden könne; oder daß die in der Erden verschloßne Dämpff gnugsam dazu seyn solten; sonder der grosse Wunder-Gott bringt das Wasser auß dem Meer durch heimliche Gäng der Erden/ nicht anderst / als wie das Geblüt in den Menschen / vnd vnvernünfftigen Thieren sich durch die Adern in den gantzen Leib außtheilt / vnd wie das Meer seinen Vrsprung von Gott hat: also ist es auch der Gehalter / Haupt / vnd Vrsprung aller Brünnen/ Flüssen/vnd Wasseren. Dann alle Wasser lauffen in das Meer/ vnd an den Orth da sie herfliessen/ fliessen sie wider hin. Gleich wie auch Gott

Goldach.

Pred. Sal. 1. 7.

der

Psal. 104. 10. der Herr die Kinder Jsrael in der Wüste mit Wasser auß den harten Felsen getränckt: also machet er / daß die Wasser zwüschen den Bergen hinfliessen.

Wassers-Nutzen. Vnd gleich wie das Wasser ins gemein bey dem kochen / backen / wäschen / den Menschen / deßgleichen für das Vih / Sommer vnd Winter das beste thut / auch sonderlich bey heissen Sommer-Tagen lieblich erquickt: also gibt es in

Badbrünnen. dem Land auch nicht wenige Heilbrüñen / welche wegen sonderbarer Mineralien / darab sie fliessen / Soñerszeit zum Baden gebraucht werden: dergleichen Bruñ in der Kirchhöri Trogen vnweit von der Kirchen / in dem Lad genant / von schwefelwasser / den Weibs-personen füraus dienstlich / auch deßwegen vor diserm starck gebraucht / dißmal aber Hütten vnd Gebrauch abgangen: Ein anderer Badbrunn nicht weit daran in dem hindern Bad genant / von Kupffer vnd Alet / den Männern fürauß gesund / vnd gut für Augen / schwäre / vnd offne Glider / auch deßwegen vor altem hoch geprisen / starck gebraucht / besonders auch von denen / welche

welche anderer Orten nicht außgebadet/ das Wasser auch an weite Ort abgeholet werden/hernach in Abgang kommen/ nun aber von etwas Zeit wiederumb in Gebrauch vnd Auffnemmen/ daben sich die/ welche es brauchen / wol befinden. Ferner ist einiger/ auch guter Badbrunn vnder Reechstein in der Gemein Grub: An dem Schönen-Büel in der Gemein Wolffhalden; werden aber dermalen nit gebraucht: Zu Herisau in dem Flecken/ zu Appenzell bey dem Flecken/ deßgleichē in Gonten hinder Appenzell/ sind auch dergleichen Bäder / werden jeweilen gebraucht; vnd so noch andere mehr seyn mögen.

IV.
Underhalt/ Nahrung vnd Sitten.

WJewol sich vil Volcks in dem Land enthaltet/ vil tausent Seelen/ deren Anzahl ich lieber verschweigen wil / so kōnen aber doch/welche Fleiß anwenden/ vnd sich der ordenlichen Mittlen recht gebrauchen / sonderlich der Arbeit ihrer Händen befleissen / zum wenigsten ihren Underhalt haben / wo nicht auch noch prospe-

prosperiren / vnd ihr Einkommen vermehren / beydes in Ansehung dessen / daß das Land (wie obverdeutet) weit / frucht- vnd in den Thälern pflantz-bar: deßgleichen auch weilen es so wol wegen eigner / als vmbligender Güter / zu der Handlung bequemer Marckt-Plätzen / wolgelegen / deßgleichen mit herrlichen Freyheiten begabet ist. Weßwegen dann das Landrecht / füraus bey diser grossen Welt / nicht leichtlich / vnd ohne gute Suma Gelts erlanget werden mag. Dann wie das gantze Land von Römischen Käyseren / vnd Königen auff beliebige Wochen / vnd Jahrmärkt befreyet ist / auch von selbsten / als ein Souverainer Stand die Macht hat: vnd solcher nach Gelegenheit / von langer Zeit zu Appenzell / Herisau / Trogen / Urnäschen / Gaiß / rc. sich gebraucht: also sind auch die Wochen / vnd Jahrmärkt in der Nachbarschafft an der hand / als zu S. Gallen / Roschach / Rheinegg / Altstetten / Bernang / Liechtensteig / Wyl / rc. vnder welchen etliche füraus grossen Zugang haben / wegen allerhand Zufuhren von Korn / Werck / Garn / Mülchen / vnd andern Wahren / welche von

Freyheiten deß Lands.

Vmbligende Märckt.

von vilen Orthen auß dem Land / und Nachbarschafften / auch über See / und Rhein gebracht / verhandlet / und erhandlet werden. Zugeschweigen der Jahr- und Wochen-Märkten in der Freyherrschafft Sax / Grafschafft Toggenburg / Werdenberg / und anderer Orthen ausser der Eidgnoschafft / als Costantz / Uberlingen / Lindau / Buchorn / Feldkirch / rc. und so einige noch weiter abgelegen / in dem Algöw / Montafun / Pündten / rc. welche die Landleuth etwa besuchen / und auch schrifftlich darzu eingeladen werden.

Leinwatt-Gwerb.

Zu deme auch nicht wenige Handwercks-Leut in dem Land / und sonderlich ist der Leinwatt-Gwerb in starckem Gebrauch / als ein fürnehmes Mittel der Nahrung / füraus bey diser heutigen grossen Welt. Diser ist in A. 1572. bey Anlaß einer schweren Theurung angefangen worden. Dann als zu Eingang desselbigen ein grosser Schnee gefallen / und ein harte Kälte darauff erfolget / in welcher die Leuth von den Wölffen angegriffen worden: auch in dem Monat Merzen / täglich gegen Abend ein erschre-

schreckenliche Röhte mit weiß / vnd Blut-farben Striemen an dem Himmel zu sehen gewesen / zu männiglichs Verwunderung / worauff dann gedachte Theurung dieser Orthen eingefallen / haben sich die Männer entschlossen / ihrer Weibern Garn selbs zu weben / vnd folgends die Thücher zu verkauffen / wie sie dann den Anfang gemachet / vnd solchen Gewerb / wegen zunemmenden Volcks / vnd also auß Nohtwendigkeit immer fort vermehret. Vnd als hernach entzwüschen beyden löbl. Ständen / dem Land Appenzell / vnd Statt S. Gallen Streit entstanden / ist solcher in A. 1579. durch Vermittlung Abt Joachims zu S. Gallen nachbarlich vertragen / vnd hingelegt worden. Zu dem berührten Leinwattgwerb wird vil Werch in dem Land gepflantzet / vnd zugerüstet: Deßgleichen auß dem benachbarten Rheinthal / Turgöw / Ober-Land / rc. Orthen vil dergleichen erhandlet / vnd verhandlet / erkaufft / vnd verkaufft / auch also grosser Handel getriben: Etliche Wahr ist füraus fein / vnd die Leuth / wegen wenig anderer

derer Arbeit/vnd schwerer Feld-vnd Reb-Wercks-Geschäfften so vil mehr dazu tüchtig. Solche Leinwatt ist von uhraltem her in der Statt St. Gallen beschauet/ vnd daselbst an dem Banck verkaufft worden/ wie noch im̃er geschihet/ folgents aber wegen zunem̃ender Welt/ auch in der Nachbarschafft/ besonders in A. 1667. zu Trogen in dem Land der Ussser-Roden (allwo dermalen füraus vil gemachet wird) angesehen worden/ zu gutem dem zunemmenden Volck. Gott gebe aller Orthen weiteren glücklichen Progreß/ fridliche rühige Zeiten/ er verhüte allen mißbrauch/ vnd befördere auch den Erden-Wucher/ dann davon leben wir. Die Erde ist vnsere Mutter: Handthierungen/ vnd Gewiñ sind allein für Mägde zu halten. Gleich wie aber diser edle Gewerb grossen Nutzen tragt/ vnd vil Leuth sich davon nehren: Also were wol zu wünschen/ daß er von allem Mißbrauch befreyet seyn könte/ vnd man sich nicht in Vertrunckenheit ergeben/ noch auch junge Leuthe in vnzeitige Heurath einlassen/ vnd beyde Theil nicht etwann

einen Neuen kauffen wurden. Lasse aber solches dahin gestellet seyn/ wol wüssend/ daß nichts so vollkommen seyn könne/ dabey nicht Mangel mit vnderlauffen solte.

Ob wol aber diser so genante Leinwatt-Gewerb in starckem Gebrauch ist/ doch/ zu einer Zeit besser/ als zu der andern/ so sind jedoch die Viehzucht/ Feldbau/ vnd theils Orten der Reb-wachs stärckere Mittel der Nahrung.

Rebwachs.

Der Reb-wachs zwar allein an den aussersten Gräntzen des Lands gegen dem Rheinthal/ dem zamen Gebirg nach in den Gemeinden/ Heiden/ Wolfhalden/ vnder- vnd ober Hirschberg/ vnd Oberegg/ wiewol in nicht geringer Quantitet/ also daß in die 80. bis 90. vnd mehr Törgel klein/ vnd groß gebraucht werden/ vnd der Wein etlicher Orten füraus gut/ dem Rheinthaler gleich geachtet/ oder auch vorgezogen wird/ mit welchem das Land/ wann man darauff gehen wolte/ bey nahem zur Nothdurfft versehen seyn könte: Dessen man aber nicht achtet/ sonder allerhand frömde Wein von vilen Orten/ als Zürich-Gebiet/ Schaafhausen/ vnder-

vnder- vnd ober-Thurgäu / vnd sonderlich auß dem Rheinthal / in welchem gleichwol in A. 920. nach kein Wein-Gewächs sol gewesen seyn / dessen jetziger Zeit aller Orthen so überschwencklich vil ist / deßgleichen auß Pünten / vnd dem Veltlein / zu weilen mehr als gut / vnd etwelchen Landleuhten an ihrer Nahrung verträglich / vnd nutzlich ist / in das Land erkaufft / vnd gebracht wird.

Rheinthal weinwachs.

Deß Feldbaus halb hat es auch dergleichen Bewantnuß / fürauß mit glattem Korn / welches nicht durchgehend aller Orthen / jedoch in nicht wenigen Gemeinden / vnd alsdan̄ insonderheit / wann die Frucht theur / vnd nicht wol zubekommen / Werch aber / deßgleichen Rauch-Korn allenthalben gepflantzet wird / wenige Orth außgenommen.

Feldbau.

So erhaltet auch das Land neben vilen guten Pferdten / die der Enden zufinden / vil Vieh / welches von altem her der grösseste Handel / so allenthalben in übung ist / jedoch an einem Orth mehr / als an dem andern / dazu es fürauß in dem hohen Gebirg gute Alpen / vnd Sommer-weiden /

Viehgwerb

deßgleichen in den Gründen/ graßreiche Matten / vnd Heu-Güter hat / welche jährlich/vnd jene zwar ohne grosse Mühe / vnd Kosten nicht wenigen Nutzen bringen/ zu gutem vilen Leuthen/alsdann nicht nur allein die Einwohner / sonder auch die Benachbarte deß Mulchens/ Kälbern/vnd Mast-Viehs/rc.geniessen/ vnd solches so wol in dem Land/ als an benachbarten Märckten/ dahin es gefertiget wird / zu nothwendigem Gebrauch einkauffen.

Weilen auch der Lufft frisch / das Wasser gesund/die Weiden gründig vnd gut/ so gibt es (Gott habe Danck/) wenige Viehpresten / es seye dann daß verderbte frömbde Hab erkaufft/ vnd andere von ihnen angesteckt werde/ wie in dem Bregentzer-sturm A.1646.rc. geschehen/ oder wann füraus grosse Sommerhitz vnd anderer Orthen starcker Viehsterbend ist / als wie in A.1669. Da aber gleichwol der Schaden/ so etlich wenigen beyde mal begegnet/nicht groß gewesen/ auch gute Fürsorg vnd Ordnung/ (wie es wol billich) gehalten wird / mit/ vnd

Viehprestē.

durch

durch Verbott frömder Haab/ von verdächtigen Orthen vnd Märckten; mit Einschranckung der Lebenden / Verlochung der Abgangnen/Einsperzung reissender Hunden (salv. hon.) vnd andern mehr erforderlichen Nothwendigkeiten.

Vnd weilen die Milch-Speisen beydes gemein / vnd auch frisch sind / nicht wie von der Statt Constantinopel gemeldet wird/ daß/ weilen die Türcken die Wüssenschafft nicht haben/wenig frisch/ sonder gantz stinckende Mulchē in Boks-Fehlern dahin gebracht werde/ so ist deßwegen das Weiber-Volck in dem Land nicht vnansehenlich / die Männer aber starck von Leib/ vest/ dur-vnd mañhafft/ zu allerhand mañlichen Verrichtungen/ bey Friden- vnd Kriegs-Zeiten nicht vntüchtig/von guten Ingeniis/ wiewol sie sich alber stellen: Zu deme sie auch in den Waffen/ vnd andern übungen/ mit lauffen/ ringen/ 2c. von Jugend auff / nach Gelegenheit der Zeiten abgerichtet/ vnd hingegen von zänckischem Spilwerck/ Täntzerischen/ vnd andern Weibischen Vbungen durch die Oberkeit abgehalten werden.

Milchspeisen.

Mäñer vnd Weiber starck.

Alte Leuth. So dienen auch genante Speisen zu Gesundheit/ vnd gutem Alter / alsdann wol deren gefunden werden/ die ihre Lebens-Zeit auff 80. 90. vnd mehr Jahr bringen/ vnd bey guten Kräfften bleiben. Da hingegen andere sich selbs durch vnmässiges Trincken verderben / vnd zu neuen Gattungen der Seuchen vnd Kranckheiten Vrsach geben/ vnder welchen die hydropisis, oder Wassersucht/ deßgleichen die Phtisis, oder Dörrsucht immerzu gemeiner werden; deren die erstere ein bekante Auffbäumung deß Leibs/ vnd Glidern/ als wann sie von Lufft angefüllt/ vnd die andere ein algemächliche Außdignung/ vnd Verzehrung ist eines Menschen/ von welchen das alte Wort giltet: Multos morbos fercula multa vehunt, das ist / Vberfluß vnd Vnmaß gebirt vil Kranckheiten.

V.

Religion / vnd Gottesdienst.

Religion. WJewol sich der Religion halber grosse Veränderungen vnd schwere Händel in dem Land/ gleich wie in andern Europeischen Ländern zugetragen / vnd ver-

verloffen / so aber doch alles in drey Intervalla, oder Zeiten eingetheilt: Davon dann auch das fürnemste sol eingeführt/ vnd dargestellt werden. Deren das erste begreifft den Stand der Religion/ vor Ankunfft S. Galli in disere Land: Das andere/ wie sichs vngefahrlich damit verhalten nach S. Galli Zeiten/ biß auff die Lands-Befreyung vnd Kirchen-Reformation: Vnd das dritte dann/ was der Religion halber vorgangen/ nach dem sich das Land befreyet.

Von dem ersten Intervallo.

ES wird zwar dafür gehalten/ daß vor Ankunfft S. Gallen in disere Land/ vnd also in den ersten 600. Jahren nach Christi Geburt vnd vor/ alles der Enden Heidnisch gewesen seye/ jedoch kan nicht wol widersprochen werden/ daß nit die Christliche Religion vnd Glauben läg zuvor in die Helvetier-Land gebracht/ gewüsse Bischoffthümmer/ vnd besonders auch diser Endē namhaffte Kirchen/ als Herisau/ Arben 2c. gewesen. Als dann auch in den alten Chronicken gemeldet

Heidenthum.

wird/ daß S. Gall/ nach dem er zu Arben/vnd anderstwo geprediget/sein Brudercell mit Bewilligung selbigen Orts Pfarrers angefangen. Also aber sind die Christliche Vorstehnder der Kirchen geheissen wordē/welche am Wort vnd in der Lehr gearbeitet/ doch also/ daß sie von der Fürbitt/vnd Verdienst der Heiligen/wie auch übrigen Schul- vnd Kloster-Lehren nichts gewüßt/als welche/samt den zugehörigen Cerimonien erst lange Zeit hernach auffgebracht/die Christliche Einfalt verschlungen/ vnder dem Nammen der Devotion vnd Andacht in einen anderen Statum gerichtet/ die Kirchen/ vnd ihre Güter der klösterlichen Auffsicht vndergeben/vnd folgents darfür gehalten worden/ als wann das Christenthum in disen Landen damalen allererst hette angefangen. Davon ich aber wie auch von St. Gallo/ seinem Herkommen/ Leben/ Lehr vnd End nicht weiter meldung thun wil.

Von dem anderen Intervallo.

Zu disem wird die Zeit gerechnet von dem Anfang des Gallischen Klosters A. 630. vngefahr/ bis zu der Befreyung

des

des Lands/ vnd Kirchen-Reformation/ in dem vergangenen 15. Seculo. Welche Zeit von so vil hundert Jahren/ wie leicht zu ermessen/ vil neues geboren/ nach dem gedachtes Kloster an Reichthum/ vnd Gewalt je mehr vnd mehr zugenommen/ die vmbligende Güter/ deßgleichen allerhand Ordens-Leuth/ aller Nationen an sich gezogen/ deren einer diß der ander das in dise Land gebracht/ bis daß endlich alles mit allerhand ausserlichen Ceremonien/ zu der Meß/ Todtendienst rc. gehörig/ überhäuffet/ vnd auff das Höchste gebracht worden/ daß zu glauben/ wann die Einkunfften/ Gewalt/ vnd Herrschafft ohne solche in ihrem Valor verbleiben könten/ vil deren Dingen/ welche den Weg dazu gebannet/ nicht mehr groß geachtet wurden. Darüber gleichwol die frommen Alten nicht zu verdencken/ als hetten sie ihrer Zeiten nicht recht wahrgenommen: Sintemalen kein Welt-Alter nicht ist/ in welchem nicht die Leuth auff ihren Wolstand bedacht seyen/ vnder denen aber gleichwol einige für anderen jederzeit einen Vortheil zu machen wüssen.

S. Gallen Kloster.

Kirchen-Ceremonie.

Als

Kirchen in dem Land.

Als nun vnder dem Nammen der Religion/den Kirchen in dem Land/ deren nit wenige in disem Intervallo gebauen vnd gepflantzet worden/ allerhand Irrthummen vnd Ceremonien/ vnd durch dieselbige vilerley Beschwerden / deßgleichen vmb beyder Stucken willen/mehrer Gewalt der Beherrschung/ vnd Gestrenge der Ampleuthen zu gewachsen vnd als ein Last zu schwer werden wollen/ haben sie sich mit guter Ordnung so wol der Beschwerden/ vnd Anlagen durch außlösungen entladen/ weil sie ihnen vnmöglich gefallen abzustatten/ vnd zu gleich ihr auffnemmendes Regiment- vnd Kirchen-Wesen ehrlich vnd gebürlich zu vnderhalten/die frömde Beamptete ihrer Verrichtungen entlassen/als auch endtlich die Grundwurzel selbs/das ist/die vilfaltige/ vnd beschwerliche Kirchen-Gebräuch/ vnd Auffsätz durch die Reformation/nach der Regel der H. Schrifft/ in dem grösten Theil ihrer Kirchen/mit Ehren/vnd gutem Ansehen abgethan/ vnd sich in die Christliche Freyheit/ vnd Reinigkeit des Glaubens/ durch Gottes Gnad/ ihren

Reformation.

eige-

eigenen Fleiß/ vnd anderwertigen kräftigen Beysprung gesezt/ wie es nachmalen zu sehen/ vnd solches ist

Das dritte Intervallum.

DIses begreifft die Religion/ wie sie in dem vorigen Seculo reformiert/ vnd seidher in dem Land der vssern Roden geübt/ vnd fortgepflantzet worden.

Reformation.

Die Reformation/ wie sie in dem Land in A. 1521. fürgenommen/ ist hernach in A. 1565. von Herrn Walther Klarer/ Pfarrern zu Huntweil/ vnd also in seinem Alter beschriben worden/ dessen er sich beklagt/ wie auch seiner Schwachheit/ vnd daß ausser ihm keiner mehr im Leben/ auß denen/ welche sich des Wercks mit ihme angenommen/ vnd füraus daß vil dessen in Vergeß kommen/ was in Kirchen/ klein vnd grossen Räthen gehandelt worden.

Walther Klärer.

Der gantzen Schrifft Inhalt ist: Daß er/ ein geborner Landtmann/ welches Geschlecht noch vorhanden/ in A. 1521. von Paris/ ab der hohen Schul heimkommen/ da er des Königlichen Stipendii etlich Jahr genossen (zu welcher Zeit allbereit

etwas

etwas Anfang des Evangelii zu Zürich gewesen) in der Schrifft gar nicht / aber in den Decretis wol erfahren / als der sich 4. Jahr in Schola Decretorum aufgehalten. Und weilen man damalen in dem Land starck von der Reformation geredt / habe er sich mit etwelchen Priesteren / deren XXVI. in dem Land / und er der jüngste gewesen / auff die H. Schrifft gelegt / und das Wort Gottes angefangen predigen: Worauff er in dem 1522. Jahr zum Pfarrer gen Hundweil angenommen worden / und am 3. Sontag im Augstmonat seine erste Predig daselbst gethan: Folgends in wehrender Zeit seines Predig-Amts / neben andern gemeinen Verrichtungen / mit 3. andern Vorstehndern beyder Religionen / von der Evangelischen Kirchen wegen in dem Land / denen 2. Disputationen zu Baden in A. 1526. und zu Bern A. 1527. von gemeiner Oberkeit verordnet / beygewohnet. Gott hat ihn sein Lebens-Zeit hoch bringen lassen. Dann als in A. 1584. ein ansehenlicher Evangelischer Landtmann zu Appenzell hingerichtet worden / hat er von außtrö-

Priester im Land.

stens

stens wegen beygewohnet. Der Reformation/vnd Predig deß Evangelii haben sich auch angenommen:

Pelagius am Stein/Pfarrer zu Trogen/von Goldach/auß Liebe der Warheit/dahin kommen/ein Befürderer deß Evangelii in dem Rheinthal/ mit-verordnet auff die Disputationen gen Baden/vnd Bern/ fromm vnd gelehrt.

Pelagius am Stein.

Jacob Schurtañer/Pfarrer zu Teuffen / welchem Huldrich Zwingli sein Buch/der Hirt genannt/zugeschriben/ A. 1524. ein frommer / wolgelehrter / in Lehr/vnd Leben auffrechter Mann; der (nach deß Reformatoris zu S. Gallen/ Johannis Keßleri / Zeugnuß) im Anfang der Reformation/nicht ohne grosse Sorg / Müh vnd Arbeit/in dem Land Appenzell die Pfad deß Evangeli gebrochen.

Jacob Schurtanner.

Hans Thörig/auch ein Landmann/ hat das Evangelium zu Herisau angefangen predigen/ darüber er in Bischoffliche Vngnad / vnd Verhafftung kommen/vnd hart gehalten / aber wider ledig worden/ vnd endlich auff dem Hemberg in der Grafschaft Toggenburg gestorben.

Hans Thörig.

Ambro-

Ambrosi Blaarer.

Ambrosi Blaarer/von Costantz/ ein herzlicher vnd weitberühmter Mann/ hat nach jhm etwas Zeit zu Herisau gepredigget/vnd dise/als die gröste Pfarr der Evangelischen in dem Land/mit Treuen/ vnd wol versehen: Deme auch in A. 1553. auff absterben Oswald Myconii / die oberste Pfarrstell zu Basel angetragen worden/er aber solche wegen schwachen Alters nicht angenommen.

Matthias Keßler.

Matthias Keßler/auch ein Landman/ Prediger auff Geiß/ Hr. Samuelis zu Felten im Zürich-Gebiet Vatter / welcher der Kirchen/vnd gantzem Land treulich gedienet/vnd wol erschossen.

Hans Heß/ vnd Vlrich Urnäscher.

Hans Heß / vnd Vlrich Urnäscher/ beyde Landleut/ erstlich zu Appenzell im Hauptdorff Caplän/vnd alda wohnhaft/ aber den Evangelischen Kirchen getreu/ vnd dienstlich/ nicht ohne grosse Mühe/ Arbeit/Gefahr vnd Verfolgung. Welche beyde letstlich nach ein andern der Kirchen Teuffen vorgestanden / vnd seliglich daselbst gestorben.

Es gedenckt auch Hr. Clarer/nach anderer getreuen Hirten vnd Wächtern/als

Lucas

Lucas Büchelsteiners / Bernhart Bentzen / Bendict Nollen / Wolffgang Zimmermans / welche in dem Werck deß Herren grossen Ernst / vnd getreue Dienst angewendet.

Der Author rühmt auch die damalige Fromme / Weise Hr. Häupter / vnd Land-Ammen / als dann waren Niclaus Tañer. Vlrich Ysenhut / vnd Johan Lancker / deßgleichen Matthias Ransberg / deß Raths / ein wolvermüglicher Gastgeber zu Appenzell / deßgleichen Hauptmann Berweger / vormals deß Papsts Hauptmann / welcher aber offt im Schimpff geredt: Rom habe ihn Evangelisch gemachet: So dann Matthias Zidler / Alter Landschreiber / ein rechte Zier / vnd grosse Zuflucht / wegen seiner Weißheit / Dapfferkeit / vnd Bescheidenheit. Vnd fürauß gedenkt er mit grossen Ehrẽ deß Frommen / Hoch- vnd Wolgelehrten Herren Doct. Joachim von Watt / Burgermeisters der Statt S. Gallen / in Geist- vnd Weltlichen Sachen fürbündig / vnd wolerfahren / daß er der gantzen Landschafft / allen vnd jeglichen zu grosser Wolfahrt / mit

Oberkeitliche Häupter.

Joachim. Vadianus.

grosser

grosser Treu/Fleiß/vnd Ernst/Schreiben/ Mühe vnd Arbeit/ trostlich/ vnd dem Wort Gottes/wie auch andern in der Eidgnoschafft/befürderlich gewesen.

Es werden aber auch die von ihm angezogen/ welche sich dem Werck widersetzt: Als dann waren

Priester deß Lands. Theobald Hutter.

Theobald Hutter Priester zu Appenzell/ ein geschwinder listiger Mañ/ dessen Hr. Zwingli in seinem Buch/ der Hirt/ sonderbar gedenckt/ Abgeordneter auf die Disputationen zu Baden/ vnd Bern/ erzeigte sich gar ernsthafft/nicht nur mit Widersprechen an der Cantzel/ sondern auch mit allerley Anschlägen/ der aber auß dem Land kommen.

Neben ihm waren auch

Hieronym. Schnetzler. Laurentz Fäßler.

Hieronimus Schnetzler / damalen Helffer/vnd Laurentz Fäßler/ Caplan zu Appenzell/welche gleichwol bescheidener/ als die etwas Wüssenschafft des Evangelii hatten / dise appellierten mehrmalen an ein Concilium/ dergleichen dann auch

Trientisch Concilium.

erfolget/ zu Trient in dem Etschland/ an den Grentzen Italiæ / vnd im Decemb. A.1545.angefangen worden/deßgleichen

18. Jahr

18. Jahr gewehret / zwar völlig / aber nicht immerdar / gestalten zwüschen der XVI. vnd XVII. Session zehen Jahr vergangen / dahin dann auch in der V. Orthen ꝛc. Nammen / Melchior Lussi / vnd Joachim Propst abgeschickt worden / vnd vor dem Concilio proponiert / wie auß der Histori zu sehen: Den Erkantnussen deß Concilii haben vnderschriben 255. / 4. Legaten / 2. Cardinäl / 3. Patriarchen / 25. Ertzbischoff / 168. Bischoff / 7. Aebt / 39. Anwält der abwesenden / 7. Ordens-Generalen. Das Concilium haben verworffen die Könige in Franckreich / Franciscus I. Heinrich II. Carolus IX. die Könige in Engeland / vnd Dennemarck / samt den Protestierenden Fürsten in Teutschland. Welche weilen sie die Erkantnussen nicht angenommen / andere aber sich denen begeben / vnd dise ihre Gegen-Partey aller Orthen mehrmalen mit Feur vnd Schwert verfolget / so ist deßwegen die Haupttrennung in der Christenheit dadurch befestiget vnd das jenige erkent / worüber vormals disputiert worden: Vnd mochte einen wol

D wun-

wunderen/ was es für ein ansehen in der Christenheit wurde gewunnen haben/ wann auffs wenigest die widersprechende Potentaten das Concilium/wie andere vormals zerstört/ vnd zu keinem Schluß hetten kommen lassen. Ohne zweiffel were das Christen-Volck weiter bey der Freyheit gebliben / in welche sie Christus gesetzt. Daß aber das Concilium vngehinderet der Hohen-weltlichen Gewalten seine Erkantnussen zu einem bekanten Schluß gebracht / auch das anathema darauff gesetzt/ist so vil weniger verwunderlich / weilen das Christen-Volck fast aller Orten die Band deß schuldigen Gehorsams gegen Könige / Fürsten / vnd Oberkeiten zerrissen/vnd sich hiedurch an Gott versündiget hatte / vilmehr ist verwunderlich / daß bey so bewanten Dingen/der Fluch/vnd Verwirrungen in der Christenheit nicht noch vil grösser / vnd die Güte deß HErren ists/ daß wir nicht gar auß sind.

Neben diseren sind noch etliche mehr gewesen / die sich dem Werck widersetzt/ in allem 7. oder 8. vnder welchen

Joseph

Joseph Forer / Pfarrer zu Herisau / mit-verordnet auff obgedachte Disputationes. Nach dem er aber gen Uri geworden / da etliche angefangen die Götzen abzuthun / haben die von Costantz den Herisaueren den Frommen vnd gelehrten Ambrosi Blaarer / einen Monat zugesagt / welcher auf den 30. tag May 1529. zu Herisau geprediget / etc.

Joseph Forer.

M. Jacob Schenckli / Herr Clarers Vorfahrer zu Hundtweil / ein geschwinder nammhaffter Pontificius, vnd starcke Gegen Parthey / welcher aber / als er gesehen / daß es nichts helffen wolte / der gemeine Mann deß Worts Gottees begirrig / der Meß nicht vil nachfragete / seinen Dienst auffgeben / vnd gen Wyl gezogen / alwo er Pfarrer worden.

Jacob Schenckli.

Vnd dise Partheyen haben wider einanderen geprediget / sind auch offtmal für Kleine vnd Grosse Räth erforderet / gegen einandern angehört / vnd auß Oberkeitlicher Verordnung ein Disputation angesehen worden / damit sich niemand zu beklagen hette / in welcher beyderseits Gelehrte / in Gegenwart frommer /

Disputation angesehen.

mer/ friedliebender Rathspersonen von allen XII. Roden sich mit einanderen besprochen/jeder 100. Gulden vertrösten/ auch andere gelehrte Leuth dazu berüffen solten/ wen sie erbitten möchten/dazu die Oberkeit Zil/ Zeit vnd Orth bestimte/ ihro auch vorbehielte / zu End deß Gesprächs zu erkennen / wer den Kosten zu geben schuldig seyn solte. Dessen sich die Evangelische Prediger erfreut / vnd alsobald Botten gen Zürich vnd Schafhausen geschickt vmb dergleichen zu bitten / welche auch / neben ihren ansehenlichen Raths-Bottschafften / die Frommen/vnd Gotts-gelehrten Männer/von Zürich/ Hr. M. Leuen/vnd von Schaafhausen Hrn. Doct. Sebastian Hofmeistern verordnet. Die dann auff bestimte Zeit gen Appenzell kommen / das Vorhaben aber hindertriben/in dem ein Auffruhr auff der Gassen erweckt/ in derselbigen deß Pfarrers Caplan übel verletzt/ vnd also deßwegen nichts auß der Sach worden/ auch die Botten/ samt den Gelehrten nach desselbigen Tags verreiset/ vnd jeglicher wiederumb zu den Seinigen/

gen / deßgleichen die Prediger zu ihren Gemeinden gekehrt/nit ohne grosse Gefahr. Doch aber wuchs das Wort Gottes vnd war männiglich in Erforschung der Waarheit eiferig/ vnd ernsthafft.

Von deßwegen dann ward angesehen/ daß zu Appenzell von Frid / Ruh vnd Einigkeit wegen Hr. Theobald Hutter der Pfarzer/vnd Hr. Hans Heß ein Predig vmb die andere in der Pfarzkirchen daselbst halten solten / in der Hoffnung Gott wurde Gnad geben/daß das gemeine Volck zu rechtem Verstand vnd Erkantnuß deß Heils kommen wurde. Als aber der Sonntag vorhanden / daß Hr. Heß predigen solte/ward er von einem Baursmann abgehalten/ vnd nicht an die Cantzel gelassen/ sonder ergriffen/ vnd angefahren / davon dann ein grosse Vnruhe / vnd Tumult in der Kirchen entstanden / vnd Hr. Heß kümmerlich entrunnen/ auch fürter nicht mehr an die Cantzel daselbst kommen.

Aufflauff in der Kirchen.

Es hatte auch sonst dises Werck grossen Widerstand / gestalten der Author meldet/ daß/ seines wüssens/ in A. 1523.

XII. Orthen Gesandte in dem Land.

oder 24. aller XII. löbl. Orthen ansehenliche Raths-Bottschafften (Zürich außgenommen) zu Appenzell auff der Lands-Gemeind erschienen/ vnd von ihrer Herren vnd Oberen wegen/ mit hohen Worten/ ernsthafften Begehren/ vnd zum theil mit drohen ein Land Appenzell von seinem Vorhaben abgemahnet / welche Botten alle neben ein andern auff dem Stuhl gestanden / deßgleichen was sich mit dem Trunck/ der ihnen wegen warmen Wetters angebotten worden / begeben / vnd wie der Bott von Bern/ den Wein zwar in den Mund genommen/ aber nicht getruncken / sonder nur allein den Mund gespült/ zu grossem mißfallen der Landleuthen / deren etliche darwider geruffen/ dem Botten aber/ weilen er das Wort geführt/ sehr ernst / vnd heiß gewesen.

Bibel ermehret.

A. 1524. hat ein volkommne Lands-Gmeind zu Appenzell mit grossem Mehr angenommen / daß alle Priester in dem Land nichts anders weisen / lehren vnd predigen solten/ als was sie mit H. Göttlicher Schrifft / vnd mit der Wahrheit

erha-

erhalten möchten: vnd welcher anderst lehrte/ etc. dem solte Muß / vnd Brot/ auch alle Nahrung/ Schutz vnd Schirm abgeschlagen seyn/ vnd er auß dem Land gewisen werden/ welches in ein Mandat verfasset / vnd vor allen Kirchhörinen verlesen / dabey auch vermeldet worden: was gute löbliche Bräuch / die woltens nicht abthun / sonder böse Mißbräuch. Item es solte niemand/ der an einer Predig stehe/ einen Prediger begreiffen/ schelten oder Lügen straffen / vnd wo dergleichen vorgienge / solte der Oberkeit angezeiget werden/ die wolte mit dem Kläger/ vnd Beklagten nach gestalt der Sachen handlen. Weiter ward gesetzt/ daß allein das Wort Gottes Richter seyn solte/ etc. Haben auch alle Priester vnd jeglicher derselbigen 100. Gulden vertrösten müssen / nichts anders zu weisen vnd zu lehren/ als was sie mit Gottes Wort Alten vnd Neuen Testaments zu erhalten wüßten. Der Author meldet/ daß vil Vrsachen dises Mandats/ vnd daß jedermann zu beyden Seiten fast eiferig / auch deßwegen groß Vnruh / vnd Auffruhr zu

Meß zu Appenzell.

besorgen gewesen. Als dises/wie verdeutet/an offentlicher Lands-Gemeind auffgenommen worden / kamen darauff alle Caplanen zu Appenzell (vnder welchen auch Hr. Laurentz Fäßler) vnd fragten den Hrn. Land-Amm: (welcher damalen was Heinrich Baumann) ob/ sie Meß halten solten/oder nicht/sie wußten nicht/ was sie thun solten/ was er sie hiesse / das wolten sie thun: Der ihnen antwortete: Er wolte sie nicht heissen / auch ihnen nicht wehren: Sie hetten wol verstanden/ was auff gestrigen Tag ein volkom̃ne Lands-Gmeind mit einandern auff-vnd angenom̃en: Möchten sie die Meß mit H. Schrifft erhalten / werde ihnen niemand darwider seyn / wo aber nicht/ wölle er sie weder heissen noch rathen. Darumb lieben Herren (sprach er) luget ihr zu. Womit sie abgescheiden/vnd deß Tags die Meß vnderlassen. Weilen aber die Evangelische sich lustig erzeiget/ vnd sonderlich etwelche/ Uß-Rodische von Urnäschen/als sie ab der Lands-Gmeind durch Gonten heimbgeritten/ sich verlauten lassen: Die Meß hette ein End zu

Appen-

Appenzell/ sind deß folgenden Zinstags die Rodsgnossen auß gedachtem Gonten/ sambt ihrem Caplanen gen Appenzell kommen / vnd haben sich erklärt: Sie wolten Meßhalten / vnd es verantworten/ auch Hr. Caplan Fäßler sonderbar sich anerbotten / was er an der Cantzel predigen/ vnd lesen wurde/ darumb wolte er wol Anwort / vnd Rechnung geben/ wann er aber über den Altar käme/ wolte er vmb dasselbig niemand Antwort/ vnd Rechenschafft zu geben schuldig seyn. Worüber sie wiederum angefangen. Ein Lands-Gmeind aber hernach von Ruh/ vnd Fridens wegen/ groß Blut vergiessen zu verhüten / einer jeden Kirchhöri übergeben/ was das Mehr wurde/ solte das mindere Theil dem mehreren Theil folgen/ vnd es dann dabey bleiben lassen. Als dann geschehen / vnd in den Kirchen Urnäschen/ Herisau/ Hundweil / Teuffen/ Trogen/ Gaiß/ vnd Grub die Kirchen reformiert / vnd das Papstumb abgeschaffet / zu Appenzell aber / in der Pfarr-Kirchen/ sambt dero Filialen behalten worden.

Kirchen der Uß-Roden von altem.

Gleich-

Appenzell begehrt Hr. Bullingern.

Gleichwol aber ist es der Enden auch so weit kommen / daß gemeine Kirchhöri / in A. 1531. zwey ansehenliche Rathsglider / Hr. Alt-Landschreiber / Matthias Ziedlern / vnd Hr. Scholasticum Mazenauern außgesandt / mit Befelch naher Bremgarten zu reiten / vnd vmb Hr. M. Heinrich Bullingern bey seiner Oberkeit für 2. oder 3. Monat anzuhalten / vnd sich weder Kosten / Mühe noch Arbeit dauren zu lassen / gegen Versprechung güter sicherheit / schutzes / vnd schirms / wie auch danckbarer Belohnung. Als aber die Botten naher Gossau kommen / waren die S. Gallische Burger / vnd Abtsleuth daselbst in voller Rüstung in den Capeler-Krieg zu ziehen / weßwegen sie sich mit Bedauren wider naher Hauß verfügt / vnd ist also diß Vorhaben hinderstellig gebliben. Worüber auch beyde Theil in dem Land sich der Religion halber zu Ruhen begeben / anderwertigen Verloffenheiten zu gesehen / vnd die Oberkeit sich Fridens / vnd Vergleichens Ihrer G. L. E. nach Schuldigkeit / vnd Mügligkeit angenommen / durch ihre Ehren-

EhrenMittel/ besonders Herren Vlrich Isenhut/ ihren Land-Ammen.

Wiedertäuffer Disputation zu Teuffen.

Vnder wehrenden solchen Religions-Streittigkeiten / als in A. 1527. die Wiedertäuffer in dem Land sich vnrühig erzeiget/ vnd das Evangelische Wesen nicht wenig gehinderet / ist die Disputation mit ihnen in die Kirchen Teuffen angesehen/ Schreiber vnd alle andere Nothwendigkeit verordnet/ was jeglicher fürgebracht / auffgezeichnet / vnd auff den grossen Synodum gen Frauenfeld verschickt worden. Worüber dann sie sich zu entwederer Religion gethan / vnd der weniger Theil auff seiner Meynung bestanden/ welche auch nach der Zeit keiner Orthen in der Eidgnoschafft geduldet werden / damit sie den Oberkeiten kein Vngelegenheit machen/ welche zu Defension ihrer Stätt vnd Landen keine geworbene Soldaten erhalten/ sondern im Nothfall sich ihres eigenen Volcks gebrauchen/ wie auch wegen ihrer schweren Irrthummen.

Zu disern obbeschribenen Religions-Verloffenheiten gehört auch der neue

Grego-

Calender Streit.

Gregorianische Calender/ welcher in A. 1582. 2c. vnd 84. in dem Land/ gleich wie anderer Orten nicht wenige Vnrichtigkeit/ vnd Vnwillen geboren: Indeme die innere Roden denselbigen annemmen wollen/ die vssere aber nit/ vnd sich also auch hierinn getrennt/ deßgleichen jene so vil mehr Anmuthung zu der Hispanisch-Meiländischen Bündnuß gewonnen/ weßwegen dann auch die innere Roden gedachten neuen Calender angenommen/ die vssere Evangelische aber den alten Julianischen/ wie er vornaher in Vbung gewesen/ behalten. Vnder welchen diser Julianische Calender/ von Julio Cæsare angerichtet worden im Jahr/ nach Erschaffung der Welt 3905. Nach Erbauung der Statt Rom 708/ vor Christi Geburt 42. vnd weiln auf dem Nicenischen Concilio A. 320. wegen der Zeit/ wann die Ostern gehalten werden solte/ Streit fürgefallen/ welchen Streit Herr Jacob Rosius/ der fürtreffliche Astronomus in dem Anfang seiner 1670. 72. bis 73. Jahrs Calenderen weitläuffig außgeführet/ vnd in dem 70. sten Jahr die wahre

Alsted. Chron. 37.

Zeit

Zeit der Ostern vermeldet. Diser Streit aber/ vnd die bißharige Schalt-Jahr in Rechnung der Zeit etwas Vngelegenheit geboren/ hat es endlich auch einen Vnderscheid der Calendern nach sich gezogen/ der neue Calender vnder Papst Gregorio in A. 1582. herauß kommen/ vnd die Trennung entzwüschen beyden Haupt-Partheyen in der Christenheit nicht wenig bestreiffet / vnd vermehrt. Vnd ob gleich jezweilen von fürtreflichen Astronomis wolmeinliche Fürschläge geschehen / daß durch hohes Ansehen der fürnembsten weltlichen Häupteren in der Christenheit die Calender reformiert/ nach der Zeit-Rechnung des obverdeuteten Nicenischen Concilii eingerichtet/ vnd also ein Verglich geschehen möchte/ so waren es doch bißher läre Worte/ohne Nachtruck. Ist auch wol gläublich/weil Trennungen seyn müssen/ vnd der Calender-Streit auch dahin gehört/ daß es fürbas also verbleiben werde.

Nicht weniger gehört auch hieher der ernstliche Verlauff mit Herrn Anthoni Leuen zu Appenzell / dadurch sich / wie auch

auch durch Einnemmung der Capuci-
neren / vnd Eintrettung der iñern Roden
in die Hispanische Bündnuß / die Miß-
hellung der Religion halber nicht wenig
vergrössert / vnd durch Sperrung deß
Kirchgangs der Evangelischen zu Ap-
penzell herfür gethan / wie mit wenigem
folget.

Doct. Anthoni Leu.

Vnd so vil ehegedachten Leuen betrift /
einen ansehenlichen / vermüglichen Land-
mann / vnd hochberühmten Doctor Me-
dicinæ / des Rahts zu Appenzell / ist er in
1554. alldort offentlich mit dem schwert
hingerichtet worden / welches sich also
veranlasset / vnd verloffen / weilen er einen
Priester verübter Vnthat mit einem
Knaben in Gonten in einem Wirtshaus /
allwo sie / samt noch einem Baursmann
übernachtet / angegeben / ist er deßwegen
für Rath gestellt / vnd auff beharren / in
Gefangenschafft gezogen / güt- vnd pein-
lich examiniert / auch weilen der Beklagte
sich absentiert / vnd der Baursmann /
auff welchen sich der Leu bezogen / nichts
von der That wüssen wollen / an des Prie-
sters stat an das Malifiz erkent / zum Tod
deß

deß Schwerts verurtheilet/ auch die ergangene Urtheil (ungeachtet grosser Fürbitt welche für ihn vorhanden gewesen/wann sie hette stat finden mögen/ under welchen dann auch ein Freyherr von Hohen Sax ꝛc.) an ihme/wiewol in etwas andern Umständen/ als sonsten der Enden gebräuchig/deßgleichen mit verwunderlicher Großmütigkeit deßselbigen/fürtrefflichen Reden / und hertzbrechender abgnadung seiner Haußfrauen/vollstrekt/ der Streich aber übel von dem Scharffrichter geführet/ Doctor Leu in die Achsel verletzt/ selbs gerüfft: Hau/hau/ und dann von dem Herrn Reichsvogt dem Scharff-Richter wegen seiner Verrichtung kein ander/ als diß Zeugnuß gegeben worden: Du hast gericht / daß Gott erbarm. Welches alles dann/ und jegliches das anwesende Volk zu grossem Mitleiden / und nicht wenigerem Unwillen angetriben / also daß sie von dem Reichsvogt in freundlicher Bescheidenheit ab- und nacher Hauß vermahnet werden müssen / deme sie/ wiewol nicht ohne wehemut/ und Bitterkeit/ Folg geleistet.

Hier-

Hiernächst aber dises Leuen schöne/auff Italiänische weiß erbaute Behausung zu einem Nonnen-Closter gewidmet / vnd eingerichtet worden.

Capuciner.

Vnlang hernach/ das ist/ in A. 1585. sind auch die Capuciner erstmals in das Land gen Appenzell kommen/ deren Ankunfft wie vilen anderen/ also auch dem damaligen Pfarr. Hr. Erhardt Jungen/ nicht angenehm gewesen/ welcher das Wort Gottes einfaltig geprediget/ vnd wenig von den Ceremonien gemeldet/ hat sich auch insonderheit ihrer Kleidung halber bey dem gemeinen Volck mithin allerhand Abentheur zugetragen: Vnd ob sie zwar anfangs nur zu- vnd abgewandelt/ sind sie aber doch den 28. Jenner A. 1587. in der Meinung ankommen/ beständig alda zu wohnen / als sie dann auch den 22. Hornung vor zweyfachem Kirchhöri Rath/ wiewol nicht ohne starcke Widerred angenommen/ deßgleichen den 15. Mertzen wegen Erbauung eines Klosters abermal Rath gehalten / die Sach für die Kirchhöri gewisen / vnd ebenfals nicht ohne widerstand erlanget/ folgends

folgends aber den 26. May der Grund-
stein deß Closters durch den Herrn Bi-
schoff von Costantz / bey eingefallenem
unfreundlichem Schnee-Wetter gelegt
worden. Und obwol die ersten sich ver-
nemmen lassen / daß sie vormals auch
Evangelisch gewesen / sambtlich gar heff-
tig / und ungestüm darwider geprediget /
sich einer Disputation / auch so gar predi-
gens zu Herisau schrifftlich angetragen /
welches aber noch Nothdurfft beantwor-
tet / und das verwunderliche Begehren
vernichtet worden / so hat doch diß alles
dem Evangelio keinen auch den gering-
sten Zweiffel gebohren / und insonderheit
auch das nicht / daß einige derselbigen
ihre Seel zum Pfand der Warheit ih-
res Glaubens angebotten. Nun aber da-
für gehalten worden / daß die Seel dem
Menschen ohne Mittel von Gott gege-
ben / und derhalben als ein Frömdes
Pfand / deßgleichen in einer so wichtigen
Sach / und für vil Seelen nit gleichgül-
tig / und gnugsam seyn könte / es auch in-
sonderheit einem jeglichen seine eigne
Seel gelte.

E Dise-

Diseren bißher vorgestellten Actionen/welche in dem vorigen 15. Seculo der Religion halber in dem Land verführt worden / sol auch beygefügt werden/was sich in An. 1587. vnd hernach wegen deß Kirchgangs verloffen/welcher biß auff ernente Zeit offen vnd frey gewesen/vnd sonderlich haben die Evangelische zu Appenzell / vnder welchen dann vnderschidliche vermügliche/ angesehene Leuth / deßgleichen Häupter deß Lands gewesen / ihren Kirchgang vornaher in die Ussere Roden / besonders auff Gaiß verrichtet/ vnd die Predigen deß Evangelii besucht / ihnen aber dermalen nicht mehr verstattet werden wollen / vnd die Sachen ein weit außsehende Anstalt genommen/deren extremitäten gleichwol diß orts außgelassen/ hernach aber bey Vorstellung der krieglichen Vnruhen/ vnd der Hispanischen Bündnuß/welche auch damalen angenommen worden / in den locum von den Bündtnussen auffbehalten/vnd verschoben werden.

Kirchgang Streit.

Deß Kirchgangs halber ist dises vorgangen/ wie auß den Beschreibungen etwelcher Landleuthen beyder Religionen erhel-

erhellet. Den 14. Mertzen A. 1587. sind 27. junge Evangel. Mannspersonen bey dem Eid für Grossen Rath der 200. vngefahr erforderet/ vnd ihnen/neben ernstlichem Verweiß / vnd Anklag vnguter Worten vnd Thaten / deren sie sich aber verantwortet/durch ihren erlaubten Fürsprechen Herren Seckelm. Rössen / mit demütigem Begehren/wann einige deren Dingen schuldig/ solche / für welche sie der Gnaden begehrten / zur Straff gezogen / anderen vnschuldigen aber hierunder / in das künfftige verschonet werde/ die Freyheit der Religionsübung vnd Kirchgangs nidergelegt/ vnd daß sie zu Appenzell wurden zur Kirchen gehen müssen / ernstlich eingebunden worden/ wiewol mit etwas vnderscheid / vnd daß die dergleichen nicht thun wolten / was Hindersässen / vnd gekauffte / oder nicht über 100. Jahr Landleuth gewesen/einen Eid aus dem Land schweeren müßten; was aber Landleut von alten Geschlechtern / als Junster / Thörig / Klarer/ rc. werde man sehen / was mit ihnen zu machen / vnd deßwegen ein Kirchhöri

 stellen/

stellen/deren aber die fürgestellte nicht begehrt/wolwüssend/ was deß Kirchgangs halber außfallen wurde. Sonderbar ist damahliger Pfarrer auff Gaiß / wegen gwüsser Sachen / welche er doch wol erhalten / und den Evangelischen die Besuchung seiner Predigen erleidet / deßgleichen vil andere Mittel/ als mehrmalige Fürstellung so wol der Weib- als Manns-Personen/Weisung zu den Capucinern / Zusprechen / und Bedrohungen/so wol von dem gemeinen Volck/als Fürgesetzten / Beysachung underschidlicher / etc. gebraucht worden / worüber dann Herr Landtamm Bodmer sich von ihnen abgezogen/und zu der andern Parthey und Religion erklärt/auch die Evangelische den Kirchgang auff Gaiß underlassen/und etliche zwar damalen allbereit von Appenzell hinweg / und in die Ussere Roden gezogen/ etliche aber für etwas zeit daselbst zur Kirchen gangen/und der Sachen weiter außgewartet / wie es einen Außgang nemmen wurde / wie es dann nicht lang also bestanden. Dann weilen die von den Usseren Roden sich deß

Herr Landamm Bodmer.

Handels/

Handels/ als ihrer Mitlandleuthen/ vnd Glaubens-verwandten angenommen/ vnd vilerley Zusamenkunfften/ freund- vnd ernstliche/ gemeine/ vnd sonderbare Gespräch vnd Vnderredungen gehalten/ auch die Hispannische Bündnuß inmittelst auffkommen/ hat sich alles zu einem Vertrag/ so in A. 1588. von den XII. hochlöbl. Orthen auffgerichtet worden/ vnd zu der hernach erfolgten/ heilsamen/ vnd nutzlichen Landtheilung veranlasset. In disem gantzen Streit haben die von der Kirchöri Appenzell sich auff die alte Verordnung fundirt/ Krafft deren in jeder Kirchöri das mindere theil dem mehreren in Religions-Sachen zu folgen/ weßwegen dann die Evangelische daselbst/ als der wenigere Theil mit ihnen zur Kirchen gehen solten/ dise aber sich gewidriget/ vnd die von den Uß-Roden ihnen gern die Hand gebotten/ aber nicht können/ sonder der angezognen Verkomnuß/ von volkomner Landsgmeind A. 1524. angenommen/ platz geben/ die Kirchhöri Appenzell dabey bleiben zu lassen gehalten worden/ vnd sich auch begeben/

wiewol nicht ohne vilfaltiges nachdencken/vnd Betrachtung aller ersinnlichen Mitteln. Darüber dann auch beyde Theil wegen ihrer guten Vernunfft/ Weißheit / vnd Dapfferkeit / vnsterblichen Ruhm verdienet. Dann im fahl sie von diser Verordnung abgewichẽ/die Evangelische das Widerspil beharret/ vnd die andere solches nachgegeben/ were die zweyfache Religions-Vbung durchgehend aller orten in dem Land / in einer Kirchhöri so wol als in der andern/in den vsseren Roden so wol/ als zu Appenzell/ ohne Zweifel erfolget/ vnd hette kein theil dem andern etwas nachlassen wollẽ. Wie beschwerlich aber / ja gleichsam vnmüglich (obwol einige es mögen für gut angesehen haben) die Vbung/vnd Vnderhalt beyder Religionen den Einwohnern/ deß Lands gefallen / deßgleichen was grossen Verdrieß/ Widerwillen / vnd Vngelegenheit täglich wurde erwachsen seyn/erhellet so wol auß des Lands Beschaffenheit / als auch auß den gefreyten mannlich-dapffern Land-Leuthen / welche so beschwerliche strenge Lebens-Weis weniger

Dapffer- vnd Fürsichtigkeit der Alten.

Vermischte Religion nit gut.

niger hetten ertragen wollen / als ihre fromme Vor-Eltern in vergangnen Zeiten / sonderlich weilen der Schluß deß Trientischen Concilii die Evangelische Religions Vbung schwer / deßgleichen die vorgesetzte beider Ständen ihrerseits gantz hitzig gemachet / gestalten auch die damalige Häupter zu Appenzell sich der Religions-sachen vil mit grösserm Ernst angenommen / als andere vor ihnen / vnd deßwegen von dem gemeinen Volck / welche der Sach nicht besser berichtet / einfaltig für Feind des Evangelischen Glaubens angesehen / vnd gehalten / nicht wüssend / was auff dem gedachten Concilio den 20. Mertzen A. 1561. durch die Abgesandte der V. Orten anerbotten / vnd versprochen worden.

Pfrund-leben-streit;

Vmb gleiche Zeit vor dem Außgang des vorigen Seculi hat sich der Streit wegen der Pfrund-Lehen entzwüschen dem S. Gallischen Kloster / vnd dem Land erhaben. Dann als Abt Bernhard an die Regierung kommen / hat er die Pfrund-Lehen in dem Land angesprochen / vnd also den Kirchen-Satz haben

wollen/ vnd anfangs zwar den 29. Mey. A. 1597. gegen Herr Landamm Sebastian Thörig mundlichen/ hernach aber/ als der VI. löblichen Orthen Herren Ehren-Gesandte von der Landtheilung wegen sich zu Appenzell eingefunden/ schrifftlichen Anzug gethan/ auch sich auff etwelche alte Brieff/ vnd Cantzley-Bücher ins gemein vnd sonderbar bezogen. Worauff die von den Inneren Roden sich erklärt/ daß sie solcher Lehenschafft ledig/ vnd deßwegen nicht in diser Sach begriffen seyen. Die von den Ussern Roden aber die sach zwar gantz mit stillschweigen wollen ersitzen lassen/ wann es hätte verfahen mögen. Dann als die Herren Abgesandte zu der Landtheilung/ samt den Uß-Roden mit gedachtem Werck gnug zu thun hatten/ vnd das schreiben nicht achteten/ hat das St. Gallische Closter hernach ein andere Schrifft in das Land geschickt/ vnd dadurch erklärt/ wie das vermeinte Jus Patronatus administrirt, vnd verwalten werden solte/ mit Fürstellung mehrer Beweißthummen/ vnd Bedingnussen. Weilen aber die von den Uß-

Roden

Roden sich dises Rechten so wenig begeben/als die von den Innern Roden (wie obvermeldet) in dem streit begriffen seyn wollen/vnd doch vnder deß von etwelchen löbl. Orthen mahnung geschehen / dem Closter Antwort zu geben / hat sich die Sach zu einer gütigen Handlung veranlasset. Zu welcher jeder Theil / zween Herren Ehrensätz erkieset / von Zürich Johann Keller / Burgerm. vnd von Glarus Jost Pfändlern / Statthalter/ für die Uß-Roden : Für das Aebtische Closter aber Niclaus Pfiffer / Pannerherr / ꝛc. Der Statt Lucern/vnd Rudolff Reding / Ritter. Land-Ammann / vnd Panner-Herr zu Schweitz. Disere von beyden Theilen erbettene Herren Schid-Richter sind auff den 11. Jener A. 1598. in der Statt S. Gallen zusammen kommen/ vnd haben in dem Aebtischen Closter daselbst vnderschidliche Tag conferirt: vnd gleich wie das Closter auf brieff vnd sigel getrungen/vnd begehrt bey denselbigen zu verbleiben: Also haben die von den Uß-Roden dagegen eingewendt : Es weren alte/verjährete/versessene Ansprachē/vnd durch der Aebten Nachlassung krafftlos/

in dem

in dem Verglich deß sambtlichen Außkauffs vnder Abt Ulrichen begriffen/oder so man alte brieff vnd sigel/welche Fürsten vnd Herren auff einige Orth haben/ vnd villeicht auch auff deß Closters Landschafft vorhanden seyn möchten/zu Kräfften erkennen wolte/daß vil schwäre Aenderungen darauß erfolgen/ auch der Eidgnössische Bundt selbst Anstoß leiden müßte. Vermeinten deßwegen/das jenige / was sie über hundert Jahr rühig besessen/weiter zubehalten. In dem übrigen dann dem Abt / vnd Closter gute Nachbarn/ Freund/vnd Eidgnossen zu verbleiben. Zugeschweigen / wie sie alle andere vermeintliche Gründ antwortlich abgeleinet / auch was sie für grosse Inconvenientien/vnd Vnmügligkeiten beygebracht. Vnd als die Sach zu einem Außkauff wollen vermittelt werden / die Uß-Roden auch villeicht/ allein von Fridens / vnd Nachbarschafft wegen / noch ein stücklein Gelt daran gestreckt haben möchten / das Closter aber denselben einzudingen vnderstanden/ daß sie die Landleuth / welche nach der Zeit vnder ihnen

wohn-

wohnhafft / vnd doch nicht ihrer Religion / frey wolten sitzen lassen / haben sie solches mit höchstem Zorn vnd Grimm auffgenommen / von keiner Ablösung weiter hören wollen / sonder sich erklärt: bey dem 55. Vertrag / vnd allen ihren Freyheiten / welche sie allbereit erfochten / zu verbleiben; deßgleichen Leib / Ehr / vnd Gut daran zusetzen. Wobey es dann auch verbliben / der Abscheid allerseits gemachet / gute Ruh erfolget; die Gemeinden auch vmb dergleichen nicht weiter angefochten worden. Gott erhalte sie in fernerem fridlichen Zustand / vnd rühiger Besitzung diser Befugsame / vnd verhüte auch allen Mißbrauch derselbigen! Die Gemeinden / so offt sich Anlaß erzeiget / dises Recht zu üben / haben ihrer lieben Oberkeit / welche ihnen in diserem Actu so weißlich vnd kräfftig an Handen gegangen / Rath / Schutz / vnd Schirm / gebürlich zu erkeñen / vnd zu gebrauchen. Die Oberkeit sie (wie sie thun) weiter bey ihrer Freyheit bleiben zu lassen: Beyde Theil aber dahin zu arbeiten: Daß die Kirchen / vnd Appertinentien in Gebeu

Eriñerung.

vnd

vnd Ehren erhalten / die Einkommen gebürlich verpflogen / die Gemeinden mit getreuen Hirten versehen / denenselben der verdienende Lohn ihrer Diensten erstattet / sie sonsten / gezimlich vnd ehrlich gehalten / auch guter friden zwüschen ihnen / vnd den Zuhörern befürderet werde.

Tannerisch Handel.

Vnder disen Dingen hat sich auch beschwärliche Handlung in dem Land erhaben / wegen der jenigen / welche in den vsseren Roden wohnen / vnd aber doch / wider die alten Verkumnussen / vnd 88. Vertrag sich einer andern / als deroselben Religion / wie wol aussert Lands / üben wollen / deren sich dann Hr. Hauptmann Conrad Tanner von Taw / wohnhafft zu Appenzell / ein weit-gereiseter / auch wol versuchter Kriegsmann / Ritter / hernachmals Landammann / starck angenommen. Nicht wie andere damalige Hrn. Häupter vnd Fürgesezte zu Appenzell / bey welchen die Intressierte zwar auch Raht vnd Hilff gesucht / aber vergeblich / gestalten sie sich erkläret / sie könten ihnen nicht helffen wegen des 88. Vertrags / krafft dessen sie sich der Uss-Roden Gebräuchen

gemäß

gemäß verhalten/oder aber hinweg ziehen
müßten/wie dann einige derselbigen ge-
than. Und ob zwar der Personen wenig
gewesen/haben sie doch den Handel bey-
des mit grosser Häfftigkeit/deßgleichen
mit nicht weniger Unform getriben: die
Oberkeit getrotzet/ die Evangelische Re-
ligion/vnd dero Vorstehere/ Geist-vnd
Weltliche geschmähet/ sich der Gehor-
same/wie auch Steuren/ vnd Breuchen
gewidriget (vnnöhtig solches alles fürzu-
stellen). Dessen sie/ nach Form der Rech-
ten überwisen/ bekantlich gemachet/ auch
für nohtwendig angesehen worden/ sol-
ches etwelchen Herren Ehren-Gesandten
Eidg. löblicher Orten zu Baden/ dem
Herkommen gemäß/ zu hinderbringen/
wie dann an der Jahr-Rechnung daselbst
in A. 1599. geschehen. Worüber zwar ob-
berührter Hr. Hauptmañ Tanner protes-
stiert/daß er sein Hand von disem Handel
abziehen wolte/die Hrn. Gesandte aber
von VII. Orten dessen sich vndernom̃en/
gewüsse Mittel/vnd Puncten verfasset/
den Hrn. Gesandten der Evangelischen
Stätten vnd Orten übergeben/ vnd ih-
nen

nen auff solche Beding die Sach heimgeschlagen/ mit ersuchen/ die Abgesandte von den Uss-Roden dahin zu verleiten/ daß sie solche Mittel annemmen/ die Römisch-Chatolische vnder ihnen wohnen/ vnd ihre Religion ausserhalb Lands in der Nachbarschaft üben lassen wolten. Weilen aber dise vermeldet/ daß ihnen bey Ehr vnd Eiden eingebunden worden/ von ihren Freyheiten nicht zu weichen/ mit gebührender Bitt/ sie von solchem ihrem Befehl/ vnd das Land von seinen Freyheiten nicht zutreiben/ besonders der Religion halber/ als ein frey Ort der Eidgnoschafft/ in krafft der Verkom̃nussen des gemeinen Lands/ vnd nach Anleitung des in A. 1588. auffgerichteten Vertrags zu achten/ sind sie solcher Anmutung erlassen/ vnd durch einen verfassten spruch die Uss-Roden/ als ein frey Ort der Eidgnoschafft bey ihren Freyheiten/ Eidgnössischen Bündnussen / Verträgen/ Rechten/ vnd Herkommen gelassen: Die Sach ihnen zu ihrem Gefallen heimgestellt/ vnd die Hoffnung von ihnen geschöpfft worden / daß sie nichts hitziges für-

Uß-Roden Religions-Freyheit.

fürnemmen/ sondern gebührende Moderation halten / deßgleichen zwüschen denen/ welche sich mehr vnrühig erwisen/ vnd den übrigen einen Vnderscheid machen/ vnd mit den letstern auff leidenliche Mittel/ vnd auff ihr wolhalten hin/ sich vergleichen werden. Als nun diser spruch dem Land der Uß-Roden / vnder der Evangelischen lobl. Stätten vnd Orthen nam̃e/ von der Statt Zürich überschribẽ/ vnd gehoffet worden/ die Sachen wurden sich durch solche Vermittlung zu Ruhen legen/ hat es gleichwol nicht seyn mögen/ sonder noch weitere Mühe erfolget. Dañ weilen der Badische Abscheid gebracht/ daß die Vnruhigen zwar möchten abgeschaffet/ die übrigen aber in dem Land gelassen / vnd ihre Religions-Vbung ihnen anderwerts verstattet werden / hat man also nicht wissen mögen / weß man sich zu halten / sonderlich weilen die Interessirte auff das letstere gepochet. Worüber dann vil Schreiben gewechselt / vnd den Uß = Roden von ihren G. L. A. E. beyder Religionen / vngleiche Eriñerungen zugeschikt worden.

Vnder

Vnder solchen Streittigkeiten dann sind etliche von selbsten abgezogen/die sich vnguter Reden/vnd Vngebühren schuldig gewüßt. Die übrigen sind gemahnet worden/mit dem beding: wann sie fehrnere Gnad an ihren Kirchhörinen erlangen möchten / wolte die Oberkeit ihnen weiter zusehen. Hat auch gütige Handlungen fürgenommen. Als aber solche nicht Platz haben mögen / hat die Oberkeit nohthalben / vnd von Ehren wegen/endlich ein starcke Resolution abgefasset / vnd dero Abgesandten Herrn Sebastian Thörig/Land-Amm/naher Baden/auff den 10. Tag Weinmonat A. 1599. übergeben/Inhalts/neben anderm/daß sie den Gewalt in Religions-Sachen/wie ein ander frey Orth der Eidgnoschafft / für sich selbs behalten/ bey ihren Freyheiten/Brieff/vnd Siglen wie auch dem 88. Vertrag bleiben wolten/in Hoffnung/sie werden dessen in kein weg zu entgelten haben: in dem widrigen Fahl müßten sie dessen erwarten/ vnd wolten ihnen bey ihren Freyheiten wol vnd wehe geschehen lassen: Mit bit/

sie zu schirmen / vnd ihnen sonst in dem übrigen alles guts zu vertrauen / hat so weit verfangen / daß sie durch Eidgn. zuschreiben der XII. löbl. Orthen Herren Ehren-Gesandten ihrer Freyheiten versicheret / Eidgn. Schutzes / vnd Schirms vertröstet / vnd hinwiderumb gleiche Hoffnung von ihnen geschöpfft worden: Sie wurden sich / wie getreue fridliebende Eidgnossen verhaltē. Vnd als inmittelst etwelche auß dem Land abgezogen / haben andere / die auff der waag gelegen / vnd allein auff den Außgang gewartet / dem Evangelischen Gottsdienst / vnd Gebräuchen sich begeben / die gantze Sach sich zu ruhen gelegt / auch zwüschen In- vnd Uß-Roden guter Friden erfolget. Der Gott deß Fridens erhalte sie / vnd gemeine hochlöbliche Eidgnoschaft samtlich / vnd beständig dabey / vnd in allem guten!

Uß-Roden Souveräinität.

In diserem jetzigen Seculo / von 1600. an zu zellen / sind in Religions-Sachen wenigere Handlungen vorgefallen / vnd allein disere zu bemercken. Nach gemachter Regiments- vnd Landtheilung

A.1597. davon an seinem Orth folget/ hat die Oberkeit/ vnd Landleuth in den Usseren Roden an offentlicher Landsgmeind zu Herisau A. 1602. die Evangelische Religion für sich/ vnd ihre immerwerende Nachkommen angenommen/ vnd sich Eidlich verbunden/ kein andere Religion zu üben/noch üben zulassen/dazu sich dann auch verpflichtet / welche vormals der Vrsach wegen von Appenzell verwisen worden / deßgleichen auch nach dem in A.1588. gemachten Vertrag von dannen in die Usseren Roden gezogen.

Evangelische Religion angenommen.

Zu Befürderung dessen sind folgends/ wegen zunemmenden Volcks / vnderschidliche Kirchen gebauen worden / wie deren an ihrem Orth gedacht wird. Haben zwar alle/ aber etliche sonderbar nicht wenige Mühe / Kosten vnd Verdrieß geboren. Dergleichen auch in den Inneren Roden geschehen / weilen die Einwohner aller Orten in dem Land sich von ihren alten Pfarrkirchen immer weiter außgebreitet/vnd vermehret.

Kirchen-gebäu.

Vnder denen Religions-Verloffenheiten in dem Land ist auch die Verfassung einer eigenen Kirchen-Ordnung/ welche

Kirchen-Ordnung.

welche ein hohe Lands=Oberkeit / auß Vollmacht / vnd Freyheit ihrem Ministerio aufferlegt / vnd dises / nach vilfaltigem bedencken / die Gebett=Formen / Vbung / vnd Gebräuch bey dem ausseren Gottes=Dienst auffgesetzt / vnd nach Oberkeitlichem gutheissen A. 1659. drucken lassen / hernach aber nit wenigen widerstand funden / vnd deßwegen nicht nur allein für die löbl. Gemeinden gewisen / sonder auch in A. 1660. vor offentlicher Landsgmeind angezogen / vnd aber / vermög alter Verkomnussen / deme gelebt / was in jeder Kirchhöri das mehr worden.

So dann hat sich in A. 1667. vor / vnd nach weit=außsehende Handlung zugetragen / entzwüschen beyden Oberkeiten / vnd Landleuthen der Inneren / vnd Usseren Roden / über dem Nonnen=Clösterlein in dem Grimmenstein der Kirchhöri an dem vndern Hirschberg der Ussern Roden gelegen. Dann weilen die Besitzere desselbigen / vnd dero Vogt in ihrem Nammen die Erweiterung deß Kirchlins daselbst mehrmalen begehrt: Die Evangelische Gemein aber deß

Grimmenstein streit.

Orths solches widersprochen/ vnd groß bedencken gemachet / auch insonderheit dafür gehalten/ weilen der Orth in dem Uß-Rodischen Territorio gelegen / so werde alle Disposition bey der Uß-Rodischen Oberkeit stehen / vnd sie also der Ober-Richter seyn sollen. Vber disem nun/ vnd dem Begehren selbs/ sind allerhand bedencken / vnd Handlungen erfolget / auch endlich der Herren Eidgnossen gutachten eingeholet worden. Deren die Evangelische Stätt vnd Orth einen gütigen Verglich fürgeschlagen / die aber von den übrigen auch löblichen Orthen/ den Fortgang beweglich erforderet/auch zu solchem end die Exemtion dises Orths angeführt. Hat aber das gemeine Volck sich nicht wollen begeben / vnd die Sach für die Landsgmeind gezogen. Die Oberkeit gleichwol/ ohngeachtet dessen/ hat die Sach / nach aller Bewandtnuß / mit mehr Sorgfalt überwogen/ vnd vil ehender zu einem gütigen Vergleich schreiten/ als mehrere Weitläuffigkeit erwarten wollen. Also die begehrte Weiterung erfolget / alle Sach sich zu Ruh/ vnd

Friden

Friden außgetragen / die vnderschidliche sorgfalten verschwunden / vnd bey disem gantzen Verlauff zu mercken gewesen / daß man wegen Respects der Religion einanderen offtmal in geringen sachen sich gröslich opponiere / wie auch mit scheinbarem Eiffer / Hefftigkeit / vnd Vnkosten. Dahin die Erinnerung deß Apostel Jacobs dienen mag: Ihr streittet / vnd krieget / vnd habet doch nichts. (Jac. 4. 2.)

Vnd diß also von den Religions-Sachen in dem Land / vnd was sich von Zeit zu Zeit deßwegen verloffen / auch wie eins vnd anders sich außgetragen / sambt etwelchen wolgemeinten Anmerckungen. Darüber jeglichem sein gutachten gelassen / vnd dahin geschlossen wird: Daß der Glaub nicht ohne Bewehrung seyn könne / auff daß er rechtschaffen / vnd köstlicher erfunden werde / dann das vergängliche Gold / das durchs Feuer bewehret wird / zu Lob / Preiß / vnd Ehr / wenn nun offenbaret wird Jesus Christus. (1. Pet. 1. 7.)

VI.

Oberkeit / vnd Beherschung deß Lands.

ES findet sich in dem Land dreyerley Verwaltung der Oberkeit/deren eine auff die andere gefolget / auch jedere derselben ihre gwüsse Zeit gewehret. Die erste ehemalen das Land an das Sant G. Closter kommen: Die andere vnder etwelchen Aebten deßselbigen: Vnd die dritte dann/ seidher das Land sich geledigt/vnd frey gemachet.

Vor Anfang deß Klosters St. Gallen / in den ersten 600. Jahren nach Christi Geburt/vnd vor/ist das Land/so vil bewohnet/ vnd man wüssen mag/ vnder den Ost-Fränckischen Königen vnd ihrer Regierung gewesen / durch / oder ohne mittel der Edelleuthen zu gedachtem Königreich Austrasia oder Westerreich hat gehört / was zwüschen der Statt Rheims / vnd dem Rheinstron gelegen. Dessen Hauptstatt die Statt Metz gewesen. Diß Königreich hat Clouis der Christliche König / samt dreyen andern Königreichen besessen/vnd A.514.vnder seine

Das Land vor zeiten zu dem Königreich Austrasia.

seine 4. Söhn getheilt / waren Paris / Soisson / Orleans / vnd Metz. Zu dem letsten hat das Turgöw / sambt vmbligenden Orthen gehört. Graf Talto / Königlicher Amptmann / vnd Richter in dem Turgöw zu den Zeiten Dagoberti / vnd dessen Sohns Sigberti / hat vmb das Jahr 646. einen theil deß Lands an St. Gallen Zell vergabet / so vil der Königlichen Kammer ohne Mittel zugehört / namlich den inneren Theil bey dem Vrsprung der Sittern / allwo diser Zeit der Flecken Appenzell gelegen / deren Einwohner vormals Regii fiscalini geheissen worden (Hospin. Monach. 136.) Das übrige Land ist zum Gehorsam deß Adels gestanden: Was in werenden solchen Zeiten der Oberkeit / vnd Beherrschung halber vorgangen / davon hat man so vil wenigere Wissenschafft / weilen das Land so vil bewohnet / in geringer æstimation vnd Achtbarkeit gewesen / auch die Historien mit wenigerem fleiß verzeichnet worden.

Hosp. Monach. 136.

Nach dem dann (welches die andere Beherschung ist) das St. Gallische Clo-

Das Land an S Gallen Closter.

Closter/durch solche Vergabung/welche mit aller Eigenschafft/ vnd Zugehör geschehen/ einen Fuß in das Land gesetzt/ist dergleichen mit andern Oerthern/ in vnd ausser dem Land hernach auch erfolget/ entweders wegen eingebildeter Fürbit/ vnd Verdienst bey Gott (Hospin. p. 135) oder vmb Gelt/ dazu die incorporierung der vmbligenden Pfarrpfründen nicht wenig gedienet / vnder welchen Bernhartscell/ (so vil man wissen kan) die erste gewesen: oder durch Vnderweisung deß vmbligenden Adels in dem Closter / welches ein gute Schul hatte / vnd in derselbigen gute Schreiber/wie Abt Waldo; item fürtrefflich-gelehrte Leuth/ wie Abt Gotsbert/ rc. gewesen: oder auch vmb deß Closter-Lebens/ vnd Herrligkeit willen. Daraus dann erfolget/ daß vermügliche Leuth/wann sie dahin kommen/ihre Güter/vnd dero Nutzung/auch nach sich gezogen/vnd also das Closter an zeitlichen Gütern/ vnd Herrlichkeiten je mehr vnd mehr zugenommen. Wann auch gleich die vmbligende Landherren sich der Vergabungen ihrer Verwandten beschwärt/ haben

p. 135.

St. Gallen Closter Schul/ vnd gelehrte Leuht.

haben sie aber doch nichts gerichtet/sondern mehrmalen erfahren müssen/daß die Verwaltere deß Closters bey Königen vnd Fürsten grossen Gunst / vnd gnädigen Willen hatten/ als Abt Grimwald bey König Ludwigen / dessen Caplan er vormals gewesen/vnd dem Closter vil zu wegen gebracht; gestalten die Pfaltz vnder ihm auffgerichtet/vnd er in Qualitet eines Pfaltz-Majors / wie auch andere nachfolgende Aebt/zu deß Königs Rath/ deßgleichen die fürnemsten / vnd gewaltigesten deß vmbligenden Adels zu deß Closters Kasten-Vogtey-Verwaltung gezogen worden. Vnd weilen Abt Craloch in A.959. zu Herisau/ dahin er spacieren geritten/ gestorben: Vnd bey den Zeiten Abt Noperti (welcher A.1040. an die Verwaltung kommen)die Stifftung der Pfarr-Kirchen zu Appenzell geschehen: Deßgleichen Abt Berchtold in A.1270. vnd hernach auff dem Schloß Rosenberg in Herisau vnpäßlich gelegen/ so ist deßwegen vermuhtlich / daß in Ansehung dessen / das vilgedachte St. Gallische Closter/ auch allbereit einigen Gwalt

Pfaltz zu S.Gallen.

Abt Craloch stirbt zu Herisau.

Gwalt der Orthen gebraucht / vnd solchen hernach auff andere Gemeinden extendirt / dem Land aber einige Jurisdiction verbliben / dazu die Einwohner / solche zu administriren / ihre Land-Ammen / rc. gebraucht / als dann in A. 1277. Hr. Herman von Schönenbühel Land-Ammen gewesen / dessen hernach bey anderm Anlaß auch gedacht wird / vnd folgends andere mehr.

Hermann von Schönenbühel.

Als aber die Zahl der Landleuthen sich vermehret / beyder Theilen Beampiete sich mehrmalen nit wol betragen / vnd der Gewalt des Klosters immer grösser / gestalten Abt Vlrich VI. A. 1204. in den Fürstenstand erhaben worden / auch etliche der Aebten für anderen köstliche Hofhaltungen geführt / deßgleichen mehrmalen schwäre Krieg fürgenommen / entweders / daß die Aebt vnd ihre Kasten-Vögt zustreitten kommen / wie Abt Rumold / vnd Hr. Vlrich von Ramschwag / Vogt im Turgöw A. 1275. vnd hernach: oder wegen widerwertiger wahl der Aebten / dadurch etwa zween oder mehr zu einer Zeit erwehlt worden / als Abt Walther

Abt in Fürstenstand.

Ramschwag.

Walther/vnd der Propst von Aichen in A. 1239. Abt Vlrich vnd Heinrich A. 1271. Rudolff/ Vlrich/ vnd Berchtold A. 1329. Darauß dann mehrmalen grosse Vngelegenheit/ Verdrieß/ Vnkosten/ Vnwillen/ vnd Krieg erwachsen. Vnd sonderlich hatten die Landleuth zu etwelchen der Aebten füraus grossen Aberwillen; Als zu Abt Berchtolden dem 37. An. 1245. ab dessen Begräbnuß sie heim gedanzet: Zu Rumoldo dem 41. in A. 1275. von welchem Hr. Herman von Schönenbühel/ Landaiñen zu Appenzell gefangen/ vnd Lanx deßwegen belägeret worden: Zu Abt Wilhelmen dem 42. in A. 1279. zu dessen Zeiten das Land bis an Huntweil beraubet/ vnd verbrent worden: Zu Heinrichen dem 43. in A. 1299. wegen viler Steuren die er geforderet: vnd fürnemlich zu Abt Cuno/ geboren von Stauffen dem 48. A. 1379. wegen er den Landleuthen gar streng gewesen/ auch solches an einem verstorbenen erscheint/ welchen er wegen des Gewandtfahls widerum außgraben lassen. War auch den Landleuthen abgethan/ daß sie

Widerwertige Aebt.

an

an einen andern Ort ziehen/ vnd sonder-
bar gegen der Statt S. Gallen sich nicht
solten verheurathen noch mit andern Eh-
renleuhten (wie Abt Georg von Wilden-
stein ihnen zu gelassen) sich befreunden
mögen: Dazu auch die Streitigkeit kom-
men wegen der Aempter-Besatzung/ vnd
Landsteur. Vnd ob gleich die Landleuth
sich gebührlich bescheidenlich anmelde-
ten/ sich beklagten/ vnd vmb Abhelffung
baten/ auch/ als dessen nicht geachtet/ o-
der nur etwelche geringere Erleichterung
verstattet worden / sie dem Abt vnd
Ampleuthen Recht fürgeschlagen / sie
bey billichem Herkommen bleiben zulassen/
haben sich beyde Theil vmb bey Sprung
vmbsehen / gestalten die Landleuth in A.
1401. vnder ihnen selbs / deßgleichen mit
Schweitz/ vnd Glarus / das Kloster aber
mit den Schwäbischen Stätten/ als Co-
stanz/ Lendau/ Vberlingen/ Buchhorn/
Ravenspurg/ Wangen/ sich mehr / als
zuvor vereiniget (wie an seinem Ort zu
sehen) welches dann der Anfang der drit-
ten Beherschung.

Das Land vnder einen Stab.

Dann auff dise Verbindung / zwar
Vnfrid/

Unfrid / vnd Streit / deßgleichen aber A. 1409. auch dises erfolget / daß sie sich vnder einen Stab begeben / auch ihre Panner zusamen getragen / vnd ein gemeine Panner auffgerichtet / darinn ein auffgerichteter Beren mit rothen Klauwen / vnd sich dises Zeichens von Römischen Kaisern befreyen lassen. Vnd gleich wie sie die Aebtische Amptleuth abgeschaffet: Also haben sie sich eines Regiments vereinbaret / wie es / durch Gottes Gnad / nachmalen üblich / gleich den übrigen gefreyten Ländern in der Eidgnoßschafft / welches bestehet auff Landamm vnd Rath so sie jährlich vnd fürauß alle zwey Jahr bey Außgang deß Aprilis ergäntzen / oder erneueren / die gemeine Aempter vor vollkomner Landsgmeind / daran sie auch den Eid præstiren / die Hauptleuth vnd Räth aber / als sonderbare Fürgesetzte der Gemeinden / an den Kirchhöri vnd Rods-Gemeinden; Auß welchen hernach die kleinen / vnd grossen Räth / wie auch Malefiz-Gericht in bestimter Anzahl / ꝛc. vnd auff übliche weis besamlet / vnd allerhand Casus mit Hoch- vnd

Panner deß Lands.

Regiments in dem Land.

vnd Nideren Gerichten / ohne weitere Appellation außgetragen / entscheiden/ vnd gerechtfertiget werden.

Land-Aemmen deß gemeinen Lands.

Landämmen vor der Landtheilung Herman von Schönenbühel A. 1277. Vlrich Heider/ 1371. Johannes in der Schwendi 1402. Walther Lopenhan 1423. Vlrich zu Gmünden 1427. Vlrich im Sonder 1436. Hans Gmünder 1437. Heinrich Schedler 1439. Herman Zidler 1451. Hans Vlrich Tanner 1466. Herman Gründer 1472. Hans Maser genant Knechtli/ 1455. Vlrich Roder/ genant Halder/ 1457. Herman Schwendiner/ 1458. Hans Zellweger/ genant Gepensteiner / 1494. Laurentz Suter / 1511. Vlrich Isenhut / 1517. Claus Tanner/ 1466. Hans Tancker/ 1529. Heinrich Bauman/ 1530. Vlrich Broger / Vlrich Lancker / 1537. Conradt Leener/ genant Schilkum 1531. Mauritz Gartenhauser 1540. Othmar Kurtz/ 1547. Joachim Meggeli/ 1553. Sebastian Thörig / 1556. Hans Bodmer/ 1572. Mauritz Heß/ 1576. Barthlome Thäler/ 1581. Hans von

Haum/

vnd Nideren Gerichten / ohne [illegible]
Appellation außgetragen / entsche[illegible]
vnd gerechtfertiget werden.

Land-Aemmen deß gemeinen Lands.

Landämmen vor der Landthei[illegible]
Herman von Schönenbühel A. 1[illegible]
Vlrich Heider/1371. Johannes in [illegible]
Schwendi 1402. Walther Lopen[illegible]
1423. Vlrich zu Gmünden 1427. [illegible]
rich im Sonder 1436. Hans Gmünd[illegible]
1437. Heinrich Schedler 1439. H[illegible]
man Zidler 1451. Hans Vlrich Tan[illegible]
1466. Herman Gründer 1472. H[illegible]
Maser genant Knechtli/1455. V[illegible]
Roder/genant Halder/1457. Herm[illegible]
Schwendiner/1455. Hans Zellweg[illegible]
genant Gepensteiner / 1494. Lauren[illegible]
Suter/1511. Vlrich Isenhut/15[illegible]
Claus Tanner/1466. Hans Tanck[illegible]
1529. Heinrich Bauman/1530. V[illegible]
rich Broger / Vlrich Lancker / 153[illegible]
Conradt Leener/genant Schilkum 153[illegible]
Mauritz Gartenhauser 1540. Othm[illegible]
Kurtz/1547. Joachim Meggeli/155[illegible]
Sebastian Thörig / 1556. Han[illegible]
Bodmer/1572. Mauritz Heß/157[illegible]
Barthlome Thäler/1581. Hans von
Haim/

Haim/1585. Hans Tanner / 1588.
Conradt Wiser/1591. Sebastian Thörig von Vmäschen/1594.

Vnd gleich wie das Regiment mit Landsgemeinden/Rath/ vnd Gericht bis auff An. 1597. zu Appenzell / als dem Hauptflecken geübt/ vnd verwalten/ also ist in gedachtem Jahr das Regiment/ vnd Land/ sambt allem Anhang gesönderet/ das ist in die Innere vnd Vssere Roden getheilt werden. Nicht nur wegen Vnderscheids der Religion/ Auffnemmung der Capucinern/ vnd Hispanisch-Meyländischen Bündnuß/ an welchen zweyen letstern stucken die von den Vssern Roden keinen Antheil haben wollen/ sonder auch wegen Vermehrung der Einwohnern/ welche sich je mehr vnd mehr außgebreitet den Boden gesäuberet/ vnd aller Orthen Wohnung gemachet. Das beydes der Oberkeit mühesam/ vnd dem gemeinen Volck beschwärlich gewesen wäre/ alle Oberkeitliche Verwaltung an gedachtem Orth allein zu besuchen / vnd zu verpflegen. Weßwegen sie dann sich zu der genanten Landtheilung mit starckem

Land-Theilung.

Vor-

Vorsatz entschlossen: Vnd als diß ihr Vorhaben/ den Herren Abgesandten der XII. löblichen Orthen der Eidgnoschafft auff der Badischen Jahr-Rechnung A. 1597. Eidgnössisch angebracht / deßgleichen der Wichtigkeit nach von ihnen berathschlaget / ist die Theilung gut befunden / veranlasset / VI. löbl. Orthen/ als Zürich / Lucern/ Schweitz/ Vnderwalden/ Glarus/ vnd Schaafhausen zu verpflegen überlassen worden. Deren Hochweise/ gewaltige Herren Häupter/ vnd Raths-Bottschafften/ als sie Sontags den 21. Augstm. deß vorgesetzten 97. Jahrs in dem Land erschinen/ vnd anfangs beyde Theil verhört/ haben sie folgends die gantze Theilung (nach dem sie ihnen vertraut) in dem Hauptflecken zu Appenzell vollführt/ vnd in XVII. Artickeln verfasset/ wiewol mit dem heitern Beding / vnd Vorbehalt / daß disere Theilung nicht immer / vnd ewig bestehen solte/ sonder als lang es ihnen zu beyden Theilen gefällig/ vnd daß sie wiederumb zusammen stehen möchten/ wann sie finden wurden/ daß es ihnen beyderseits nutz-

nutzlich / vnd sie sich dessen gemeinlich vergleichen könten. Vnd solche Auff-Hebung der gemachten Theilung ist zwar hernachwerts etwa auff die Bahn gebracht/ vnd aber niemalen für thunlich/ noch auch für nutzlich angesehen worden. Ist auch nicht leichtlich zu gedencken/ daß solche / nach Gelegenheit deß aller Orthen wolbewohnten / vnd aber auch vnwegsamen/ vnd zu reisen beschwärlichen Lands / wie auch auß vilen andern Betrachtungen/ Vnderscheids der Religion/rc. jemalen zu einigen Zeiten solte Platz haben können. Als welche auch von beyderseits Landsgmeinden einhellig angenommen worden/vnd von den Vß-Roden zwar den 25. Augstm. A. 1597. zu Teuffen. Worauff dann auch die Verbrieffungen/vnd hernach die Vollstreckung selbs erfolget.

Landämmen der InnerenRoden.

Landämmen nach der Landtheilung der Innern Roden/ ohne Ordnung vnd Jahr Hans Tanner/Hans von Heim/ Marti Suter / Hans Suter Sohn/ Jacob Wiser / Hans Suter am Leen/ Barthlome Nef/ Hans Suter/ Vlrich Feßler/Conrad Giger.

Landämmen der Ussern Roden.

Landämmen in den Uß-Roden/ Sebastian Thörig 1594. Paulus Gartenhauser 1597. Conrad Zellweger Vatter 1613. Johann Schüß 1616. Jost Hertzenberger 1631. Johan Tanner Vatter 1636. Johann Zellweger Sohn 1642. Ulrich Schlaipfer 1646. Johan Reechsteiner 1654. Johann Tanner Sohn 1660. Ulrich Schmid 1665. Peley Schlaipfer 1666.

Appenzell Regiment Platz.

Und wie der Oberkeitliche Stab/ samt allen Oberkeitlichen Verrichtungen/ Landsgemeinden/ hoch- und nideren Gerichten/ und allem Anhang für die innere Roden/ als den einten Theil des Landes/ zu Appenzell verbliben: Also haben die Oberkeit und gemeine Landleuth der Ussern Roden/ nach gehabtem Bedencken/ darüber gleichwol ungleiche Meinungen/ in und ausser dem Land (wie leicht zu erachten) fürgefallen/ den Oberkeitlichen Stab/ Pranger/ Stock/ und Galgen/ sampt allem Anhang/ an vollkommner Landsgemeind zu Huntweil den 22. Wintermonat in A. 1597. gen Trogen gelegt/ und in dem übrigen wegen der

Trogen Regiments Ort.

Lands-

Landsgemeinden/Jahrrechnungen/klein vnd grosser Räthen/Ehegerichten/vnd anderer zusamen-künfften sich damalen/ vnd hernach einer solchen wolstehenden Abwechßlung mit einandern verglichen/ vnd auch seidher gehalten/ wie es vnder vertrauten Brüdern / Freunden/ vnd Landleuthen billich seyn sol/ auch zu verhütung der Vnkösten/vnd Beschwerligkeiten in Besetz- vnd Verwaltung ihres freyen Regiments dienen mag. Dabey man aber auch alle vnfreundliche Passionen/ Gesüch/ Eigennutz/ vnd Vörtheil zu vermeiden/ in zimlichen Dingen einandern an die Hand zugehen / auch nicht dafür zuhalten/ wann gleich etwann in einer Sach/oder in dem Modo/oder Weis der Verhandlung auß Weg gegangen worden/daß gleich also bald ein gantzes Land / oder Stand darüber vndergehen müßte/ besonders so man nicht fürsetzlich auff dem Abweg beharret/ sonder fleissig schauet / welches der gute Weg seye/ vnd darauff wandelt. (Jerem. 6. 16.)

Rheinthalische Landvogtey.

Weilen auch wegen Bevogtung des Rheinthals/ etwas Bedencken fürgefal-

len/ als der Vmbgang seidher der Land-theilung auff A. 1648. wiederumb an die Uß-Roden kommen / dazu noch etwelche andere Regiments-Sachen geschlagen/ vnd nicht ohne Hefftigkeit getriben/ auch deßwegen von löblicher Statt Zürich ein treffliche Gesandtschafft in das Land geschickt worden / hat man sich der Eidgnössischen Wolmeinung gebürlich bedancket/ vnd in A. 1647. den 4. Maj die Streitigkeiten zu Trogen / in einer oberkeitlichen Versamlung beygelegt / auch folgends vor den löblichen Gemeinden des Lands ablesen lassen.

Unparteyische Rath.

Nicht weniger weilen mehrmalen von einem vnpartheyischen Rath in dem land geredt / solches auch auff der Landsgemeind zu Huntweil in A. 1653. von einem angezogen worden / daß man den Rath besetze von Personen/ die einandern durch nahe Freundschaft nicht verwant/ kam es zum mehren/ vnd war erkent/ daß man es haben wolle / wie von altem her. Hierauff ward auch fürgeschlagen/ daß man den Anzieher zur Straff halte. Ward auch gemehret/ hat aber nicht nur

nicht

nicht mögen das Mehr werden / sonder sich des vnpartheyischen Raths halb von neuem Dingen ein Getümmel erhebt / einer wolte diß / der ander jenes. Als ob durch das gantze Land vnparteyische Räth seyn solten / oder nur in jeder Kirchhöri: ob sich die Freundschafft nur auff Vatter / vnd Sohn / oder nach weiter verstehen solte: Ob der Klein vnd grosse Rath / oder nur entwederer vnparteyisch solte seyn. Das war nun vilfaltig gemehret / vnd nam das Mehr deß vnpartheyischen Raths also zu / daß die Stimmen (weilen das mehr niemand ansprechen / deßgleichen sich deß Außspruchs nicht ersättigen lassen wollen) gezellt werden müssen / vnd die vom vnparteyischen Rath vmb 55. Stimmen zu kurtz kommen. A. 1654. ist die Sach wiederumb an die Landsgmeind zu Trogen gebracht / vnd erkent worden: daß aller-jährlich vnparteyische new vnd alte Räth / von 60. Mann gehalten werden solten / geschwüsterigte Kinder / vnd Schwäger solten nicht beysamen sitzen / auch nicht näher. In dem übrigen solten Hauptleuht /

vnd Räth gesetzt werden wie vor naher. A. 1656. hat ein vollkomne Landsgemeind zu Trogen auch solches wiederum abgethan/ vnd erkent/ durchaus bey dem alten Herkommen zu verbleiben.

Vnd sovil seye von dem Regiment/ vnd Beherrschung des Lands gemeldet. Die Allmacht vnd Güte Gottes wolle das gemeine Land/ nach seiner manigfaltigen Weißheit fürbas segnen/ vnd beides den Oberkeiten Gnad verleihen/ daß sie fridlich/ vnd wol regieren/ deßgleichen dem gemeinen Volck/ daß sie gebürlich gehorsamen/ auch in alle Weg so wol vnder ihnen selbs/ als gegen andern sich also betragen/ wie es zu Ehren/ vnd Lob Gottes/ von welchem aller Gewalt herkomt/ vnd auch nicht weniger zu ihrem beständigen Ruhm/ vnd allem selbsbegirlichen Wolstand gedeylich vnd befürdersam seyn mag.

VII. Rega-

VII.
Regalia / Privilegia / vnd Befreyungen des Lands.

Frenheiten deß Lands.

EHmalen das Land in die völlige Souverainitet vnd Eidgnössischen Bund kommen / hat solches sich mehrmalen von Römischen Käisern / Königen und Fürsten befreyen lassen / und also nach vnd nach den Weg zu völliger Freyheit gepanet / bey vilen anlässen / deßgleichen auff vilerley namhaffte Fähl / vnd Händel.

Die fürnemste sind gewesen / ihre Abziehung von den Freyheiten deß Röm. Reichs / Erklärung in Acht und Pan / vnd Fürforderung für frömde Gericht / in allerhand Steur und Streitsachen / darüber sie / wie auch über den Blutpan / vnd Jahrmärckt mehrmalen befreyet worden / wie folget.

I. Reichs-Freyheit für das Land.

Daß sie nit solten über deß R. Reichs Freyheit gehalten werden / hat sie Apt Herman von St. Gallen privilegirt von A. 1345. an St. Johanns Abend. Item Heinrich von Kempten / vnd Albrecht von Landenberg / als Pflegere Abt

Georgen/haben ihnen auch die Freyheit gegeben / daß ein Land Appenzell bey denen Freyheiten / vnd Gewohnheiten bleiben/ vnd geschirmt werden solte/ wie sie Abt Herman gegeben/ A.1375.

2. Aacht vnd Pan.

Die Erklärungen in Aacht vnd Pan sind vilfaltig gewesen / auß welchen sie mehrmalen mit Mühe / vnd grossem Kosten/auch nicht bald ohne Entgeltnuß davon kommen. Als An. 1371. nach Pfingsten Hundweil mit grossem kosten.

A. 1442. war das Land von Hans Vlrich von Embs in Aacht vnd Pan gethan/aber durch den Röm. König widerumb erlassen.

1459. Hat sie Graff Johannes von Sultz auß der Acht gelassen/ darein sie Jacob Peyer erlanget.

A. 1499. wurden sie auß der Aacht zu Rothweil gelassen / wegen Heinrich Heiden von Amberg/der sie darein gebracht.

3. Frömde Gericht-Befreyung.

Vmb die Erforderung für frömde Gericht haben sie vilfaltige Befreyung/ erlanget/ als

A.1435. in der Statt Vberlingen mit

Brieff vnd Sigel/ daß man sie / vnd die Statt S. Gallen für kein frömd Gericht forderen / sonder sie in ihren Gerichten suchen solte/ da sie gesessen. Waren Gesandte Conradt Thör/ von S. Gallen Hans Müller/ vnd Heinrich Schedler/ Landweibel.

A. 1466. am Zinstag nach Pet. Pauli von Keiser Friderich / mit Erleuterung wer zu ihnen Recht zu sprechen/ der solle es thun/ auch Recht nemmen vor Burgermeister vnd Rath der Statt Costantz/ Lendau / Uberlingen / oder St. Gallen/ welches Ort die von Appenzell ernennen wurden/ vnd vmb sondere Personen das Recht nemmen/ wo sie seßhafft/ es wurde dann ihnen verzogen / möchten sie es suchen/ der enden/ da es sich gebürte / vnd wer dawider thäte/ vnd sie für ein frömd Gericht forderte/ solte zu Straff verfallen seyn 50. Marck lötig Gold/ halb der Reichs-Kammer / vnd halb dem Land Appenzell.

A. 1468. Am Zinstag nach Hilarii war solche Freiheit Keiser Friderichs bestätiget durch Graff Johan von Sultz/ Hoffrichter zu Rothweil.

Freffel mit Oesterreich.

In Streitsachen

A. 1455. an Leonhardi Tag / als das Land mit Hertzog Sigmund von Oesterreich vor gemeinen Eidgn. gerechtet/betreffend die Freffel zwüschen beyderseits Underthanen/ ist außgefallen / daß dergleichen an denen Orthen berechtet werden solte / wo es beschehen / in der Statt Zürich.

4. Blutpan.

Uber dem Blut-Pan haben sie vilmalen vollmächtige Befreyung erlanget/als

A. 1436. von Sigmund Röm. König/durch Egolff Blaarer von Wartensee/ Abt zu St. Gallen.

A. 1439. Von Albrecht Röm. König/durch Abt Egolff.

A. 1442. auff St. Nicl. Tag von Friderich Röm. König auff 2. Jahr.

A. 1466. am Montag nach Jacobi von Frid. Röm. Keiser für immerdar/ wie das Privilegium an seinem Orth außgesetzt.

A. 1507. von Maximiliano Röm. König und Keiser den 21. und 22. Junii in der Statt Costantz.

Uber

Vber Jahrmärckt

Jahrmärckt.

A. 1353. hat Appenzell am Montag nach Mattheus vom Röm. König die Freyheit zweyer Jahrmärckten erlanget/ einen nach Pfingsten / den andern auff Mauritii Tag.

Steuren.

Vber allerhand Ansprachen an todte vnd lebende/ wellen die Steuren/ Zehenden/ Dienst/ Ehrschätz/ Todtenfall/ rc. mehrmalen grosse Jrrung/ Vneinigkeit/ Streit/ Widerwillen / vnd Krieg geboren / hat sich das Land / nach dem es in andern / die Freyheit erlanget/ vnd zu einem Stand erwachsen/ deren sich auch völlig entladen / von aller Natur / in Kauffsweis/ durch zu recht erkente/ vnd beyderseits vermögliche Außlösungen.

A. 1404. hat das Land mit Hr. Allbrecht von Bürglen gerechtet vmb die Steur vor den Botten / Herr Johann Streuli Burgermeister zu Ulm/ Walther Paulus / Burgermeister zu Biberach/ Heinrich Meiß/ Burgermeister / vnd Jacob Glenther zu Zürich/ ward mit Recht außgefällt/ daß ihm das Land Jährlich 12. March geben solt/

wie-

wiewol Schweitz sich der Sach starck angenommen/vnd im Rechten für sie geantwortet.

Steur-Abzahlung.

A. 1413. haben Appenzell/ Hundtweil/vnd die/so zu der Vogtey St.Gallen gehört / nach dem Krieg / vor dem Rath der Statt Zürich/vmb die Steur mit dem Edlen Caspar von Klingenberg gerechtet / vnd geben müssen 850. Gulden/vnd solche abgelößt: Er hat sie hierüber auß der Aacht lösen/vnd alle Brieff herauß geben müssen.

Abt Vlrich verkaufft die Gefäll im Land.

A. 1458. als Abt Vlrich an die Pflegerey/vnd A. 1467. an die Abtey kommen / auch als ein Welt-berühmter Haußhalter/ auff andere/ mehr einträgliche Oerter/ als Rheinthal/ Toggenburg/ꝛc. sein absehen gerichtet/ hat er sich anfangs vmb ein Vndermarchung gegen dem Land beworben / auch solche durch der Eidgnossen vermittlung erlanget/ vnd vollführt: Auff solches hat er alle / vnd jegliche vom Reich/ vnd sonst habende/ vergabete/ vnd erkauffte Anforderungen/ Reichssteur/ Zinß/ Herisauersteur/ Haber-Zehenden/ Todtenfäll/ Zehenden/

henden zu Herisau/ vnd an beyden Burg-
halden zu Appenzell/ vnd zu Rosenburg/
die Steur im Saltzbrunnen/ 500. Gul-
den Kriegs-Kosten / die Lehenschafft der
Kirchen / vnd Schwösterhäusern / vnd
alles andere nichts überall vorbehalten/
ohn allein den Bruderspittal/ die Capel-
len in dem Land / vnd seinen Antheil an
den Wälden Steinegg/ vnd Watt/ auff
ein gwüsse Summa Gelts 19787. Gul-
den / angeschlagen / vnd verkaufflich ge-
machet / nach Anleitung eines Spruchs
der Eidgnossen in der Statt Lucern A.
1421. dadurch der Krieg gerichtet / vnd
dem Land nicht wenige diser Stucken
auffgelegt worden : Als die Reichs-
steur / darunder die IV. Ländli begrif-
fen gewesen / vnd aber dero mehrmalen
erlassen worden / als in Anno 1346.
mit einem Gnadenbriff / Anno 1366.
durch Albrecht von Zimmeren / vnd
A. 1378. von Keiser Ludwigen. Abt
Vlrich hatte seine Gedancken auff die
Losung deß Rheinthals gerichtet / Da-
fern es zu einem Kauff kommen wurde.
Dieweilen aber solche Losung keinen
Platz

Platz bey dem Land finden wolte / so gieng es mit solchem Schick langsam/ vnd schwärlich daher / vnd hätte bald newe Händel geboren. Dann obwol die obgesetzte Summa auff 15000. Gulden reduciert / vnd auff gwüsse Termin gelegt worden / so hat sich doch das Land/ auß Betrachtung deß vergangenen blutigen Kriegs hoch beschwärt / vnd sich an volkommner Landsgmeind entschlossen/ daß sie den Kriegskosten nicht geben / auch eben so wenig Spruchbrüchig seyn / vnd ehe Gut vnd Blut daran setzen wolten/ weßwegen der Abt die Statt Zürich/ vnd übrige Kasten-Ort gemahnet: Das Land aber an die Statt Bern/vnd übrige Eidgnossen Werbung gebraucht / vnd sich beklagt/daß ihnen schwär fallen wolle/mit dem Abt vor seinen Kasten-Vögten Handlung zu pflegen. Also die Eidgnossen gescheiden/ einen Mittelweg gesucht/ die beyde Beschwär-Puncten abgethan/ vnd vmb die Auffahrt A. 1467. die Ablosungen verglichen/ welche auch hernach erfolget / wiewol nicht wenig erst in dem nachgehenden Seculo / ohne

zweiffel

zweiffel wegen sonderbarer Erledigung der Pfarr-Kirchen in dem Land / deß Roschacher Unwesens / Schwaben-kriegs/ vnd anderer schwären Händlen.

A. 1460. hat man vmb das Rheinthal geben müssen 6000. Rheinisch Gulden.

Rheinthal erkaufft.

A. 1475. sind die Faßnacht-Hennen abgelößt vmb 90. Rheinisch Gulden.

Faßnacht-Hennen abgelößt.

A. 1517. den 27. Mertzen/ vnder Abt Francisco ist die Reichssteur abgelößt worden / von Landtammen vnd Rath/ durch Laurentz Suter/ Alt-Landammen/ Hans Gartenhauser Seckelmeister/ vnd Matthias Zidler / Landschreiber. Ist jährlich 55. March gewesen.

Reichssteur abgelößt.

A. 1517. am Freytag nach der Auf-fahrt die Herisauer Zinßsteur abgelößt/ mit 400. Pfund/ jährlich 20. Pfund gewesen.

Herisauer-steur abgelößt.

A. 1518. den letsten April vnder Abt Francisco 100. Pfund Jährlich Gült abgelößt worden für Zinß/ Dienst/ Ehr-schätz/ Steur/ Läiñer/ Käs/ Ziger/ Gelt/ Alprecht auff Gaiß von Land-Ammen vnd Rath/ durch Vlrich Zidler/ Land-Ammen/ Hans Gartenhauser Seckel-meister/

Gaiß befreyet.

meister / vnd Matthias Zidler / Land-schreiber / mit 2000. Pfund.

Knechten-steur abgelößt.

In gedachtem Jahr auch das Gelt abgelößt / so man für Knecht vnd Mägd geben müssen / mit 1000. Pfund.

Haber-Zehenden abgelößt.

A. 1537. ist der Haberzehenden abgelößt mit 2000. Pfund / vnd 1000. Gulden von Landtammen vnd Rath / durch Vlrich Broger / Land-Ammen Jacob Leener / Landschreiber Joachim Meggeli Alt-Landschreiber vnd Vlrich Hentz.

Was man dem Majer geben müssen / ist mit dem Ampt abgangen.

Jngleichem haben auch die in Troger-Rod ins gmein / vnd sonderbar die Zehenden / Zins / vnd Gült zu vnderschidlichen mahlen abgelößt / vnd sich globiget / wie an seinem Orth zu sehen.

Todter fall abgelößt.

A. 1566. am Montag nach Liechtmeß vnder Abt Othmarn ist der Todtenfall abgelößt von Land-Ammen vnd Rath durch Joachim Meggeli / vnd Sebastian Thörig / Eltern / beyde Landtammen / vnd Mauritz Heß Landschreiber / vmb 5000. Gulden. welcher Fahl in A. 1465 auff Freytag vor aller Heiligen Tag in der

Statt Lucern erleuteret worden in einem gegebenen Spruch durch die Gesandten der VII. Orthen.

1. Mußte jeglicher Haußvatter/wann er sturb / das beste Haupt Vieh geben/ wie vil er auch Kinder hätte: Die Erben aber möchten es lösen / vmb ein Pfund Costantzer pfeñing/wañ es noch vorhanden / wo nicht/ vmb zwey Pfund/ob sie wolten / vnd so der Verstorbne / auff dem Todtbeth nicht geordnet / daß seine Erben die Losung nicht thun solten. 2. Wann kein Vieh vorhanden / were man keinen fall schuldig. 3. Wann Geschwüsterig mit einanderen hauseten/solte je der Eltest / wann er sturbe/den Fahl auch zu geben schuldig seyn. 4. Doch so lang der Eltest lebte/ solten die Jüngern/ wievil auch ihren sturben / keinen Fahl geben. 5. Solte man solche Fähl/wann man ins Todtbeth käm / nicht veränderen/ noch verkauffen / vnd also entragen. 6. Die Frauen / vnd Töchteren solten keinen Fahl geben. 7. Wann der Fahl vnd Losung nicht bezahlt wurde / vnd Kosten oder Schaden darauß erwachßte/

H sol-

soltens die Erben/ sambt dem Fahl entrichten. 8. Solten Ammen vnd Rath zu Appenzell dem Closter / vnd dessen Amptleuthen Hilff vnd Beystand thun. 9. Solte der Abt in jedem Kilchspil einen Amptman nemmen/auff eignen Kosten/ vnd solch Amptleuth solten ihnen die von Appenzell nicht vor seyn/ auch deßwegen weder vehen noch hassen/ sonder behulffen seyn. In dem Ablosungs-Brieff wird gemeldet. 1. Daß zwar das Land Appenzell in seinem Begriff/mit Leuten/ Gerichten/Zwingen/Pänen/hohen/vnd Nideren Oberkeiten/mit allen ehehafften Eigenschafften/ vnd gwaltsame/ Zinß/ Zehenden/ Geist- vnd weltlichen Lehen/ Ehrschätzen/ Fällen/ Gelässen/ ꝛc. von Röm. Königen an das Gotthaus anfangs vergabet / vnd nachgehnts von Päpsten/ ꝛc. jederzeit bestätiget worden. 2. Daß aber das Land durch allerhand Mittel vnd Weg nicht allein in besonder Regiment/ vnd Oberkeit kommen/ sonder obgemeldte Gerechtigkeiten zum theil an sich gebracht/ laut Brieffen/ Siglen/ vnd Verträgen/ dabey es auch bestehen/ vnd

vnd bleiben solte. 3. Gleichwol aber von wegen der Eigenschafft ihrer Leibern demselbigen vorbehalten / vnd zugesprochen bliben. 4. Weßwegen Landamm vnd Rath zu Appenzell / Abt Othmarn / (im Anfang seiner Regierung /) dessen Decanum, vnd Convent durch ihre Bottschafft / gantz freundlich / nachbarlich / vnd mit allem ernst ersuchen / vnd bitten lassen / weilen in disem Stuck / ab ihren Landleuthen täglich klag komme / daß sie hierinn vilmalen vngehorsam / vnd die Fäll nicht nach innhalt deß obigen Vertrags geben / zu Ergenzung deß Gottshauses Gerechtigkeit / Abstellung aller Vnruh / vnd Befürderung mehr vnd besseren Nachbarschafft / für solche Gerechtigkeit vnd Ansprach ein gebürliche Suma Gelts / in rechter Vbergebung / vnd kauffsweis / nachparlich / vnd freundlich zu forderen / nemmen / vnd empfahen / mit Anerbietung / rc. 5. Daß hierauff das ganz versamlet Capitel / solche / vnd andere treffenliche Augenscheinliche gegenwertige Vrsachen / auch Gelegenheit der Zeit vnd Läuffen / vnd andere

obligen / deren die Nachkommen gnugsame Zeugnuß finden möchten / mehrmalen erwogen/vnd betrachtet/insonderheit auch ihrer lieben Freunden vnd Nachparn ernstlich ersuchen/ angesehen/ vnd mit gemeinem einhelligem willen/ auch nach Rath ihrer lieben getreuen/ihnen solche Gerechtigkeiten zu kauffen geben/wie die Artickel außweisen.

Disere Außlösungen / wiewol sie nit so hoch geloffen / als solche Recht vnd Gerechtigkeiten jeziger Zeit æstimirt werden möchten/ so laßt sichs aber bedencken/ daß sie beyden Theilen/ dem Land/ vnd Closter vormals (wie ob verdeutet) vil/ vnd grosse Vngelegenheit geboren/ deßgleichen / in Ansehung dessen / von höchsten Gwälten der Eidgnosschafft vermittlet worden: Dem Closter die erlößte Gelter wol bekommen/ die Zeiten/ sambt den Gelegenheiten in dem Land/ sich seidher merklich veränderet / auch gute Nachparschafft/ vnd Einträchtigkeit/ohne Abbruch eines/oder deß andern Theils ansehens/ꝛc. darauff erfolget/ welche der Gott deß Fridens/ weiter vnder ihnen erhalten/ vnd besteiffen wolle!

A. 1579. Haben sie die Freyheit deß Leinwat-Gwerbs/ Wapens/ꝛc. erlangt den 31. Maj durch einen spruch Abt Joachims.

Leinwat-Gwerb.

A. 1635. Hat das gantze Land/ In- vnd Uß-Roden/ als mitregierende Orth deß Rheinthals/ das Hauß- vnd Weggelt zu Altstetten für ihre Landleuth abgethan.

A. 1647. vnderm 14. Mai ist von Ihr Käis. Majest. Ferdinando III. gemeine Eidgnosschafft/ auch deßwegen das Land Appenzell/ für einen freyen/ Souverainen/ vnd außgezogenen Stand declariert worden/ dabey sie fürbas rühig/ vnd ohnturbirt bleiben solte: Auch folglich das Speirische Reichs-Cam̃er-Gericht/ weder jetz/ noch künfftig/ vnder was schein/ vnd Vorwand das auch immer zugehen/ oder geschehen möchte/ keinerley Proceß/ Arrest/ oder Pressuren nimmermehr wider sie vorzunemmen/ vnd zu ersuchen nicht mehr vnderfangen/ vnder Käis. Majest. Insigel/ auß Wien: vnderschriben Ferdinand Graaf Kurtz. Welches hohe/ erneuerte Privilegium

von den Usseren Kronen/vnd sambtlichen Reichsständen befestiget/vnd dem Fridens-Schluß zu Münster/vnd Oßnabrugg eingeruckt worden. Abgesandter war Hr. Joh. Rudolff Wettstein/Burgerm. der Statt Basel.

A. 1665. Hat sich die Uß-Rodische Oberkeit mit dem Aebtisch St. Gallischen Closter vereinbaret/ betreffend die Güter/ so die Landleuth haben in der alten Landschafft/ vnd oberen Rheinthal/ betreffend die Empfahung deß Lehens/ wo vnd in was Qualitet solches geschehen solte.

Auff solche weis hat sich das Land Appenzell/ die Innere vnd Ussere Roden frey gemachet/ vnd in allerhand Geist- vnd weltlichen Sachen den Gewalt erlanget/ gleich übrigen löblichen Orthen/ Stätten/ vnd Landen der Eidgnosschafft/ ihren Kirchen- vnd Policeystand auß ihren eignen/ oder auch andern Mittlen zu bestellen/ zu führen/ vnd zu vnderhalten/ wie sie es jedesmal für gut ansehen/ deßgleichen auch Gesatz/ vnd Ordnungen zu verfassen/ wie es Gött-

vnd

vnd menschliche Recht/die gemeine Vernunfft vnd Billigkeit/ deßgleichen auch deß Lands jeweilige Gelegenheit zugibt/ vnd erforderet. Dazu sie auch immer mehr tüchtige Leuth ziehen/ welche in den Schulen deß Lands vnd anderwerts notwendige Wüssenschafft erlangen/ als vil zu ihrem gemeinen Stand vnd Wesen notwendig seyn mag. Welches dann die rechte Freyheit ist/ wie Pythagoras/ der weise Heid gesprochen: Daß allein die frey seyen/ welchen der Gewalt gegeben über sich selbs zu herrschen. Ist auch jederzeit für ein grosses gut gehalten worden/ wie Diogenes ein anderer vnder den Heiden/ als er gefraget worden: was das höchste Gut in dem menschlichen Leben were? geantwortet: Die Freyheit/ welche/ wann sie einmal verlohren/ nicht leichtlich wiederumb erlanget werde. Vnd als jener Athenienser/ Nammens Simon / von Pericle angesprochen worden/ daß er zu ihm kommen/ vnd aller guten Gelegenheit bey ihm zu geniessen haben solte/ hat er solches allein darumb verweigeret/ dieweil er sein Freyheit hie-

Freyheit.

durch verlieren wurde / vnd die Gleich-
nuß von den Feldmäusen angeführt/wel-
che ob sie gleich nit so überflüssig hätten/
als die Haußmäus / weren sie aber auch
vil sicherer / vnd nicht so vilen Gefahren
vnderworffen. Vnd obgleich die Frey-
heiten deß Lands auch jeweilen wollen an-
gefochten werden / besonders zur Zeit der
Landtheilung die Religion/vnd Pfrund-
lehen / so war es doch der Vrsachen ver-
geblich / weilen sich die frommen Alten
fürsichtig / vnd dapffer opponirt / auch
an die erlangete Freyheiten sich nicht
minder starck gehalten / als wie der
Griechische Held Vlysses/seine Schiff-
gefährden an den Mastbaum angebun-
den/deßgleichen ihre Ohren mit Wachs
verschopet / damit sie den lieblichen ge-
fährlichen Gesang der Sirenen nicht
hören möchten. Haben auch jedesmal
so mannliche Gegenstreich geführt/ daß/
obgleich einige vnder ihnen etwas hätten
auß handen geben wollen/ gleichwol alle
vnd jegliche Stuck ihrer Souverainitet/
vnd Freyheiten bißher in salvo gebliben.
Der grosse Gott/ welcher vormals gnä-
dig

dig gewesen seinem Volck/und Wunder gewürckt mit seinem Arm / wolle nicht auffhören dem Land Guts thun / und den Einwohnern dessen Gnad verleihen/ daß sie täglich rühmen von Gott / und seinem Nammen dancken ewiglich. Zumahlen aber auch der fürtrefflichen Erinnerung nicht vergessen: Ihr lieben Brüder seyt zur Freyheit beruffen/allein sehet zu / daß ihr durch die Freyheit dem Fleisch nicht Raum gebet. Welches nit Freyheit/ sonder ein ohngezäumte Vermessenheit zu heissen / als dadurch die Band zerrissen/ und die Strick auffgelößt werden. Daraus dann auch nichts anders/als endliche Straff/und Dienstbarkeit erfolget. Davon aber gedencke ich an diserm Orth nicht weiter zu erinneren.

Gal. 5. 13.

VIII. Von

VIII.

Von Kriegen/Außzügen/Aufflåuffen/vnd Vnruhen.

DIeweilen sich vilerley Krieg/Außzůg/Aufflåuff/vnd Vnruhen in vnd mit dem Land begeben/welche entweders der Landleuthen selbs halb fürgefallen/oder aber sie durch allerhand Pflichten/nach besag der Pündten darein geflochten worden/oder auch sonst zufälliger weis ihren Antheil daben haben müssen/sollen solche den Jahren nach hieher gesetzt/vnd in müglicher Kürtze fürgestellt werden.

Kriegszug in Franckreich.

105. Jahr vor Christi Geburt/in dem 646. Jahr nach Erbauung der Statt Rom/welche 751. vor Christi Geburt den 21. April angefangen worden/haben die Züricher/vnd Zuger/vnder ihrem Hauptmañ Ludwig einen Straiffzug in Frankreich gethan/biß an das Meer. Und ob sie gleich in Provanzen bey dem Außlauff der Rhonen/von den Massilianern geschlagen worden/haben sie doch hernach der Römern Heerzüg erlegt/vnd dero

dero Burgerm. Lucium Cassium vmbgebracht. Sind aber folgends bey Aix in Provanzen von Cajo Mario überfallen/vnd geschlagen worden/mit sambt denen/die sich auß Franckreich zu ihnen gethan/ in allem bey 150000. das Römisch Reich außzurotten. Deren Weiber hernach ein andern auch vmbgebracht/ vnd also ihre todten Cörper den Römern überlassen. Weilen sie von Mario die Fristung ihrer Ehren/ vnd Lebens nicht erlangen mögen. Bey disem Zug sind ohne zweiffel etwelche auß gantz Helvetia mitgewesen.

58. Jahr vor Christi Geburt/ in dem 693. Jahr der Statt Rom/ sind die Helvetier/ auß Rath eines gewaltigen Herren vnder ihnen/ Nammens Hordreich/ mit sambt den Baßlern/ Stülingern/ Klettgowern/ vnd Ober-Peyern abermal auß ihrem Land gezogen/ vnd haben sich auff den 26. Mertzen an dem Gestad der Rhonen bey Genf versamlet/ vorhabens Franckreich/ als ein besser Land einzunemmen/ vnd Wohnung darin zu machen. Deren waren 368000. Personen:

sonen: 92000. streitbare Männer. Haben sich mit Früchten/ Vieh/ vnd andern nothwendigkeiten versehen; auch ihre Wohnungen/ 12. Stätt/ vnd 400. Flecken/ vnd Dörffer hinder ihnen abgebrandt. Aber dise ihre Reiß (welche aller gesunden Vernunfft widrig scheint/) wolte sich nicht wol glücken. Julius Cæsar der Römern Feldherr/ welcher zu Genf lag/ wolte sie der Enden nicht durchlassen. Zu welchem End er die Bruggen abwerffen/ vnd einen tieffen Graben vom Wasser an biß an den Leberberg lassen machen/ über die Rhonen konten sie in Schiffen/ vnd auff Flötzen wegen Widerstands vnd Verhinderung der Römischen Kriegsleuthen auch nicht kom̃en. Also nahmen sie den paß/ vermittelst eines grossen Herren durch das Burgund/ vnd thaten den Einfall in Franckreich. Als aber Julius Cæsar mit 5. Legionen/ deren jede 6666. Mañ starck/ ihnen nachgeeilet/ hat er ihren Hinderhut/ die Tiguriner/ an der Sonen ereilt/ überfallen/ geschlagen/ folgends über das Wasser gesetzt/ dem übrigen

Alte Oerter der Eidgnosschafft.

Heer

Heer nachgezogen / vnd manchen streit mit ihnen verführt/ füraus in der Gegne Nivers/bey der herzlichen Statt Bibracte. Also die Außgezogne/wie auch durch Mangel geschwächt / Friden gesucht/ vnd erlanget. Dessen ohnerwartet ihren bey 6000. hinweg/ vnd dem Rhein zugezogen / aber wider vmbkehren / Friden nemmen vnd geben/ folgends samtlich in ihr Vatterland ziehen/ (ohne daß etwelche auß Peyern hinderbliben) vnd ihre abgebrandte Wohnungen wider auffbauen müssen/ mit Hilff der Römern. Deren/ die wider heimbkommen / sollen 110000. gewesen seyn. Bey disem grossen Auszug sind Leuth auß gantz Helvetier Land deren allein an der Zahl 263000. Personen / vnd vnder denen 65700. streitbare Männer gewesen.

Stumph. Chronic.

A. 71. nach Christi Geburt hat sich in Schweitzerischen Landen Krieg erhaben wegen Auli Vitellii/ vnd Othonis Sylvii/ zweyer Römern/ welche beyde nach dem Keiserthumb gestellt. Vnd weilen die Helvetier mit Sylvio gehalten / vnd Vitellium nicht annemmen wollen/

Keiser Krieg.

wollen/ hat Aulus Cecinna / ein Römi-
scher Hauptman von Vitellii Parthey/
auß grossem Vnwillen / die Gelter / so
den Helvetiern auff dem Schloß Ober-
baden zukommen sollen / vnd disere hin-
widerumb den Römern etwelche schrei-
ben aufgefangen. Deßwegen sie Cecinna
mit Hilff der Rhetiern bey gedachtem
Baden überfallen / vnd zwar dapffern
Widerstand funden / aber gleichwol vil
erlegt/ den Rest über den Bötzberg ver-
folget / Aventicum / Wifflisburg / die
Hauptstatt der Helvetiern erobert/ vnd
ihr Lob nicht wenig verdunckelt. Dann
sie bey Vitellio schwärlich mögen Frie-
den erlangen. Weßwegen auch Cossus/
einer ihrer Abgesandten/ sein Wolreden-
heit verbergen/ vnd nur weinend darumb
anhalten vnd bitten müssen. Die ange-
zogene Pündter/ Vitellii Helffer/ haben
ihre Landmarchen hierunder erweitert/
auff beiden seiten deß Bodensees/ vnd dis-
seits zwar biß gen Pfin in dem Turgöw.
Welches ohne Zweiffel davon seinen
Nammen Fines, Pfin/ behalten; wie
andere Oerther mehr ihre Nammen von
den

den Römern herführen: als Salices, Salez; Monticulus, Montligen. Dises Kriegswesen hat das Land (wann anderst etwas bewohnet gewesen) ohne zweiffel auch ergriffen.

A. 658. haben sich Unruhen in dem Turgöw angezettelt. Dann weilen Grimwald/ der Ostfränckische Haußmajer diser Landen/ getrachtet Sigberten/ seinen Herren/ Königs Dagoberten Sohn/ zu undertrucken/ und das Reich an sich zubringen/ König Ludwig aber seinem Vettern wider Grimwalden zu hilff kommen/ sind deßwegen disere Land durchstraifft/ und St. Gallen-Cell geplündert worden.

Turgöw-Krieg.

A. 924. und hernach/ als sich Krieg gehalten entzwüschen Herzog Burckhart von Schwaben/ und König Rudolffen von Burgund/ haben beyde das Closter St. Gallen / und umbligende Landschafft dessen entgelten müssen. Dann weilen beyde Kriegende Theil ein hartes Treffen bey Winterthur gethan/ und Herzog Burckhart obgesiget/ das Closter / und umbligende Landschafft über-

Fürsten-Krieg.

überfallen / weilen die Fürgesetzte zu[m] kriegisch gewesen / deßgleichen Abt En[-] gelhart mit Käiser Heinrichen gehalten / und deßwegen in deß Herzogs von Schwaben Ungnad gewesen / welche[r] mit gedachtem Käiser in offner Veh[d] gestanden / auch deßwegen den Herzogen mit grossen Schenckungen begütigen müssen.

Zu gleicher Zeit sind auch die Ungarn in disen Landen eingefallen / haben vil Dörffer abgebrant / und das Closter St. Gallen geplündertet. Der Abt aber / und Brüder mit dem besten Schatz / und Büchern waren in das Hochgebirg ent[-] flohen.

Bischoff- und Aebt-Krieg.

A. 1040. und hernach sind Bischoff Rumold zu Costantz und Abt Nopert zu St. Gallen / von Stöfflen / in grosse streitigkeit gefallen. Welches zu Brand / Raub / Todtschlag / und Verderben deß Lands außgeschlagen. Dann ob sie gleich solche Krieg mit wenig Volck geführt / und mit ihren Dienstleuthen außgericht / ist es aber doch ohne empfindlichen Scha[-] den an Hauß / Hoff / Leib / und Gut nicht abgeloffen.

A. 1077.

überfallen / weilen die Fürgesetz[...]
kriegisch gewesen / deßgleichen A[...]
gelhart mit Käiser Heinrichen ge[...]
vnd deßwegen in deß Herzog[...]
Schwaben Vngnad gewesen / [...]
mit gedachtem Käiser in offne[...]
gestanden / auch deßwegen den He[...]
mit grossen Schenckungen beg[...]
müssen.

Zu gleicher Zeit sind auch die [...]
in disen Landen eingefallen / [...]
Dörffer abgebrant / vnd das [...]
St. Gallen geplündert. Der A[...]
vnd Brüder mit dem besten Sch[...]
Büchern waren in das Hochgebirg[...]
flohen.

Bischoff- vnd Aebt-Krieg.

A. 1040. vnd hernach sind Bisch[...]
Rumold zu Costantz vnd Abt Nor[...]
St. Gallen / von Stöfflen / in ge[...]
streitigkeit gefallen. Welches zu Bra[...]
Raub / Todtschlag / vnd Verderben d[...]
Lands außgeschlagen. Dann ob sie gl[...]
solche Krieg mit wenig Volck geführ[...]
vnd mit ihren Dienstleuthen außgeri[...]
ist es aber doch ohne empfindlichen Sch[...]
den an Hauß / Hoff / Leib / vnd Gut nit
abgeloffen. A.1077.

A.1077. ist zwüschen Abt Vlrichen
dem 29. Herzogen auß Kernten / Abt
Eckharten in der Ow / vnd König Ru-
dolff schwärer Krieg geführt / Statt / vnd
Klöster überrumpelt / der Schatz verkrie-
get / hernach bey der Erwehlung zweyer
widerwertigen Aebten fortgefahren / auch
die Baursame erstmals dazu gezogen /
vnd kriegisch gemachet worden.

A.1245. vnd hernach / als zwüschen
Abt Berchtolden von Franckenstein dem
39. an der Zahl / vnd Bischoff Egholten
von Costanz Krieg entstanden / vnd die
vmbligende Grafen / vnd Herren sich des-
sen auch angenommen / sind beyden Thei-
len ihre Land / dem Bischoff in dem Tur-
göw / vnd dem Abt biß gen Herisau
hinauff / deßgleichen vmb das Gebirg /
biß an das Wasser Vrnäsch verderbt
worden.

A.1271. vnd hernach hat sich wegen
zweyen widerwertigen Aebten Vlrichs
deß VII. vnd Heinrichs / Krieg gehalten /
deren der erstere zu S. Gallen / vnd der
andere zu Arben gewohnet. Vnd als
Rumold an deß verstorbnen Abt Hein-

J richs

richs statt wider Vlrichen erwehlt worden/ hat sich der Krieg auch erneueret/ in welchem neben andern örtern/ Bischoffzell / deßgleichen die Vestung Vrstein im Hundsweiler-tobel/ an der Vrndsch zerstört wordē/ vnd vil Jamer vorgangē. Sintemal Abt Heinrich den Bischoff von Costantz/ den Abt von Ow/ die von Roschach / die von Glattburg / vnd die von Bichelsee; Abt Vlrich aber die von Ramschwag/ die Herrn von Elgau/ vnd die Gielen von Glattburg/ die reicheste Edelleuth selbiger Zeitē/ an sich gebracht.

Vrstein zerstört.

A. 1275. Ist der Aufflauff zu Appenzell gewesen / wegen Herr Hermans von Schönenbühel / Land Amans/ welchen Abt Rumold auff der Vestung Clanx zu Appenzel gfangen gehalten/ weßwegen die Landleuth erbitteret/ die gedachte Vestung belägeret/ etc.

Aufflauff zu Appenzell.

Clanx belegeret.

A. 1279. vnd folgends vnder Abt Wilhelm von Montfort / dem 42. sind der enden/ schwäre Krieg gewesen/ vnd auß dem Vnwillen deß Römischen König Rudolffen wider die S. Gallische Abt erwachsen/ vnd diser sich bey gerin-

Krieg vnder Abt Wilhelm.

gern

richs statt wider Vlrichen erwehlt w[…]
den / hat sich der Krieg auch erneuer[…]
welchem neben andern örtern / Bu[…]
zell / deßgleichen die Vestung V[…]
im Hundsweiler-tobel / an der Vr[…]
zerstört wordē / vnd vil Jamer ver[…]
Sintemal Abt Heinrich den Bi[…]
von Costantz / den Abt von Ow der[…]
Roschach / die von Glattburg / […]
von Bichelsee; Abt Vlrich aber […]
Ramschwag / die Herren von Elga[…]
die Gielen von Glattburg / die […]
Edelleuth selbiger Zeit / an sich ge[…]

Vrstein zerstört.

A. 1275. Ist der Aufflauff zu […]
penzell gewesen / wegen Herr Han[…]
von Schönenbühel / Land Amann […]
chen Abt Rumold auff der Ves[…]
Clanx zu Appenzel gefangen geh[…]
weßwegen die Landleuth erbittert / die g[…]
dachte Vestung belägeret / rc.

Aufflauff zu Appenzell.

Clanx belegeret.

A. 1279. vnd folgends vnder A[…]
Wilhelm von Montfort / dem 42. […]
der enden / schwäre Krieg gewesen / […]
auß dem Vnwillen deß Römischen K[…]
nig Rudolffen wider die S. Galli[…]
Abt erwachsen / vnd diser sich bey ge[…]

Krieg vnder Abt Wilhelm.

gem Anlaß / als Abt Wilhelm das Lehen
zu Augspurg empfangen / vermehret:
Dazu dann auch kommen / daß er mit den
Mönchen / vnd Edelleuthen / welche
Pfründen vnd Aempter von dem Closter
hatten / vnd Priester werden solten / in
einen schwären Rechtshandel gefallen /
vnd wegen außgeschlagenen Rechtlichen
Spruchs in Aacht vnd Pan erklärt
worden. Vnd weilen er die Closterleuth
bekrieget / das Stättlein Schwartzen-
bach verbrent / vnd dem Vogt von Rum-
schwag die Festung Yberg / der fridlichen
Handlung zu wider / vorenthalten / ist er
deßwegen entsetzt / vnd der Abt von
Kempten in A. 1287. von dem Römi-
schen König selbs gen S. Gallen ge-
bracht worden. In disen Vnruhen ist
das Land durch den Abt von Kempten
eingenommen / vnd die Vestung Clanx
zu Appenzell gebrochen worden. Vnd
als / nach absterben / König Rudolffs
Abt Wilhelm / welcher sich inzwüschen
verborgen / in A. 1291. wider einkommen /
vnd ihm bey Fürsten / Herren vnd Stät-
ten einen grossen Anhang gemachet / ist

Schwartzenbach verbrennt.

Clanx gebrochen.

J ij der

Land verderbt.

der Krieg wider angehebt / vnd das Land durch die Graafen von Werdenberg vnd Sargans / welche wider Abt Wilhelmen / mit König Rudolffs hinderlaßnen Söhnen / Herzogen zu Oesterreich gehalten / mit einem starcken Volck / als die Landleuth vor Buchhorn gelegen / überzogen / geplünderet / vnd biß an Hundtweil / welches sich mit einer Brandschatzung geledigetverbreñt worden.

Hundtweil Brandtschatzung.

Damalen sind durch die Hertzogische vnd ihre Hilffen die Stätt Weyl / vnd Nellenburg verbrent / auch der Statt Zürich durch die von Winterthur / vnd der Statt S. Gallen durch den Vogt von Ramschwag schaden zugefügt worden. In solchem aber der von Ramschwag gestorben / Abt Wilhelm von König Albrechten begnadet / gefridet / vnd Clanx widerumb auffgebauen worden.

Clanx gebauen.

Morgarter Schlacht

A. 1315. den 16. Novemb. ist das treffen am Morgarten auff der Statt Zug Erdrich geschehen / entzwüschen Ertzhertzog Leopold vnd den III. Ländern. Der Feind hat sich in der Statt Zug gerüstet / der Ländern Verantwortung

gegen

Land verderbt.

der Krieg wider angehebt/ vnd da[illegible]
durch die Graafen von Werdenb[illegible]
Sargans / welche wider Abt W[illegible]
men/ mit König Rudolffs hinderl[illegible]
Söhnen/ Herzogen zu Oesterreich[illegible]
halten/ mit einem starcken Volck [illegible]
Landleuth vor Buchhorn gelegen [illegible]

Hundtweil Brandtschatzung.

zogen/ geplünderet/ vnd biß an H[illegible]
weil / welches sich mit einer Br[illegible]
schatzung lediget / verbrent w[illegible]
Damalen sind durch die Herz[illegible]
vnd ihre Hilffen die Stätt Weyl [illegible]
Nellenburg verbrent / auch der E[illegible]
Zürich durch die von Winterthur [illegible]
der Statt S. Gallen durch den A[illegible]
von Ramschwag schaden zugefügt [illegible]
den. In solchem aber der von Ra[illegible]
schwag gestorben / Abt Wilhelm [illegible]

Clanx gebauen.

König Albrechten begnadet/ gefrid[illegible]
Clanx widerumb auffgebauen werd[illegible]

Morgarter Schlacht

A. 1315. den 16. Novemb. ist da[illegible]
treffen am Morgarten auff der St[illegible]
Zug Erdrich geschehen / entzwüschen
Ertzhertzog Leopold vnd den III Ländern.
Der Feind hat sich in der Statt Zug ge-
rüstet / der Ländern Verantwortung
gegen

gegen dem Adel/ dazu sie den Graafen von Toggenburg gebraucht/ nicht hören wöllen/ auch deß Jenni von Stocken kluge Warnung: Sie rathschlageten/ wie sie in das Land Schweitz/ nicht aber wie sie wider herauß kommen möchten/ nicht betrachtet. Es solte alles vmbgebracht werden seyn. Ein Herr vnder dem Feind/ von Hüneberg/ nahm solches zu Hertzen/ vnd verwahrnete die außgezogne Länder/ in 1300. starck/ mit einem Zedelein/ so er an einen Pfeil gebunden/ vnd zu ihnen geschossen: Hütet euch auff S. Othmarstag am Morgarten. 1500. Reisige der Herzogischen / samt anderm Volck wurden erschlagen / vnd in den Egri See getriben / der Hertzog selbs kümmerlich entrunnen/ vnd sie also auch nicht in das Land/ vnd noch weniger heraus kommen mögen.

Bürglen vnd Toggenburg Krieg.

A. 1315. Vnder Abt Hiltpold von Werdenstein dem 44. hat sich der Enden Krieg erhebt entzwüschen den Herrn von Bürglen/ deß Abts Dienstleuthen/ vnd den Grafen von Toggenburg. Die von Bürglen/ weilen sie auff die Grafen angegrif-

gegriffen/vnd ihnen 2. Männer gen Appenzell auff die Vestung Clanx gefangen gelegt / haben die Graafen das Land angefallen/ vnd einen grossen Raub Vichs auß Schwaig-Alp hinder Urnäschen gen Liechtensteig / vnd Wattweil hinweg geführt. Der Krieg ward zu Gossau vertragen/nicht ohne deß Closters Kosten.

Schwaig-Alp.

Buchenaß Treffen.

A. 1333. den 13. Mertzen / ist das Treffen bey Buchenaß/oder Hertenstein zwüschen der Statt Lucern / vnd dem Oesterreichischē Landvogt zu Rotenburg/ vorgangen/ dariñ beyde Theil gelitten.

Sempach Treffen.

A. 1386. den 9. Julii ist das harte Treffen zu Sempach im Lucernischen entzwüschen Ertzherzog Leopold/ꝛc. vnd den IV. Waldstätten vorgangen. Dise hatten einen Zusatz in Sempach. Lagen auch mit 1600. Mann in der Statt Zürich. Der Herzog wendte sich mit grosser Macht/die er zu Baden besamlet/ auff Sempach. Die Waldstätt eilten auß Zürich auch dahin. Kamen auff obgedachten Tag beyde daselbst an. Die Herzogische verachteten die Bauren. Einer von Hasenburg wahrnete. Einer

von

gegriffen/vnd ihnen 2. Männer zu A-
penzell auff die Vestung Clanz gefan-
gelegt/haben die Graafen das Land
gefallen/vnd einen grossen Raub V-
auß Schwaig-Alp hinder Urnäsch
Liechtensteig/vnd Wattweil hinweg
führt. Der Krieg ward zu Gossau
tragen/nicht ohne deß Closters K-

Schwaig-Alp.

A. 1333. den 13. Mertzen/ist
Treffen bey Buchenaß/oder Her-
zwüschen der Statt Lucern/vnd
Oesterreichische Landvogt zu Roten-
vorgangen/darin beyde Theil ge-

Buchenaß Treffen.

A. 1386. den 9. Julii ist das
Treffen zu Sempach im Lucerni-
entzwüschen Ertzherzog Leopold. ꝛc.
den IV. Waldstätten vorgangen.
hatten einen Zusatz in Sempach.
auch mit 1600. Mann in der St-
Zürich. Der Herzog wendte sich m-
grosser Macht/die er zu Baden be-
auff Semp..ch. Die Waldstätt
auß Zürich auch dahin. Kamen auff
gedachten Tag beyde daselbst an.
Herzogische verachteten die Bau-
Einer von Hasenburg wahrnete. Ein-
von

Sempach Treffen.

von Ochsenstein/welcher vormals in
Gesandschafft bey den Ländern gewesen/
verachtete solches/vnd hieß ihn Hasenherz.
Die Herren wolten zu Fuß fechten. Ins
gemein ward geredt: Es were ihnen ein
Schand/wenn sie wider so wenig Bau-
ren mehr hilff begehren solten. Es kam
zu einem Gefecht. Der Bundsgnossen
wurden Anfangs bey 60. vmbgebracht.
Die übrige aber waren dapffer/verhar-
reten in der Arbeit/hatten ihre Aerm mit
Aesten von den Dannen in dem nächsten
Wald eingebunden. Die Herren wur-
den ermüdet. Die Diener mit den Pferd-
ten ergriffen die Flucht. Der Ertzherzog
selbs/sambt 2000. Graafen vnd Herren
bliben todt. Der Verlauff ward in das
Sempacher Lied verfasset. Der Win-
ckelried hat sein Heldenthat der enden
verrichtet.

A. 1388. den 9. Aprilis geschach das
Treffen zu Näfels/in dem Land Glarus/
darin die Oesterreichische vnder Graaf
Donat von Toggenburg/ꝛc. 8000.
Mann starck/(die Glarner Chronicen
setzen 15000.) eingefallen/welche von

Näfels Treffen.

Wessen auffgebrochen / die Landwehre eroberet / das Land geplünderet / die Gebäu verbrent / vnd mit grossem Raub zuruck gezogen / die Glarner aber in 350. starck / mit etlichen auß dem Mutenthal / deß Lands Schweitz / welche zu ihnen kommen / vnd sich auff dem Berg bey Näfels zusamen gezogen / dieselbigen in etlichen Angriffen überwunden / deren / 1500. in dem streit / 600. flüchtige in dem Wasser gebliben / 1200. harnischt / 13. Panner / vnd Fändli / samt grossem gut / neben dem Raub / eroberet worden. Graf Hans von Werdenberg / vnd Sargans / welcher 2000. Mann auff Beglingen geführt / aber zu spath kommen / auff Wesen gewichen. Die in dem Land Glarus zwar verrichten alle Jahr den 9. Aprilis eine Fahrt-Reiß dahin mit gewüssen Ceremonien / davon sich aber die Evangelische bey vnseren Zeiten abgezogen: Erkennen zwar den Sig / welchen Gott ihren fromen Alten verlihen / vnd dancken ihm in der Gemeind als an dem Orth / welches dem Gottsdienst gewidmet / vnd erschienen also nit mehr auff

der

Wessen auffgebrochen / die Land
eroberet / das Land geplünderet / die
bäu verbrent / vnd mit grossem Rau
ruck gezogen / die Glarner aber in
starck / mit etlichen auß dem Muten
deß Lands Schweitz / welche zu
kommen / vnd sich auff dem Berg
Näfels zusamen gezogen / dieselbigen
etlichen Angriffen überwunden / de
1500. in dem streit / 600. flüchtige
Wasser gebliben / 1200. harnisch
Panner / vnd Fändli / samt grossem
neben dem Raub / eroberet worden.
Hans von Werdenberg / vnd Sarg
welcher 2000. Mann auff Begl
geführt / aber zu spath kommen /
Wesen gewichen. Die in dem La
Glarus zwar verrichten alle Jahr den
Aprilis eine Fahrt-Reiß dahin mit ge
wüssen Ceremonien / davon sich aber die
Evangelische bey vnseren Zeiten ab
zogen: Erkennen zwar den Sig / we
chen Gott ihren frommen Alten verlihe
vnd dancken ihm in der Gemeind als
dem Orth / welches dem Gebett
widmet / vnd erschienen also nit mehr auf
der

der Wallstatt / damit sie nicht angesehen werden / als begehrten sie deßwegen zu prangen / vnd auß den überwundenen einen immerwehrenden Triumph zu machen / nicht aber Gott / von welchem der Sig kommt alle Ehr zu geben.

A. 1379. als Abt Cuno zu St. Gallen an die Regierung kommen / vnd in folgenden Jahren hat sich der schwäre langwirige Appenzeller Krieg allgemächlich angezettelt / vnd hernach verloffen / wie von demselbigen kürtzlich zu vernehmen. Als gedachter Cuno bey seinem Antritt der Statt St. Gallen Vnwillen erwecket / beydes wegen der Huldigung / vnd sonst / vnd sich mit den Stätten an dem Bodensee bey solchem anlaß vereiniget / worüber auch der streit sein Richtigkeit erlanget / hat er gegen den Landleuthen auch nicht wenig trutz gebraucht / etlicher Ansprachen halber / deren sie von den vorigen Aebten ruhig gewesen / betreffend den Todtenfahl / freyen Zug an andere Orth / vnd besonders in die Statt St. Gallen / Aempter-Besatzung / vnd sonderlich auch mit der

Cuno Abt deß Geschlechts von Stauffen.

Land=

Landsteur / welche Keiser Adolff Abt Wilhelmen verpfändt / wegen etlichen Reisen/die er mit ihm gethan. Vber welche Streitigkeiten / sonderlich die Steur / vnrichtig Schulden / vnd das Meßmer Ampt zu Appenzell/durch die Reichsstätt A. 1402. am Montag nach St. Joh. Tag / ein Verglich gemachet worden/die Gemeinden aber/welche sich deß Jahrs zuvor mit einandern vereiniget / A. 1402. auff Anthoni Tag die Statt St. Gallen in ihre Freundschafft auffgenommen/welches aber nicht lang bestanden / sonder in gedachtem Jahr durch einen Spruch Hr. Burgerm. Ströwli von Vlm/ꝛc. wider abgethan/ vnd die Statt auch den Pund der Stätten zuhalten erkent / dessen sie nicht zu vnfriden/die Landleuth aber hatten bedaurens darüber/ daß ihnen alle Freundschafft/vnd Vereinigung/ auch der Benachbarten von St. Gallen/ solte abgestrickt / vnd sie also gantz entblößt / der Aebtischen Beherrschung vndergeben seyn/ diser aber in Freundschafft stehen/ vnd die verpündete Seestätte miteinalle

Der Stätten Obmañ

alle

andern. Darumb schwuren/ nicht nur sie zusamen/ sonder begaben sich auch in Landrecht mit Schweitz/ oder auch mit mehr Orthen/ wie andere melden/ das wolte der Abt auch nicht leiden/ vnd auff gehebten Rath mit der Reichs einer - Stätten vom Grossen Pundt/ wurden sie durch Herr Georgen/ Grafen von Embs/ von solchem Landrecht/ aber vmbsonst/ A. 1403. abgemahnet. Also nam sich der Pundt deß Abts an/ vnd kamen die sachen zum Krieg/ dessen das Land dem Abt einen offentlichen stutzigen Absag gethan: vnd gleich anfangs in A. 1402. das veste Haus Clanx verbrent/ welches seidher in der Aeschen geblibe: Deßgleichen die Aebtische Ampt-leuth abgeschaffet. Weßwegen dann das Feur deß Kriegs zugenommen/ vnd hefftig gewütet biß auff A. 1408. da durch Keiser Ruprecht/ vom Haus Pfaltz Frid gemachet worden/ am Mitwochen vorm Palmtag in der Statt Costantz/ vnd im Jahr zuvor/ aber damalen ohne Bestand. In disem Krieg sind vnderschidliche scharffe Treffen vorgangen.

Anfangs

Anfangs entzwüschen dem Land mit Hilff deren von Schweitz / an einem/ vnd dem Closter / vnd dessen verpündeten Stätten am andern Theil. Hernach zwüschen dem Land/mit Hilff der Statt St. Gallen / vnd Grafen von Werdenberg einer/deßgleichen dem Closter/ mit hilff der Herzogen von Oesterreich/ vnd hernach der Schwäbischen Ritterschafft/2c. anderseits / wie kürzlich/ hernach verzeichnet.

Speicher-Schlacht.

A. 1404. den 15. Maj ist der Streit bey dem Speicher vorgegangen/in einem engen Paß an der Letze/vnder Vogelinsegg/dahin die Appenzeller/ deß Anschlages nicht vnwüssend / mit etlichen von Schweitz sich gelägeret/ vnd ein Theil sich in dem Holtz verborgen/ vnd als der Stätten Costantz/ Vberlingen/ Ravenspurg/ Lendau/ Buchhorn / vnd Arben Völcker auff S. Gallen/ auch dise sonderbar dahin beredt/ mit sambt den Abts-Leuthen/ welche sich des Kriegs wol hetten entschlagen mögen/ mit gezogen für das Linsibüel auff/ gegen dem Speicher/ bey 5000. starck/ vnd gen Loch kommen/

ist

ist der angriff geschehen in der holen Gassen von 50. Mañ/ vnd folgends von dem verborgnen Hauffen der Appenzelleren/ welche anfangs mit Steinen in die Reisigen geworffen: Vnd als das Fußvolck auch einanderen nachkom̃en/ ist ein strenges Gefecht erfolget/ vnd zu beyden theilen mit vil Schaden zugangen. Da aber die Reisigen in der Gassen gezwungen worden hinder sich zu weichen / ist ein Forcht in das gantze Volck kommen/ in welcher ihnen die Appenzeller sambt denen von Schweitz/ꝛc. streng nach geeilet bis auff die Höhe bey Nöckersegg/ vnd (wie die Appenzeller Chronicen melden) bis auff die Bleichenen hinab/ allwo sie dreyer Stätten Costantz/ Lendau / vnd Buchhorn Paner/deßgleichen vil Panzer/welche dermalen gar gemein/erobert/ vnd den Sig behalten. Den Stätten sind 196. Mann vmbkommen/Costantz allein hat 99. verlohren/vnder den Todten ist gewesen ein Herr von Blanckenstein/ vnd ein Blaarer von Costantz / ein starcker Mann mit drey Panzern angethan.

Die

Wolff-
halder
schlacht.

Die Aebtisch-vnd Stättische theilten sich hierauff in zween Häuffen: etliche luffen fort/andere aber rottierten sich auff die Wolffhalden an dem Kurtzenberg/ oberhalb Thal. Dise wurden durch die Weiber verrathen / bey nahem alles erschlagen/ (in 400.) das Paner ihnen genommen / vnd die überblibene biß gen Thal/Rheinegk/vnd Roschach geflüchtiget.

Auf solches ist gefolget/daß die Stätt/ welche diser Schaden nicht wenig verdrossen/den sie von so kleinem Volck empfangen / mit den Landleuthen Friden gemachet. Vnd weilen deß Schencken Knecht von Mammershoffen/Burgers der Statt Costanz / ab seiner Veste geloffen / vor dem Treffen zum Speicher im Majen / vnd einen Appenzeller erstochen/ ist solches zu Klag kommen / vor den 4. Botten von Vlm/Biberach/vnd Zürich/ den 9. Julii/auch/als 5. ehrbare Männer / solches mit Eid dargethan/ gut recht darüber gehalten worden/ vnd deß Todten halb Abtrag geschehen. Deser Zeit kam ein Blarer von Costanz

gen

gen Appenzell / vnd erbotte sich aller Freundschafft / entwehrte aber etwas Vich bey seinem heimreisen / welches durch obige Botten auch gütlich gerichtet worden. Es geschach auch ein anderer Vbergriff durch die von Costantz. Vnd die von Appenzell/als sie gen Costantz zogen / thaten der Statt an ihren aussern Gütern nicht wenigen schaden.

Deß Jahrs A. 1404. auff Donstag nach Martini ward durch etliche Stätt ein Richtung deß vergangenen Kriegs gemachet zwüschen dem Land/vnd etwelchen Turgöweren.

Der Abt aber/welcher gen Weyl verruckt / vnd das Land Appenzell / wolten nicht Friden halten/ sonder bewarben sich von neuen Dingen vmb mehrere Hilffen/ vnd jener zwar brachte Herzog Friderich von Oesterreich in seine Hilff / durch Mittel der Edlen in dem Turgöw: Disere aber Graf Rudolff von Werdenberg / welcher ohne das bey dem Hertzogen in Vngnaden gewesen / von wegen der Grafschafft Feldkirch / diser hat auff Simonis vnd Judæ in A. 1404. mit gewüssen

Hertzog Friderich komt in Krieg.

Graf Rudolff von Werdenberg mit Appenzell.

gewüssen Bedingen zu dem Land geschworen: Das Land aber ihme die Veste Zwingenstein mit gwüssen Bedingen zu kauffen geben vmb 307. ℔. Die nahmen auch etwelche sonderbare Personen/ vnd namhaffte Leuth in Pündtnuß/ als Cuni Bännung von Blatten: Rudi Steiger auß der Ow: Heinrich Steiger sein Sohn: Hans Gongezer im Kobelwald: Cuni Sturm/ vnd Eberhart von Ramschwag; worauff dann das namhaffte Treffen an dem Stoß gefolget/ zwüschen Altstetten vnd Gais gelegen/ A. 1405. acht Tag vor Johanne im Sommer/vnd folgender Gestalt vorgangen. Herzog Friderich von Oesterreich/ Marggraf Rudolff von Hochberg/ sein Hoffmeister/vnd Graff Hans von Lupffen/ sein Landvogt/ besamleten einen starcken Adel/ vnd vil Volcks auß Schwaben/ Turgöw/ Ergöw/ vnd den Seestetten: Dise kamen auff Arbon/ vnd wurden alda getheilt. Ein theil zog auff St. Gallen/ die Statt zu belägern: Der stärckere Zug aber ward wider Appenzell verordnet/ über Roschach das

Stoß-Schlacht.

Rhein-

Rheinthal hinauff naher Altstetten/ von dannen gegen Gais/ vnd Appenzell einzubrechen/ zu denen kamen auch die von Feldkirch/ Pludentz/ rc. ruckten fort bis an den Stoß (ist die Letze zwüschen dem Land/ vnd Rheinthal.) Die von Appenzell waren dahin gezogen/ hielten sich aber still/ als ob niemand da were/ 200. der Feinden/ rc. kamen herein/ die wurden mannlich angegriffen/ geschlagen/ vnd kamen wenig davon. Die ausserhalb der Letze namen die Flucht/ denen ward nachgeeilt/ vnd auch vil erlegt/ 500. etliche setzen noch mehr/ von Reutern vnd Fußvolck/ innert 6. stunden/ davon das Blut auff 150. schritt geronnen. Winterthur verlohr da ihren Schultheiß/ Hauptm. Laurentz von Saal/ ihr Panner/ vnd 55. Mann: Feldkirch ihr Panner/ vnd 80. Mann: vnd die von Schlandersberg ihr Panner. Vnder denen/ die vmbkommen/ waren Sigmund von Schlandersberg: Götzwig von Embs: Vlrich von Rosenberg/ Hans von Sehen: Walther von Gachnang: Christoff von Hüseneg: einer von Hallweil: Graaf Herman von Thierstein: Der Schudi von Landen-

der von Randeck: Die im Thurn: Herr Wernli von Greiffensee: einer von Wolffurt: Peter von Roßberg: Auch wurden da gebeutet 150. Pantzer. Es war naß Regenwetter/vnd deßwegen gar häl: Darumb die Appenzeller ihre Schuh abzogen/ vnd dem Feind nacheilten bis gen Altstetten/2c. Graf Rudolff von Werdenberg war bey ihnen/ mit harnischt/ vnd Wapenrock angethan; Die er aber außziehen/ vnd sich/ wie ihrer einer bekleiden müssen/von bessern vertrauens wegen. Hertzog Friderich/ als die Bottschafft in die Belegerung für St. Gallen kam/ brach von stund an auff naher Arbon. Die auß der Statt fielen auß/ eilten dem Zug nach/ thaten nicht geringen schaden/ erstachen bey 30. Mann/ vnd eroberten das Panner der Statt Schaafhausen/ welche dermalen Oesterreichisch. Andere setzen: Die Burgerschafft/ samt ihren Verwandten/seyen dem Feind entgegen gezogen/ die hole Gaß auff/ vnd haben ihn ohnversehens auff Hoptlis-Berg angriffen/ vast auff ein stund/ wie an dem

Stoß/

Stoß/am morgen frühe/vnd die Flüchtigen bis gen Arben zu dem Siechenhaus verfolget.

Pündtnussen mit umligenden Orthen.

Auff disere Treffen/vnd erlangete Sig haben sich auch andere Benachbarte mit dem Land vereiniget in folgēder ordnung: Altstetten vnd das Rheinthal/ auff Johanni 1405. vnd wiederumb nach Thomas-Tag. Die Statt St. Gallen auff Mitwuchen vor Vlrichstag: Fr. Elsbeth Gräfin zu Werdēberg/rc. am Montag nach Vlrichstag: Die Statt Feldkirch am Zinstag nach dem Creutztag im Herbst: Liechtensteig / Vtznach / vnd Turthal / am Montag vor Simonis/ vnd Judæ.

Hierüber sind die von Appenzell/vnd ihre Helffer starck auff ihre Feind los gangen/ vnd mit gemeiner/jedoch geringer Macht / etwann mit 300. in 400. Mann auff den Hertzog von Oesterreich/rc. außgezogen/ aber keinen widerstand funden / vnd sonderlich wolten die Edlen in dem Turgüw / welche den Hertzogen kümerlich in disen Krieg gebracht / sich nicht mehr an ihnen reiben/

er gebe ihnen dann mehreren Sold. Weßwegen die Appenzeller das Rheinthal/ Sax/ vnd Werdenberg/ biß an den Scalberg hinauff eingenommen. Bey Blatten über Rhein gesetzt/ Feldkirch/ Dorenbüren / was vmb Embs/ biß gen Bregnitz / Bregenzer-Wald/ Eschner-Berg/ Montofun / Closterthal/ Bludentz/ den Arlenberg/Landegg eroberet/ vnd biß gen Jmbst an der Etsch hinein gezogen. Alwo sich ein roh/ verwegen Volck besamlet/ die in ihrem Panner einen vngöttlichen Spruch geführt. Habens geschlagen / vil vmbgebracht / die Panner eroberet/ vnd mit heimgeführt. Disseits Rheins war das Turgöw biß an Weinfelden eingenom̃en. Deß Zugs ist man auch über die Lad hinein (An. 1406.) auff Grynau kommen / der Oberen March sich bemächtiget / aber/ nach eingenommener Huldigung/ dem Land Schweitz verehret als Landleuthen/ vmb der Hilff willen / von Anfang deß Kriegs dem Land bewiesen / vnder Anführung eines Lopachers / vnd Kupferschmids. Graaf Friderich von Toggen-

genburg lag zu Sargans / thate auch keinen Widerstand / als man in das Gaster gezogen: etwelche der seinen wie vorbedeutet / haben sich mit Appenzell / vnd St. Gallen verbunden.

Gaster

A. 1407. Ist Appenzell mit St. Gallen / vnd ihrer Hilff von Schweitz in das Turgäu für die Statt Weil gezogen / allwo Abt Cuno der zeit gelegen / die ergab sich in Huldigung mit gwüssem Beding / vnd Vorbehalt. Der Abt ward gefangen / gen St. Gallen gebracht / er gab sich in Schutz / vnd Schirm der Obsigenden vnd nam ein Richtung an. Weilen aber nichts verricht wordē mit Oesterreich / vnd anderen / die sich feindlich wider Appenzell / vnd St. Gallen gehalten / so gienge der Krieg / deß vngeachtet / weiter fort.

Abt gefangen vnd gescidet.

In gedachtem Jahr ist man für die Statt Bischoffzell kommen / dem Bischoff zu Costantz / Herrn Marquarten von Randeck im Rieß zugehörig. Die sich gutwillig vnd bald auffgegeben / denen von Appenzell vnd St. Gallen gehuldiget / vnd man hierüber widerumb abgezogen.

Bischoffzell eroberet.

Bregentz belägeret.

A. 1405. Haben Appenzell / vnd St. Gallen vor Bregentz an der schwäbischen Ritterschafft St. Georgen Schilt genant / Schaden gelitten. Dahin sind sie bey disem Anlaß gezogen / weilen ein Geschrey entstanden / ob solte sich gedachte Ritterschafft starck rüsten / als Verbündete des Herzogen von Oesterreich / die Appenzeller / vnd St. Galler zu überziehen. Der Vrsachen sich dise vereiniget / Bregentz / vnd die Clus einzunehmen / vnd hierdurch zu verhüten / daß die Herrschafft nicht durch disen Paß in das Rheinthal fallē möchte. Also zogen sie den 8. Decemb. mit Macht / Geschütz / vnd was zu einer belägerung notwendig / über Rhein / nahmen die Clus ein / belägerten vnd ängstigeten die Statt vngefahr einen Monat / bey kaltem Winterfrost. Graf Wilhelm von Montfort hatte die Statt inn / vnd die auff der Burg Pfannenberg thaten grossen Widerstand / daß die Belägerer sich auff das Riedt herab zu lassen genötiget wurden / vnd die Belägerten / vmb hilff / vnd Entschüttung rufften. Denen dañ nach-

nachfolgende Herren ihre Hilff geschickt/ zu Roß/ vnd Fuß/ Hertzog Friderich von Oesterreich; Albrecht Bischoff zu Costantz / ein Blarer / auff absterben Bischoff Marquarten erwehlt: Hertzog Vlrich zu Teck; Graaf Eberhart zu Wirtenberg: Graf Hans zu Habspurg; Conrad Graf zu Kirchberg; Eberhart Graaf zu Nellenberg; Eberhart Graaf zu Werdenberg; Hans zu Lupffen; Steffan von Gundelfingen; Heinrich von Rosenegg; Walther von der Hohenklingen; Hans Truckfäß von Waltpurg; Eberhart von Kyburg: Wolff/ vnd Berchtold von Stein; Heinrich von Randeck; Walther von Königsegk; Caspar von Klingenberg; Rudolff von Fridingen; Der Burgermeister vnd Burger der Statt Costantz; Auch waren bey ihnen in Gesellschafft die von Michelburg; Die von Meerspurg; Die von Randenberg; Die von Hewdorff; Die von Isenburg; Die von Weil; Die von Münchweil; die von Bodmen; Die von Schellenberg; Die von Knöringen; Die Truckfässen von

Diessenhofen; Die von Jungingen; Als der Appenzeller Hauptmann das vernam / schrieb er auch gen Appenzell umb Hilff. Aber ehemalen dise kamen ward er überfallen. Dann die Clus war denen von der Herrschafft / als sie dahin kommen / bald geöffnet: Die machten ihre Kundschafft durch ein Weib / und wurden berichtet / weil es auff Hilarii gar ein kalte Nacht / daß die Appenzeller und St. Galler / übel erfruhren / und nicht gute Wacht hielten. Also überfiel sie die Herrschaft ohnversehens / in einem dicken Nebel / und schlugen dermassen darauff / daß / die fliehens nicht gewohnt / jetzt der Flucht fast froh waren / wurden übel geschlagen / und Bregantz entschüttet mit wenig Schaden der Herrschafft. Appenzell verlohr ihres redlichen Landvolcks 40. Mann / andere sagen 50. und ihr Landpaner mit einem weissen schwenckel / auffrechten Beren / mit rothen Klawen / welche in der Gättery St. Gallen Pfarrkirchen auffgehenckt: Vor dem Schwaben-Krieg aber / in die Statt herein genommen / und in St. Martins

Capell

Capell auffgesteckt worden. Alle Artilleren war im stich gelassen.

Der Schaden were noch grösser worden/ wann die Herrschafft den Flüchtigen nachgeeilet hätte. Die waren über disen Sig hoch erfreut / vnd rühmten sehr/ daß sie die Pauren (wie sie sagten) auch einmal erklopffet. Die Flüchtigen/deren Hauptmann auch todt / verliessen das Leger / vnd was darinn / vnd entwichen über das Wasser. In disen Dingen sind die von Schweitz den Appenzellern zu Dienst für die Vestung Kyburg gezogen / welche ein Graaf von Toggenburg / vnd Bregenz der Herrschafft Oesterreich verpfändt / vnd übergeben/ richteten aber wenig auß. Vberfielen zwar die Vorburg/ behielten aber solche nicht lang / wegen grossen Zulauff deß Volcks / sonder wichen von stund an zu ruck wider heimb/ mit Hinderlassung 12. Männern/ als Gefangene der Herrschaft auff Kyburg/ waren ein Frewler/ Hug/ Brunner / Bürgler / Ott / Stricker/ Merckli/ Hämmer/ rc. Deren die Appenzeller hernach in dem Friden übel entgelten müssen.

Kyburg belageret.

Es

Es wolten auch die Appenzeller mit denẽ von Vri vnd Schweitz für Frauenfeld gezogen seyn/ welches aber Ammen Roth von Vry widersprochen/ Vrsach daß die Eidgnossen mit Hertzog Friderichen von Oesterreich im Friden waren.

Rheinthal beschädiget.

Das Rheinthal wird beschädiget. Dann als Appenzell vor Bregentz verlohren/ vnd Schweitz von Kyburg abgetriben worden/ vnderstunden die Hertzogische vergangnen Schaden zu rechen. Zu solchem End ist Graf Herman von Sultz mit grossem Volck in das Rheinthal gezogen/ vnd hat die Vestung/ vnd

Rheinegk beschädiget.

Stättlein Rheinegk/ welche die Appenzeller hievor eroberet/ vnd noch inhielten/ 4. Tag belegeret. Die Appenzeller stelten sich/ als ob sie fechten wolten. Also ließ die Herrschafft von der Statt/ vnd zoch in die Weite. Aber die von Appenzell/ nachdem sie solche/ sambt dem Fürstlichen Schloß in den Brand gesteckt/ zogen mit gewehrter Hand den Berg auff in ihr Land. Dise hatten auch Altstätten besetzt/ denen die Hertzogischen biß dahin nachzogen/ vnd berichteten den Fürsten/ wie

wie es zu Rheinegg ergangen. Der kam eigner Person mit grossem Volck/ 12000. Mann zu Roß vnd Fuß für Altstetten. Darinn solte alles vmbgebracht werden. Aber die Belegerten wandleten gleichwol auß vnd ein: hatten auch einen Berg davor mit Gwalt inn/ daß es ihnen niemand wehren möchte/ vnd als sie beduncken wollen/ daß sie die Statt nicht lang behalten möchten/ begaben sie sich/ mit sambt vilen Burgern bey der Nacht daraus / vnd zogen gen Appenzell hinder ihre Letzenen. Vnd als die Herrschafft nach 3. oder 4. Tag davor gebliben/ ohnwüssend/ daß niemand darinn/ zündten sie solche an/ vnd verbranten sie in grund. Vnd weilen deß Hertzogen Volck nicht dahin gebracht werden mögen/ daß sie durch die Letze in das Land ziehen wolten/ ist das Leger geschlissen worden/ vnd der Abzug erfolget.

Altstetten von Appenzellern verlassen.

Altstetten verbrennt.

In disem Krieg sind eroberet / vnd eingenommen worden 4. Stätt / sambt beyligenden Schlössern / deßgleichen 52. Vestungen / welche hieher zusetzen vnderlassen werden / vnder welchen Rosenberg/ vnd Rosenburg in Herisau.

Stätt/rc. eroberet.

Gefridet.

Vnd als nun diser schwäre/ verderbliche Krieg (Der so vil Stätt vnd Vestungen in die Aeschen gebracht/ welche die Appenzeller nicht begehrt zu beherrschen / sonder ihre Freyheit zu retten/ vnd sich an denen zu rechen / welche ihnen widerstunden) 7. Jahr gewehret/ hat Ruprecht/ Römischer König sich vndernommen/ die sach zubefriden/ auch deßwegen vilfaltige Werbung an beyde Parteyen gethan. Vnd auff etwelche Verwilligung / ist er zu außgehender Faßnacht gen Costantz kommen mit vilen Fürsten/ vnd Herren. Vnd als er die kriegende Theil beschriben / ihre Klag vnd Antwort gehört / vnd lang mit den Parthenen gehandlet / hat er den Krieg in vilen Puncten/ vnd Artickeln gericht/ vnd die Parteyen vereiniget / auff Mitwochen vorm Palmtag A. 1408. vnd weilen Schweitz den Kriegs-Kosten an Appenzell geforderet / vmb daß sie von ihretwegen für Kyburg gezogen / ohngeachtet der Schenckung / die ihnen vormals geschehen/ vnd verbliben/ haben sie einandern auffgeben/ vnd deß Landrechten entlassen.

Ob-

Obwoln aber Friden gemachet worden / hat doch die Wunden beyderseits schwärlich wollen verbluten. Dann als Abt Heinrich IV. an der Zahl der 50. zu einem Abt erwehlt worden / von Papst Johanne dem XXIII. dises Nammens auff Anhalten Graaf Friderichs von Toggenburg / hat er dem Closter seine alte Recht / vnd Einkommen widerumb gefordert. Das Land aber hat solche widersprochen / wegen deß vergangnen tödtlichen Kriegs / erlittenen Schadens an Leib vnd Gut / vnd daß sie sich mit der Hand / vnd Schwert lediget. Die Appenzeller hatten deßwegen bösen Lufft / in der Herrschafft / wo sie hinkamen. Darumb wurden sie in A. 1411. an die Eidgnossen / Zürich / Lucern / Vri / Schweitz / Vnderwaldē / Zug / vnd Glaris / daß sie zu dero Burgern / vnd Landleuthen möchten auffgenommen werden / welches sie erlanget / vnd als sie vnderstunden sich abermal wider den Abt vnd Closter zu setzen / ist in A. 1421. durch die Eidgnossen gütliche Handlung gebraucht / vnd auffgesetzt worden /

Appenzell Eidgnossen der VII. Orthen.

zu Lucern den 6. Mai Anno 1421. Als aber deme (auß obberührten Ursachen) nicht Folg geschehen / ist das Land hierüber mit deß Papsts Pan bestrickt worden. Das wolten sie aber nicht annemmen / oder (wie sie sagten) nicht im Ding seyn. Beschlossen sich dessen an volkomner Landsgmeind in A. 1425. und in Krafft dessen schafften sie die Priester ab / welche lieber Interdict halten / als den Kirchendienst verrichten wolten. Die sie auch sonst für Päner / und Aechter hielten / verfolgten sie / luffen beyden Theilen in die Häuser / beraubten sie / und schlugen vil zu tod / frömd / und heimbsch. Uberfielen auch in der Nachparschafft / wer sie dafür hielte / und schädigten sie mit Brand / und tod. Summa / ihr Entschluß gieng dahin: Ihr Land were ihr Kirchhoff / wolten hinder ihren Letzenen sterben / und genesen. Hierauff schickten der Bischoff von Costantz / Abt zu St. Gallen / sambt der Edlen Ritterschafft von St. Geörgen Schilt auß Schwaben / ihr treffliche Bottschafft naher Frankfurt zu den

Appenzell in Pan.

Appenzell vor den Churfürsten verklagt.

den Churfürsten umb Hilff und Rath/ und beklagten sich höchlich: Der Bischoff: Daß sie ihm/ und seiner Priesterschafft Zinß/ und Zehenden vorhielten/ ihnen durch die Häuser lauffteu/ sie beraubten/ und so gar fiengen/ und tödten/ also sie nichts mit ihnen zu schaffen wußten/ etc. Der Abt; Daß sie ihm Zinß und Zehenden vorhieltẽ/ ihm an Leuth und Land mercklichen Schaden thäten; den Friden und Bericht kurtz hievor auffgericht / so er treulich gehalten / und nichts/ als das Recht gebraucht/ an ihm/ und den seinen übersehen. Die Edlen klagten: Daß sie die ihren zu Landleuthen annahmen/ schirmten/ handhabeten/ ungehorsam/ und widerspäñig machten/ nichts zahlten/ auch ihnen nicht gewärtig seyn wolten. Batten/ die Appenzeller zu halten/ Gelübden/ Brieff und Siglen gnug zu thun/ oder den Herren und dem Adel wider sie beyständig zu seyn/ damit sie solches zustatten gezwungen wurden/ mit vil Worten/ etc.

Dises alles / und jegliches wurde durch die Churfürsten deß Reichs/ Conradt

radt zu Meintz; Otto zu Trier / vnd Dietrich zu Cöln/Ertzbischoff/Ludwig/ Pfaltzgraaf bey Rhein / vnd Hertzog in Payern: Friderich Hertzog zu Sachssen/ vnd Marggraaf zu Nürenberg/antwortlich durch schreiben vnd mundlich durch den Bischoff Peter von Augspurg/ an den Bischoff von Costantz / vnd durch denselbigen an die Stätt vnd Eidgnossen gebracht / vnderm dato Franckfort auff Sontag vor Cathrina Tag A. 1427. Worauff sich die Eidgnossen erbuten zuthun / was sie guts in der Sach handlen könten. Dann sie zwar den Appenzelleren verbunden/ als Burgern/ vnd Landleuthen/doch nicht weiter/ als zum Rechten. Die Stätt aber durch Antrib diß Bischoffs/verlangten/ daß die Churfürsten die Sach an hand nemmen / den Krieg führen/vnd sie als dann ihre Hilff auch beweisen möchten: so aber nicht erfolget / vnd gleichwol wolten sich die Vnruhen nicht legen. Dann

Appenzell mit Toggenburg streit.

A. 1428. sind die Appenzeller mit Graaf Friderich von Toggenburg zu streitten kommen. Etwelche schreiben/

daß

daß ihm vnd den seinen von den Appenzellern vil Vbertrang geschehen/vnd er sich der Vrsachen deß Kriegs vndernommen. Andere melden/(welches auch der Warheit/nach allen Vmbständen/ ähnlicher scheint) daß er der Herrschafft Pfandherr in dem Rheinthal gewesen/ welche ihrer Gefällen der Orthen nicht ermanglen / Die Rheinthaler aber/ welche vormals mit den Appenzelleren gehalten / vnd sich an dieselbe ergeben / solche nicht abstatten wollen. Graf Friderich hatte Hilff von dem Bischoff zu Costantz/ Abt zu St. Gallen / dem Adel/ vnd vmbligenden Gegnenen (die Eidgnossen außgenommen) an Leuthen / vnd Gut. Der zog mit grossem Volck/ vom Adel / vnd eignen Leuthen auß Toggenburg/ Gaster/ Sargans/ rc. wider die von Appenzell/ auf Maggen-Aw. Bey dem Kloster theilte er den Zug/ vnd schickte einen Theil in das Rheinthal. Mit dem andern zog er auff Gossau/ vnd berante das Dorff. Die Appenzeller brachen auff auß ihren Letzenen / mit deß Grafen Leuthen zu schlagen / deren

Maggen-Aw.

Gossau berennt.

L eini-

etliche außgangen. Dise wichen zuruck gen Gossau/ zu dem übrigen Volck/ vnd kamen etliche an der Nachreil vmb. Der Graaf hatte die seinen in Ordnung gestelt. Die Appenzeller luffen in aller Vnordnung/ mit grossem Geschrey dahar/ vnd wurden nit wenige (32. Maii) erschlagen. Die anderen begaben sich zuruck in ihre Letzenen / vnd der Graaf mahnet die seinen auch hindersich/ damit sie sich in dem Gebirg nicht verluffen. Am dritten Tag hiernach zugen die Toggenburgische auch auß der Statt Altstetten auff die von Appenzell / ein Theil gegen dem Stoß / vnd ein Theil gegen Honegg mit einem grossen Hauffen. An disen letsteren verlohren die von Appenzell vnd Trogen abermal. Die an dem Stoß aber/ sind wider zuruck auf Altstetten gezogen.

Gossau Treffen.

Honegg Treffen.

Diser neue Krieg aber ward auch widerumb gerichtet. Die von Zürich/ vnd ihre Eidgnossen ritten zu den Herren/ vnd den Appenzelleren/ fiengen an tagen/ vnd brachten es dahin / daß ein Bericht abgeredt/ vnd von beyden Theilen angenommen worden. Da-

Krieg gericht.

Damit aber noch mehr offenbar wurde/ daß der Krieg einem Wasser gleich/ welches den Dam̃ gebrochen; deßgleichẽ einem brennenden Hauß/ an welchem das Feur / wann es in einem Winckel gedämpt/ in einem andern widerumb angehet/ so haben sich die Unruhen noch dermalen nicht völlig legen wollen. Dañ weil die Gefäll dem Closter/ vnd Herrschafft hinderbliben / hat sich deßwegen in An. 1445. etwas Reuterey zu Thal besamlet / das Land zu beschädigen. Denen das Land sich entgegen auff die Wolffhalden gelegt / aber kein Angriff geschehen. Dañ als das Schloß Rheinegk / welches sambt dem Stättli/ rc. den Edlen von Hagenweilen verpfändt war/ in den Brand kom̃en/ durch einen Hagenweilischen Büchsenm. auß dem Land/ bey Lösung deß Geschützes / nicht ohne Verdacht der Verrähterey/ den 30. Decemb. A. 1445. welcher auch hernach zu Bern sol gerichtet worden seyn/ sind die Appenzeller / zu denen der Büchsenmeister geflohen/ in das Stättlein gefallen / die Bürger aber über Rhein entwichen/

Wolff-halden.

Rheinegk verbrennt.

wichen / vnd der Orth abermalen an Mauren / Schloß vnd Thürnen nicht wenigen Schaden gelidten. Die Appenzeller sind hierüber durch die Peyer von Hagenweilen für das Hofgericht zu Rotweil erforderet/vnd in Acht vnd Pan erkent worden. Die gedachten von Hagenweilen aber haben sich hernach mit ihnen verglichen / ihnen Rheinegk/vnd das Rheinthal/rc. vmb ein starcke Summa Gelt überlassen/vnd sie auß dem Aacht-Buch widerumb erlediget in An. 1466. sie aber doch solches nicht lang besessen.

Appenzell in die Acht erklärt/vnd erlediget.

Vnd diß also ist der ohngefahrliche Verlauff deß schwären Appenzeller-Kriegs/ allein auß Begier der Antiquitet vorgestelt. Dadurch das Land seine Freyheiten / mit vilem Blut erfochten/ was noch gemanglet abgelößt/ (wie vorher gemeldet) vnd also erfahren; daß/wer zu Ehren komen wil/zuvor leiden mußte/ vnd solches zwar nit ohne Vrsach. Dan wie man nicht groß achtet/ was man mit geringer/oder auch ohne Mühe zu wegen bringt: also haltet man dagegen in hoher Achtbarkeit/ was man schwärlich eroberet. Nicht weniger ist auß dem Verlauff

zubemercken/ daß Gott in diser redlichen Leuthen Schwachheit gewürckt / vnd hiemit ihnen / vnd der gantzen Welt wöllen zu verstehen geben/ daß der Sig nicht so vast in grossen Mittlen / vnd Volck / als vil mehr in einem dapffern vnerschrocknen Hertzen/vnd Gemüth/in der Billigkeit / vnd Gerechtigkeit der Hauptsach / zu vorderst aber in Gottes gnädigem Beystand bestehe: Daß er auch alle die/ so auff ihne allein sich verlassen / vnd auff sein grundlose Barmhertzigkeit ihr vertrauen setzen/ nimmermehr wölle verlassen.

Zürichkrieg wegen Toggenburg.

A. 1436. sind die löbliche Ort Zürich an einem / deßgleichen Schweitz / vnd Glarus in Krieg gerathen wegen der Graafschafft Toggenburg/welcher sich also zu getragen. Graaf Friderich der Letste hatte keine Leibs-Erben. Er machet A. 1400. ein Burg-Recht mit der Statt Zürich/auff 15. Jahr/welches er hernach erneweret. Verlohr folgends einen Rechts-Handel daselbst gegen den Edlen von Sigberg / zweyen Gebrüdern. Deß machet er (auß Vnwillen) auch

ein Landrecht mit Schweitz / vnd verordnete in seinem Testament/ daß sie dise seine Land/ vnd Leuth/ nach seinem absterben/ zu Landleuthen anneinen möchten. Also waren Zürich vnd Schweitz die Haar zusamen geknüpfft. Schweitz nam Glarus in Gemeinschafft. Die nahmen nach absterben Graaf Friderichs etliche Orth im Toggenburg ein / vnd die Landleuth in Huldigung. Dises kam zwüschen ihnen/ vnd der Statt Zürich anfangs in A.1437. zu rechtlicher Handlung in der Statt Lucern. Jeder Theil beruffte sich auff seine Brieff/vnd Sigel auff die Graafschafft. Denen war ein Spruch gegeben. Aber es kam gleichwol zu einem Krieg. Vnd andere Orth wurden durch geschechne Mahnung auch eingewickelt. Die Eidgnossen/der Statt Zürich Gegentheil/belägerten Greiffensee A.1444. Eroberten den Orth/ vnd verübten eine That / deren sie nicht gelobt werden / in dem sie 61. Mann/ die das Stättli verfochten / enthaupten lassen/ vnd kein Fürbitt annehmen wollen. Etliche von Appenzell giengen auff den Raub/

Toggenburg Graaf abgestorbē.

Raub / von denen wurden 10. in dem Dörffle Hegnau erschlagen / vnd etlich andere gefangen. Es ward zwar gefridet / vnd der Kosten zerlegt / hatte aber nicht Bestand / sonder der Krieg ward erneweret / vnd wehret biß auff 1450. zwischen denen die vormal gute Freund waren / wird genennt der Alte Zürich-Krieg / hat vil Gut vnd Blut gekostet.

Abt Vlrich hat hernach die Graffschafft Toggenburg in A. 1467. erkaufft von den Freyherrn von Raren in Wallis vmb 14500. Gulden / vnd zubezahlen versprochen 7500. Gulden zu Leibding / Laut eines Leibding-Brieffs / vnd das übrige an Schulden vnd Zinsen / welche er nach vnd nach abgelößt.

Treffen zu St. Jacob bey Basel.

A. 1444. den 25. Augsten / in wehrendem solchem Krieg ist das ernstliche Treffen bey der Statt Basel vorgangen / entzwüschen den Eidgnossen / welche mit 4000. Mann vor Farnsperg gelegen / dem von Falckenstein zugehörig / welcher den Bernern ihre Statt Brugg verbrent / vnd Ludwig dem Dauphin auß Franckreich / König Caroli Sohn /

welcher mit 30000. Mann aufgezogen/ Papst Eugenio/vnd Keiser Friderich dem III. zugefallen/ beyde das Concilium zu Basel zu zerstören/vnd die Statt Zürich der Eidgnössischen Belegerung zu erledigen/ welche Völcker Hr. Burckhart Münch geführt/ vnd begleitet/ vnd wegen deß gedachten Schlosses Farnsperg anfangs auff Basel gezogen/ durch Anführung Herrn Hansen von Rechberg. Die Eidgnossen vor Farnßberg sind deß grossen Volcks von den Baßleren gewarnet worden durch einen Botten/ den sie aber wegen etlicher Worten erstochen/ vnd Hr. Seevogel von Wildenstein/ einen ihrer Räthen/ der bey ihnen geblieben/ sich ritterlich gehalten/ vnd vmbkommen/ mit begehren/ sie solten in ihre Statt kommen/ vnd mit so grossem Volck nicht streitten/ haben aber solche Warnung verachtet/vnd doch/zu schirm der Statt Basel/ mit 1600. Mann hinab ziehen wollen/ denen aber die Delphinische vorkommen/ vnd sich in die vmbligende Dörffer gelegt; worüber es Anfangs zu Braddelen zwüschen beyden

Theilen

Theilen zu streiten kommen/ folgends zu Mutenz/ vnd an der Birs / da ihnen die Reisige die Bruggen abgeschnitten/vnd sie deßwegen durch das Wasser watten müssen/ nicht wenige der Enden gebliben/der Rest immer fechtend bis gen St. Jacob zu dem Siechenhauß kommen/ da ihnen der Dauphin in freyem Feld mit dem gwaltigsten Hauffen begegnet/ mit 6000. bey St. Margareten auff der Höhe gehalten/den Baßlern/welche mit ihrer Panner den Eidgnossen zu Hilff außgezogen/ den Ruckweg abzulauffen/ weßwegen dise wider vmbgekehrt / auff Rath Hr. Hans Roten/ ihres Burgermeisters. Die Eidgnossen ermüdet/ im Kirchhoff bey St. Jacob gestritten/ aber übermengt / durch das grobe Geschütz der Wehre entsetzt / alle nidergemacht / etliche in der Kirchen verbrent worden / bis an 16. welche bey ihrer Heimbkunfft kümmerlich erbetten / vnd bey Leben gelassen worden / daß sie nicht auch bey so vilen redlichen Eidgnossen gebliben / der Dauphin bey 6000. verlohren / vnder welchen ein Hertzog von Schott-

Schottland / Ein M. Johanniter Ordens auß Franckreich / vnd Hr. Burckhart Münch / welchen ein Eidgnoß verwundt / vnder den Todten ligend / als er kümmerlich auff die Knie kommen / mit einem stein zu todt geworffen / weilen er geredt: Heut baden wir in den Rosen: Der Dauphin bekent: Hätte niemalen kein härter Volck angetroffen / rc. Auff solches die Eidgnossen von Farnsperg abgezogen.

A. 1455. hat sich Krieg erhoben entzwischen den Eidgnossen / deßgleichen den Graafen von Sultz vnd Tengen / wegen daß der Hegewische Adel etwelche Straßburger Kauffleuth auff Eidgnossischen Boden beraubet / das Land hat dermalen auch mit den Eidgnossen gehalten.

Müllhauser Krieg wegen 6. Plapart.

A. 1468. ist der Krieg entstanden entzwüschen der Statt Müllhausen / deßgleichen dem von Regisheim / vnd Adel wegen 6. Plapart. Ein Küffer-Knecht in Müllhausen hatte sie an seinem Meister zu fordern / beklagte sich gegen der Oberkeit: vnd als sein Klag nicht alsobald

bald zum höchsten auffgenommen ward/ lieff er ohnbezahlt fort / vnd verkauffte sein Ansprach Heinrich von Regisheim/ mit dem vnd andern Edlen die Statt nicht wol stuhnde. Dessen war er froh/ schrieb an Müllhausen/ vnd forderte sein Anforderung sambt dem Bottenlohn. Vnd als dise ihm vermeldet; Sie hetten dem Anforderer verschaffet gnug zuthun/vnd das Gelt nachzuschicken. So er aber das nicht angenommen / hetten sie den von Regisheim vmb disen Dienst nicht gebetten. Worauff er ihnen einen Absag geschickt/vnd auff sie angegriffen. Der Müllhausern haben sich alle Eidgnossen vnd Zugewanten angenommen/ vnd sich mit ihren Panneren/ vnd Fändlinen auff das Ochsenfeld versamlet/vnd 15000. für Waldshut gelägeret.

Burgunder Krieg.

A. 1473. hat sich der schwäre Krieg erhebt entzwischen den Eid-vnd Pundsgnossen vnd Hertzog Carlen von Burgund. Diser ist wegen der Graafschafft Pfirt/ vnd andern Landen in dem Sontgäu/ Elsaß/ vnd Breißgau entstanden. Dann Ertzhertzog Sigmund hatte dise/

vnd

vnd andere Orth auff dem Schwartzwald/ sambt den 4. Waldstätten gedachtem Hertzogen Pfandsweis übergeben/ den Eidgnossen einen schwären Nachparn auffzusetzen/ mit denen Oesterreich wegen vergangener Kriegen nicht wohl gestanden. Herr Peter von Hagenbach war von Burgundt zum Landvogt verordnet/ vnd beflisse sich den Eidgnossen Leids zu thun: Enthielte ihre Feind/ warff in A. 1473. ihre nach Franckfurt fahrende Kauffleut nider / vnd nam sie gefangen/ handlete füraus vngütlich mit der Statt Colmar/ꝛc. Deß war Ertzhertzog Sigmund übel zu friden / entschlosse den Pfandschilling an Burgund widerumb zu erlegen/ vnd Hagenbachen zustraffen/ alsdann geschehen. Machte auch mit den Eidgnossen zu solchem end ein Vereinigung / vnd dise/ mit Carolo übel zufriden / schickten ihm einen Absag auß Lucern / vmb Simonis/ vnd Judæ A. 1474. Hertzog Carol / welcher der Zeit vor der Statt Neuß lag / hat hierüber mit Keiser Friderichen Friden gemachet / die Eidgnossen / sambt ihren

Hagenbach Landvogt.

Freun-

Freunden außgeschlossen/ vnd sein einige Tochter Mariam seinem Soln Maximiliano vermählet / wodurch dann der Grund zu disem schweren Krieg noch mehr gelegt worden. In welchem die Eid- vnd Pundsgnossen /sambt Oesterreich/ vnd Lothringen vil Lands eroberet/ wiewol nicht ohne Mühe vnd Gefahr. Gestalten sie drey nahmhaffte Haupt-Treffen gethan. Das erste bey Granse den 3. Merzen 1476. Das andere bey Murten den 16. Junii: vnd das dritte bey Nansci in Lothringen. Dahin die Eidgnossen dem Hertzog Reinhart zu hilff gezogen den 6. Jenner A. 1477. In welchem letsten Hertzog Carol/samt vilen grossen gebliben/ auch vil andere gefangen / vnd wahrgenommen worden/ daß ihm drey Plätz schädlich gewesen. Granse am Gut: Murten am Volck/ vnd Nansee am Leben. Auff dise drey Treffen hat der Krieg geendet. Vnd Ertzherzog Sigmund so wol seine verpfändte Land/ obverdeutet/ alß auch den Pfandschilling 80000. Gulden/ so hinder der Statt Basel gelegen/ wiederumb

zu

zu seinen handen bezogen. Die Frey-Graafschafft Burgund ist durch obbe-rührten Heurath an Oesterreich kommen / das Herzogthumb/weilen es Lehen von Franckreich gewesen/wie auch wegen etwas Ansprach/ vnd gegen einer Summa Gelt von den Eidgnossen dem König überlassen worden. Mit welchen Appenzell auch gehalten.

Roschacher Krieg.

A. 1489. hat sich der üble Roschacher-Krieg/ vnder Abt Vlrichen zugetragen/ entzwüschen dem Closter/dessen IV. löblichen Schirm-Orthen Zürich/Lucern/ Schweitz/ vnd Glarus / vnd dem Land/ sambt der Statt St. Gallen / wie ihn H. Walther Klarer/ vnd andere beschriben/ deß ohngefahrlichen Inhalts. Diser Abt Vlrich hat die Vereinigung/welche Abt Caspar mit den IV. gedachten löblichen Orthen auffgerichtet / vnd sie zu Schirm-Herren vnd Kasten-Vögten deß Closters angenommen/nachmehr besteiffet / vnd die Hauptmannschafft zu Weil auffgerichtet. Damit er seine Leuth desto besser in Gehorsam erhalten/ vnd denen die wider ihn weren Widerstand

stand thun möchte. Der begehrte etwas Platz an die Statt sein Closter zu erweiteren: Deßgleichen Abstellung etlicher Beschwärten. Solches aber ward ihm abgeschlagen. Er ließ sich vermercken/ als wann er nicht gern zu St. Gallen wohnete. Vnd warb an Papst/ Keyser/ vnd die IV. Orth vmb Freyheit ein Closter zu bauen/ Benedicten Ordens (welcher ein Italiener gewesen/ für den Anfänger deß Mönchenthums gegen Nidergang der Sonnen gehalten wird/ vnd A. 542. den 21. Martii sol gestorben seyn.) Das Closter solte von einem Abt zu St. Gallen geregiert werden. Das ward ihm verstattet / durch Bullen/ Brieff vnd Sigel. Also nam er solches zu Roschach am Bodensee für die hand/ erkauffte vil Platzes / setzte den Bau in ein Visirung/ übergab ihn M. Erasmus Grassern auß Peyern/ verordnete Jährlich ein gwüsse Summa Gelt zu verbauen/ vnd legte den ersten Stein an Benedicten Tag A. 1487. Das war zwar denen von St. Gallen vnd Appenzell gantz zu wider. Doch aber liessen sie den

Bau

Bau zu gehen / biß daß er auff das halb ohngefahr gebracht/ein Capellen geweiht vnd gebraucht / auch alberein / 12000. Gulden Kosten auffgewendt worden/ da kamen beyde Theil in Gesandschafft/ vnd vermeinten der Abt solte den Kosten abstellen/vnd das so gemacht/ widerumb abbrechen/ rc. Dann das were deß alten Closters verderben/der Statt vnd Landschafft aber mercklicher schad. Das wolte der Abt nicht thun / vnd schlug ihnen Recht für entweders für die IV. Orth/ Seine Kasten-Vögt / oder für gemeine Eidgnossen/ oder auch für den Papst/ vnd Keiser/ daher dise Freyheit erlanget worden. Deren aber sie keins annahmen/ sonder vnderstuhnden das mit Gwalt zu wehren. Beschlossen deßwegen das neue Gebäu/ welches albereit vnder Thach gewesen/ niderzureissen. Zu solchem end den 28. Julii zogen 1200. Appenzeller/ vnd 300. St. Galler auß/ vnd besamleten sich in der Grub. Zu denen kamen noch 600. Rheinthaler/welche sambtlich auff Roschach gezogen / vnd haben das neue Closter geschlissen/ verbrennt / vnd sonst

sonst vnbescheidenlich genug gehandelt: haben auch an des Closters Leuth gewor- ben/ solche/ wider Treu vnd Gelübd/ an sich gebracht/ vnd etliche geredt: sie wol- ten ein neue Eidgnoßschafft aufrichten ꝛc. Hierauf sie von dem Abt/ vnd IV. Orten zu Abtragung Kosten / vnd Schadens/ oder auch einige billiche Art zu dem Rech- ten erforderet/ deßgleichen von den Eid- gnossen vertröstet worden / wann sie die Sach auff sie wolten zum Rechten kom- men lassen / daß sie solche zu gutem End außführen wolten. Welches sie alles/ vn- geachtet sie nit vnbegründt waren/ abge- schlagen/ mit Fürwendung/ daß dises ein Neuerung/ vilen Briefen vnd Siglen zu- wider: zu dem hetten sie vil Jahr vil Un- kosten/ liebs/ vnd leids mit dem Closter gelitten. Vermeinten deßwegen nicht schuldig seyn/ demselbigen über dem ver- gangenen zum Rechten zustehen/ sondern ihre Sach mit gewalt zu behaupten. Auf solches mahnete der Abt die IV. Ort/ seine Kastenvögt/ vmb Hilff/ ihm seine eigene Leuth/ welche ohne Schuld von ihm ab- gefallen/ widerumb gehorsam zu machen/

etliche der seinen in der Vestung Ro-
schach belägeret/ zu entschütten/ vnd ihm
zum Rechten zu verhelffen. Also zogen
die Ort auß mit ihren Pañern auf Liecht-
meß A. 1490. kamen zu Weil im Tur-
gäu/ da der Abt lag/ zusamen/ schickten
den Closterleuthen ihre Absag-Briefe/
zogen deß ersten am Samstag auff Goß-
sau/ sie zu straffen 2c. Die von S. Gallen
lagen still in ihrer Statt/ vnd die von Ap-
penzell deßgleichen in ihrem Land. Die
Closterleuth/ als sie sahen/ daß sie kein
Hilff hatten/ begehrten sie Gnad an den
Abt/ vnd die IV. außgezogene Ort. Die
müßten alle bey 4000. am Sambstag
nach S. Agaten tag/ vnbewaffnet zu den
Eidgnossen gen Goßau in das Läger
kommen. Denen ward ihr Fehler fürge-
halten/ vnd ein Bericht aufgerichtet/ wel-
chen Graf Georg von Sargans/ Hr.
Geudentz von Mätsch 2c. helffen machen.

Auff solches schickten die Ort denen
von S. Gallen/ vnd Appenzell auch ih-
ren Absagbrief/ vnd zogen am Montag
gen Roschach. Die von Zug kamen vor
dem Abzug zu ihnen/ vnderwegs ward
dem

dem Gerster sein Hauß verbrennt. Die von Appenzell schriben an die IV. Ort gen Roschach in das Läger/ klagten über ihren Amman / vnd Fenderich / daß sie wider Befelch gehandelt/ꝛc. Ob sie etwas wider sie gehandlet hetten/ wolten sie dem Rechten auff die VII. Ort sich begeben/ vnd deme geleben. Batten kein weitere vnfreundliche Handlung gegen ihnen fürzunehmen. Darauff erlangten sie kein Antwort von den IV. Orten/welche willens waren/ morgens in das Rheinthal zu ziehen. Die hatten Sargans / vnd Werdenberg gemahnet/ das Land obenhar anzugreiffen. Solches zu verwehren lag das Rheinthal mit ihrem Pañer 1700. starck am Blattnerberg auff der Letze. 500. Mann waren zu den Appenzelleren gen Thal geschickt. Aber ehe die Ort von Roschach verruckten/kam Amman Zidler (wiewol ohne Geleit) am Zinstag vor Valentins Tag/zu ihnen in das Feld/vnd begehrte Gnad. Dem war die Mißhandlung entdeckt / vnd Botten in das Land verordnet/ solches in Eid zu nemmen / an der IV. Orten Gnad zu

Appenzell vnd die außgezogene Ort.

kommen/ dem Abt deß Rechten vor ihnen zu seyn/ vnd sich deren von der Statt St. Gallen nichts zu beladen. In disen Dingen kamen auch die von Vry/ vnd Vnderwalden gen Roschach. Der Zug in das Rheinthal ward abgestellt / vnd auff St. Gallen gerichtet. Die schriben zwar an die IV. Ort/ vnd begehrten Geleit für ihre Botten/ für sie zu kommen/ oder wo das nicht/ daß sie ihre Bottschaft an ein Ort verschuffen / das wolten sie auch thun / vnd in massen handlen / daß die Sach zu gutem end kommen solte. Das ward aber nicht beantwortet / sonder der Zug auff St. Gallen eingerichtet/ am Montag nach Valentins-Tag. Denen wurden bey dem Einfall etliche Knecht erschossen: Deßgleichen die Vorstatt von den Burgern selbs abgebrant/ damit sich der Feind nicht darein lägern könte. Die begehrten aber Gnad/ nachdem man 2. oder 3. Tag davor gelegen. Also durch zureden der gedachten 2. Herren Grafen/ wurden die Eidgnossen von Bern/ Freyburg/ vnd Solothurn/ welche auch außgezogen/ zuruck gemahnet/ die Sach zu

St. Gallen mit denselbigen.

einem

einem Verglich/ vnd Friden veranlasset. Die Abtsleut / Appenzeller / vnd St. Galler solten dem Abt vmb alle Puncten/ so er an sie zusprechen / vor den Botten der IV. Orten deß Rechten seyn / vnd der Apt hinwiderumb. Die Botten solten ihrer Eiden ledig gelassen werden/ so lang das Recht wehrete. Auff geschehne dise Richtung zogen die Eidgnossen vor S. Gallen ab. Wurden in 16000. Mann geschätzt. Zu Lendau vnd Bregantz lagen in 10000. Mann von dem Schwäbischen Pundt / auß Beysorg/ es möchte ein Auffsatz/vnd auff sie angesehen seyn. Also endete diser Krieg. Hatte nicht wol einen Monat gewehret / groß Gut gekostet / vnd nicht wenigere Aenderung gebracht. Der Verlurst deß Rheinthals scheinte fürauß groß dem Land zugestanden. Dises war in A. 1405. eingenommen/ biß auff An. 1466. mit Gefahr/ Mühe/ Vnruh/ Auffsatz vnd Krieg behalten: Die folgende wenig Zeit biß auff den Roschacher Krieg mit Friden regiert: An. 1490. verlohren/vnd An. 1500. am Sambstag nach Pancratii Tag von

Rheinthal verlohren.

den VII. löblichen Orten/ das Land zum 8. Theil in die Mitregierung auffgenommen/ in der Stadt Zürich.

Vnd dieweil auß disem Verlauff zu vermercken/ daß wegen deß Klosterbaus zu Roschach hitzige Rathschläg ergriffen/ vnd zu Werck gerichtet/ das Recht ohnbedächtlich abgeschlagen / vnd der Gewalt demselbigen vorgezogen worden/ laßt sich deßwegen bedencken was Syrach 7.1. lehret: Thu nichts böses/ so widerfahrt dir nichts böses/ halte dich vom Vnrecht/ so begegnet dir kein Vnglück.

Schwaben-Krieg.

An. 1499. hat sich der so genannte Schwaben-Krieg angefangen/ vnd geendet/ entzwüschen dem grossen Schwäbischen Pundt/ deßgleichen den Eid- vnd Bundsgnossen. Diser ist daher erwachsen: Keyser Friderich hatte ihnen keinen guten willen/ wegen vergangner Kriegen/ auch solches durch die Bündnuß mit der Statt Zürich wider sie zu erkennen gegeben. Wurde auch darfür gehalten/ er hätte den grossen Schwäbischen Bundt in An. 1488. zu gleichem End aufgerichtet/ mit vilen Fürsten/ Herren/ Stätten/

vnd

vnd Ritterschafft. An. 1493. ist er an einem abgenommenen Schenckel tods verblichen/ vnd Maximilian Hertzog Carlen von Burgund Tochtermann an das Keiserthumb kommen. Die Sachen aber haben sich hiedurch nicht gebesseret/ sonder noch mehr zum Krieg veranlasset. Keiser Maximilian begehrte auff einem grossen Tag in der Statt Lendau an gemeiner Eidgnossen Gesandte/ daß sie sich auch in die gemeine Vereinigung/ vnd Reformation begeben/ vnd schweeren solten/ die in dem Reich auffgerichtet. Als die Abgesandte solches hinderbracht/ haben gemeine Hrn. Eidgnossen darüber geschlossen/ Jhro Mayestät zu bitten/ sie bey ihren Rechtungen/ Pündten/ rc. bleiben zu lassen. Alsdann solche Bitt hernach zu Jnsbrug geschehen/ mit gezimmenden Gegen-Anerbietungen. Ist aber nicht angenommen/ sonder sie starck bedrohet / vnd also der Grund zu dem Krieg noch mehr gelegt worden. Darzu dann noch kommen / weilen ihm Ertz-Hertzog Sigmund seine Oesterreichische Land auch übergeben / daß er deßwegen

die Erneuerung der Erbeinigung ange-
tragen / vnd die Statt Costantz / wider
vermuthen auch in den grossen Pundt
gebracht: So hat sich auch ein alter Vn-
willen herfür gethan entzwüschen Keiser
Maximiliano/ vnd den Graupündtern.
Weßwegen dann dise sich auff ewig mit
den Eidgnossen verbunden. Der grosse
Schwäbische Pundt nun hat in der
Statt Costantz einen Pundstag gehal-
ten/ den krieglichen Anschlag/ vnd Ord-
nung gemachet den 20. Jenner A.1499.
auch folgends den Angriff auff das
Münsterthal gethan/ der Hohen Stifft
Chur zugehörig. In disen Krieg sind
die Eid- vnd Puntsgnossen gleich An-
fangs auch eingemischt worden. Vry/
auff geschehne Mahnung / ist in die
Pündt gezogen: Lucern/Schweitz/vnd
Vnderwalden in das Rheinthal: Gla-
rus/vnd Appenzell an den Scalberg. An-
dere Ort ingleichem an die Grentzen/die
Päß zu bewahren. Die Bischoff zu
Costantz/vnd Chur zwar haben sich Fri-
dens angenommen/aber vergeblich. Die
Hefftigkeit war zu groß/ weßwegen dañ
die

die Kriegs-Flam̃ erst starck außgebrochen/ darzu allerhand vngute Reden vnd Schmähungen nicht wenig geholffen. Der Krieg/wiewol er kurz gewehret/hat er aber doch vil Blut gekostet/ als darinn nachfolgende harte Treffen geschehen. Das 1. Auff der Steig/ in dem Frühe Jahr: bey der Nacht zwüschen den Königischen vnd Pündtern/1000. Eidgnossen waren zu spath/ vnd nicht zu dem Gefecht kommen. Der Anlaß deß Treffens war / daß die Königischen Meyenfeld eingenommen / vnd zuvor starck über Rhein gefallen. Deren 400. gebliben.

Steig Treffen.

2. Zu Trisen An. 1499. den 7. Febr. Darinn 250. der Feinden erschlagen/ 1. Stuck / vnd 2. Fendlein erobert/ Trisen verbrent/ Vaduz eingenommen/ samt Bendern verbrent / ein Herr von Brandis gefangen vnd gen Rapperschweil gebracht/hernach aber wegen dem Wahlen von Glarus zu Feldkirch erwisenen Ehr vnd Gutthat/ledig gelassen worden. Der Thurn zu Bendern ist vormals An. 1405. von den Appenzelleren/vnd jetz der Vrsach verbrent/ weil sie

Trisen Treffen.

der Enden / den Schweitzern zu Tratz ein Kalb getaufft/ vnd Amman Rudi geheissen / auch etlich derselben in das Rheinthal gefallen.

Hard Treffen.

3. Zu Hard den 20. Febr. dahin sich das schwäbische Heer 10000. starck gezogen/ mit Geschütz/ ꝛc. wol versehen/ das aber war ihnen abgelauffen / ehe sie 4. in 5. Schütz darauß gethan.

Ein grosse Niderlag ist der enden geschehen/ der Feinden bey 5000. theils erschlagen/ theils im See vnd Gräben ertränckt. Eines einfaltigen Schwäbischen Soldaten ward gelachet. Der hat sich in einem Hauß allda versteckt / darinn etliche Eidgnossen/ vnd ward als ein Gefangener für sie gebracht. Er batt vmb das Leben/ vnd hieß sie liebe Kuhemäuler. Er betheurete / auff geschehenen Verweiß/ hätte nicht anderst gehört vnd gewüßt/ als daß sie also hiessen: ward wegen solcher Einfalt ledig gelassen.

Bruderholtz Treffen.

4. Bey dem Bruderholtz / oberhalb der Statt Basel/ darinn 600. der Feinden vmbkommen / vnder welchen ein Graf von Thierstein / vnd vil Adels.

Der

Der Eidgnossen aber vil verwundt worden.

5. Im Leimenthal vmb gleiche Zeit zwischen den Königischen vnd 300. Eidgnossen von Bern/Freyburg/vnd Solothurn/welche der enden ankommen.

6. In dem Schwaderloch bey der Statt Costantz/den 15. April A. 1499. Die Eidgnossen waren sorglos zu Ermatingen/wurden deßwegen von 8000. der Feinden überfallen/73. in den Bethern vmbgebracht/die übrige geflüchtiget/vnd die Dörffer Ermatingen/Triboltingē/vnd Mañenbach verbrent. Der Sturm gieng hindersich durch das Turgöw: Die Eidgnößischen Zusätz/sambt den Turgöweren luffen von allen Orten herzu/ vnd samleten sich in dem Schwaderloch/einen Wald ohnweit der Statt Costantz. Die Schwäbischen kamen gegen Abend in Vnordnung mit grossem Raub daher/in die Statt zu ziehen/wurden von den Eidgnossen angegriffen/vnd geschach ein hitzig Treffen. 2500. der Feinden sind vergangen/vnder welchen Burckhart von Randegk/der Keyserischen

Schwaderloch Treffen.

schen Hauptmann / der bedeutete Raub ihnen abgenommen / sambt grossem Geschütz / etc.

Frastentz Treffen.

7. Zu Frastentz / vnd auff dem Berg Lantze-Gast zu Außgang deß Mertzen. Ist hart hergangen / der Feinden bey 3000. samt 500. büchsen klein vnd groß / den Eidgnossen aber auch etlich Mann geblieben / vnder welchen Heinrich Wolleb / Hauptmann von Vri / zu grossem Leid der Eidgnossen. Deren waren bey 7000. vnd der Feinden bey 15000. Der Anlaß war / daß sie über Rhein gefallen / in das Rheinthal vnd Oberland / vnd etliche Dörffer verbrennt. Hans Wahl von Glarus hat sich der Enden dapffer gehalten / an einem vortheilhafftigen Ort sich 20. Reissigen erwehrt / 3. auß dem Sattel gehebt / endlich einem von Brandis sich gefangen gegeben / worauf er gen Feldkirch geführt / wol gehalten / vnd mit schrifftlicher Zeugnuß diser That ledig gelassen worden.

Malßerheid Treffen.

8. Auff Malsserheid an der Etsch im Finstgau / zwüschen den Königischen vnd Pündtern / sambt den Eidgnossen / deren

deren 5000. auf den Feind gezogen/in einem 5. stündigen Gefecht 4000. erschlagen/ 400. in die Etsch gesprengt/ das Panner von Tyrol/ sambt andern/ vil Geschütz/ Harnischt/ vnd Gewehr eroberet/ aber auch 225. Mann verloren/ wegen ihr Gwalt-Hauffen zulang hinderbliben/ dessen Hauptmann auch deßwegen auß dem Feld entweichen müssen. Dises Treffen hat sich also veranlasset: Die Pündiner waren vormals an die Etsch gezogen/ vnd haben Nuiders beraubet vnd verbrent. Also sind die Etschleuth vmb Pfingsten mit dem Pañer von Tyrol in das Engedin eingefallen/ vnd ihnen mit rauben/ vnd brennen grossen Schaden gethan/ ihnen auch ein schwere Brandschatzung auffgelegt/ die sie nicht par zahlen können/ vnd deßwegen 33. die beste Männer zu Leistbürgen müssen geben/ welche gen Meron gelegt worden. Dise haben deß Treffens übel entgelten müssen. Die flüchtige Königische haben sie herauß geforderet/vnd die Statt durch Drohungen dahin bewegt. Also sind sie zermetzget worden/ vnd haben nit Gnad erlan-

erlangen köñen/daß sie mit dem Schwert gerichtet wurden. Die Statt sambt dem Etschland ist durch die Pündtner / vnd Eidgnossen deßwegen verbrennt / vnd übel verderbt worden. Ingleichem aber/ auß Befehl Keiser Maximiliani / das Engedin auch überfallen/ was vormals überig geblibẽ/ deßgleichen etliche Häuser im Brettigau verbrennt / vnd was männliches angetroffen / ergriffen vnd nidergemacht worden.

Dorneck Treffen.

9. Treffen ist zu Dorneck ohnweit von Basel vnd Liechtstal geschehen gegen dem End deß Julii An. 1499. die Königische auß dem Elsaß / Sontgau vnd Breißgau / sambt den Bischoffen vnd Stätten an dem Rhein in grosser Anzahl bey 15000. zu Roß/ vnd Fuß haben sich dahin gelägeret/ sorgloß vnd sicher gewesen / den Feind verachtet/ wider den Rath dessen von Hasenburg / welcher wollen/ daß man Wachten stellte/andere aber dafür gehalten / es schneye nicht Schweitzer. Die von Solothurn dann sind mit ihrer Panner auß Liechstall in 1500. starck außgezogen / vnd haben sich

in

in stille in einen erhöchten Wald begeben/ da sie der Feinden Thun vnd Wesen sehen können. Die von Zürich folgten ihnen nach ohne essen/als die allererst ankommen. Deßgleichen die von Bern mit ihrer Pañer. Dise sambtlich haben Gott angeruffen/vnd sind den 22. Julii in stille den Wald hinab an den Feind gezogen. Dise / weilen sie von weitem vermeint/ihre Leuth schlagen einandern/sind deßwegen kommen Frid zumachen. Als sie aber gemerckt / daß die Eidgnossen vorhanden / haben sich die Geldrische/ gute Soldaten / dapffer gewehrt / doch endlich zerströwt/ dem andern Läger hinder dem Schloß zugeeilt. Die Eidgnossen in dem sie die verfolget / sind in Noth kommen/ vnd haben bey 80. Mann verlohren. Weßwegen andere zuruck müssen / die ihren von den Burgund- vnd Niderländischen Reutern zuretten / also den Feinden Raum worden/sich in Ordnung zu stellen. Die sind nun sambt den Reissigen durch die Birs auff die Eidgnossen loß gangen / vnd haben sie hinden/vnd vornen angriffen / das Geschütz

wider

wider sie gebraucht/ (wiewol es zu hoch gerichtet / wenigen Schaden gethan/) vnd endlich vmbringet. Also ist ein grosser Ernst darauß worden/die Noth groß/ vnd der Sig zweifelhafftig gewesen. Inmittlest sind die von Lucern/vnd Zug mit 1000. Mann ankommen/haben etwelche Flüchtige an sich gezogen/ den ihren zugeeilt/vnd zugeruffen / worüber dann die Flucht der Feinden erfolget. Die haben alle Haab/2. Panner/7. Fendli/21. stuck Büchsen auff Rädern hinderlassen/auch fürnehme Herren verlohren / vnder welchen ein Graf von Fürstenberg / vnd Bitsch / ein Herr von Castelwart / vnd anderer Adel/deren etliche doch biß in die Nacht / oder biß in den Todt Widerstand gethan. Die Eidgnossen haben in disem gantzen Krieg keinen härteren streit bestanden. Darinn 3000. Königische/ vnd 100. der ihren todt gebliben. Deß folgenden Tags 23. Julii sind auch andere Eidgnossen/ Vri/ Vnderwalden/ vnd Freyburg bey ihnen angelanget/ 3. Tag / nach ihrer Gewohnheit/ auff der Wahlstatt verbliben / vnd folgends den

25.

25. auff Pfäffingen/ vnd Basel abgezogen. Hierauff hat sich auch der Krieg geendet/ vnd zu einem Friden veranlasset / welcher auff Mauritzen Tag An. 1499. in der Statt Basel/wider verhoffen/ geschlossen worden. In dessen haben sich die Eidgnossen mit dem König von Frankreich befreundet / weilen ihnen der Krieg überlegen seyn wollen. Dann sie ihre Grentzen auff 60. Meilen weit besetzen/ vnd einem so mächtigen Feind widerstehen müssen. Welches aber doch ihren Namen/ Ruhm/ vnd Ruhestand so vil mehr groß / vnd sicher gemachet. Dazu dann ihre damalige Auffrichtigkeit/ vnd dapffere Zusammensetzung fürnemlich gedienet / weßwegen dann auch Gott wolgefallen an ihnen hatte/ vnd also nicht ihr Arm ihnen geholffen/ sonder sein rechte Hand/ sein Arm/ vnd das Liecht seines Angesichts/ (Ps. 44. 4.)

Alhie ist zu mercken/ daß in dem 14. Seculo grosse Vnruhen in den Schweitzerischen Landen gewesen / vnd schwäre Krieg geführt worden/ als der Appenzeller- Zürich- Burgund- vnd Schwaben-

Krieg. Ist auch der alten Sag desto mehr Glauben beyzumessen: Daß in dem Land die Verordnung gewesen/ krafft deren ein jeder sein Gewehr in Bereitschaft haben/ solches ergreiffen/ vnd dem bestimten Ort zu eilen müssen/ so offt ein Sturm gewesen/ alles vngehinderet/ wañ er auch gleich Heu vnd Korn vor dem Regen vermeint vnder das Tach zu bringen.

An. 1509. geschah die Schlacht zu Veschgeren im Venetianischen/ Johannes Dörig/ vnd N. Schäj von Gonten gwañ jeder einen Fahnen.

Meilánder Krieg.

An. 1516. ist der Meilander-Krieg angangen entzwüschen König Francisco von Frankreich/ vnd dem Keiser Maximiliano/ König Ferdinando von Hispanien / vnd dem Herzog von Meiland/ welche sambtlich wider König Franciscum/ deßgleichen auch Papst Leo mit ihnen gehalten/ betreffend das Herzogthum Meiland/ wider welches sich König Franciscus stark gerüstet.

Die Eidanossen auff erfordern/ in Krafft der Erbeinigung/ haben 6000. Mann gen Meiland zu einem Zusatz geschicket/

schickt/vnd hernach zu 2. malen 25000. dahin verordnet / dergleichen Anzahl vormal nicht beysamen gewesen. An denen hat König Franciscus sein Heil nicht versuchen/sonder lieber vmb Friden werben wollen / wiewol er einen mächtigen Heerzeug bey ihm hatte/ so er über das Gebürg durch neue Weg in das Herzogthum gebracht. Der Eidgnossen Oberste waren mit dem Papst / vnd übrigen Pundtsgnossen etwelcher stucken halb nicht wol vernügt/ vnd deß Fridens mit dem König desto begiriger. Der war zu Galeron geschlossen/vnd auff dessen Bestättigung / etwelche Ort / in 12000. starck abgezogen / dazu sich die übrige auch gerüstet. Es hatte aber der Herzog zu Meiland den Friden nicht begehrt zu halten / weßwegen er die Eidgnössische Guardi daselbst/samt andern Malcontenten an die Frantzosen gebracht / mit hilff deß Cardinals von Sitten/ daß sie solche den 13. Septemb. An. 1516. zu Merignan angegriffen/auch ihre heimbreisende zuruck forderen lassen. Dise dann in der Einbildung/ die Frantzosen hätten

Merignan Treffen.

den Angriff gethan/ sind erschienen/ vnd das Treffen hiedurch vergrösseret worden/ welches 2. Tag gewähret.

Deß ersten Tags sind vil grosse der Franzosen vmbkommen/ vnd der Sig den Eidgnossen zugeschriben worden: Die Franzosen aber haben sich die folgende ganze Nacht widerumb besamlet/ vnd gerüstet/ vnd deß nächsten Tags den Sig erlanget / wiewol nicht ohne Verlurst vnd Schaden. Die Eidgnossen sind in ansehenlicher Ordnung gewichen/ haben dem Hertzog 1500. Mañ zur Besatzung hinderlassen/ vnd die übrige auff Chum nach Hauß gezogen. Der König Franciscus hat das gantze Hertzogthum eingenommen/ vnd einen ewigen Friden mit den Eidgnossen auffgerichtet/ samt einem Vertrag wegen den Vogteyen ennert dem Gebirg / Bellentz / Lowertz/ Luggaris / Mendrys/ vnd Meinthal. Die 3. Länder hatten in An. 1422. die Statt Bellentz/ von dem Herren von Monsax erkaufft/ haben aber selbige kümmerlich behalten mögen / vnd deßwegen vil Außzüg thun müssen/ An. 1422. mit sambt Lucern/

Ewigen Friden mit Frankreich.

Bellentz an die Länder.

Lucern/ vnd Zug. An. 1425. widerumb alle 5. Ort/ mit hilff Zürich/ vnd Glarus/ An. 1426/ dise mit sambt Bern/ vnd gleichwol ist Bellentz durch einen Verglich dem Hertzogen widerumb zugefallen. Als aber König Ludwig zu Frankreich bey seinen Tagen das Hertzogthum eroberet/ vnd den Hertzog Ludwig auß gantz Lombarden vertriben/ haben die 3. Länder gegen dessen Bottschafft sich auf einem grossen Tag zu Frauwenfeld erklagt/ An. 1499. vnd vmb Restitution ihrer erkaufften Statt Bellentz angehalten / aber vergeblich / weßwegen sie auff Anlaß gewartet/solche widerumb zu eroberen / wie hernach in An. 1500. geschehen. Dann als der König vnd Hertzog abermal in offnem Krieg / hat Bellentz die Hand gegen Vri / als ihrer Oberkeit außgestreckt. Der König Ludwig zwar war dessen nicht zu friden/ vngeachtet die Eidgnossen ihn An. 1500. demütig deßwegen bitten lassen. Also An. 1503. sind sie sambtlich / ausser Appenzell / (welches noch nicht in dem gemeinen Pundt gewesen) zu Feld gezogen/

Frauenfeldischer Tag.

zogen/ vnd haben Anfangs Luggaris be-
lägeret. Worüber der König Friden mit
ihnen gemachet/ sich der Statt Bellentz
gäntzlich verzigen / auch solches hernach
in An. 1512. bestättiget. Deßgleichen
den XII. damahligen Orten / Lowertz/
Luggaris/Mendrys/ vnd Meinthal ge-
schenckt. Dabey es dann auch hernach
verbliben in dem Vertrag zu Freyburg/
nach der Meylander Schlacht/ A. 1516.

Weltsche Vogtey an XII. Ort.

A. 1529. hat sich der Capeler-Krieg
veranlasset / entzwüschen der Statt Zü-
rich / sambt Bern / vnd den V. Orten/
fürnemlich vmb der Reformation willen/
welche in vergangenen Jahren fürge-
nommen worden. Und als die beyde ge-
dachte löbl. Stätt ein Christlich Burg-
Recht mit einandern angenommen/ dar-
ein folgends die Stätt Basel/ Costantz/
St. Gallen/ vnd Müllhausen/ auch ge-
tretten/ deßgleichen Schaffhausen/ vnd
Biel im Wintermonat: Haben die V.
löblichen Ort in dessen/den 14. Hornung
sich mit König Ferdinand / Ertzhertzog
zu Oesterreich/ in Pündnuß eingelassen
in der Statt Feldkirch/ worauff das
miß-

Capeler Krieg.
I. Dessen Anlaß.

mißtrauen/ vnd widerwillen noch mehr zugenommen. Dazu dann kommen/ daß auch die gemeine Herrschaften reformirt/ Turgöw/ Rheinthal/ Grafschaft Baden/ Gastern/ Bremgarten/ Mellingen/ Abtsland/ ꝛc. vnd durch ihre Abgesandte bey löbl. Statt Zürich Verheissung erlanget/ getrewen Beystands / wenn sie jemand deßwegen Vehden wurde. Welches dann die V. Ort übel auffgenommen/ vnd dafür gehalten/ es wäre solches ihren Gerechtigkeiten abbrüchig/ die Vnderthanen sehen mehr auff Zürich / geben desto minder vmb ihre Vögt : Zürich nemme sich zu vil Gwalts an ; vnd kamen also mit einanderen in grossen Widerwillen / darauß dann allerhand vnfreundliche Wort/ vnd Werck erwachsen / grobe Schmälhungen / blutige Schlägereyen/ ohne Fridbott ; Hinrichtung Jacob Keisers/ vormahls Pfarrers zu Schwertzenbach / vnd der Zeit zu Utznach erfolget/ weßwegen Zürich vnderm 9. Junii den Orten abgesagt/ vnd außgezogen mit 5000. Bern mit 6000. Basel mit 500. Müllhausen mit 100.

Mann: St. Gallen vnd Biel/ jedes mit einem Fändlein/ haben sich zu Capel gelägeret. Die V. Ort/ vnd Wallis mit ihren Pannern/ in 12000. starck nahmen ihr Läger ausserhalb Zug: Die Sachen hatten ein grosses Aussehen. Weilen aber die übrige Eidgnossen / Glarus / Frey-burg/ Solothurn / Schaafhausen / vnd Appenzell / die III. Pündt / Sargans/ vnd Straßburg/ dazwüschen geritten/ die beyde Heer auffgehalten / vnd bey 14. Tagen gethädiget/ ist es endlich zu einer Richtung kommen / Freytags den 25. Junii/ in etlich Articklen/ wie sie an seinem Ort zu sehen.

Friden.

Weilen aber der Widerwillen nicht erlöschen/ auch immerzu neue Anläß entstanden / sonderlich über den Verstand deß auffgerichteten Landsfridens: krafft dessen Zürich dafür gehalten/ der Glaub solte nicht nur allein in den gemeinen Herrschafften frey seyn / sonder auch in den V. Orten / vnd niemand vmb deß Evangelii willen verfolget werden/ welches aber/ die von V. Orten zum höchsten widersprochen / worüber dann etliche Tag-

Capeler Krieg. 2. Anlaß.

Tagleistungen zu Baden gehalten worden/ wie auch über den Kriegskosten/ dessenthalb die von V. Orten/ sich endlich ergeben: auch deß Lands-Fridens Bey Brieff Freytags nach Matthei verfasset/ vnd ein gemein Land-Gebott publiciert worden/ ein andern der Religion halb nit zu verletzen/ allen Anlaß künfftiger Zweytrachten/ vnd Entpörungen abzustellen. Welches aber nit verfahen mögen/ sonder die von V. Orten wider Zürich allerley Verletzungen mit Worten / vnd Thaten gebraucht / ihre eigne Leuth an Leib vnd Gut gestrafft / oder verwisen/ die sich der andern Religion annahmen/ dazu dann auch politische Sachen geschlagen / wegen der Hauptmannschafft zu St. Gallen / Vogtey im Rheinthal/ꝛc. als wann Zürich den V. Orten an ihren Rechtungen Eintrag thäte. Also wurden vil Zusammenkunfften deßwegen gehalten. Erstlich von den Burgerstätten auff Reminisc. An. 1531. Demnach von gemeinen Eidgnossen zu Baden/ den 28. Mertzen. Die Burgerstätt wiederumb zu Zürich den 24. April.

Zusamenkunfften.

Abschlag der Proviant.

Umb Pfingsten ward den V. Orten die Proviant abgeschlagen. Den 14. Junii kamen die Schid-Ort/ saint dem Frantzösischen Hrn. Ambassador zu Bremgarten zusamen/ vnd stellten newe Mittel. Den 20. schlugen die zuruckkommende Hr. Gesandte von V. Orten solche ab. Am Montag nach Vlrici kamen die Schid-Ort zu Bremgarten abermal zusamen: Ritten von dannen selbs in die Ort: von dannen gen Bremgarten/ vnd wiederumb gen Bremgarten auff Laurentii Tag. Deßgleichen am Montag vor Barthlomei/ die von V. Orten aber nicht erschinen/sonder an die Schidbotten geschriben. Deren etliche gen Zürich/vnd Bern geritten/die Oeffnung der Proviant zu erheben/ aber kein Ort hinder dem andern Antwort geben wollen. Kamen auff den 5. Septembris zu Arau zusamen/ vnd blieben aber bey dem Abschlag den 16. Septembris in der Statt Basel/ hat sich Straßburg vnd Costantz auch gegen den Stätten vnderwunden/die Proviant zu öffnen/vnd andere Mittel für Hand zu nemmen/ die

Botten

Botten aber von Zürich vnd Bern hatten keinen Befehl. Die Schid-Ort zu Solothurn stellten neue Mittel/ etliche brachten dieselbige gen Basel/ andere in die V. Ort/ erforderten beyde Theil auff den 26. Septembris gen Arow. Einige beschwärten über disen/ andere über jenen Artickel. Also rüsteten sich die V. Ort mit Wallis/ vnd Hilff Papst Clemens zum Krieg. Publicierten den 9. Octobr. ein Rechtfertigung auß Lucern. Deß Tags zoge ein Fendlein von dannen auff Hitzkilch / von jedem übrigen Ort mit 50. Mann gestärckt. Zürich den 10. mit einem Fehnlein / vnder J. Geörg Göldlin mit 6. stuck gen Capel. 4. Panner der Orten lagen zu Zug. Dahin fuhren auch die von Vri über den See gegen Abend. Den 11. Octobris zog das Zürich Fehnli auß Capel / auff einen Hügel / genant Scheuren / bey 1200 starck / vnd die V. Ort deß Tags/ auß Zug/ 5000. starck schwuren die Ort zusamen. Vmb 12. Vhren kam dem Hauptmann Göldi der Absag-Brieff durch einen Trommeter von Lucern. Vmb 11.

Der V. Orten Außzug.

Zürich Außzug.

11. Vhren zog das Panner auß Zürich mit 700. Mann/ vnder Hr. Rudolff Lavatter/ Hauptmann/ Hans Schweitzer/ Pannerherr/ Hans Kambli Vortrager. Hatten 1½ Meil über den Berg Albis. Vmb 1. Vhren wurden beyde Feind einandern ansichtig. Vmb 3. Vhren kamen die vordersten deß Panners von Zürich zu ihrem Fehnlein: vnd bald war auch das Panner vorhanden / das Geschütz hinderbliben/ die Leuth henckten sich hinden an ohne Ordnung / hatten kein Ordinantz geschworen/ war ihr aller bey 2000. der V. Orten Gwalt-Hauffen verruckte ab dem Jfelsperg/ vnder dem Kloster Capel hindurch/ konten ihr Geschütz schwerlich mitbringen / bekenten hernach selbs/ sie hätten der enden mögen beschädiget werden / wann man sie angegriffen hätte/ so aber der Züricher Hauptmann/ wegen geringer Anzahl nicht thun dörffen. Der V. Orten Hauff erreichte die Eberschweiler Höhe: das verweilete sich bis vmb 4. Vhren/ vnd wurden beyderseits mancherley Anschläg gemachet: Der V. Orten Hauptleut wolten ein

Nacht-

Nachläger schlagen / vnd scheinte/ es wurde kein Angriff mehr geschehen. Aber Hans Jauch/ ein dapfferer Vrner machet der Sach einen Anfang mit 300. vnd sprach: welches dapffere Eidgnossen sind/ ziehen mir nach: Bald kamen beyde Theil mit hauen / vnd stechen an einander: der Orten Leut mußten weichen / aber die V. Panner truckten hernach/ vnd kam zu einem starcken Gefecht: Zürich that dapffern Widerstand. Aber die vordersten wurdē nidergelegt/ vnd die hindersten flüchtig / einer schrey: Man fleucht: Die gantze Macht trung daher: Deß Pañer Herren Vortrager hieß den Panner-Herren das Panner niderlassen. Also kam der gantze Hauffen in die flucht: Der Panner-Herr fiel in den Müli Graben/ vnd vil Volcks auff ihn: Aber deß Panners Damast schlug auff das ander Port. Deme riß es der Vortrager manlich auß der Hand / brachte es mit dapfferer Gegenwehr biß an den Grünhag davon/ ward aber verwundt / vnd konte nicht weiter kommen / schoß es hinüber/ also ward es von Vlrich Tentzler errettet.

Angriff zu Capel.

Capeler-Schlacht.

errettet. Die Wallstatt war geplündert/ mit den erschlagenen/ vnd halb todten ein groß Gespött getriben: Herr Vlrich Zwingli auch nidergelegt/ aber nicht erkent. Weiln man ihm die Beicht angebotten/ 2c. vnd er den Kopff geschüttelt/ empfieng von einem Vnderwaldner/ der von Leder gezuckt/ einen Streich/ daß er bald verschied. Deß folgendē Tags ward er erkent/ vnd von frechen Gsellen übel mißhandlet/ dem sie sonderbar einen Vnwillen hatten/ weilen er vil wider die Pensionen geprediget. Schultheß Golder/ vnd Aman Toß mahneten sie ab/ solten die Todten ruhen lassen: Andere waren auch freundlich mit den Verwundten/ liessen sie verbinden/ wegen eingefallener Kälte zu den Feuren legen; beklagten den Abschlag der Proviant/ vnd den Todt so vil dapfferer Eidgnossen: Am dritten Tag zogen die V. Ort ab in das Frey-Ampt/ die Todten wurden begraben/ vnd 383. befunden/ darunder auch Weltsche/ vnd von deß Feinds Seiten geachtet.

Hr. Zwingli Todt.

Das

Das Zürich Panner kam zu dem Wirtshauß Buchen genant / auff dem Albis/dahin gab es einen Zulauff/förther auf Bremgarten: Doñerstag zu Abend kamen 1500. Aebtische von St. Gallen 1600. Turgäuer; 600. Toggenburger zu ihnen/ bey 11000. geachtet/ der Hautmann Lavater liesse ihm die Ordinantz schweeren. Bern kam mit 7000. Mann: Basel mit einem Fähnlein von 500. Mann: auch die Fähnlein von Schaafhausen/ vnd St. Gallen ankommen den 15. des Monats. Das gantze Heer war auff 20000. geachtet/ mit Geschütz wol versehen; disere vermischten sich vnder ein andern/ vnd zogen auf beyden Seiten der Rüß hinauff; vnd die V. Ort verrukken auß den freyen Aemtern über Capel naher Bar. In der Stätten Vorzug litte das Closter Muri von den Bernerischen Völkeren/ vnd zu Merischwanden Lucerner-Gebiets ward ein Hauß angezündt/ der Thäter aber darüber enthaubtet. Indessen kam auch das Mülihauser Fähnlein an/ der Marsch gieng etwas langsam wegen beyhabenden schweren

Neuer Ansatz deß Kriegs.

Muri Kloster leidet Schaden.

Stucken

Stucken/ zu etwelchem Mißfallen/ welchen Leuth auff eigenen Groschen vorhanden. Endtlich kame man über Capel auff die Aabern im Zuger-Gebiet / oberhalb Bar / welches die V. Ortische alsobald verlassen/ vnd auff den Zugerberg/ in einen Vortheil abgewichen/ welchen inmittelst 1000. Wallisser / vnd 2000. Italiäner zukommen/ auch sie sämptlich ihr Läger verschantzet/ vnd mit 43. Stucken verwahret: der Stätten Völker aber etwelche Zugische Dörffer geplünderet. In der Stätten Läger war beschlossen/ daß etwelche Fähnlein auff den Zugerberg ziehen solten / als Zürich / Basel/ Schaffhausen/ S. Gallen/ Müllhausen Bischoffcell / Diessenhofen / zwey auß dem Turgäu/ 2. von den Abstleuthen zu S. Gallen/ vnd eins von Toggenburg/ in allem 4000. vnd daß die Panner das Läger vorwerts angreiffen solten / welches den Außgeschossenen mißfallen/ als die lieber bey den Pañern bleiben wolten. Gleichwol wurde der Zug eingerichtet/ indessen etwelche Oerter der Enden von den Stättischen mutwilligen Knechten

v. Orten Läger.

verwü-

verwüstet / vnd vil G'wüll getriben / die Außgeschossene aber auff einem hohen Berg / der Gübel genent / wiewol nicht an dem Ort ihres Vorhabens / ankommen / ihr Nachtläger geschlagen / ermüdet / vnd vnsorgsam / wider der Wachtmeisteren Willen / mit zechen bey den Feuren gesessen. Wider welche dann 1400. Mann / samt etwelchen Schützen / sonderlich auff Klag der Thal-Leuthen verordnet worden / deren über 600. bey der Nacht den Feind gesucht / weisse Hembder über die Rüstungen angelegt / gleichwol aber erschrocken / als die Stättische dessen gewar wurden / vnd sich in 2. Schlachtordnungen stellen / dessen sich der Gegentheil entsetzt: Die Befehlhaber doch dieselbige ermunterten / vnd gleichwol den Ernst verweileten / worüber dann die Ordnungen der Feinden zerfliessen / die müden Knecht sich keiner Gefahr versahen / vnd sich zu den Feuren legten. Vnd ob gleich die Spehe brachte / der Feind were verhanden / man solte Lermen schlagen / wolte doch Hauptmañ Frey / es gebe ein Schrecken / vnd schickte herumb / die Soldaten

von Feuren aufzutreiben: ehemalen man aber zu dem dritten Feur kam/ gieng der Ernst bey zimlichem Mond-Schein an/ durch Einbruch der V. Ortischen/ nicht ohne Geschrey/ welche als sie dapffern Widerstand fanden/ vnd zuruck getriben wurden/ schwenckten sie/ setzten auff der linken Seiten an/ vnd entzwerch/ treñten den Gegentheil/ vnd brachten ihn in die Flucht/ wenig vor Mitternacht/ deren die erschlagen/ vnd verfallen/ waren auff 800. Mann/ wurden auch 2. Fähnlein verlohren/ vnd das von Basel in Gefahr/ aber errettet. Auff disen Verlurst/ welcher der Stätten Volck vnmuhtig/ die Sighafften aber freudig machte/ zogen die von Toggenburg/ durch vnderhandlung deren von Schweitz/ auß dem Feld. Die Läger übten sich mit schiessen gegen einandern/ es vergiengen etliche Scharmützel/ Blickenstorff kam in Brand.

Zuger-Berg Streit.

Bern war vnderdeß vnder einer andern Panner mit 4000. Mann außgezogen/ deßgleichen der Statt Solothurn Panner/ Basel mit 500. Mañ/ dise solten auff das Lucernerisch angreiffen/ wider welche sich

Bern neuer Auffbruch.

von Feuren aufzutreiben: [illegible]
aber zu dem dritten Feur kam/ [illegible]
Ernst bey zimlichem Mond-Sch[illegible]
durch Einbruch der V. Ortischen [illegible]
ohne Geschrey/ welche als sie [illegible]
Widerstand fanden/ vnd zuruck [illegible]
wurden/ schwenckten sie/ [illegible]
linken Seiten an/ vnd [illegible]
den Gegentheil/ vnd brachten [illegible]
Flucht/ wenig vor [illegible]
die erschlagen/ vnd verfallen [illegible]
800. Mann/ wurden auch 2. [illegible]
verlohren/ vnd das von Basel [illegible]
aber errettet. Auff disen Verlurst [illegible]
cher der Stätten Volck [illegible]
Sighafften aber freudig machte/ [illegible]
die von Toggenburg/ durch [illegible]
lung deren von Schweitz/ auß dem [illegible]
Die Läger übten sich mit schiessen [illegible]
einandern/ es vergiengen etliche Sch[illegible]
mützel/ Blickenstorff kam in [illegible]
Bern war vnderdeß vnder einer [illegible]
Panner mit 4000. Mann außgezogen [illegible]
deßgleichen der Statt Solothurn Pa[illegible]
ner/ Basel mit 500. Mañ/ dise solten [illegible]
das Lucernerisch angreiffen/ wider [illegible]
[illegible]

Zuger-Berg Streit.

Bern newer Auffbruch.

sich Lucern mit einem Fehnlein/ ein Fehn-
lein Welsche/ vnd die Vnderwaldner
gelegt/ ohne daß es zu einem Angriff
kommen. Jnmittelst kamen zu Außgang
deß Octob. zum ersten die Schwäbischen
Städt in beyden Lägern an/ deßgleichen
König. Frantzösische/ vnd andere Fürst-
liche Bottschaffter; Jtem von Glarus/
Freyburg/ vnd von Appenzell Land Am-
men Vlrich Ysenhut/ vnd Conrad
Brüllisauer/ denen ward von beiden
Theilen die Fridenshandlung bewilliget/
kalt Regenwetter eingefallen/ das Volck
deren die auff eigenen Sold gereiset/ von
beyder Stätten Pannern verloffen/ das
Läger auff der Aabern auffgehoben/ biß
auff Bremgarten verruckt/ zu grossem
Bedauren der Zürichern/ in wehrender
Fridens-Handlung/ welche sich verwei-
let/ die V. Ortische außgestreifft in die
Freyen-Aempter/ gegen dem Zürich-
See/ auff Horgerberg/ vnd biß gen Hor-
gen/ nicht ohne Raub vnd Schaden/ die
Seeleut wichen in die Statt/ die V. Ort
botten denselben auff beyden Seiten deß
Sees Friden an/ mit Bedrohung in dem

Fridung.

Appenzell Gesandte.

widrigen Fahl: Die waren geneigt/lies-
sen es an den Rath zu Zürich gelangen:
die gemeinen Herrschafften / Gastern/
Toggenburg/Uznach/Wesen/etc. hatten
schon einen Verstand angenommen/also
kam es zu einer Fridens-Handlung den
19. Octobr. auff dem Hoff zu Dieneck-
ken/vnder dem Breitholtz/ bey der Syl/
auf deren von Zug Erdreich/auff freyem
Feld. Waren von der V. Orten wegen/
20. Commissarii/von jedem Ort 4. von
der Statt Zürich wegen 5. vnd 5. von
der Landschafft. Der Vertrag auff 8.
Artickel gerichtet/ an seinem Ort zu se-
hen/der Landsfriden genannt.

Landts-Friden

Der Frid ward dermalen mit der
Statt Zug/ vnd Hans Eschers/ Ober-
sten Hauptmann / vnd hernach mit aller
kriegenden Orten Siglen bewahrt / vnd
obwolen der Krieg sich auff Bern auß-
lenden wolte / mochten doch ihre Leuth
nicht im Feld behalten werden/sonder be-
setzten Bremgarten/vnd Mellingen/vnd
zogen mit den übrigen Stätten auff
Arau/vnd Lentzburg: Die von V. Or-
ten zogen ihnen in 12000. starck nach/
wur-

wurden aber von den Fridens-Herren ab-gehalten/ grössern Jammer und Blut-vergiessen zu verhüten/ nicht auff deren von Bern Boden zu ziehen/ weßwegen sie sich auff Hägglinger Höhe ihres Gebiets gelägeret/ worüber dann Bern/ der gemeinen Articklen halb/ gleichen Friden angenommen/ wie Zürich/ den 22. Oct. und müßten den Schaden nach Zimlig-keit erstatten/ so dem Kloster Muri/ wie auch etwelchen Kirchen/ und Dörffern zugefügt worden. Die zu Bremgarten/ Mellingen und freyen Aemptern wurden wegẽ Abschlags der Proviant von den V. Orten umb Gelt gestrafft/ das Evangel. abgemehret/ mit Toggenburg in der Statt Rapperschweil/ in etlichen Artick-len auch gefridet/ Hr. Philipp Grotz/ Evangelischer Prediger zu Solothurn/ von dem Rath/ wiewol nicht ohne Em-pörung der Burgerschafft geurlaubet/ und also diser Krieg geendet/ welcher in Betrachtung seiner Wichtigkeit/ und weilen man entweders deß Verlauffs unwüssend/ oder ungleich davon urtheilt/ kurtzlich außgesetzt worden.

Bern in Friden.

Toggẽburg Landsfridẽ.

Musser-Krieg.

An. 1531. in wehrendem Capeler Krieg ist auch der also genante Müsser-Krieg fürgefallen/ mit Hr. Jacob de Medices, Hrn. zu Müß an dem Chumersee/ welcher den Pündterischen Abgesandten/ Martin Pauli sambt seinem Sohn/ auff ihrer Reiß nach Meyland ermordet/ ihnen abgesagt/ den Flecken Morben überfallen/ eingenommen/ Raub vnd Todschlag darinn verübt/ welches die Pündterische Gesandte den 28. Mertzen/ auff einer Eidgnössischen Tagsatzung zu Baden geklagt/ vnd auff Begehren/ Hilff vnd Zuzug erlanget/ wiewol die V. Ort hinderbliben/ welches das Mißtrauen in der Eidgnosschafft vermehret. Appenzell hat 200. Mann gegeben/ vnder ihrem Hauptmann Berweger. Müß war belägeret/ der Krieg/ sambt 2000. Eidgnossen Francisco Sfortia Herzog zu Meiland überlassen/ 1200. solten die Eidgnossen/ vnd 800. die Pündtner besolden/ die eroberte Plätz der Hertzog behalten. Den Eidgnossen in 3. Jahren 30000. fl. an Kosten geben/ vnd Muß zerstören/ wie dann geschehen.

Berweger.

An.

An. 1579. Hätte sich bey nahe Vnruh erhebt/entzwüschen dem Land Appenzell/ vnd der Statt St. Gallen / wegen deß Landwapens / welches ein Formschneider in vnbeliebiger Form außgesetzt/ vnd auff etliche Calender gedruckt / wie auch wegen deß Leinwatt-Gwerbs: Worüber dann beyde Theil ihre Panner außgestreckt/ die aber von Abt Joachim vertragen worden.

Land vnd Statt St. Gallen Streit.

An. 1587. sind die IV. Stätt wider Müllhausen gezogen wegen der grossen schädlichen Zweytracht zwüschen der Burgerschafft/ vnd dem Rath/ deren etliche gefangen/ übel tractiert / vertriben/ auch der IV. Stätten Legaten/ welche sie vertragen wollen / zum höchsten beschimpffet / weßwegen sie mit 3000. Mann dahin gezogen / die Statt mit Gewalt eroberet/ die Vrheber gestrafft/ vnd alles befridet: wiewol der Vnwillen nicht alsobald vergangen. Gestalten in An. 1590. ein neue Vnruh daselbst entstanden / von etwelchen Orten der Eidgnosschafft übel auffgenommen/ vnd sie auß ihrer Eidgnössischen Bündtnuß außgeschlossen worden. An.

Müllhausen eingenommen.

Kirchgangs Unruhe in dem Land.

A. 1588. in dem Frühjahr/ vnd hernach hat sich die grosse Vnruhe in dem Lande erhoben wegen deß Kirchgangs der Evangelischen zu Appenzell in die aussere Kirchörinen / vnd besonders auff Gais: davon oben auch Meldung geschehen. Die Verweigerung dessen hatte ein gefährliches Ansehen. Als 27. junge Männer auff das Rathhaus zu Appenzell erforderet/ vnd schwere Klag wider sie/ vnd ihre Religion eingeführt worden / mit grossen Betrohungen / waren etwelche Stimmen der Räthen / in ihrer Gegenwart gar ernsthafft: Man solte mit ihnen fahren/ nit verschonen/ sie dem Scharffrichter übergeben: Wiewol auch etliche das beste zur Sach geredt / als Geörg Wild/ Landvogt Lancker/ Hans Gründer in Eggerstanden. Dero Redner war auff Leib vnd Leben betrohet/ daß er darnach rede/ weder minder noch mehr/ als sie ihm befohlen. Es war geredt: Man solte die Thüren zuthun / so sehen sie wer sie weren. Der Meßmer war auf dem Thurn vnd hatte Befehl/ wann man ihm winkte/ solte er ein Zeichen gebē/ vnd an die grosse Glog-

Gloggen schlagen. Das gantze Rath-hauß/ vnd alle Gassen waren voll bewehr-ter Leuten. Die Evangelischen waren mit den besten Seitenwehren/ scharffen Stätzlern/ vnd Fünstlingen versehen/ die sie vnder den Mäntlen getragen. Es kam so weit/ daß etliche ihre Wehr ergriffen/ vnd die Mäntel abgelegt: Aber der Rath hat Frid gebotten/ vnd dem Landtweibel Decker befohlen/ den Landtleuthen auff dem Rathhauß/ vnd auff der Gassen zu gebieten/ daß sie nichts gwaltthätiges an-fahen/ sonder sich also bald nacher Hauß begeben sölten. Grosse Drohungen wur-den gebraucht (ausser diser Action) es werde Blut kosten etc. Als sie auff das Rathhaus gegangen/ hat es geheissen: Ihr Gesellen kommet wol hinauff/ luget aber/ wie ihr wider hinab kommet. Deß-wegen war ihnen fast angst: Aber alles ist ohne Blut vergiessen zergangen/ vnd man hat befohlen/ den Evangelischen Weite zu machen/ damit sie durch das Volck sicher vnd gesund zu ihren Weib vnd Kinderen heimbkommen möchten: Nach solchem ist die Sach für beyde

Theil deß Lands (wie sie jetzo sind) gewachsen. Den 16. Febr. sind die Räth von den Usz-Roden gen Appenzell gefordert/ vnd befraget worden/ was sie in disem Fahl gegen ihnen gesinnet. Den 23. kamen die Vß-Roden zu Hundtweil zusamen/ die Sach zuberathschlagen. Die haben des folgenden Tags ihre Meinung durch ihre Außschütz gen Appenzell gebracht/ vnd sich des Kirchgangs halb wie auch der Vnruhe beschwärt. Darüber ward erkent/ in acht Tagen die Antwort gen Appenzell zu bringen/ ob sie gen Baden wolten für die XII ort/ oder ein Kirchhöri bey ihren Freyheitē/ vnd was vor 60. Jahren der Religion halb auff- vnd angenommen bleiben lassen: namlich was in jeder Kirchöri das Mehr werde/ solte das mindere Theil folgen. Das gab grosses Bedencken/ vnd die Erklärungen fielen gar schwär. Die auf Gaiß hatten Büchsen erkaufft/ die solten sie der Oberkeit überantworten/ vnd der Seckelmeister ihnen bezahlen/ was sie gekostet. Etliche zu Appenzell haben sich ergeben/ etliche nit. Den 23. Merzen war grosser Rath. Die

Jn-

Jñ-vnd Vß-Roden waren ernstlich wider einandern/ hat jeder Theil dem anderen die Schuld beygemessen/ haben einandern für die XII Ort vertaget/ vnd hierauff vnfreundlich gnug gescheiden. Den 25. Merzen erklärten sich die Vß-Roden sie wolten nicht gen Baden/ sondern die Kirchöri bey ihren Recht- vnd Gerechtigkeiten bleiben lassen. Die von Troger-Rod haben am härtesten gehalten / auch deßwegen den 7. April/ als die Roden widerumb gen Appenzell kommen/ betrohet worden / wann sie nicht einwilligen wolten/ wie die andern Roden. Die haben hierüber ein Rodsgemeind gehalten. Und nach solchem in die Vß-Rodē gen Huntweil zusamen kommen die Sach zu berathschlagen. Des Tags vor der Zusamenkunfft waren erdichtete Warnungen gen Appenzell gebracht/ als wañ das Dorff solte überfallen werden. Darüber wurden etlich Evangelische zu Appenzell gefangen/ ein Sturm gemachet/ das Geschütz auffgeführt / vnd man sich in die Waffen gestellt. Gaiß hat einen Botten gen Appenzell geschickt/ zu erfahren was ob-

Lermen zu Appenzell.

obhanden/ der wurde gefänglich eingezogen/ vngeachtet er sich entschuldiget/ daß er guter Meinung kommen were. Als ein Bott ab Gaiß den Sturm zu Appenzell naher Trogen gebracht/ dise auch gestürmt/ vnd befohlen/ weilen man nicht wüsse/ ob sich jemand wider den anderen aufflassen möchte/ solte sich jeder auff allen Nothfahl gerüstet halten. Die zu Appenzell schickten einen reitenden Eilbotten gen Huntweil/ zu erfahren/ wie sich die Sach verhielte. Der brachte vmb 11. Vhren in der Nacht: daß alles still. Mit den Gefangenen ist folgenden Tags gehandelt/ vnd solche ledig gelassen/ aber 5. andere für Rath gestellt / vnd alle gen Huntweil geschikt worden/ die Vß-Roden zu bitten/ ein Kirchöre bey Frid rc. bleiben zelassen / rc. Vnd schrifftlichen Schein zu bringen/ daß sie solches außgerichtet/ auch vor den Vß-Rodē zu bekennen/ daß sie disen Handel angericht/ dessen sie sich beschwärt/ müßten sich auff dise Weis anliegen. Wurden samt den übrigen bedrohet: Sie müßten widerumb in Gefangenschafft/ haben also den Befehl

Sturm zu Trogen.

auff

auff sich genommen/ vnd vor den Lands-
Räthen zu Huntweil außgerichtet/ auff
bedingte Weis/ vnd gebetten/ weilen die
Vnruhe ihrenthalben entstanden: Sie
hatten auch Befehl den Vß-Roden Recht
fürzuschlagen/ gen Baden für die XII.
Ort/ von Montag über 14. Tag/ wann
sie die Kirchöri nicht wolten bey Frid ꝛc.
bleiben lassen. Inmittelst war ein neuer
Lärm zu Appenzell/ vnd kam das Ge-
schrey dahin/ die Vß-Roden seyen der
Meinung von einandern/ ihre Waffen
zu holen/ vnd gen Appenzell zufallen.
Dem Botten/ der diß in Eil gen Hunt-
weil berichtet/ ward von allen Haupt-
leuten bezeuget; daß niemand in den Vß-
Roden jemalen deß Willens gewesen
seye/ vnd noch nicht/ wie ihnen von fau-
len Leuten beygemessen werde. Aber das
machte wol grosses bedencken/ bey män-
niglich/ wie ein jeder Landmann bey sei-
nen Freyheiten/ Recht/ vnd Gerechtig-
keiten verbleiben möchte/ welches sich biß
gegen Abend verzogen. Die 9. Personen
von Appenzell batten vmb schrifftlichen
schein ihres Verrichtens/ vnd Abschied.

Lermen zu Appenzell.

Also

Also wurden etliche von den Roden gen Appenzell verordnet/ ihnen das Zeugnuß zu geben/ vnd es hätte solches bey nahem den dritten Lärmen erweckt. Dann als sie sambtlich auff Appenzell zu giengen/ luffen etliche vorhin in das Dorff/ vnd sagten / die Vß=Roden kommen. Das ward verstanden: In grosser Anzahl mit Wehr vnd Waafen / luffen deßwegen widerumb zusamen/ biß anderer Bericht kam. Morgens kamen beyde Theil der Räth zusamen / vnd entschuldigten sich zu genügen gegen einanderen. Gleichwol vermeldeten die Vß=Roden / wann sie den schuldigen erfahren könten / der von ihnen außgesagt: Sie seyen willens die Inn=Roden zu überziehen/ müßte er ihnen einen rechtlichen Stand halten. Es ward aber darzu geredt: Sie solten die Sach nicht zu hoch auffnemmen.

Gleich hierauff sind etliche Räth von den Vß=Roden gen Zürich geschickt worden/ den Verlauff zu berichten/ vnd vmb getreuen Rath zu bitten. Nach ihrer Heimbkunfft haben die Vß=Roden an Land=Aman vnd Rath zu Appenzell geschri=

geschriben/ weilen sie nicht der wenigste Theil deß Lands/ wolten sie hiemit dieselben ermahnet haben/ ohne Recht nichts mehr in der Sach zu handlen. Die Eidgnossen loblicher Statt Zürich haben disen Span an andere Eidgnossen gelangen lassen/ welche sambtlich beschlossen/ ihre Gesandte alsobald in das Land zu schicken. Biß dahin sind noch vnderschidliche Fürstellungen ergriffen / vnd nicht geringer Ernst gebraucht worden. Der XII. Orten loblich. Eidgnosschafft Raths-Bottschafften haben sich auff die Lands-Gmeind eingefunden / vnd einen Vertrag auffgerichtet / in etlichen Articklen/ wie sie hernach an seinem Ort gesetzt / nach dem sie beyder Theilen Fürgesetzte/ auff dem Rathhauß angehört/ vnd die Lands-Gmeind im Zil besamlet/ auch Inn- vnd Vß- Roden heissen sich von einanderen söndern. Als die Herren Gesandte in Herr Seckelmeister Rässen Hauß waren / an der Blatten / sind die von Tauffen/ Speicher / Trogen/ vnd Gaiß / in der Ordnung / Glidersweis in das Dorff gezogen/ in 1200. Mann/ vnd

88. Vertrag.

Lands-Gmeind im Zil.

haben

haben sich die Gassen auff für die Häuser gesetzt: Die Inn-Roden sind auch Glider weiß auß der Kirchen gezogen / die Gaß auff biß ans Zil / vnd haben nicht anderst vermeynt / es werde im Zil zum schlagen kommen / rc.

Vnd diß also von der gedachten Vnruhe / welche ich der Vrsachen vmbständlicher fürgestellt / dieweiln sie / meines Beduncken nicht der wenigsten Actionen eine / welche sich in dem Land begeben / davon auch mehrmal / wiewol vnvollkommen geredt / vnd vngleich geurtheilt wird. Vnd ob mir gleich in Außsetzung derselbigen bedencken gemachet / solche Schrifft beyzufügen / so hat michs aber dafür angesehen / daß nichts darin befindlich / welches einigem Theil auch den geringsten Vnglimpff / oder Vnwillen gebären könte. Vilmehr aber die frommen Alten den Preis der Fürsichtigkeit / vnd Dapfferkeit erlanget / in dem sie nicht nur allein die Wichtigkeit diser Sachen so reifflich überwogen / sondern auch zu keinen Gewaltthaten geschritten / die Oberkeit ihr Ansehen erhalten / vnd die Evangelische Ober-

Oberkeitliche/ vnd andere Personen ihre Dapfferkeit auch gnugsam bewisen/ die vermischte Religions-übung welche vil Vbels wurde geboren haben/ vnderbrochen/ den Weg zu völliger Sönderung/ vnd Landtheilung (welche sonst nicht wol hette seyn können) gebañet/ vnd ininassen verfahren/ daß sie kein Vrsach gewoñen/ einandern des Verlauffs in vngutem zu gedencken/ sondern vilmehr für vertraute liebe mit Landtleut zuhalten/ ja so gar den freyen Zug gegen einandern zu verstatten. Insonderheit erhellet auß diser namhafften Action/ daß die Werck Gottes wunderbarlich/ vnd vnbegreifflich/ welche er weit anderst außführet / als ein Mensch gedenckt. Dann er den seinen hilft/ in dem er sie demütiget/ herunder wirfft/ vnd alles Vngewitter über sie gehen laßt. Vnd dahin dienet: O welch ein Tieffe deß Reichthumbs beyde der Weißheit/ vnd Erkantnuß Gottes? wie gar vnbegreifflich sind seine Gerichte? vnd vnerforschlich seine Wege.

In disem jetzigen hundert jährigen Alter haben sich auch etwelche schwäre

Streitigkeiten / Vnruhen/ Aufflauff/ Außzüg/vnd Krieg erhebt/oder auch anderwertige benachbarte Krieg zu vnderschidlichen Verfaß=Muster=vnd wachthaltungen Vrsach gegeben/wie wol die sorgfalten jeweilen grösser gewesen/ dann die Gefahren / auch deßwegen mehrmalen erachtet worden / man möchte des würcklichen Absags/ oder thatlichen Angriffs bey solchen Occasionen erwarten/ angesehen/ daß gemeine Eidgnosschafft beydes vnder sich selbs/ vnd auch gegen andern in starcken Fridens=Pündnussen begriffen. Gleichwol aber alles in guter Verfassung / vnd stündtlicher Bereitschafft stehen: jetziger Zeit aber lassen sich solche Einschläg wol bedencken/ weiln im Friden mehr Gefahr/als vormals in dem Krieg.

Pündner=Krieg.

A.1620. hat sich der Pündtner=Krieg angehebt/ anfangs in dem Veltlin/ auff den Vberfall der Evangelischen etlicher Orten in den Kirchen/ vnd folgends in dem Prettigow/ Engadin 2c. Entzwüschen den Pundtsleuthen/ mit Hilff der Eidgnossen/ vnd Kron Franckrich einer

Seits/

seits/deßgleichen Hispanien/vnd Oester-
reich/auß Antrib etlicher vntreuen Land-
leuthen. Beyde lobliche Stätt Zürich
vnd Bern vnder ihren Zeichen dahin ge-
ruckt/vnd von Bern 7. Fändli/ vnder
Jr. Niclaus von Müllinen/ Obersten/
welcher aber sambt 5. Hauptleuthen vnd
Hrn. Rathsherr Frisching der Enden im
Sept. vmbkommen zu grossem Leid gemei-
ner Statt/ dessen man zuvor im Junio
an den Bären einen Vorbotten gehabt/
die gantz grausam gewütet/ deßgleichen
der gröste vnd mittelst gar außgebrochen.
Die V. Ort auch 2. Fändlein gen Jlantz
gelegt. Von dem Land der Vß-Roden
Hauptm. Conrad Schüß/ deßgleichen
A. 1625. Hauptmann Leonhart Keller/
vnd hernach A. 1635. sein Sohn Haupt-
mann Barthlome Keller/ vnd Hauptm.
Caspar Mertz in Pündten gelegen.

Rheinthals Streitigkeiten wegen Matrimonial rc. Sachen.

A. 1630. bey Erwehlung Abt Pij zu
St. Gallen sind schwere weitaußsehende
Händel in der Nachbarschafft des Rhein-
thals fürgefallen / darein das Land/son-
derlich die vssere Roden wegen Nachbar-
schafft/vnd Mit-Regierung auch einge-

flochten worden / insonderheit wegen Matrimonial-Sachen. Dann weilen zu Altstetten etwelche Evangelische Personen in dem $3\frac{1}{2}$ Grad der Bluts-Freundschafft zusamen geheurathet / vnd auff Abschlag der Copulation in dem Rheinthal/beydes von dem S. Gallischen Kloster / vnd dem Hr. Landvogt durch den Herrn Predicanten gen Zürich gewisen/ ihre eheliche zusagung gebillichet/sie auch der Enden eingesegnet worden/ hat solches grosse weitläuffigkeit geboren. Vnd weilen etwelche andere Streitigkeiten darzu kommen/haben dieselbige/ wie auß den Actis zu vermercken/ein gefährliches Ansehen genommen. In deme die Statt Zürich ihr Decretum verfochten/vnd den copulierten Eheleuhten die eheliche Beywohnung verstattet/die andere aber solche widersprochen/sie mehrmal von einander gewisen/vnd die V. Ort auff ihre Seiten gebracht/worüber dann vil Vnbeliebigkeiten/Enturlaubung einiger Prediger in dem Rheinthal/ Sperrung der Kirchen/ vilfaltige Hochoberkeitliche Bericht/zusamenkunften / und Handlungen/ Auff-

stellung

flochten worden / insonderheit i
Matrimonial-Sachen. Dann we
Altstetten etwelche Evangelische P
nen in dem 3½ Grad der Bluts-Fr
schafft zusamen geheurathet / und i
Abschlag der Copulation in dem R
thal/beydes von dem S. Gallische
ster / und dem Hr. Landvogt da
Herrn Predicanten gen Zürich g
ihre eheliche zusagung gebü
der Enden eingesegnet worden
ches grosse weitläuffigkeit geben
weilen etwelche andere Streitig
zu kommen/haben dieselbige/ wie
Actis zu vermercken/ein gefährliche
sehen genommen. In deme die E
Zürich ihr Decretum verfochten
copulierten Eheleuhten die eheliche B
wohnung verstattet/die andere aber
widersprochen/sie mehrmal von
gewisen/und die V. Ort auff ihre Sei
gebracht/worüber dann vil Unbel
keiten/Enturlaubung einiger Predigan
dem Rheinthal/ Sperrung der Kirche
vilfaltige Hochoberkeitliche Bericht
samenkunften / und Handlungen/ Z
stellun

stellung unpartheyischer Interims-Predigern/ Bedrohungen rc. erfolget/und heftig herumb getriben/endlich aber/ den 13. Jenner A. 1632. für das unpartheyische Recht gewisen/ und an 4. gleiche Herren Ehrensätz gesetzt worden/ als da waren/ Herr Frantz Ludwig von Erlach/ Frey-Herr von Spietz / alt Schultheß von Bern/und Her Rudolff Fäsch/ Obrist Zunfftmeister der Statt Basel / Herr Johann Daniel von Montenach Ritter Mitherr der Freyherrschaft rc. des Raths der Statt Freyburg/ und Herr Johann Jacob von Staal/ des Raths der Statt Solothurn/ und zween Schreibern/ als Hr. Johan Jacob Ziegler / J. U. D. zu Schaafhausen/und Hr. Mauritz Wagner/ Statt-und Seckelschreiber zu Solothurn / von welchen dann das Recht vollführt worden / den 28. Augusti zu Baden/ durch einen gegebnen Spruch/ zu guter Ruh / und Einigkeit in dem Vatterland.

Schild-Richter.

A. 1632. umb Joh. Bapt. sind die Schwedische Kriegs-Völcker anfangs an den Boden-See kommen/haben aber

Costantzische Belägerung.

erst deß folgendē Jahrs die Statt Costantz belägeret/vom 7. Sept. biß zum 5. Oct. vnder Hr. Feldmarschall Gustav Horn/ welche Statt Hr. Graf von Wolfegk/vnd Hr. Wilhelm Schenk von Stauffenberg auf Horn/rc. Verwalter der Hauptmañschaft defendirt: worüber dañ grosse vnruhen disseits entstanden / vnd man sich der Vrsachen insonderheit ersorgen müssen/ weilen die Schwedische der Eidgnossen Boden betrette/ vnd über denselbigen für Costantz koṁen/ welches dann das mißtrauen in der Eidgnoschafft/ so ohne das nicht gering gewesen/vermehret/ auch die Oesterreichische solchen Verlauff gar übel auffgenommen/ besonders die Völcker in Costantz / nach dem Abzug der Schwedischen gar vngedultig gewesen/ vnd sich starcker Drohungen wider das Turgäu vernehmen lassen : Welches dann ins gemein / vnd bey des Turgäus regierenden loblichen Orten / sonderbar grosse Sorgfalten / Mühe vnd Nachdencken geboren; vnd man nicht nur die Grentzen mit nothwendigen Wachten versehen/ sondern auch die loblichen Länder vnder ihren Zeichen gen Wyl / vnd

Rickenbach in das Turgäu gezogen/ des Außgangs mit der Statt Costantz zuerwarten/ deren Belägerung die Schwädische bey eingehendem Octob. auffgehebt/ vnd abgezogen: Auch das Land Appenzell der Vß-Roden einen Fahnen ihres Volcks an die Wolffhalden gelegt/ von den ennert-Rheinischen streiffenden Parthyen/ vnd Vnsicherheit wegen/ aber bald widerum heimgefordert. Und obwol die vnruhen sich gestillet/ vnd ohne Thätligkeiten zum Friden außgetragen/ so hat aber der ernstliche Verlauff mit Berchtold Kesselring von Bußnang/ General Wachtmeister der Landgrafschafft Turgäu ein schweres Außsehen genommen/ welcher vnder der Hand der außgezognen loblichen Länderen/ wegen etwelcher Bezüchtigungen schwerlich gelitten/ beydes zu Wyl in dem Turgäu/ vnd hernach zu Schweitz/ darüber vil kostbare gemeine vnd sonderbare Handlungen vorgangen/ auch endtlich auff Einschlag des Frantzösischen Herrn Ambassadoren ꝛc. nicht ohne grosse Weitläuffigkeit/ vnd Nachdencken die Sach zu fridlichem Außgang

Kesselringische Handel

kommen: aber grosse Vnköſten/vnd Anlagen auff ihn gefallen / vnd er folgendts ſein Leben in loblicher Statt Zürich geendet. Bey diſer Coſtantziſchen Belägerung hat ſich das alte Wort erfüllet:

Tum tua res agitur, paries cùm proximus ardet: das iſt

Der ienige hat auch gnug zuthun/deſſen benachbartes Hauß in den Brand gerathet.

Vberlingen belägert.

An. 1634. hat Schwediſcher Feld-Marſchal Horn vom 23. April bis 16. Maj die Statt Vberlingen belägert/ in dero ein Engliſcher Leutenant/ Johann Stettmund/ welcher die Statt mit 27. Soldaten in Beſtallung genommen/ ſich wol gehaltẽ/ die Belägerung diſſeits abermalen nicht wenige Vnruhen verurſachet / vnd weilen die Schwediſche vormals bey Coſtantz an dem Ort / Paradeis genant/ den gröſten G'walt gebrauchet / vnd zu Vberlingen bey dem Hellthor/ iſt beydes in einen Schimpff gezogen / vnd geredt worden: Sie hetten zu Coſtantz nicht in das Paradeis/ vnd zu Vberlingen nicht in die Hell kommen mögen/

mögen/ wie dann/ wer Schaden leidet/ vmb den Schimpff nicht sorgen darff.

A. 1646. bey dem Außgang des Jahrs an dem H. Weynachttag/ als die Statt Bregentz von den Schwedischen Kriegs-Völckern/ vnder Herr Feld-Marschall Wrangel/ übergwältiget worden/ ist deß-wegen groß flüchten über Rhein erfolget/ vnd hat auch disseits nicht geringen schre-cken geboren. Gestalten dann das Abti-sche Kloster/ vnd Statt St. Gallen den Sturm/ vnd Auffbruch fürderlich ange-stellet. Die Vß-Roden haben ihrem Exempel auch gefolget/ vnd 3. Fahnen ihres Volcks auf die grentzen des Lands/ vnd folgendts in das Rheinthal geleget. Welches dann ihnen grossen Kosten ge-boren/ vnd wahrgenommen worden/ daß man in solchen Fählen/ wegen Schre-ckens/ vnd Zetter-Geschreys/ bald nicht weißt/ was man thun solle/ auch die Leuth nicht hinderhalten könne/ daß sie war-ten möchten/ bis man durch Gesandt-schafften von solchen kriegenden Parteyen sich Berichts erholet/ wesse man ihrent-halb zu gewarten hette. Ist auch ab einer

Bregentz erobert.

Eidgnössischen Versamlung auß dem Turgau durch Hrn. Land-Ammen Joh. Tanner Abgesandten/Bericht eingelanget/daß der allseitige eilende Außzug für vnnöthig gehalten worden. Weßwegen dann auch die Oberkeit/ was im Rheinthal/vnd Land auffgeloffen abzahlen/vnd ihre Außgezogene besolden müssen. Also nimt man Zehrung/ vnd Lohn/ ist auch alles lustig in das Feld/ wann man keinen abgesagten Feind nicht hat/vnd weißt.

Entlibucher Krieg.

An. 1653. ist der Entlibucher Krieg herfür gebrochen / wegen Auffstands etwelcher Orten Vnderthanen wider ihre Oberkeiten. Welchen weit-außsehenden Vnruhen einige empfindliche Erdbidme vorhergangen/vnd Anfangs in A. 1650. deßgleichen auch hernach sich vermercken lassen. Das übel hat sich in dem Hornung bey löbl. Statt Lucern Vnderthanen in dem Land Entlibuch angezettelt/ welches vor längsten XII. Schlösser/ vnd grossen Adel erhalten/vnd aber in A. 1395. durch Herzog Friderich zu Oesterreich der Statt Lucern/ mit allen Rechtsamen / vmb ein gwüsse Summa Gelts übergeben/ auch seidher

seidher von derselbigen beherrschet worden. Die haben sich in A.1631. auch vnruhig erzeiget/ist aber bald gestillet worden. Dazumal haben sie sich der strengen Regierung vnd Newerungen ihrer Landvögten beschwärt. Worauß dann grosse Weitläufftigkeiten erwachsen / anfangs zwüschen löbl. Statt Lucern / als der Oberkeit / vnd dero Vnderthanen/ jene zwar haben allerhand gütige Mittel/vnd grosse Behutsamkeit gebraucht/ dise aber je mehr/vnd mehr außgebrochen. Die IV. benachbarte Ort sich ins Mittel geschlagen/ zu gütiger Handlung / die Sachen aber sich gebösseret / vnd das Feur der Stätten Bern/Solothurn/ vnd Basel/ Vnderthane auch ergriffen/ welche allerhand Versamlungen/ vnd Landsgmeinden angestellt/ auff gwüsse Artickel zusamen geschworen / die Waffen ergriffen/ beyde Stätt Bern/vnd Lucern würcklich belägeret/vnd sich in allweg vnder ihnen selbs / vnd gegen andern mehr/ als vnfreundlich erzeiget; auch das Recht außgeschlagen/ dazu sie naher Baden gantz kräfftig eingeladen worden / weßwegen dann

dann die Interessirte Hohe Oberkeiten beyden Pündten gemahnet/ vnd der Zuzug von übrigen löbl. Orten/ den nothbetrangten zu hilff erfolget. Das Land Appenzell hat 3. Fahnen ihres Land-Volcks gegeben. Einen Fahnen von den Inneren Roden / vnder Hauptmann N. Wethern ; vnd zwey Fahnen von den Vß-Roden / vnder Hauptmann Barthlome Schüß / vnd Hauptmann Vlrich Züricher. Dise beyde/ nach gehaltener Kriegs-Predig/vnd abgelegtem Eid / von Herisau abgereiset / Freytags den 20. May A. 1653. vnd biß zu völligem Außtrag der Sachen/auf der Oberkeit Kosten/außgebliben/ vnd obwol auff erfolgten Außzug/ sowol der Interessirten/ als Vn-interessirten löbl. Orten/ einige geringe Scharmützel vorgangen/ als bey Gyßlicken an der Reuß im Lucernischen / zu Hertzogen-Buchse im Bernischen / dergleichen auch bey Wolenschweil geschehen seyn wurde/ zwüschen einer Parthey bey 3000. vnd der Baursame/wann nicht Herr Hemman ein betagter ansehenlicher Pfarrer zu Ammer-

schweil

dann die Interessirte Hohe O[illegible]
beyden Pündten gemahnet/ und [illegible]
zug von übrigen löbl. Orten den [illegible]
betrangten zu hilff erfolget. Da[illegible]
Appenzell hat 3. Fahnen [illegible]
Volcks geaeben. Einen Fahnen [illegible]
Inneren Roden / under H[illegible]
N. Weihern; und zwey F[illegible]
den Vß-Roden / under [illegible]
Barthlome Schüß / und [illegible]
Vlrich Zürcher. Dise [illegible]
haltener Kriegs-Predig/ und [illegible]
Eid / von Herisau abgerei[illegible]
den 20. May A. 1653. und [illegible]
gem Außtrag der Sachen/ [illegible]
keit Kosten/ auß-gebliben/ und [illegible]
erfolgten Aufzug/ sowol der I[illegible]
ten / als Vn-interessirten löbl. O[illegible]
einige geringe Scharmüzel [illegible]
als bey Gyßlicken an der Reüß [illegible]
nischen / zu Hertzogen-Buchsee [illegible]
nischen / dergleichen auch bey [illegible]
schweil geschehen seyn wurde/ [illegible]
einer Parthey bey 3000. und der [illegible]
same/ wann nicht Herr Hemman [illegible]
tagter ansehenlicher Pfarrer zu A[illegible]

schw[illegible]

schweil darzwüschen kommen wäre/ und
für diser einen Stillstand der Waafen
biß morgen erlanget hätte/ hat man sich
doch bald zum Friden geneigt/ welcher zu
Mellingen in dem Läger geschlossen/ und
zu Stans in Vnderwalden für Lucern
auch tractirt worden/ etwelche Vnder-
thane aber ihren Oberkeiten entgegen ge-
schritten/ und Gnad erlanget.

Diser also genante Entlibucher-krieg
ist in vilen Vmbständen ein weit-außse-
hender hochbedencklicher Handel gewe-
sen/ darauß man fürnemlich bemercken
mögen/ von Seiten der Vnderthanen/
daß sich die Grentzen/ welche die Alten ge-
setzt haben/ nicht leichtlich zuruck treiben
lassen. (Prov. 22. 28.) Von Seiten
der hohen Oberkeiten/ daß die Regierung
der Vnderthanen bescheidenlich anzustellẽ/
und zu verführen/ dahin auch das Badi-
sche Manifest gelautet. Von beyden
Seiten aber zugleich: daß der Krieg an-
genehm seye/ wer ihn nicht erfahrt/ nach
dem alten Wort: Dulce bellũ inexpertis.
Welches sich in dem Krieg mit dem ver-
langen nach dem Friden beweisen laßt.

Nun

Nun aber die Krieg Gottes Zucht-Ruthen sind/zettlen sie sich jeweilen wunderlich an/ vnd wollen ihren Lauff haben bis sie verwüstet. Vnd wie Gott denen/ die ihn lieben/ alles zum Besten leitet/ also wird auch durch Mittel derselbigen offtmalen Heil geschaffet / dem vnrechten Gwalt gesteuret / vnd dem Betrangten auffgeholffen / wann die sich dessen gebrauchen/ welche disen Gwalt von Gott empfangen haben.

Rappenschweiler Krieg.

An. 1655. zu Außgang deß Jahrs/ vnd 1656. hat sich Krieg erhaben entzwüschen den 2. lobl. Stätten Zürich vnd Bern/ vnd den V. loblichen Orten/ über der Regierung ihrer gemeinen Herrschaften / deren sie sich nit mehr wol betragen könen/ darzu dann auch noch komen/ der Außgang etlich nicht weniger Haußhaltungen von Art/ auß dem Land Schweitz/ naher Zürich / wegen Aenderung der Religion. Dise dann haben ihr Hab vnd Gut / auch lobliche Statt Zürich den freyen Zug erforderet/ das Land Schweitz aber widersprochen / auch zumalen/ in krafft deß guldenen Pundts/ welchen sie der-

Arter kommen gen Zürich.

Nun aber die Krieg Gottes [illegible]
chen sind/ zettlen sie sich jeweilen [illegible]
lich an/ vnd wollen ihren Lauff [illegible]
sie verwültet. Vnd wie Gott [illegible]
ihn lieben/ alles zum Besten [illegible]
wird auch durch Mittel derselbigen
malen Heil geschaffet / den [illegible]
Gwalt gesteuret / vnd den [illegible]
auffgeholffen / wann die [illegible]
brauchen/ welche disen [illegible]
empfangen haben.

Rappenschweiler Krieg.

An. 1655. zu Außgang [illegible]
vnd 1656. hat sich Krieg [illegible]
zwüschen den 2. lobl. Stätten [illegible]
Bern/ vnd den V. loblichen Orten [illegible]
der Regierung ihrer gemeinen [illegible]
ten / deren sie sich nit mehr [illegible]
köñen/ darzu dann auch noch [illegible]
Außgang etlich nicht weniger [illegible]

Arter kommen gen Zürich.

tungen von Art/ auß dem Land Sch[illegible]
naher Zürich / wegen [illegible]
Religion. Dise dann haben [illegible]
Gut / auch lobliche Statt Zürich [illegible]
freyen Zug erforderet/ das Land Sch[illegible]
aber widersprochen / auch [illegible]
krafft deß guldenen Pundts/ welche [illegible]

dermalen mit übrigen Orten ihrer Religion erneueret / vnd geschworen/ mit etwelchen hinderblibnen ernsthafft verfahren/ vnd dem vnbedingten Rechten nicht Platz geben wollen. Welcher Sachen wegen dann insonderheit vil Handlungen gebraucht / vnd auff nicht verfahen guter vnd ernstlicher Actionen/ das Kriegs-Feur / welches allererst in der Eidgnosschafft vertrochen/ vnd doch nicht außgelöscht war / von neuen Dingen angezündt worden. Solches hat zwar auch in dem Land vil Getümmel/ Lermen/ Aufflauff/ vnd Wachen verursachet / deß man sich wegen rühiger Winter-Zeit weniger beschwärt/ jedoch aber ist es (wiewol das Mißtrauen groß / vnd das Religions-Interesse starck gewesen /) zu keinem würcklichen Auffbruch / vnd Angriff nicht kommen/ wie aber mit den kriegenden Theilen geschehen. Gestalten von lobl. Statt Zürich Kriegs-Völckeren/ das Turgeu eingenommen / damaliger Hr. Landvogt gen Zürich gebracht/ Arben an dem Bodensee besetzt / Rapperschweil etlich Wochen belägeret / auch einige

einige Gefecht zu Wurmbsbach / vnd auff der Pella verführt; von der Statt Bern durch ihre Kriegsmacht die freyen Aempter im Ergau überfallen/gleichwol aber das Treffen bey Vilmergen verlohren worden; vnd die Sachen ein gefahrliches ansehen gewonnen. Als aber der Krieg beyden Theilen frühzeitig erleidet/vnd die vninteressirte lobl. Ort der Eidgnosschaffe/vnd besonders die/welche nicht außgezogen/gefridet/ist es zu einem Abzug der Völckeren vermittlet/ die Streittigkeiten aber zu dem Rechtstand / vnd Außspruch gleicher Herren Sätzen / von den Stätten Basel/ vnd Schaafhausen/ von diser aber auff Appenzel der Vssern-Roden/einer; deßgleichen Freyburg / vnd Solothurn/ anderseits/ veranlasset worden. Waren die Hr. Sätz/ Hr. Joh. Rudolff Wettstein/ Burgermeister der Statt Basel/ vnd Hr. Johann Reechsteiner/ Land-Amman der Vß-Roden/ deß Lands Appenzell/ Hr. Simon Peterman Majer/ Ritter/ Schultheiß zu Freyburg/vnd Hr. Frantz Haffner / Stattschreiber/ rc. zu Solothurn/

einige Gefecht zu Wurmbsbach [illegible]
auff der Pella verführt; von de[illegible]
Bern durch ihre Kriegsmacht [illegible]
Aempter im Ergau überfallen/ [illegible]
aber das Treffen bey Vilmerg[illegible]
lohren worden; vnd die Sachen [illegible]
fahrliches ansehen gewonnen. [illegible]
der Krieg beyden Theilen [illegible]
leidet/ vnd die vninteressierten [illegible]
Eidgnosschafft/ vnd [illegible]
che nicht außgezogen/ [illegible]
nem Abzug der Völcker [illegible]
die Streittigkeiten aber zu den [illegible]
stand / vnd Außspruch gleicher [illegible]
Sätzen / von den Stätten Basel [illegible]
Schaafhausen/ von diser aber auff [illegible]
penzel der Vssern-Roden/ einer; [illegible]
chen Freyburg / vnd Solothurn [illegible]
seits / veranlasset worden. Wann [illegible]
Hr. Sätz/ Hr. Joh. Rudolff Wetz[illegible]
Burgermeister der Statt Basel/ [illegible]
Hr. Johann Reechsteiner/ Landt-[illegible]
der Vß-Roden/ deß Lands Appen[illegible]
Hr. Simon Peterman Maier/ [illegible]
Schultheiß zu Freyburg/ vnd Hr. Fr[illegible]
Haffner / Stattschreiber/ rc. zu So[illegible]
thurn[illegible]

thurn/ bey Antrettung rechtlicher Handlung ihren Oberkeitlichen Eid abgelegt/ vnd einen besondern Eid übernommen.

Vnd ob wol die Vrtheil-Sprüch für beyde hohe Parteyen also außgefallen/ daß hernach etwelche Streitschriften besonders wegen des S. Gallischen Klosters an das Liecht kommen/ wie auch einige Difficulteten wegen Landt-Fridenssachen in den gemeinen Herrschafften/ so dann auch gewüsse Bedencken entzwischen beyden loblichen Ländern Vri/ vnd Schweitz/ betreffend Hr. Oberst Zweyeren/ fürgefallen/ so haben sich doch endtlich alle Sachen zu Ruhen gesetzt/ vnd das gefährliche weit-außsehende Feur ohne weiteren Schaden widerumb erlöschen.

A. 1658. den 12. Julii rc. sind in dem Rhemthal/ besonders zu Altstetten nicht geringe Vnfreundtligkeiten vorgegangen/ wegen der Feyrtag-Haltung/ deren sich die von der Evangelischen Religion gewidriget/ die andere aber sich ihnen widersetzt/ vnd die Sachen kein gut Ansehen gewonnen / aber durch Vermittlung et-

welcher Herren Abgeordnete von Appenzell der Vß-Roden sich wol außgetragen.

A. 1663/ vnd 64. haben sich abermal kriegliche Anstalten in der Eidgnoschafft vermercken lassen / auch in dem Land Waffen-schau vnd Musterungen angestellet worden/wegen etwelcher weit-außsehender Händlen in der Landgraafschafft Turgäu/entzwüschen deß lobl. regierenden Orten. Alsdann gewesen/die Verenderung der Religion eines Evangel. Burgers zu Frauenfeld/worauf dann erfolget/daß dessen Weib vnd Kinder durch etwelche der Statt Zürich angehörige/ bey nächtlicher Weil/ von dannen abgeholet/vnd in das Zürichgebiet gebracht/ solches aber von ihren Mitregierenden Orten nicht wol auffgenommen worden: deßgleichen/ vnd nach mehr der so genante Wigoldingische Handel / welcher sich daselbst zugetragen. Dann als einige Lucernerische Kriegs-Officier etwelche Soldaten in der Statt Costantz werben/vnd von dannen durch das Turgäu auff Lucern führen lassen/ solche aber an dem alten heiligen Pfingsttag vnder wehrender Morgen-

Turgäuische Vnruhen.

welcher Herren Abgeordneti von [illegible]
zell der Vß-Roden sich wol [illegible]

A. 1663/ vnd 64. haben sich [illegible]
kriegliche Anstalten in der Eid[illegible]
vermercken lassen / auch in dem [illegible]
Waffen-schau vnd Musterungen [illegible]
stellet worden/ wegen etwelcher [illegible]
schender Händlen in der Landgraf[illegible]
Turgäu/ entzwüschen deß [illegible]
Orten. Alsdañ gewesen/ [illegible]
der Religion eines Evangel. [illegible]
Frauenfeld/ worauf dañ [illegible]
sen Weib vnd Kinder durch [illegible]
Statt Zürich angehörige/ bey [illegible]
cher Weil/ von dannen abgeholet [illegible]
das Zürichgebiet gebracht/ solch[illegible]
von ihren Mitregierenden Orten [illegible]
wol auffgenommen worden. [illegible]
vnd nach mehr der so genante W[illegible]
gische Handel / welcher sich [illegible]
getragen. Dann als einige Lucern[illegible]
Kriegs-Officier etwelche Soldaten [illegible]
der Statt Costantz werben/ vnd [illegible]
nen durch das Turgäu auff Lucern [illegible]
ren lassen/ solche aber an dem [illegible]
gen Pfingsttag vnder wehrender [illegible]

Turgäuische Vnruhen.

gen-Predig (welches nicht hette seyn sollen) der Enden ankommen/ auch sich bey der Kirchen/ vnd sonst so lautprächt gemachet/ daß mehr/ als an einem Ort Lärmen entstanden/ vnd man auff die Soldaten loßgangen/ auch einige derselbigen (vnangesehen ihrer Abbitt / Berichts/ Entschuldigung/ vnd Appellation an des Turgäus Oberkeit) nicht nur in der ersten Furia/ sondern auch folgendts durch Auffsuchung in den Wälderen nidergemachet/ vnd als solches zu Klag koñen/ auch darüber inquiriert/ vnd ein Rechtstag deßwegen angesetzt worden / sind gleichwol solche Hindernussen fürgefallen/ daß damaliger Herr Landvogt des Turgäus seines Ampts still zu stehen/ vnd die Sach den hohen Oberkeiten zuhinderbringen genöthiget worden. Die Beklagte vnd ihre Mithaffte/ als sie den Verlauff bey ihrer Religions-Oberkeit sonderbar anhängig gemachet / haben durch Fürstellung der Vmbständen/ gegebenen Anlases/ vngewonhlicher Zeit zu marschieren/ wie auch der Soldaten Vngehaltenheit/ solche Proben ihrer vn-

schuld dargethan/ daß man deßwegen auf gantz widerwertige Gedancken/ vnd meinungen gefallen/auch/ weilen die vormalige Kriegsgluten zwar vertrochen/ vnd aber nicht außgelöscht gewesen / widerumb neue Anstalten gemacht. Welche dann auch insonderheit dadurch vergrösset worden/dieweil vil gemeinen Volcks auß dem Zürichgebiet/ vnd Turgäu sich zu Frauenfeld in bedencklicher Postur eingefunden/ als die lobliche Regierende Ort durch ihre zweyfache Gesandschaft/ das Recht über disere Sach daselbst wollen verwalten lassen/ auch sich in Worten vnd Thaten also bezeiget/vnd sonsten solche Betrohungen zu vernehmen gewesen/ daß die Herren Abgesandte/ auff gemachten Abscheid ohne Verrichtung sich von dannen zu begeben/ vnd der Sachen Verhalt den hohen Oberkeiten nachmalen heim zu bringen Vrsach gewonnen. Worüber dann auch die Hefftigkeiten/ vnd kriegliche Anstalten sich inmassen vermehret/daß die vninteressierte lobliche Ort durch Verfügung der Statt Bern/ sich in das Mittel zuschlagen/ein gemeine

Badi-

Badische Zusamenkunft anzustellen/vnd auff Vernehmung deß Verlauffs/ wegen des vergangenen ein gebürendes Einsehen zu erstatten/den Weg der Justitz zu öffnen/ vnd nothwendige Versicherung deßwegen zu erheben genöthiget worden. Worauff dann erfolget / daß allerseits Herren Abgesandte der loblichen Regierenden Orten von dar auß sich widerum gen Frauenfeld begeben/ vnd in Gegenwart der vninteressierten loblichen Orten Ehren-Gesandten/wiewol ohne eingriff in ihre Hochheit das Recht also administriert/ vnd verwalten / daß es zu endlicher Beruhigung des Handels/vnd gemeinem Ruhstand deß Vatterlands loblicher Eidgnosschafft wohl dienlich gewesen.

Hauptmann Zürichers Ausszbruch für Franckreich.

An. 1671. den 18. Decembr. ist ein Fahnen Kriegsvolk für die Kron Frankreich / vnder Hr. Lands - Hauptmann Vlrich Züricher/ (welcher aber hernach sambt seinem Diener in dem Treffen bey Seneff An. 1675. vmbkommen / vnd sein Leutenant Hr. Johañes Majer/ihm succedirt) nach gehaltner Kriegspredig/

vnd abgelegtem Eid der Kriegs-Ordi-nantz/ auß dem Land abgereiset. Was für vngleiche Meinungen vnder den Leuthen/ vngehorsam/ vnd außreissen bey den Soldaten/ vnd andere Vngelegenheiten mehr diser Zeit gewesen/ ist nicht nöthig allhier fürzustellen/ fürauß Anfangs/ als der Französische Zug auf Niderland gerichtet worden/ naher Neuß/ deßgleichen von dar dem Rhein- vnd Isselstrom nach bis gen Vtrecht/ allwo die Compagnia etwas Zeit gelegen. Etwelche haben den Zug verthädiget/ andere aber/ welche keine Völcker gegeben/ wie auch wegen der Republic Holland/ vnd von Respects wegen der Religion widersprochen/ also daß es jeweilen harte Discursen geboren/ vmb so vil mehr/ weilen die frömde Herren Ambassadoren/ vnd Residenten auff den Eidgnössischen Tagsatzungen in anderen schrifft- vnd mundlich auch starck widersprochen. Vnd als Oesterreich/ vnd Spanien auch in disern Krieg eingeflochten worden wider Franckreich/ sind deßwegen die Erbeinigung/ vnd Französische Pündtnuß

starck

starck gegen einandern abgewogen/ vnd der Gebrauch der Eidgnössischen Völckern wider Holland/ respectu Oesterreich/ wie auch das getreue auffsehen auff die vorder Oesterreichische Land / vnd Waldstätt vilfaltig disputirt / vnd man Eidgnössischer Seits deßwegen gehalten worden / bey dem klaren Buchstaben in dem Verstand der frommen Alten/ vest vnd vnbeweglich zu verbleiben/vnd gegen ihren Obersten vnd Hauptleuthen nothwendige Eriñerung zu erstatten / wie auß den Actis zu ersehen.

An. 1674. den 22. April ist auff begehren der Statt Basel/ vnd gut befinden gemeiner Herren Eidgnossen ein starke Besatzung von sämptlichen Orten/ vnd Zugewanten gen Basel gelegt worden/ so vnser Land 90. Mann betroffen/ welche den 8. Junii wider zu ruck kommen/ vnd vnsere daselbst Eidgnössische Freundschafft/ vnd guten Willen geprisen. Die Vrsach dises Zusatzes ist gewesen/ daß die Französische Kriegsvölcker/ vnder dem Conduct Herrn General Turenne gleich den Lothringischen auff bey-

Basel Zusatz.

den Seiten des Rheins auffwerts marschiert/vnd 4. Stund von Basel ankommen/ Herr Turenne hat zwar Sicherheit/ vnd im Nothfahl seine Völcker wider allen feindlichen Gwalt versprochen/ hat aber nicht verfahen mögen/ wegen grossen Mißtrauens / vnd viler Warnungen/ insonderheit aber daß die gemeine Muthmassung gewesen / diser Krieg were wider die gefreyte Stände angesehen/ vnd an Holland der Anfang gemachet worden/ welche Nation/ vnd was sich der Enden verloffen/ anderen zu einem Spiegel dienen solte. Der Vrsach halber ist ins gemein viler Orten nicht geringer vnwillen gegen dem König/vnd Kron Franckreich zu verspüren gewesen.

Defensional Werck.

Bey solchem Verhalt dann / vnd Beschaffenheit der Zeiten haben gemeine Herren Eidgnossen auß dero hohen Mitlen einen ansehenlichen Kriegsrath verordnet/ vnd durch dessen Ehren-Glider auff mehrmaligen Zusamenkunfften ein gemeines Defensional-Werck berathschlagen/vnd verfassen lassen/ wie starck zu einem gewüssen nothwendig befinden-

den

den Kriegsheer/ zu Roß/ vnd Fuß/ wie
auch mit was grobem Geschütz/ vnd an-
dern Gattungen Wehr vnd Waffen/ zu
gehörigen Munition/ Geltmittlen/ vnd
andern Nothwendigkeiten/ so dann vnder
welchen obersten Feld-Hauptmännern/
jegliches Ort auffziehen/ deßgleichen wie
solche Nothmittel verwalten/ so dann mit
wahrnehm- vnd Besetzung der Grentz-
Oerter verfahren werden solte/ mit mehr
Außführung/ als vormals bey etwelchen
Kriegs-Occasionen auch geschehen/ über
dessen Innhalt gleichwol hernachwerts/
als die Execution/ vnd Vollstreckung in
einem oder mehr Außzügen ergriffen
worden/ vilfaltige Bedencken vorgefal-
len/ wegen der Reißköstien/ deßgleichen ob
ein Ort dem andern Volck/ oder Zusatz
schicken solte/ zuvor / vnd ehe selbiges ei-
nen abgesagten Feind hätte/ oder Scha-
den empfangen / weßwegen dann auch
mehrmalige Declarationen erfolget/ vnd
das gantze Werck etwelchen Orten er-
leidet/ inmassen/ daß sie nicht wollen dar-
under begriffen seyn / vnd was darüber
verbrieffet worden/ sondern erklärten/ bey

Q v den

den Eidgnössesche geschwornen Pünten zu verbleiben/auch solches erlanget. Wiewol disere Anstalt dermalen gedienet/ die Eidgnössische Einträchtigkeit zu erscheinen: Kan auch wol seyn/ daß dergleichen Verordnung auff künfftigen Nothfall/ (welchen aber Gott verhüte/) einige gute Anleitung geben mag/ alsdann etwelche löbl. Ort dabey gebliben / vnd andere hernach ihre Meinung auch allgemach geänderet.

Reinthalische Regierungs Geschäfft.

An. 1676. sind einige Streittigkeiten entstanden entzwüschen den 5. löbl. deß Rheinthals Regierenden Orten / vnd dem St. Gallischen Kloster über der Verpflegung der Hoch-Oberkeitlichen vnd Nider-grichtlichen Sachen in den VI. Höffen deß Obern Rheinthals. Deren die erstere/ samt der Mannschafft bißher bey den VIII. Orten / vnd die letstere bey gedachtem Kloster gestanden. Dermalen aber die V. Ort / vnd Kloster in Gemeinschafft ihrer Rechten/ Mannschafft / Hoch- vnd Nidern Gerichten/ mit einandern eingetretten/ vnd als Herr Landvogt Müller von Zug

auff-

aufgeritten/die gemeine Huldigung eingenommen/ Zürich aber/ sambt Glarus/ vnd Appenzell widersprochen / deßgleichen die Höff/ vnd fürauß Bernang/ vnd Balgach sich der Huldigung gewidriget. Jene aber gleichwol fürgefahren / vnd doch die widersprechende Ort versicheret/ daß sie solches nicht binden solte. Die von Glarus der andern Religion/ frühezeitig auch eingewilliget. Disere Fürfallenheit hat den Hochen-Oberkeiten nicht wenig Nachdenckens gemachet/ vnd den Vnderthanen / in dem sie vermeint mit den widersprechenden Oberkeiten zu halten/ vnd erachtet / daß ihnen daran gelegen/ Schimpff/ Vnkosten vnd Straff gebohren / auch deßwegen ein ernstliches ansehen gewonnen / nun aber sich auch wiederumb zu Ruhen gesetzt / nach dem einige Zusammenkunfften deßwegen vorgangen / vnd mithin andere gemeine Geschäfft vorgefallen.

Basel-Zusatz.

Als dann in diserem Jahr abermal ein Eidgnössischer Außzug geschehen naher Basel/ dazu das Land 60. Mann geben müssen/

müssen / vnder Hauptmann Bart von Appenzell/vnd Leutenant Vlrich Oertli von Teuffen/ welche den 11. Octobr. abgereiset/vnd den 15. Novemb. wiederumb heimbkommen ; Die Vrsach war/ daß die Festung Philipsburg an die Teutschen übergangen/ auch beyde die Teutsche/ vnd Frantzösische Kriegs-Völcker auff beyden Seyten deß Rheins/jene jenseit/ dise aber dißseit herauff gezogen/ biß an der Statt Basel Gebiet. An welche Statt der Französische General/ Herr Herzog von Lüxemburg begehrt/ daß sie ihre Päß gegen den Teutschen / sonderlich bey Augst nach Nothdurfft verwahren / oder ihm solches überlassen möchten / den Schaden / so der Kron Franckreich über der Statt Basel Gebiet zu wachsen könte/ zu verhüten.

Basel-Zusatz.

An. 1678. im Junio hat das Land abermal 100. Mann außgeschickt/ gleich übrigen lobl. Orten/ vnd Zugewandten/ der Eidgnosschafft/die Päß vmb Basel/ vnd der Enden zu verwahren/ weilen der Franzosische General Crequi Rheinfelden berent / auch in dem Anzug den

Baßler-

Baßler-Boden in etwas berührt. Nun aber beyde kriegende Theil / vornaher begehrt / vnd gemeine Herren Eidgnossen sich dahin entschlossen / keinerley Völckeren den Paß über ihre Bottmässigkeit zu verstatten. Deß Lands Schweitz Völcker sind dermalen nicht erschienen.

Krieg / was daben zu bedencken.

Diß also seye auch von den Kriegen gemeldet / mit welchen das Land in gwüsser weis / vnd maß zuthun hatte. Dabey gleichwol nit wenige Specialia außgelassen / auch insonderheit nit alle vnd jegliche Personen eingeführt worden / welche sich bey allerhand Kriegs-Occasionen haben gebrauchen lassen / vor vnd nach gemachter Landtheilung / beydes für das Land / vnd Eidgnosschafft / deßgleichen auch für Papst / Franckreich / Spanien / Venedig / rc. Alsdann gewesen die Betwegger; Koler; Tanner von Tau / Ritter / Bildstein; Wether; Schüssen: Keller / Mertzen / Hentzenberger / Zuberbüler / Buff / Schmid / Kern / Züricher: Majer / rc. welche mehrmalen / Hauptmanns- vnd andere Kriegsstellen / oder Officia versehen.

Auß

Auß dem obeingeführten wird bemerckt / daß vor altem vilmehr vnd jeweilen auß geringen Anlässen Krieg innert den Eidgnössischen Grentzen fürgenommen worden/sonderlich zuvor vnd ehe das grosse Eidgnössische Corpus zusamen kommen / vnd gwüsse Pündtnussen mit einandern auffgerichtet worden/dergleichen Landsverderben zu verhüten / als dadurch die Eidgnössische Stätt/vnd Land in einen solchen Zustand gesetzt/daß entweders keinen / oder doch wenigen etwas gebesseret werden könte. Weßwegen dann auch der Orten / vnd Enden insonderheit / wo die Oberkeitliche Regierung leidenlich angestellt/vnd geführt / wann sich Vnruhen erheben: solche vnd dergleichen Reden gehört werden: Wir können nichts verbessern/rc. vnd kan aber auch niemand widersprechen/daß nicht die Krieg Göttliche Zornruten seyen/ vnd er seinen Geheiligten gebiete/vnd seinen Starkē ruffe/(Jsaj.13.) welche frölich sind in seiner Herzlichkeit/ vnd so wenig die Kinder ihrem erzörnten Vatter / sein über sie gefaßte Zorn-Ruten

Ruten mit Gewalt außbrechen können/ so wenig/ vnd noch vil minder laßt ihm Gott der Vatter über alles/ was Kinder heißt/ die Ruten seines gerechten Zorns benemmen/ welche er auch insonderheit für die letste Welt-Zeiten auffbehalten. Niemand ist in Abred / daß man eigne Krieg nicht leichtlich anfahen/ sonder zu erst alle ersiñliche Mittel/ vnd das Recht ergreiffen solle / es geschehe dann auß Noth/ von Sicherheit wegen/ in wichtigen Sachen/ denen nicht anderst kan abgeholffen werden/ oder daß dem menschlichen Geschlecht etwas gebesseret werde zu Ehr vnd Lob Gottes/ sonsten man mit einem guldenen Angel fischet/ vnd grössern Schaden / als Gwüñ vnd Nutzen davon erlanget / gestalten der Krieg ein grosses Maul hat/ vnd alsobald vil verschlingen mag. Daß man sich aber in fremde Krieg auch nicht leichtlich einmischen solle/ sintemal wer sich in fremden Hader menget/ ist wie einer/ der den Hund bey den Ohren zwacket / außgenommen / was man auß obhabenden Pflichten schuldig/ deren Vnderlassung gleich-

gleichwol (wie an der Statt Meros zu sehen) nicht wenig gefahrlich / vnd daß man mit Gebätt vnd Buß Gott dem Herren in die Straff-Ruthen fallen/vnd dahin arbeiten solle; daß er den Kriegen steure in aller Welt / Spieß vnd Bogen breche/vnd deß Gebetts/ vmb Frid vnd Treu gewehre/ (Jerem. 33. 6.)

IX. Fridens-

IX.

Fridens-Schlüß/Pundtnussen/ Verträg/ vnd Verkomnussen.

Pündt/ Friden vnd Verträg ꝛc.

DIsere Materi von den Pündten/ Friden-Schlüssen / Verträgen/ Verkomnussen / mit welchen das Land beydes vnder sich selbs / vnd gegen andern entweders verbunden / oder aber Hand angelegt/ vnd sich dabey gebrauchen lassen / solle also eingetheilt/ vnd anfangs kürtzlich gemeldet werden/wann vnd bey was Anlaß solche sich zugetragen/ folgends aber auch/ was dero Inhalt seye.

Appenzell mit Sax.

An. 1356. am Freytag vor Laurentzen Tag/haben sich die 4 Herren Gebrüdere von Sax/ Frey/ mit den Landleuthen zu Appenzell wiederumb gütlich vereinet vmb Schaden/Spän/vnd Mißhellung/ die sie zusamen gehabt/ vmb daß die von Appenzell deren von Sax Knecht gehauen/vnd übel verwundt.

4 Ländli an das Reich.

An. 1378. am Sambstag vor Vrbani Tag haben sich die 4. Ländli/oder

Thäler / Appenzell / Hundweil / Vrnäsch/vnd Teuffen zu den Schwäbisch-Römischen Reichstätten verbunden in der Statt Vlm/auff gwüsse Puncten.

Appenzell gemeiner Stab vnd Panner.

An. 1401. haben sich die Landleuth vnder ein Stab mit einandern vereiniget/ hernach in An. 1409. vnder ein gemeine Panner sich begeben/ vmb der damaligen schweren Zeiten vnd Kriegen willen / wie sie vorher verschriben/ vnd daß ihre vereinigte Kräfft/auff allen Fall/desto stärcker seyn möchten/nach dem alten Wort: Virtus unita fortior. Deßgleichen nach dem Exempel anderer Einwohneren/ der Helvetischen Landen / vnd besonders deß Aebtischen Klosters St. Gallen / welches vmb gleiche Zeit mit den Stätten an dem Bodensee Pündtnuß gemachet / vnd dise Vereinigung der Landleuthen ist das wahre Fundament/ vnd Grund ihres Stands / Regiments/ vnd aller hernach gefolgten Pündt- vnd Verkomnussen.

Appenzell mit S. Gallen Pündtnuß.

An. 1401. auff Anthoni Tag hat sich das Land mit der Statt St. Gallen verbunden/welches aber nit lang bestanden/ sonder

sonder bald deß folgenden Jahrs durch einen Spruch Herren Burgermeisters Strewlins der Statt Ulm/rc. widerumb abgethan worden.

An.1403. hat das Land mit Schweitz und Glarus ein gemein Landrecht auffgerichtet.

Mit Schweiz rc.

A.1404. an Simon und Judæ Tag hat Graf Rudolff von Werdenberg zu dem Land geschworen/und dises ihme die Vestung Zwingenstein im Rheintthal mit gewüssen Bedingen zu kauffen gegeben.

Mit Graaf von Werdẽberg.

A.1404. am Donstag noch Martini ist das Land mit den Turgäueren verglichen worden in der Statt Bischoffzell.

An.1405. an St. Johann. Tag hat Altstetten/ und das Rheinthal mit Appenzell Pündnuß gemachet/und harnach An.1410. auff ewig bestetiget.

Mit dem Rheinthal.

Deß Jahrs am Mitwochen vor Ulrichs Tag ist das Land mit der Statt S. Gallen in Pündnuß getretten.

Mit St. Gallen.

In diserm Jahr am Montag nach Ulrichs Tag Frau Elßbet Gräfin zu Werdenberg.

Mit Feldkirch.

Des Jahrs am Zinstag nach dem Creutztag im Herbst die Statt Feldkirch Pündnuß gemachet mit Appenzell vnd St. Gallen auff 10. Jahr.

A. 1405. hat sich Kaltbrunnen vnd Gaster bis gen Schennis mit dem Land verbunden auff 10. Jahr.

Mit Liechtensteig.

An. 1405. am Montag vor Simon vnd Judæ haben die von Liechtensteig Vtznach/ vnd Thurthal ein Pündnuß gemachet mit der Statt S. Gallen/ vnd Land Appenzell/ auff 10. Jahr.

A. 1408. in der Faßnacht hat Ruprecht Römis. Keiser Friden gemachet zwüschen Herzog Friderich von Oesterreich/ vnd denen von Appenzell/ vnd ihren Helffern/ in der Statt Costantz.

A. 1410. hat sich das Land mit Graf Rudolff von Toggenburg verbunden auff 15. Jahr.

A. 1410. hat Appenzell einen Friden gemachet mit Eberhart von Hohensax.

Mit VII. lobl. Orten.

A. 1411. an Chatarinen Abend haben gemeine Landleut mit den damaligen VII. Orten der Eidgnosschaft sich vereiniget/ so aber in A. 1444. widerumb geendet/ aber

hernach

hernach A. 1452. auf Othmars Tag ein ewige Pündnuß mit ihnen gemachet.

A. 1444. am Freytag nach Conradi ward ein Anstand des Fridens gemachet entzwüschen der Herrschaft Oesterreich/ vnd dem Land wegen des Rheinthals/ so das Land eingenommen hatte/ vnd ward die Sach zum Recht gesetzt für den Bischoff vnd den kleinen Rath zu Costantz/ bis auff Hilarii Tag außzuführen.

Anstand zwischen Herzog Friderich vnd dem Land.

A. 1447. den 20. Augstmonat hat die Statt Lendau durch ihre Bottschaft das Land vor Burgermeister vnd Rath der Statt St. Gallen angeforderet / vmb den Schaden/ so ihren Burgern zugefügt worden/ als das Land mit dem Panner im Rheinthal gelegen.

Lendau vnd das Land vertragen.

An. 1480. haben sie Jacob Mangolten von Costanz / auff dem Schloß Blatten in ihren Schutz auffgenommen vmb ein Jährlich Gelt.

Mangolt mit dem Land.

An. 1489. hat das Land mit der Statt St. Gallen vnd Kloster-Leuthen gehalten wegen deß Neuen Klosters zu Roschach/ vnd das Gebäu helffen niderreissen / zu aller Theilen Schimpff vnd Schaden.

Bericht zu Roschach im Feld.

An.1490. am Mitwochen nach Dorothea Tag ward der Bericht gemachet zu Roschach im Feld wegen deß Closters.

An. 1490. quitirt Keiser Friderich das Land vmb 600. fl. Rheinisch/wegen gedachten Klosters/ vnd Freffels.

Abzugs verkomnussen.

An. 1539. hat man mit der Statt Basel einen Vertrag gemachet/daß man frey gegen einandern seyn solte.

An. 1553. dergleichen Verkomnuß mit der Statt Arbon.

An. 1552. ingleichem mit der Statt Zürich.

Land in den Eidgnössischen Pund.

An.1513. im Decemb. an St. Luciæ Tag ist das Land in den gemeinen Eidgnössischen Pundt der XII. Orten auffgenommen / vnd das XIII. Ort worden/ in der Statt Zürich/nach dem es mehrmalen/vnd sonderlich in dem Schwabenkrieg mit ihnen gehalten.

Pundt der III. ersten Eidgnossen.

Diser gemelte Pundt ist angefangen worden An. 1308. durch Walther Fürst von Vri / Wernherr Stauffacher von Schweitz / vnd Arnold von Melchthal auß Vnderwalden / Heinrichs Sohn/ welcher sich deß Landvogts Dienern wider-

widersetzt/ als sie ihnen die Ochsen vorm Pflug außspannen wollen/ vnd deßwegen in das Land Vri entwichen. Dise 3. haben auff gwüsse Puncten zusamen geschworen/ deren Anzahl sich hernach gemehret: vnd die Eidgnosschafft daraus erwachsen.

A. 1309. in dem Frühejahr haben die drey Länder der 3. ersten Eidgnösischen Pündt auff X. Jahr erneuert/ nach dem sie die Schlösser in allen 3. Länderen übergwältiget/ vnd die Landvögt abgeschaffet. Was die Vrsach dessen mag gewesen seyn ist nicht verborgen. Nemlich daß die Landvögt ihnen neulicher Dingen von dem Hauß Oesterreich aufgesetzt/ vnd ihre vormahlige Freyheit bekrenckt worden. Darüber dann etwelche Herren in dem Land selbs grosses Bedenken gemachet/ vnd besonders über das Verhalten der Landvögten des Hauses Oesterreich. Vnder welchen Herren vnd Edlen in dem Land/ denen solches mißfallen/ ein Graf von Homburg/ vnd ein Freyherr von Attighausen in dem Land Vri gewesen/ welcher Letstere geredt:

Pundt der III. Länder.

Dergleichen Ubermut wurde nicht gut thun können. &c.

Pundt der III. Länder verbriefft.

A. 1315. nach dem Treffen am Morgarten haben die III. Länder den Pundt offentlich mit einanderen angenommen/ verbriefet/ vnd mit der Ländern Sigel besiglet/ zu Brunen in dem Land Schweiz/ am Donstag nach Niclaus Tag. War der drey Waldstätten Pundt geheissen. Sind zuvor freye Reichsländer gewesen.

Lucern in Pundt.

An. 1332. vmb Martins Tag ist die Statt Lucern in disern Pundt kommen/ auß Anlaß einer Müterey/ in welcher die Statt von dem Oesterreichischen Vogt von Rotenburg / deß Geschlechts von Ramschwag/ bey der Nacht mit Kriegs-Volck besetzt werden sollen/ welches aber verkundschafftet / die Thor von den Burgern verwahrt/ vnd der Anschlag zu nichten worden.

Zürich in Pundt.

An. 1351. im Aprilis ist die vralte Statt Zürich in den Pundt kommen/ in ihrer Statt / vnd wegen ihrer Aelte/ Gewalts/ vnd anderer Komligkeiten/ den Vorsitz erlanget vnder allen Orten/ auch seidher behalten.

Deß

Deß Jahrs ist auch das Land Glarus in solchen Pundt eingetretten. Der Brieff aber erst deß folgenden Jahrs am Mitwochen nach St. Johans Tag auffgerichtet worden.

Glarus in Pundt.

An. 1352. an erstgedachtem Mitwochen ist die Statt Zug / sambt dem Vssern Ampt in den Pundt kommen/ vnd durch Beläger- vnd Eroberung in Huldigung genommen worden/ wiewol mit Beding/ wann ihnen kein Hilff von Oesterreich geschehe/ weßwegen sie/ aber vergeblich zu Königsfelden nachgeworben/ worauff sie dann An. 1353. abermal eingenommen worden / vnd die Huldigung ohne Beding erfolget.

Zug in Pundt.

An. 1353. ist die Statt Bern in den Pundt auffgenommen / vnd das andere Ort worden/ geschehen in der Statt Lucern/ wegen Auffsatzes der vmbligenden Land-Herren/ vnd sonderbar wegen deß Herrn von Ringgenberg / vnd Probsten zu Interlacken / ihrer Burgern/ Herren am Brünig/ wider welche sich ihre Vnderthane empört/ vnd mit Hilff deren von Vnderwalden / das Schloß Ringgen-

Bern in Pundt.

berg verbrent/ vnd als sich die von Vnderwalden nicht wollen abmahnen lassen/ sonder auch Brientz helffen belägern/ ist Bern mit Hilff der Stätten / Solothurn/ vnd Thun außzezogen/ vnd hat sie abgetriben/ dise aber alle Eidgnossen vmb hilff gemahnet. Worüber die Statt Bern Gesandte in alle Ort geschickt/ sich Rechtens vor den Eidgnossen angebotten/ vnd bey solcher Gelegenheit in den Pundt kommen.

VIII. Alten Ort:

Dise VIII. Ort sind 125. Jahr allein Eidgnossen gewesen/ nach dem sie aber mit den übrigen Stätten vnd Landen entweders selbs zu streitten kommen/ oder aber ihrer Hilff wider ihre Feind bedörffen/ vnd genossen/ haben sie deßwegen selbige auch in ihren Pundt vnd Gemeinschafft auffgenommen.

Freyburg in Pundt.

An. 1455. am Sambstag nach St. Thomas Tag ist Freyburg / die Statt in Vechtland in den Pundt kommen/ geschehen zu Stantz in Vnderwalden/ hatte sich vormals mit der Statt Bern sonderbar auf ewig verbundẽ in A.1403. sich auch in dem Burgunder Krieg wol

an

an den Eidgnossen gehalten/vnd 1000. Mann zum Zusatz eingenommen. Ist mit den V. Orten auch nach in einem Pundt von An. 1527.

Solothurn in Pundt.

An. 1488. am Sambstag nach St. Thomas Tag ist die alte Statt Solothurn in den Pundt kommen zu Stans in Vnderwalden. Hatte sich vormals mit der Statt Bern auff ewig verbunden in An. 1353. deßgleichen mit der Statt Basel auff gwüsse Jahr / An. 1400.

Basel in Pundt.

An. 1501. am Mitwochen nach dem Sonntag Trinitatis ist die Bischoffliche Statt Basel eingetretten. Der Pundt ward an Vlrichs Tag geschworen/der Pundts-Brieff auffgerichtet/besiglet/auff dem Kornmarckt abgelesen/ vnd die Burgerschafft in Huldigung genommen. Ward das IX. vnd vnder den V. Jüngern das erste Ort. Dann Freyburg vnd Solothurn ihro wegen der Hohenschul den Vorsitz gelassen. Der vmbligende Adel hat sie bewegt/ welcher sie gefeindet/ bedrohet/beschädiget / vnd in Vnsicherheit gebracht/ sie aber

aber getrachtet / ihren Stand in bessere Ruh zu bringen.

Schaafhausen in Pundt.

An. 1501. auff Mitwochen nach St. Jacobs Tag ist die Statt Schaafhausen in den Eidgnossischen Pundt auffgenommen / vnd das XII. Ort worden / zu Lucern / auff einer grossen Tagsatzung wegen der Statt Bellentz. Hat sich vormals auch vereiniget mit etwelchen Orten An. 1345. widerumb An. 1454. In dem Schwabenkrieg hat sie ihr bestes gethan. Ist auch ein gemeiner Tag daselbst gehalten worden.

Appenzell in Pundt.

An. 1513. das Land Appenzell obvermeldet / am Sambstag nach Lucien Tag.

Die Zugewandte Ort sind in die Zugewandschafft auffgenommen worden / wie folget.

An. 1452. den 15. Augstmonat hat Abt Caspar von Landenberg: Der 52. vnd gantzer Convent deß Klosters St. Gallen ein Burg vnd Land = Recht angenommen mit Zürich / Lucern / Schweitz / vnd Glarus / auff gewüsse Artickel zu Pfäffiken am Zürich=See /

vnd

vnd hernach hat Abt Vlrich sein Nachfahr die Hauptmañschafft zu Wyl auffgerichtet / wird so offt ein Abt erwehlt wird/erneueret/vnd geschworen.

An. 1454. am Donstag nach Pfingsten hat die Statt St. Gallen mit den VI Orten einen ewigen Pundt gemachet/ namlich mit Zürich / Bern / Lucern/ Schweitz/Zug/vnd Glarus. Hatte vormals sich auch in Pündtnuß eingelassen/ auff gewüsse Jahr. An. 1312. mit den Stätten Zürich/Costantz/ vnd Schaafhausen: An. 1404. vnd 1405. mit dem Land Appenzell.

St. Gallen Pundt.

Dise beyde/Abt vnd Statt St. Gallen sind das erste Zugewandte Ort/vnd werden auff gemeine Eidgnössische Tag-Satzungen eingeladen.

Die III. freye Pündt in Hoher Rhetien/ der obere Pundt/ der Gottshauß-Pundt/ wegen deß Bistums Chur also genant/vnd der X. Gerichten Pundt sind in die Zugewandschafft deß Eidgnössischen ewigen Punds eingetretten/ An. 1498. im Monat Decemb. zu Baden/ vor dem Schwaben-Krieg. Nach dem

III. Pündt.

einige

einige diser III. Pünten vormal vnd seidher auff gwüsse Jahr/ vnd mit gwüssen Eidgnössischen Orten sich auch vereiniget. Als An.1419. der Herr Bischoff/ vnd Capitel mit der Statt Zürich vnd Glarus auff 51. Jahr: vnd den 6. April An.1497. mit VII. Orten zu Walenstatt. Der obere Pundt mit dem Land Vri: deßgleichen mit den Eidgnossen/ An.1497. An.1599. der X. Gerichten Pundt mit Zürich/vnd Glaris/A.1602. den 13. Junii / die III. Pündt mit der Statt Bern.

Wallis in Pundt.

Das Land Wallis/ vnderscheiden in das obere Wallis von VII. Zehenden/ Goms / Brig / Visp / Raron / Leuck/ Sider / vnd Sitten/ welche frey / vnd das vndere bevogten / namlich VI. Zehenden/ deren aller Oberster Herr der Bischoff zu Sitten/ der sich einen Grafen/ vnd Fürgesetzten deß gantzen Lands heißt/ haben sich vnderschidenlich mit den Eidgnossen verbunden. V. Zehenden mit Lucern/ Vri/ vnd Vnderwalden A.1417. Das gantze Land mit der Statt Bern ewig/ An. 1475. welche Pündtnuß sie

seyd-

seydher erneueret. Die VII. obern Zehenden / mit VII. Orten / Lucern / Vri / Schweitz / Vnderwalden / Zug / Freyburg / vnd Solothurn am Mitwochen vor St. Thomas Tag / zu Lucern / A. 1533.

Rotweil in Pundt.

Rotweil / die Statt / ausserhalb den Eidgnössischen Grentzen / in Schwaben / zwüschen dem Neckar vnd Donau gelegen / allwo das Keiserliche Hof-Gericht / von den Zeiten Conradi deß III. Römischen Keysers gehalten wird / hat die Pündtnuß Zugewandschafft mit allen XIII. lobl. Orten / ausser Basel / angenommen / An. 1519. vnd zuvor / A. 1463.

Müllhausen in Pund.

Müllhausen / Ariobinium, die Statt nach dem das Bischoff-Straßburgische Schloß daselbst in einem Krieg zerstöret worden / vnd sie bey dem Reich verbliben / haben sich vnderschidenlich mit den Eidgnossen verbunden. Mit den Stätten Bern / Freyburg / vnd Solothurn An. 1464. auff 15. Jahr. Auff diser Stätten Anhalten / haben sie die VII. Ort auch in ihren Schirm genommen / vnd in dem

so

so genanten Plaphart-Krieg mit dem von Regißheim für sie gestanden.

Mit der Statt Basel/ deren Burger sie worden An. 1506. vnd mit den XIII. Orten der Eidgnoßschafft A. 1515. den 19. Jenner/ doch haben die VII Ort An. 1586. im Novemb. auff einer absonderlichen Tagsatzung zu Lucern ihre Sigel von dem Punds-Brief abgeschnitten/ vnd den Brief bey eignem Botten überschickt / wegen einer daselbst entstandenen Vnruh: des vngeachtet hat Müllhausen in A. 1653. bey Zeiten des Auffstands der Stätten Vnderthanen ihre Hilff der Statt Lucern angetragen/ welches wol auffgenommen/ vnd gegen Ihr Königliche Majestät von Franckreich/ als sie in A. 1674. bey Eroberung Lothringen/ in das Elsaß kommen/ durch die Eidgnössische Abgesandte Herren Landvogt/ Mör rc. ihren in Gutem gedacht worden/ vnd widerumb gegen dem König zu Ensißheim im October. An. 1681.

Biel in Pundt.

Biel die Statt/ an dem Außgang des Bieler-Sees gelegen / erkennt zwar den Bischoff von Bruntrut für ihren Oberherren/

herren/ hat aber ihre eigene Recht/ vnd Freyheiten/ ist auch mit den Eidgnossen in Pündnuß/ vnd ein Zugewandt Ort. Als mit der Statt Bern von An. 1303. auffgerichtet wegen der Strassen-Räubern/ welche die Strassen vnsicher gemachet/ vnd widerumb 3. Jahr hernach. Mit der Statt Freyburg An. 1307. Mit Bern wiederumb auff ewig An. 1352. vnd 15. Jahr hernach hat Biel mit der Statt Bern ein Burg-Recht gemachet. Welches aber Joh. de Viana, Bischoff zu Basel übel auffgenommen/ die Statt überfallen/ verbrent/ vnd die fürnemsten Vrsächer gefangen: Bern aber ihnen zu Hilff kommen/ das Schloß übergwältiget/ die Gefangenen erlediget/ vnd den Bischoff weiter bekrieget/ mit Hilff der Statt Solothurn/ mit deren sich Biel hernach An. 1382. auch ewig verbunden.

Genf in Pundt.

Genf/ die Statt an den Grentzen der Eidgnosschafft/ vnd vor altem ein Bischoffliche Statt/ wiewol mit eignen Freyheiten versehen/ hat/ wegen vilen Auffsatzes der vmbligenden Fürsten/

S vnd

vnd Herren/ sonderlich Saffoi/ sich von vilen Jahren der Eidgnössischen Freundschafft beflissen/ vnd sonderlich etwa mit Bern/ vnd Freyburg auff gwüsse Jahr Pündtnuß gemachet. Item mit der Statt Bern ein besonder Burg-Recht/ vnd An. 1335. auff ewig bestättiget/ krafft dessen die Statt Bern ihro mehrmalen Hilff geschickt/ besonders nach der Reformation/ als sie von dem Hertzog zu Saffoi/vnd Bischoff von Genff bekrieget worden. Dergleichen sie auch gegen Zürich vnd Bern gethan in dem Rappenschweiler Krieg An. 1656.

Neuenburg in Pundt.

Neuenburg die Statt an dem Neuenburger-See / vnd zugehörige Graafschafft / ist mit den 4. Stätten/ Bern/ Lucern/ Freyburg/ vnd Solothurn verbunden / vnd mit der Statt Bern mit Burg-Recht / hat etwa eigene Graafen gehabt / ist durch Heurath an die Graafen von Hochberg vnd Rötelen kommen/ deßgleichen an die Herzogen von Longenville/ zu den Zeiten König Ludwigs XII. ist sie von den Eidgnossen/ welche Krieg mit ihm geführt/ eingenommen/ aber hernach

nach A. 1529. Frau Johanna von Hochberg/ auff dero nachwerben/ mit gwüssen Bedingen vnd Vorbehalt deß obverdeuteten Pundts / mit den 4. Stätten/ widerumb zugestellt worden.

Neben dem Eidgnössischen Pundt hat das Land auch andere Tractaten beydes vnder sich selbs/ vnd mit andern Potentaten / vnd Ständen/ in vnd ausser der Eidgnosschafft ohne / vnd mit andern Eidgnossen bey gewüssen Anläsen auffgerichtet.

Vnder sich selbs den so genanten 88. Vertrag deß Jahrs auff Sontag Quasimodo geniti in etlichen Articklen durch der XII. loblichen Orten der Eidgnosschafft Herren Ehren-Gesandte vnder ihnen auffgerichtet.

88. Vertrag

Die Landtheilung An. 1597. vom 21. Augstmonat in 17. Articklen verfasset/ von VI. lobl. Orten/ Zürich/ Lucern/ Schweitz/ Vnderwalden/ Glarus/ vnd Schaafhausen in dem Flecken Appenzell / von beyderseits Landsgmeinden/ vnd sonderbar von den Vß-Roden zu Teuffen den 28. Augstmonat in gedachtem Jahr angenommen.

Vertrag mit Basel.

Von An. 1539. ein Verkomnuß mit der Statt Basel wegen Heurathens vnd Erbfählen.

Mit Abt St. Gallen.

Von An. 1545. einen Verglich mit dem Aebtischen St. Gallischen Kloster vmb Erbsachen/Fressel/rc. von den Vß-Roden sonderbar in An. 1616. erneueret.

Mit Statt St. Gallen.

Von A. 1579. einen Verglich mit der Statt St. Gallen wegen Leinwat-Gewerbs / Jagen / Zöllen durch Abt Joachim.

Vnd weilen sie durch das Eidgnössische Band auch etwelche Gemeinschaft haben an den Verkomnussen anderer löbl. Orten/werden solche hieher gesetzt. Als

Pfaffen-Brieff.

An. 1370. im Octob. der Pfaffen-Brieff auffgerichtet von VI. Orten/ Zürich/Lucern/ Vri/Schweitz/ Vnderwalden/vnd Zug.

A. 1487. am Samstag nach Thomas-Tag die Stantzische Verkomnuß/ zum Schirm der geschwornen Pündten/deßgleichen Land/vnd Leut in gutem Frid/ Ruh/vnd Gemach zu erhalten von VIII. Orten / Zürich / Bern / Lucern / Vri/ Schweitz/

Schweitz / Underwalden / Zug / vnd Glarus.

An. 1529. den 25. Junii der erste Lands-Friden auffgerichtet worden entzwüschen den Stätten Zürich / Bern / Basel / vnd den V. Orten / welche gegen einandern im Feld gelegen / durch Glarus / Freyburg / Solothurn / Schaafhausen / Appenzell / III. Pündten / Sargans / Straßburg / vnd Costantz. A. 1531. den 14. Junii ein neuer Verglich zu Bremgarten / durch die Schidort / vnd Französ. Herren Ambassad. der aber in dem andern Capeler-Krieg wiederumb vergangen.

Lands-Friden.

An 1531. auff Othmars Tag ist der letstere Landsfriden auffgerichtet worden / in dem anderen Capeler-Krieg / zu Dienecken im Zuger-Gebiet / entzwüschen der Statt vnd Landschafft Zürich / vnd der V. Orten Comissariis, von jenen waren 20. von jedem Ort 4. von der Statt vnd Landschaft Zürich 10. Folgends den 20. Novemb. zwüschen disen / vnd der Statt Bern; vnd endlich mit der Graafschafft Toggenburg in der Statt Raperschweil.

Das gemeine Land hat mit allen XIII. löbl. Orten vnd Zugewanten Gemeinschaft an der ewigen Erbvereinigung mit den Hochlöbl. Häuseren Oesterreich/vnd Burgund: deßgleichen an dem Vereinewigen Friden/ vnd Pündtnuß mit den Königen / vnd Kron Franckreich / wie solche den Jahren nach angefangen/ erneueret vnd erleutert worden.

Oesterreichische Erbeinigung.

Deren die Erbeinigung gehet auff die Ober-oder Vorder- Oesterreiche Land/ Graffschafft Tyrol/vnd was Lands dißseits dem Gebirg ligt; Item die Stätt am Rhein / Waltshut / Lauffenburg/ Seckingen/vnd Rheinfelden: vnd dann die freye Graafschaft Burgund/ welche aber seidher an Franckreich kommen.

An.1472.als Ertz-Herzog Carol von Burgund/ Ertz- Hertzog Sigmunden von Oesterreich die Widererlassung etwelcher verpfändter Landen in dem Sontgew/ꝛc. nicht gestehen wollen / darnach gleichwol die Land / wegen gestrenger Beherꝛschung/geseufftzet/ist in der Statt Zürich ein Anfang gemachet / vnd folgends den 11. Junii durch Zuthun König

Lud-

Ludwigs von Franckreich / welcher mit Hertzog Carol auch übel zufriden / in der Statt Salins ein ewiger Bericht vermittlet worden.

An. 1474. nach dem Burgunder-Krieg / vnd Todt Hertzog Carol ist sie mit Zürich / Bern / Lucern / Vri / vnd Solothurn erneueret / vnd den übrigen Orten die Eintrettung in dieselbige freygestellt worden.

An. 1477. am Montag vor Galli ist sie erneweret worden in der Statt Zürich:

An. 1498. Vor dem Schwabenkrieg ist die Erneuerung von Keiser Maximiliano angetragen / aber nicht vollzogen worden / sonder der gedachte schwere Krieg eingefallen.

An. 1511. vnd also etlich Jahr nach disem Krieg / zu den Zeiten hochgedachten Keisers ist die Erbeinigung erneweret worden / mit damahligen XII. Orten / Land Appenzell / Abt / vnd Statt St. Gallen / darein auch das Hauß Burgund / vnd König Carol von Hispanien / Keyser Maximiliani Enkel eingeschlossen

worden/ welcher/ als er auch an das Keyserthum kommen/ vnd sein Bruder/ Keiser Ferdinandus Oesterreich besessen/ die Vereinigung ratificirt/ vnd verbrieffet.

An. 1561. den 25. Febr. entzwüschen Ferdinando I. Röm. Keis. vnd Ertz-Hertzog Ferdinando vnd Maximiliano / vnd gemeiner Eidgnosschafft erneweret.

A. 1563. den 24. Septembris mit einem Beybrieff erleuteret.

An. 1587. den 24. Octobr. vnd An. 1612. abermal ein Vertrag gemachet/ als die Eidgnossen vermeint / deß Zols frey zu seyn / in Krafft der Erbeinigung vnd Verträgen / hingegen aber Oesterreich / solche einziehen zelassen.

An. 1654. den 5. Septembris / vnd An. 55. im Majo abermal Erleuterung geschehen wegen der Zöllen/ Bezahlung der Erbeinigung Gelteren/ Demolition der Vestung zu Costanz/ IV. Waldstätten/ Gütern der Uß-Rodischen Landleuhten zu Höchst/ zu Baden/ vnd Bregentz.

Bey diser Erbeinigung ist bißher zu vermercken gewesen/ daß ob sie zwar vilfaltigen

faltigen grossen Nutzen geboren/gleichwol die Schrancken derselbigen auch mit vil Mühe erhalten werden müssen/vnd mehrmalen von entwederm/oder beyden Theilen/zu Friden/ vnd Kriegs-Zeiten nicht wenige bedencken vorgefallen.

Vereinigũg mit Franckreich.

Die Verein-ewig Friden-vnd Pündnuß mit den Königen vnd Kron Franckreich sind angefangen / erneweret/ vnd continuirt worden/wie hernach zusehen.

An. 1423. als König Carol der VII. an die Regierung kommen / vnd das Königreich in grosser Zerrüttung gestanden/beydes wegen der Engeländern/welche sich deß grössern Theils/vnd auch der Statt Paris bemächtiget / gestalten König Heinrich von Engeland in der Haupt-Kirchen daselbst sich zum König krönen lassen: Deßgleichen auch wegen einheimischer Kriegen entzwüschen dem König/ vnd Hertzog zu Burgund/wie auch zwüschen disem/ vnd dem Hertzog von Orleans / welche aber Friden gemachet / vnd der König/mit Hilff der Eidgnossen/mit welchen er sich vereiniget/zu Paris den 4. Aprilis An. 1453.

die Engeländer auß Franckreich vertriben / daß ihnen allein Calais übrig gebliben.

An. 1461. ist dessen Sohn/ Ludwig XI. an die Regierung kommen / welcher die Vereinigung mit den Eidgnossen erneueret/ den 27. Novembr. zu Abbevilen/ vnd jeglichem Ort 7000. Franken jährliche Pension versprochen/ nach dem Er/ als Er noch Dauphin gewesen/ auß Antrieb/ vnd zugefallen deß Hauses Oesterreich/ wider die Eidgnossen gezogen/ vnd aber wegen deß harten Streitts mit ihnen bey Basel / sich entschlossen/ nicht mehr mit denselben zu kämpffen. Darein auch die Grau-Pündtner kommen.

An. 1483. haben die Herren Eidgnossen die Vereinigung mit König Carolo dem VIII. erneweret / vnd Hilff gethan beydes wider den Herzogen von Orleans / seinen Schwager / welcher vermeynt / bessere Recht zu der Cron zu haben/ auch deßwegen mit Hilff der Britanieren wider König Carlen zu Feld gezogen / aber zu St. Aubin geschlagen worden/ deßgleichen in dem Neapolitaner Zug.

An.

An. 1499. haben die Eidgnossen mit König Ludwig XII. sich auff X. Jahr vereiniget / nach deren Verfliessung der König ihnen abgedancket / vnd alle Pensionen auffgekündt / sie aber haben Papst Julii II. vnd dessen verpündeten Partey angenommen / alsdann gewesen Keiser Maximilianus / König Carol von Hispanien / vnd der Herzog von Meiland / auß dero Antrib sie mit grosser Macht wider die Franzosen gen Meiland gezogen / das Treffen bey Navarren gethan / sie auß Meiland getriben / den Hertzog Sforziam wider eingesetzt / folgends gen Dision in Burgund gezogen / sonderlich Statt vnd Graafschafft Newenburg erobert / vnd einen Landvogt dahin verordnet.

Ewig Friden.

An. 1516. haben alle XIII. Ort der Eidgnosschafft / Abt / vnd Statt St. Gallen / sambt Müllhusen den ewigen Friden mit König Francisco I. auffgerichtet / zu Freyburg in Vechtland an St. Andreas Tag / nach dem Treffen zu Marignan in Meiland / vnd gefängliche Hinwegführung Hertzog Maximiliani /

in

in XIII. Articklen/ deren die erstere zum Vertrag der vergangenen Kriegen dieneten / und die übrige künfftigen Friden betreffen.

Pündtnuß mit Franckreich.

An. 1521. den 7. May hat König Franciscus ein Hilff-Pündnuß mit XII. Orten der Eidgnosschafft zu Lucern auffgerichtet / darein aber die Statt Zürich nicht eingewilliget. Wird für die 1. gerechnet.

An. 1545. ist die Erneweruug von Franckreich begehrt / aber nicht eingewilliget worden / und sonderlich ist das Land Uri darwider/ und der Meinung gewesen/ die Erbeinigung mit dem Keiser/ und den ewigen Friden/ oder Vereinigung mit Franckreich / weilen sie die Altfordere auffgerichtet/ so lang sie währen wurden / zu halten / hernach aber frömder Fürsten/und Herren sich zu entziehen.

An. 1549. als König Heinrich II. an das Reich kommen / ist disere Hilff-Pündtnuß zu Solothurn mit XI. Orten (Zürich und Bern außgelassen) ernewe- ret worden auff 5. Jahr nach deß Königs Todt.

An.

An. 1565. ist die Pündtnuß mit König Carolo IX. Heinrichen Sohn erneweret worden / den vorigen nicht vngleich/wiewol grosses bedencken gewesen/ füraus bey der Statt / vnd Landschafft Bern / gestalten Herr Hans Weber/ einer auß ihren Kirchen-Dieneren / ein Tractätlein darüber verfasset / vnd die Sach für die Gemeinden zu Statt/vnd Land kommen / bey welchen / wie auch hernach bey kleinen vnd grossen Räthen/ drey Meinungen gewesen. Deren etliche die Pündnuß ohne Beding / andere aber mit Beding/ vnd der gröste Theil gar nicht annehmen wollen/ bey welchem letsten es dermalen verbliben.

A. 1582. vnder König Heinrich III. ist die Pündnuß erneueret / vnd die Statt Bern mit starcken Gründen / Vergabungen/an den Spital/vnd Anerbietung namhaffter jährlicher Pensionen auch dahin bewogen/vnd des folgenden Jahrs geschworen worden.

An. 1602. vnder König Heinrich IV. ist die Pündnuß abermal erneueret/vnd von Seiten Franckreich der Herzog/vnd Mar-

Marschall von Biron dazu gebraucht worden. Darein XI. Ort eingewilliget/ Zürich vnd Bern außgenommen. Gleichwol aber hat damaliger Königl. Ambassador Herr von Silleri die Statt Bern durch Versprechung einer namhafften Schuld-Bezahlung auch dahin vermögen/weßwegen sie sonderbar Gesandte in Franckreich geschickt/ vnd einen ansehenlichen Beybrief außgewürckt/ worauff dann auch der Pundschwur in gedachtem Jahr erfolget/ vnd der XII. Orten Gesandte den 15. Octob. zu Paris ankommen. Dero Haupt gewesen Herr Rudolf Sager/alt Schultheß der Statt Bern. Der Gesandten sind 40. gewesen/ vnd von dem Land der Vß-Roden Hr. Paulus Gartenhauser auff Gaiß/ Landam. Jeglicher der Herren Gesandten ward mit einer Ketten von 1200. Francken regaliert. Vnd die weilen König Heinrich länger nicht gelebt als bis auff A. 1610. in welchem Jahr er zu Paris auff offentlicher Gassen mit einem vergifften Messer vmbgebracht worden / ist ihm sein Sohn / König Ludwig XIII. succediert

Paulus Garten-hauser.

A. 1615.

A. 1615. welchem dann in der Vnruhe mit den Fürsten vom Geblüt / deren Haupt der Printz von Conde gewesen/ Volck bewilliget worden.

A. 1655. haben sich die Tractaten der abermaligen Punds-Erneuerung/ vnder König Ludwigen XIV. angefangen/ den 1. Junii zu Arau/ folgends aber vil Zeit damit zugebracht/ der Königl. Dauphin/ welcher vnder deß A. 1661. geboren/ auch eingeschlossen/ der Tractat durch Herrn Johañ de la Barde/ Ritter Marggraf etc. Königlichen extraordinari Ambassadorē in der Eidgnoßschafft / deßgleichen die Gesandtschafften/ vnd hohe Anwält der XIII. Orten/ vnd Zugewandten vermittlet/ in An. 1663. den 24. Septembris zu Solothurn verbriefet / durch etwelche Beybrief erläutert/ vnd hernach im Novembri zu Paris geschworen worden. Dahin aller XIII. Orten vnd Zugewanten Herren Gesandte verritten/ auß vnserem Land der Vß-Roden Herr Johann Reechsteiner auff Gaiß/ Land-Amman. Dero Haupt Herr Johann Heinrich Waser/ Burgermeister der Statt Zürich.

Königlicher Dauphin.

Johann Reechsteiner.

Die

Die Herren Gesandte mit Verehrungen/vnd sonst wol gehalten. Der Actus auff einer Königlichen Müntz repræsentiert/ auff dero einter Seiten/der König mit diser Schrifft: Ludovicus XIV. D.G. Franc.& Nav.Rex. Auff der andern Seiten der König / vnd Dauphin zur Rechten bey einem Tisch/deßgleichen etlicher Herren Bildnuß in Schweitzerkleideren/mit diser Schrifft: Nulla dies sub me, Natoque hæc fœdera rumpet. Die Vnderschrifft: Fœdere Helvetico instaurato, Anno 1663. Was wegen deß Pundsschwurs auff der Parisischen Reis vorgangen/ wird in einem Bericht von Herren Stattschreiber Wagner außgesetzt / vnd sonderbar gemeldet/ daß die Herren Ambassadoren den 23. Novemb. zu Charanton ankommen / den 9. der Einritt in die Statt Paris/in der Form wie An.1602. geschehen/Sonntags den 18. der Actus deß Pundtschwurs in der Hauptkirchen erfolget/ den 19. die Musterung der Schweitzerischen Kriegs-Völckeren/ von dem König selbs gehalten/ gegen Abend der Abscheid genommen/ vnd

vnd den 31. die Reis-Gelter bezahlt worden. Weilen auch der Complimenten/ Titels/vnd Ceremonien halber nicht wenige Verweilung verspürt worden/wurde wegen künfftiger dergleichen Verrichtung zu bedencken überlassen / die Nohtwendigkeit vorher / ehemalen man an den Ort kommen / zubereden. Dise Püntnuß solte wären / so lang König Ludwig der XIV. lebt/deßgleichen 8. Jahr nach dessen Todt.

Saffoisch Püntnuß.

Dergleichen Pündtnuß haben auch etwelche Ort mit den alten Grafen/Herzogen/vnd Königlichen Hauß Saffoi. Bern/Freyburg/vnd Solothurn/ An. 1512. XII. Ort mit Herzog Carel auff 25. Jahr. An. 1560. die Ort Lucern/ Vri/Schweitz/Vnderwalden/Zug vnd Solothurn.

So hat auch das gemeine Land Gemeinschafft an dem Teutschen Friden/ zu Münster vnd Oßnabruck in Westphalen/ vnd was gesetzt worden/vnderem 14. Maj An. 1647. betreffend gemeine Eidgnoschafft / vnd daß sie für einen freyen Außgezognen Stand erklärt wor-

den/durch Vermittlung dero Ambassadoren/ Herren Johann Rudolff Wettstein/ Burgermeister der Statt Basel/ von Ferdinando III. Römischen Keiser/ Ständen deß Reichs / vnd ausseren Kronen.

Jedere Roden sonderbar die Innere/ vnd Vssere stehen in etwelchen sonderbaren Tractaten/ vnd die Vssere zwar mit den IV. Evangelischen Stätten/ vnd der Statt St. Gallen/ betreffend den freyen Zug/ vnd Abzug von verfallenden Güteren.

Die Innere Roden aber sind sambt übrigen Orten ihrer Religion verpündet/ beydes mit der Kron Spanien auff das Hertzogthum Meyland/ vnd vnder sich selbs haben sie den Borromeischen- oder Religions-Pundt.

Meiländische Pündtnuß.

Der erstere ist ohne Zweiffel auß den Meiländischē Capitlen erwachsen/ gleich wie die Pündtnuß mit Franckreich auß der Verein- vnd ewigen Friden.

Meiländische Capitel.

Die Meiländische Capitel sind anfangs aufgerichtet/ von Hertzog Galeatz/ vnd VIII. alten Orten/ An. 1466. deß-

gleichen

gleichen An. 1552. vnder Keiser Carol V. mit Ferdinand Gonzoge erneweret/ vnd geschworen.

Die Meiländische Pündnuß ist angefangen An. 1587. den 12. Mai in der Statt Lucern von VI. Orten/ Lucern/ Vri/ Schweitz/ Vnderwalden/ Zug/ vnd Freyburg/ vnd die In-Roden sind darein getretten/ An. 1596. Dann als die Burgundische Gesandte von Ort zu Ort geritten/ vnd auch gen Appenzell kommen/ mit 40. Pferdten von Peterzell abgeholet/ ihnen solche anzutragen/ haben die Herren Häupter eingewilliget/ vnd hernach auff der Badischen Jahr-Rechnung durch ihren Land-Ammen von Haim das Wort völlig gegeben; auch folgends den 4. Augsten ihre In-Rodische Landleuth bey dem Eid in die Kirchen erforderet/ vnd ihnen vorgehalten/ daß sie in der Hispanischen Pündtnuß seyen/ ob sie dabey verbleiben wolten/ oder nicht? deren das erstere ermehret worden/ ob gleich etliche widersprochen/ vnd andere geredt: Man solte solches/ als ein gemeine Landsach/ für die gantze

Meiländische Pündnuß.

Lands=Gmeind kommen lassen: Haben auch solche Pündtnuß hiernächst zu Lachen besiglet: Deßgleichen die von den Vß=Roden auch darzu eingeladen/vnd dero Land=Ammen / Herren Sebastian Thörig / welchen sie deßwegen gen Appenzell erforderet/ vil Artikel in Schrifft übergeben / solche den Vß=Roden zu hinderbringen/vnd zu gelieben. Welches als es geschehen/ vnd geschienen / ob hätten sie auch anmuhtung dazu/ist aber das Widerspil erfolget/ vnd auff ihrer deßwegen gehaltenen Lands = Gemeind geschlossen worden : Solche Pündtnuß nicht zuleiden/ob sie gleich mit gemeinem Land=Sigel besiglet/ sonder lieber das Land zu theilen. Der Borromeisch Pund ist auffgerichtet / An. 1586. auff Soñtag nach Francisci Tag zu Lucern mit besondern Ceremonien/die von den Inneren Roden darein getretten/An. 1600. Auch diser Puudt von samtlichen Orten/ vnd Glarus ihrer Religion erneweret ; vnd geschworen zu gedachtem Lucern den 3. Octobr. An. 1655.

Borromeische Pundt.

Ande=

Andere Pündtnussen / an welchen das Land kein Gemeinschafft hat/ werden übergangen. Als der beyden Stätten/ Zürich/ vnd Bern mit Straßburg/ An. 1530. vmb Weyhnacht auffgerichtet/ vnd An. 1555. erneweret.

Artickel der vorbeschribenen Friedens-Schlüssen / Pündten / vnd Verkomnussen / in abgekürtzter Form.

Reichs-Freyheit der Ländli Hundweil/ Vrnäsch/ v. Teuffen.

Solten sie nicht weiter von dem Abt beschwert werden/ als sie vom Reich an hin kommen.

Land vnd Freyherrschafft von Sax.

1. Soltens fürohin ewig Freund heissen/ vnd seyn. 2. Ein andern deß Vergangenen in keinem Argen gedencken.

Reichs-Bedingungen der IV Ländlein Appenzell/ rc.

1. Soltens 13. Mann verordnen/ vnd zimlich Regiment führen. 2. Was ihnen zu schwär / solten ihnen die Eidgnossen von Costantz vnd St. Gallen beholffen seyn. 3. Soltens die Jährliche steur erlegen/ vnd allerding gehorsamen. 4. Darumb mußten sie schweren.

 1. Sol-

Abt Cuno vnd das Land.

1. Solten die IV. Ländlin dem Abt vmb sein Ansprach der Steur geben 125. March/ jede für 1½. fl. 5. ß. was sie nicht möchten vor dem Römischen König mit Recht abbringen. 2. Vmb vngichtig Schulden solte je einer den anderen in seinen Gerichten suchen/ da er seßhafft. 3. Das Meßmer-Ampt zu Appenzell betreffend: Solte Appenzell einen dem Abt dargeben.

Spruch vō Burgerm. Strewli. zwüschen Abt Cuno/ vnd dem Land/ vnd Statt.

1. Solten die Gemeinden der Statt/ vnd Bergleuhten bey allen ihren Rechtungen bleiben vom Abt vngehinderet. 2. Der Pundt den sie beyde Theil mit einandern gemacht/ solte Todt/ vnd ab seyn/ vnd die Statt sich deß Pundts mit den Stätten behelffen.

Graf von Werdēberg vnd das Lād sich verbunden.

1. Jhnen mit Leib vnd Gut verhulffen zu seyn. 2. Seine Vestenen solten der Appenzeller offen Hauß seyn. 3. Wann das Land mit dem Römischen König/ vnd Churwallen Krieg hätte/ solte der Graaf still sitzen/ vnd sich der Sach nicht beladen.

Zwingenstein an den Grafen zu Werdēberg.

1. Wann er etwas thät/ daß die von Schweitz ihm das Landrecht auffkünden

ten / solte er ihnen die Veste vmb den Kauff ps. widergeben. 2. Solte er vnd seine Nachkommen die Veste halten/ denen von Appenzell vnschädlich / daß die ihren darab nicht geschädiget wurden.

Verbindung deß Lands mit etlichen Personen A. 1404.

1. Keine Feind deren von Appenzell zehaussen / noch zehoffen / weder essen/ noch trincken zu geben. 2. Wer sie bekriegt/für ihre Feind zu halten. 3. Solte diser Friden nach dessen Auffkündung noch 8. Tag währen.

Pündtnussen deß Landes mit der Statt St. Gallen An. 1403.

1. Solte währen biß auff St. Geörgen Tag/ vnd dann 9. Jahr. 2. Woltens mit Leib/ Gut/ vnd Blut zusamen setzen.

Verbindūg deß Lands mit der Gräfin von Werdeberg. A. 1405.

1. Die Veste Hohen Sax dem Land übergeben zu besetzen / vnd entsetzen. 2. Ihren Einkommen ohne Schaden.

Verbindūg deß Lands mit Altstetten A. 1405.

1. Solte ihnen gehorsam seyn. 2. Mit Leib / vnd Gut verhelffen / hernach erneweret/ auff ewig.

Mit der Statt Feldkirch.

1. Solte Feldkirch dem Land vnd Statt mit Leib vnd Gut zu ziehen. 2. Ein anderen Eidgnossen.

Frid zwüschen dem Abt/ Statt vnd Land. A. 1407.

Solte alle Rechtfertigung zwüschen beyden Theilen hin / todt vnd abseyn. 2. Was sich in disem Krieg zugetragen/ nichts außgenommen / solte gericht / vnd geschlicht / auch Schaden gegen Schaden auffgehebt seyn.

Frid zwüschẽ Herzog Friderich/ Statt vnd Land. 1408.

1. Solte jeder Theil sein Glück vnd Schaden an ihm selbs haben. 2. Die XII. Gefangene von Schweitz auff Kyburg ledig gelassen werden. 3. Die von Appenzell Land / vnd Leuth/ die sie gewunnen/ hinlassen/ dahin sie vormals gehört.

Verglich zwüschen dem Abt vñ Land. 1421.

1. Solte das Land bey Burg- vnd Landrecht verbleiben. 2. Dem Closter alle Ansprach / wie vormal erstatten. 3. Oder mit gebürender Haupt-Sum̃ ablösen.

Gossauer Kriegs-Vertrag. An. 1429.

1. War gesetzt/ wie der Abt die Appenzeller halten / vnd wie vil sie ihm pflichtig seyn solten. 2. Solte das Land bey Burg- vnd Land-Recht verbleiben. 3. Dem Abt 2000. ℔. an seinen Kosten erkent. 4. Er aber müßte sie ohn alle

ihre

Frid zwischen dem Abt/ Statt vnd Land. An. 1407.

Solte alle Rechtfertigung zw[...] beyden Theilen hin / todt vnd a[...] 2. Was sich in disen Krieg zugetr[...] nichts außgenommen/ solte gericht[...] geschlicht / auch Schaden gegen S[...] den auffgehebt seyn.

Frid zwische Herzog Friderich/ Statt vnd Land. 1408.

1. Solte jeder Theil sin Glück u[...] Schaden an ihm selbs haben. 2. D[...] XII. Gefangene von Schwitz auf K[...] burg ledig gelassen werden. 3. Den v[...] Appenzell Land/ vnd Leuth die s[...] wunnen/ hinlassen/ dahin sie vormals [...] hört.

Verglich zwischen dem Abt vnd Land. 1421.

1. Solte das Land bey Burg- [...] Landrecht verbleiben. 2. Dem [...] alle Ansprach / wie vormal er[...] 3. Oder mit gebürender Haupt-S[...] ablösen.

Gossauer Kriegs-Vertrag. An. 1429.

1. War gesetzt/ wie der Abt die A[...] penzeller halten / vnd wie vil sie i[...] pflichtig seyn solten. 2. Solte das La[...] bey Burg- vnd Land-Recht verbleib[...] 3. Dem Abt 2000. lb. an seinen Ko[...] erkent. 4. Er aber müßte sie ohn[...] [...]

ihre Entzdtruß auß Aacht vnd Pan lösen.

Verglich mit Leudan.

1. Was für Schaden ihnen zugefügt werden von denen / die beym Panner gewesen/ so vil sie darbringen möchten/ solten ihnen die von Appenzell behulffen seyn. 2. Deren Knechten halben aber/ die nicht beym Pañer gewesen/ keinen Abtrag thun.

Hagenweilen vnd Appenzell Verglich wegen Rheinthal.

1. Das Land gibt zu Außkauff fl. 6000. Rheinisch. 2. Mußten die von Hagenweilen sie auß dem Keiserlichen Aachtbuch zu Rotweil ledigen.

Aebtische Vnderthanen mit den IV. löblichen Orten. 1490.

1. Wurden sie zu Gnaden auffgenommen. 2. Müßtens schweeren zu Gott / dem Abt/ vnd IV. Orten gehorsam zuseyn. 3. Ihr Leib/ vnd Gut nicht zu veränderen: vnd ihrer Straff zu erwarten.

Friden zu Roschach. An. 1490.

1. Wurden Botten in das Land verordnet/ solches in Eid zu nemmen: an der IV. Orten Gnad zu kommen: Dem Abt deß Rechten vor ihnen zuseyn: vnd sich deren von der Statt St. Gallen nichts zu beladen.

Der Aebtischen halb war erkennt.

Roschacher Kriegs Urtheilspruch. A. 1490.

1. Soltens dem Abt widerumb hulden/ vnd schweren gewärtig vnd gehorsam zuseyn/wie vornacher. 2. Solten demselben geben fl. 3000. 3. Vnd den Eidgnossen an Kosten fl. 4000.

Das Land Appenzell.

1. Solte den Eidgnossen geben das Rheinthal/Rheineck vnd alle Landschaft ausser ihren Land-Marchen für eigen. 2. Jeglichen der außgezogenen Orten fl. 1000. 3. Dem Abt an Kosten fl. 4050. 4. Dem Römischen Keiser 600. Rheinisch.

Die Statt solte dem Abt an seinen Kosten vnd Schaden fl. 4000. geben. Den 4. Orten das Schloß Oberberg/ samt den Grichten zu Anwil vnd Oberdorff mit aller Zugehörd; wie auch das Gredhauß zu Steinach am See/ sambt dem Zoll vnd Fahr/vnd aller Gerechtigkeit / samt den Gerichten zu Ober- vnd Nider-Steinach; weiters von erlittnen Kostens wegen fl. 10000.

Das Land mit Jacob Mangolt. auf Blatten A. 1480.

1. Habens in ihren Schutz auffgenommen vmb ein Jährlich Gelt. 2. Sol-

2. Solte das Schloß in ihren Nöhten ihr offen Hauß seyn. Doch 3. dem Kloster St. Gallen deß Lehens halb ohne Schaden.

Vertrags-Articul zwischen Inn- vnd Auß-Rodē. A. 1588.

1. Solten die in dem Land ein andern bey ihren Freyheiten/ so von ihren Vordern gemachet/ daß ein jede Kirchöri solle vollmächtigen Gewalt haben in Glaubens vnd Religions-Sachen zühandlen/ was sie gut bedunckt / vnd daß allwegen das mindere dem mehreren folgen solte/ bleiben lassen; vnd kein Kirchhöri der andern zu wider thun / dessen sie sich selbs vormals verglichen.

2. Die Prediger solten ein anderen nicht schmützen/ vnd schmähen/ sonder zu beyden Theilen allein das predigen/ was sie mit H. Göttlicher Schrifft erhalten mögen; Deßgleichen solten auch die weltliche Personen / sie hören ins Land/ oder dafür zur Kirchen/ ein andern gleichfahls auch nicht schmützen/ noch schmähen/ sonder sich freundlich mit einandern betragen.

3. Wann sich jemand hierin vergienge/ solte doch kein Theil nichts vnfreund-

liches/ vnd thätliches gegen dem andern fürnemmen/ sondern alles mit dem Rechten gehandlet werden. Deßgleichen wo sonst frömde Leuth Ansprach an sie gewunnent/denen solten sie auch deß Rechten seyn/ nach Inhalt der geschwornen Pündten.

4. Der Capuciner halb solte die Oberkeit im Land/gar keinen Schaden haben/ weder jetz/ noch hernach. Deßgleichen solten anch keine Personen/weder in der Kirchhöri Appenzell/ noch in den Vssern-Roden (das Land war noch nicht getheilt) ihrethalb auch keinen Kosten haben / weder sie/ nach ihre Nachkommen/ dann wer es sonst mit gutem willen thut. Doch sol dieselbigen niemand beleidigen / tratzen/ oder ihnen einigen Schaden zufügen.

5. Welche Landleuth verschiene Zeit von der Religion wegen auß der Kirchhöri Appenzell gewisen worden/ vnd gezogen/oder fürohin gewisen wurden/oder ziehen möchten / denen solte zugelassen seyn/ihrer Gelegenheit nach/widerumb in das Land zu ziehen / in welche der

Vsseren

Vsseren Roden sie wolten / vnd angenommen wurden / ausserhalb der Kirchhöri Appenzell / vnd nicht desto minder aller Ehren / Aempteren / Raths / vnd Gerichts theilhafftig seyn / dazu sie von einer Lands-Gemeind oder Roden erwehlt worden.

6. Die auff Gais solten bey ihrer Religion / wie sie die jetz haben / füro-hin bleiben / wie die andere sechs Vß-Roden.

7. Solten hinfüro in dem Land Appenzell keine hochwichtige Sachen fürgenommen werden / dann nach laut / vnd Inhalt deß Landbuchs.

8. Wann ein Lands-Gemeind einen Land-Am̃en in den Vß-Roden erwehlte / solte er seinen Haußhäblichen Sitz draussen haben mögen / deßgleichen auch andere Amptleuth. Welcher Land-Ammen aber / oder ander Amptmann / hinfüro zu ihnen ziehen wurde in die Kirchhöri / vnd bey ihnen seyn wolte / die solten sich ihren Ordnungen / vnd Gebräuchen gemäß verhalten.

9. So

9. So die Vß-Roden gemeinlich/ oder einige insonderheit begehrten / daß man ihnen das Land-Buch der Landsatzungen vorlesen solte/ solte ihnen willfahret werden.

10. Solte das gantze Land allerseits bey alten Freyheiten/ Recht/ vnd Gerechtigkeiten bleibẽ/ vnd denselben hiemit nichts benommen seyn. Was sich auch diser verglichnen Sachen halber hievor zwůschen beyden Theilen mit Worten oder Werken verloffen/vnd zugetragen/ solte alles vmb Erhalt- vnd Vermehrung guter Freundschafft allerdingen auffgehebt/ hin/todt/vnd ab/vnd keinem Theil an seinen Ehren auffheblich/oder verweißlich seyn / auch kein Theil dem andern dessen zu Argem/ oder Vngutem nicht mehr gedencken/ sonder ein anderen widerumb zu Gnaden/ wie gute Brůder zůthun schuldig / auff- vnd annemmen/ vnd wie gutherzige liebe Landleuth zum Vatterland setzen/ Ehr/ Leib vnd Gut/ dasselbig mit Gottes Hilff / bey allen Freyheiten / vnd Gerechtigkeiten schützen/ vnd schirmen biß in den Tod/ wie ihre

ihre vordere / denen glücklich / vnd wol gangen / auch gethan haben / Gefehrd / vnd arge List hiemit außgeschlossen.

Landtheilungs Artikel. A. 1597.

1. Solten die von den Vß-Roden des Lands Appenzell / mit Nammen Vrneschen / Herisau / Huntweil / Teuffen / vnd Trogen sampt denen ab Gaiß / vnd ihren Mitgnossen ihr eigen Regiment / vnd Oberkeit für sich selbs mit Rath / vnd Gericht / Stock / vnd Galgen / auch nideren Gerichten / sampt was zu einer ordenlichen förmlichen / vnd vollkomnen Regierung gehören mag / nach bester Gelegenheit / an Ort vnd Enden / da es ihnen komlich seyn wird / nach ihres Lands Freyheiten / Recht / vnd Herkommen anstellen / führen vnd haben / gleicher gestalt / wie ihre Mit-Landleuth der Innern Roden / vnd Kirchöre das ihres Theils auch haben / vnd führen. Vnd doch alles anderst nicht / dann ein vnderscheiden / vnd aber nicht von einandern zertrent / oder abgesöndert / sonder gemein Land heissen / auch solche Abtheilung ihnen zu beyden Theilen an ihren Privilegien / vnd Freyheiten der hohen / vnd nidern Gerichten / auch

auch andern Rechten/ vnd Begnadigungen/ so das Land Appenzell von Römischen Keisern/ Königen vnd andern Fürsten/vnd Herzen erlanget hat/vnd an dem gemeinen Eidgnössisen Pundt/ in dem das Land stehet/ in keinen Weg nachtheilig/abbrüchig/oder schädlich seyn/sonder solche Privilegien/ Recht/ vnd Gerechtigkeiten/wie auch der Eidgnöss. Pundt sich auff beyde Theil zugleich/ auff die Vß-Roden so wol/als auff die Kirchöri/ vnd die Innern Roden/als sämptlich ein Ort/ vnd Glid der Eidgnosschafft erstrecken/ vnd auff beyde Theil zugleich dienen/ohne alle Gefahr.

2. Der 2. Artickel begreifft die Theilung des gemeinen Guts/als da war das Rathhauß so zu Appenzell/Spital/Siechenhauß/Zeughauß/Ziegelhütten/Mezig/vnd anders/samt den Gülten/ligenden Gütern/ Schilliggelt/ Schulden 2c. Dem Spital/ Siechenhauß/vnd gemeinen Land zugehörig/ solches alles vnd jedes ist bey der Kirchöri/vnd Innern Roden (nach dem ein vngefährlicher Außzug/ vnd Vberschlag gemachet worden) Handen

auch andern Rechten/ und Begna[illegible]
gen/ so das Land Appenzell von [illegible]
schen Keisern/ Königen und ander[illegible]
sten/ und Herren erlanget hat [illegible]
gemeinen Eidgnössischen Pündt[illegible]
das Land stehet/ in keinen Weg [illegible]
lig/ abbrüchig/ oder schädlich [illegible]
solche Privilegien/ Recht und [illegible]
tigkeiten/ wie auch der [illegible]
sich auff beyde Theil [illegible]
Usz-Roden so wol/ als [illegible]
und die Innern Roden [illegible]
Ort/ und Glid der Eidg[illegible]
strecken/ und auff beyde Theil [illegible]
dienen/ ohne alle Gefahr.

2. Der 2. Artickel begreifft [illegible]
lung des gemeinen Guts/ als [illegible]
Rathhauß so zu Appenzell/ Spi[illegible]
chenhauß/ Zeughauß/ Ziegelhütten [illegible]
zig/ und anders/ samt den Gülten [illegible]
den Gütern/ Schilliggelt/ Sch[illegible]
Dem Spital/ Siechenhauß und [illegible]
nen Land zugehörig/ solches alles [illegible]
des ist bey der Kirchöri/ und Innern [illegible]
den (nach dem ein ungefährlicher [illegible]
zug/ und Uberschlag gemachet [illegible]
Han-

Handen verbliben. Dafür aber haben sie den Usz-Roden/ nach gestaltsame der Sachen/ auch daß dise an der Anzahl der Mannschafft die mehreren/ in Auß-kaufsweis geben müssen 18000. fl. Gelt Landläuffiger Wehrung. Die Pfründer im Spital haben die Inn-Roden über sich nemmen müssen zu erhalten / ohne der Usz-Roden Kosten. Die Sondersiechen sind sambtlich auff ein halb Jahr in dem Siechenhauß zu Appenzell verbliben/ hernach haben die Usz-Roden den halben derselben zu ihren Handen nemmen/ und versorgen müssen/ aber auch den halben Theil deß Geligers / und Hauß-Raths bezogen. Was im Zeughauß vorhanden gewesen / haben sie mit einander theilen müssen. Deßgleichen die künfftigen Frid- und Jahr-Gelter von der Cron Franckreich / sambt den Erbeinigungs-Geltern von den Häusern Oesterreich/ und Burgund.

3. Betrifft die beyde Gegninen Ober-egg/ und Ober-Hirschberg/ so von altem har zu Troger-Rod gehört ; ist gesetzt/ weilen die Catholische bey der Kirchöri

vnd Inneren/die Evangelische aber der Enden bey Trogner Rod / vnd hiemit bey den Vsser-Roden begehrt zu verbleiben/vnd ernstlich gebetten/ ist solches also gesprochen worden / mit diser Erleuterung: wann ein Evangelischer an denen beyden Gegninen an einen Catholischen Forderung/vnd Zuspruch gwünne/vmb was Sachen/ groß oder klein das wäre/ der solte den Catholischen vor Land-Ammen vnd Rath der Kirchöri Appenzell besuchen / vnd daselbst Recht neñen/ hinwiderumb ein Catholischer den Evangelischen vor Land-Ammen vnd Rath der Vssern Roden beklagen / mit Recht fürnemmen / vnd deß erfolgenden Außspruchs / vnd Entscheids geleben. Die Frefel solten vor deren Gütern Besitzern Oberkeit gerechtfertiget werden / da sie geschehen. Solte dise Erleuterung sich weiter nicht / als auff dise Gegninen erstrecken. Solten beyder Religionen Anhänger der Enden / jeder bey seiner Religion vnd Kirchgang frey / vnbetrangt/ vnd vnbeleidiget bleiben. Feiret jeder Theil seine Feirtag. Die am vndern Hirsch-

vnd Inneren/ die Evangelische [illegible]
Enden bey Trogner Rod/ vnd [illegible]
bey den Vsser-Roden begehrt zu [illegible]
ben/ vnd ernstlich gebetten/ ist solches [illegible]
gesprochen worden/ mit diser Er[illegible]
rung: wann ein Evangelischer [illegible]
beyden Gegninen an einen Catholi[illegible]
Forderung/ vnd Zuspruch [illegible]
was Sachen/ groß oder klein [illegible]
der solte den Catholischen vor Land-
Ammen vnd Rath der Kirchhöri Appen-
zell besuchen/ vnd daselbst [illegible]
hinwiderumb ein Catholischer [illegible]
gelischen vor Land-Ammen vnd [illegible]
der Vssern Roden beklagen/ [illegible]
fürnemmen/ vnd deß erfolgenden [illegible]
spruchs/ vnd Entscheids geleben. [illegible]
Frefel solten vor deren Gütern Be[illegible]
Oberkeit gerechtfertiget werden/ [illegible]
geschehen. Solte dise Erleuterung [illegible]
weiter nicht/ als auff dise Gegninen [illegible]
strecken. Solten beyder Religionen [illegible]
hänger der Enden/ jeder bey seiner [illegible]
gion vnd Kirchgang frey/ vnbe[illegible]
vnd vnbeleidiget bleiben. Feiret [illegible]
Theil seine Feirtag. Die am [illegible]

Hirschberg in Trogner Rod/ von deren wegen kein Span ist/ solten bey den Vß-Roden fürter/ als bißher bleiben/ vnd demselbigen Gericht/ gleich wie andere in den Vß-Roden gesessene vnderworffen seyn.

4. Die Einsassen zu Stechlenegg/ ohnfern von dem Flecken Appenzell/ vnd doch in Hundweiler Rod/ so Catholisch sind/ wann sie sich zu der Kirchhöri vnd Innern Roden wolten schlagen/ vnd bey derselbigen bleiben/ solten solches wol thun mögen/ vngehinderet der Vß-Roden/ welches jedoch zu eines jeden Gefallen gestellt ist. Wegen der Frefflen/ vnd Bussen/ so jederzeit an dem Ort verfallen/ solte es gehalten werden/ wie mit Ober-Hirschberg/ vnd Oberegg/ allererst erleuteret.

5. Die auff Gaiß/ ob sie zwar von altem her zu der Kirchhöri Appenzell Kirchgnössig/ vnd mit Ringgenbach ein Rod gewesen. Sintemal aber die auff Gais ein eigne Kirchen/ auch jetzmal all der Evangelischen Religion sind/ vnd numehr lange Zeit vnd Jahr bey den

Vß-Roden gestanden/ vnd sich zu denselben gehalten/ ohne Einred der Kirchen Appenzell / so sollen die bemelten auff Gaiß nach ihrem Begehren ferner/als bißher bey den Vssern Roden bleiben mögen/ zu denselbigen allweg dienen/vnd die von der Kirchöri Appenzell jetz an sie geführter Ansprach abstehen. Darneben aber auch den bemelten ab Gaiß vmb daß sie zu den Vß-Roden dienen / kein Nachtheil oder Abbruch bringen an ihrer Gerechtigkeit/so sie von Alter vnd bißher mit dem Weidgang ihres Vichs zu denen von der Kirchöri in die 3. Alpen/ auch die Mendli; vermög deß alten herkommens/vnd auffgerichter Brieff/vnd Siglen gehabt/ sonder die von der Kirchhöri Appenzell ihnen / denen auff Gaiß solchen Weidgang weiter / als bißhar nachparlich verfolgen lassen.

6. Auff die Eidgnössische Tag-Satzungen solten beyde Theil die Iñere/ vnd Vssere Roden/ als gemeinlich ein Ort der Eidgnosschafft ihre Bottschaffen verordnen/ die beyde Gesandte/ wie bräuchig/ nur ein Stimm/ die von den

Inne-

Vſſ-Roden geſtanden/ vnd ſich zu [illegible]
ſelben gehalten/ ohne Einred der Kir[illegible]
Appenzell / ſo ſollen die bemelten [illegible]
Gaiß nach ihrem Begehren ferne[illegible]
bißher bey den Vſſern Roden blei[illegible]
mögen/ zu denſelbigen allweg [illegible]
die von der Kirchöri Appenzell [illegible]
geführter Anſprach abſtehen. D[illegible]
aber auch den bemelten [illegible] Gaiß [illegible]
daß ſie zu den Vſſ-Roden [illegible] / kein
Nachtheil oder Abbruch [illegible]
Gerechtigkeit/ ſo ſie von Alter [illegible]
mit dem Weidgang ihres Vichs [illegible]
nen von der Kirchöri in die 3. [illegible]
auch die Mendli; vermög deß alten [illegible]
kommens/ vnd auffgerichter Brieff [illegible]
Siglen gehabt/ ſonder die von der Kir[illegible]
höri Appenzell ihnen/ denen auff G[illegible]
ſolchen Weidgang weiter / als biß[illegible]
nachparlich verfolgen laſſen.

6. Auff die Eidgnöſiſche Ta[illegible]
Satzungen ſolten beyde Theil die Iñere
vnd Vſſere Roden/ als gemeinlich [illegible]
Ort der Eidgnoſchafft ihre Bottſch[illegible]
ten verordnen/ die beyde Geſandte/ [illegible]
bräuchig/ nur ein Stimm/ die von der
Jnne-

Inneren Roden / weilen Appenzell der Haupſtflecken / vnd vorderſt Glid deß Lands iſt/ auch das gantze Land dannenher den Nammen tragt / zu Tagen den Vorſitz haben. Wann ſich beyder Theilen Bottſchafften ihrer Stimm nicht vergleichen könten / ſolten beyde neben ſich geſtellt/ vnd nicht gezellt werden/ wie in ſolchen Fählen/ wañ zweyfache Bottſchafften/ bräuchig geweſen. So ſie aber in Sachen/ die das gemeine Land Appenzell berühren nur ein Bottſchafft in gemeinem Nammen / vnd Koſten ſchicken wolten / möchten ſie ſolches thun/ ſo ſie ſich deſſen verglichen. Wann Sendbrief an das gemeine Land geſchriben werden/ welches Theils Land-Ammen / oder Statthaltern ſolche Brieff zukommen/ der mag ſie eröffnen/ doch ſolte dem andern Theil folgends der Brief/ oder ein Abſchrifft davon ohne Verzug / vnd gefahrliches Hinderhalten zugeſchicket werden.

7. Die Landvogtey deß Obern/ vnd vndern Rheinthals/ welche das Land Appenzell mit den VII. Orten der Eidgnoſ-

schafft zu beherꝛschen hat / betreffend/ wann die Besatzung der Ordnung nach an das Land komt/ solten sie beyde Theil der Inneren vnd Vsseren Roden/ wann sie sich selbs nicht vergleichen möchten/ mit einandern das Los werffen/ welchem Theil zu erst die Besatzung zustahn solte/ vnd folgends dann die Besatzung einmal vmb das andere vnder ihnen vmbgehen lassen.

8. Wegen deß Panners/vnd Sigels ist abgeredt; Das alte Panner / vnd Sigel solte bey der Kirchhöri vnd Inneren Roden bleiben: Die aber von den Vssern Roden ein eigen new Panner vnd Sigel / doch mit etwas Vnderscheid gegen den alten machen lassen/auch die Kirchöri/vnd Innere Roden den halben Theil/was sie beyde kosten/bezahlen. Wann aber ein oder die andere der Vß-Roden Pañer oder Zeichen in der Kirchhöri Appenzell gehalt hätten/ die solten sie zu ihren Handen nemmen mögen. Die alten gwunnen Panner/ Fändlein/ vnd Zeichen aber/ die in der Kirchhöri zu Appenzell hangen/ solten fürbas darinn/ als

als zu deß gemeinen Lands Handen hangen bleiben.

9. Alle Keiserl. Königliche/ꝛc. Freyheiten/ Pundts-Brieff/ Sprüch/ Verträg/ Brief/ Sigel/ Rödel/ vnd andere Gewarsamen/ so auff das gemeine Land Appenzell lauten/ vnd dienen/ solten zu Appenzell bey der Kirchöri/ zu deß gemeinen Lands Handen/in Gewahrsame verschlossen behalten bleiben/den Vssern Roden auch ein Schlüssel dazu gegeben/ vnd ihnen daneben Abschrifften von den Freyheiten/ vnd andern Brieffen/ auch von den Land-Büchern zugestellt werden. Was Brieffen aber die Vß-Roden gemeinlich/ oder ein Rod insonders alleinig berühren/ vnd aber in dem Gehalt zu Appenzell ligen/ die solten den Vssern Roden/denen sie dieneten/zu ihren Handen hinauß gegeben werden.

10. Wann die Kirchöri vnd Jñern Roden von der angenommenen Hispanischen Pündtnuß wegen/einen Auffbruch Kriegs-Volck/ vnd Reiß/ oder Kriegs-Zug thun wurden/solten sie den ihren verbieten/ ihren Mit-Landleuthen von den

Vssern Roden ihr Volck nicht auffzuzwingen/ noch hinweg zu führen/ es beschehe dann mit dero Vorwüssen/ Willen vnd Erlaubnuß. Die Vß-Roden mögen auch solch Reißlauffen den ihren verbieten / beydes bey gebührender Straaff.

11. Lautet von fratzen / schmützen/ vnd schmähen der Geistlichen von deß Glaubens wegen von der Cantzel/ soltens beyde Theil abschaffen/ auch die Weltlichen beyderseits die Geistlichen vngeschmächt/ vnd vngetrotzet lassen. Möchten auch die Vbertretter darum̃ gestrafft werden.

12. Verstattet den freyen Zug. Daß männiglich von der Kirchöri in die Vß-Roden/ vnd hinwiderumb von den Vß-Roden in die Kirchöri vnd Inn-Roden solte ziehen mögen/ Jedoch dem 55. Vertrag in allweg gemäß/ auch ein jeder in dem Land / in welcher Rod er gesessen/ bey seinen Freyheiten / Herkommen/ Steg/ Weg/ vnd andern Rechtsammen/ so er in andern Roden hat/ ruhig bleiben. Deßgleichen je einer den andern im Kilchgang/

gang / Creutzgängen / Wallfahrten / zu Marckt / vnd andern nohtwendigen Geschäfften seinen Weg vnd Straß sicher / vngehinderet / vnd vngetratzet fahren / vnd gahn lassen / bey gebührender Straaff.

13. Meldet von der Capellen am Stoß / in der Gemein Gaiß / allwo vorzeiten ein Schlacht geschehen. Dise solten die von den Inn-Roden in ihrem Kosten / nach Catholischem Brauch zieren / auch ihre Creutz-Gäng vnd Wallfahrten / heimbsch / vnd frömbd thun mögen / doch daß sie vergätteret / vnd beschlossen / sie auch von niemand gehinderet / noch getratzet werden.

14. Begreifft alle in diser Handlung vor vnd jetz gegen ein andern verloffene Reden / vnd entstandenen Vnwillen / solten allerdings auffgehebt / todt vnd ab seyn / kein Theil dem andern dessen in Vngutem gedencken / keiner auch den andern deß Glaubens / Hispanischer Pündtnuß / vnd jetziger Abtheilung wegen deß Lands vnd Regiments schmützen / schmähen / fehen / noch hassen sonder allerseits / als gute Mit-Landleuth / vnd

Brůder in guter landlicher Trew/Liebe/ vnd Einigkeit freundlich vnd fridlich mit einandern leben/ vnd handlen/ auch jede Partey ihren erlittenen Kosten an ihro selbs haben.

15. Solten beyde Partheyen gemeinlich vnd sonderlich bey allen anderen ihren Brieffen/Siglen/Landbůchern/Gerechtigkeiten/ vnd guten Bräuchen/ ausserhalb diser Handlung gäntzlich bleiben/ vnd denselben nichts benommen seyn.

16. Solte jederm Theil frey stehen/ für sich selbs in Vereinigung vnd Pündtnuß mit vnd neben andern Orten der Eidgnosschafft sich einzulassen/ jedoch nach Außweisung deß Eidgnössischen Pundts/ vnd mit gemeiner Eidgnosschafft wüssen/ laut Badischen Abscheids in verschienen Mayen auffgerichtet.

17. Solte die Sönderung deß Regiments/vnd gemeinen Guts länger nicht währen/ als es beyden Theilen gefällig/ vnd möchten über kurtz/oder lang widerumb zusamen stahn/ wann sie gemeinlich funden/ daß ihnen/ vnd gemeinem

Land

Land die Sönderung nicht nutzlich / vnd vorständig wäre / sie dessen zu beyden Theilen gemeinlich deß einen werden/ vnd sich mit einandern vergleichen möchten. Alles getreulich/vnd vngefahrlich.

1. Versprechen beyde Theil ein andern beholffen/ vnd berathen zuseyn/ mit ihrem Leib/vnd Gut wider männiglich/ der sie an Land/ vnd Leuten/ an Leib vnd Gut/an Ehren/ Freyheiten / vnd an ihren löbl. Herkommen / fürohin vnderstahn wurde zu bekräncken / Krieg/ oder Schaden zu fügen/ohne alle Hindernuß/ vnd Gefährd / als mit solchem Rechten andingen.

Pundts-Brieffs-Articel mit den XII. Orten. A. 1513.

2. Von der Vermahnung/wann die Eidgnossen der XII Orten/gemeinlich/ oder ein Ort sonderlich mit jemand zu kriegen kämen / vnd sie ihre G. L. Eidgnossen von Appenzell durch Botten/ oder versiglet Brieff zu wüssen thäten/ vnd sie vmb Hilff anmahneten / als dick das beschech/ solten sie angäntz/ vnd förderlich mit ihrem Panner vnd Fendlinen/ wie sie dessen begehrten / sie vnd die ihren schicken/vnd solches thun mit guten

Trewen/

Trewen/in ihrem eignen Kosten/ vnd wie vil sie zun Zeiten schickten / solten vnd wolten sie sich von ihnen gütlich benügen lassen. Deßgleichen wann die von Appenzell auch mit jemand fürbashin zu kriegen kämen/ vnd sie ihr G. L. E. von Stätten vnd Ländern vmb Hilff durch ihre Botten/ oder versiglet Brieff mahnen wurden / daß sie ihnen dann auch freundlich mit den ihrigen zu Hilff kommen/ auff ihren eignen Kosten/so offt das solches zu Fählen komt. Vnd was oder wie vil sie zun Zeiten schickten/ deß solten vnd wolten sie sich von ihnen auch gütlich benügen lassen / vnd sich aller ehren/ vnd Guts zu ihnen versehen / vnd doch solten sie die Hilff zu thun nicht weiter schuldig seyn / als innert den Marchen deß Lands Appenzell/ sie thäten es dann gern.

3. Von der Hilff in gemeinen Nöhten. Wann beyde Theil gemeinlich/oder sonderlich von jemand wer die wären/ angegriffen/ vnd an Landen/ an Leuthen/ an Leib/an Gut/ an Freyheiten/an altem Herkommen bekriegte/ beschädigte/ oder bekränck-

bekränckte/wurden/weßwegen sie zu beyden Seiten / oder ein Theil gäher Hilff nothdürfftig wären / daran solten sie sich beyderseyts als getrewe Freund vnd Eidgnossen freundlich mit ihrer Hilff gegen einandern beweisen/vnd halten/ nach dem je die Sach ein Gestalt hätte/ vnd sie zu keinen Seiten / auch ihre Altforderen lobl. Gedächtnuß von jewelten bißher mit guten Trewen gegen ein andern gebraucht vnd gethan haben.

4. Was in solchen Kriegen / oder Reisen an Landen/an Leuhten/an Stätten oder Schlossen/ Zinsen/ Rent/ Zöllen oder andern Herrligkeiten / mit der Hilff Gottes gewunnen / vnd eroberet/ oder auch solches über kurtz/ oder lang zu lösen gegeben wurde / das solte alles gütlich getheilt werden/ vnd die von Appenzell/als ein ander Ort der Eidgnosschaft vnder den Orten nach Anzahl ihren Theil nemmen/ wie die Eidgnossen bishar gegen einandern gebraucht / vnd ihnen gelangen. Es wäre gleich daß sie ein anderen mahneten / vmb Hilff/ oder vngemahnet schickten: Sie wären gleich

mit

mit ihren Pannern/ vnd Fändlinen bey einandern/oder daß sie nicht bey einander seyn möchten/ sonder an andern Orten deß Kriegs wider ihre Feind haben vnd wehren müßten.

5. Wañ es sich begebe(das doch Gott wende) daß beyde Theil gemeinlich/oder insonders Stöß/ oder Mißhellung gegen einandern gewonnen/ darumb solte zwischen ihnen kein Auffruhr fürgenommen werden/ sonder beyderseits zu tagen kommen/ so bald der klagend Theil mit Botten/ oder Briefen gemahnet wird/ solte man beyderseits zu Baden im Ergau erscheinen/ vnd daselbst jedweders Theil zween ehrbare Mann zu den Dingen setzen/ die bey ihren Eiden/ so sie darumb zu Gott schweeren/auf Verhörung beyder Parteyen/ die Stöß/vnd Sach zu recht förderlich außrichten solten/vnd wie solches die 4. oder mehrtheil vnder ihnen außrichteten/ vnd erkenten/ dabey solte es bleiben. Ob sie sich aber gleich theilten/ vnd auch nicht möchten einig werden/ solten sie bey denselbigen ihren Eiden innwendig der Eidgnosschafft einen

nen gemeinen Mann/der sie in der Sach beduncktte/ angäntz zu ihnen erkiesen/vnd nemmen. Derselbig solte auch alsdann durch seine Herzen vnd Obern dazu gewisen werden/ sich mit den 4. der Sach anzunemmen/ vnd sich mit seinem Eid verbinden/ solche Sachen mit Trewen/ wie obstath fürderlich außzurichten. Wurde ihm aber bedenck/ vnd Rathhabens noth seyn / oder so er der Klagen/ Red / Widerzed vnd Fürtrags einen schrifftlichen Vergriff begehrte / solte ihm zugelassen seyn/doch daß er das (wie obstath) fürderlich verzichte. Vnd was erkent wird / daß es auch ohne Hinderhalten / vnd Eintrag dabey bleibe. Es solten auch beyde Partheyen den gemeinen Mann in gemeinem Kosten haben/ vnd halten.

6. Die von Appenzell wolten sich fürbashin mit keinerley Eid nach Glübden zu jemand weiter verbinden / noch verpflichten/auch keinen Krieg für sich selbs anfahen/ ohne der obgenanten ihrer G.L. E. gemeinlich/ oder deß mehren Theils/ vnder ihnen Rath/Wüssen vnd Willen: Doch

Doch vorbehalten/daß sie Landleuth solten mögen annemmen/die bey ihnen in ihrem Land seßhafft/ aber allwegen diser ewigen Vereinigung ohne Schaden. Wann sie aber (die von Appenzell) mit jemand fürohin in Krieg kämen/ vnd sie darinn Beystand/ oder Frid/oder Richtung begehrten/vnd ihnen solche begegnete/ auch ihre Eidgnossen von Stätt vnd Landen gemeinlich/oder vnder ihnen den mehrern Theil bedunckte/daß ihnen solch Beystand/ Fried/ vnd Richtung nutzlich vnd ehrlich wäre/ dieselben auffzunehmen/ darein solten/ vnd wolten sie gütlich willigen.

7. Wo es durch einig Vnfahl dazu kommen thäte/ daß vnder vnd zwüschen der Eidgnosschafft/ es were eins oder mehr Ort/ gegen vnd wider einandern ein kriegliche Auffruhr wachsen wurde (daß doch Gott ewiglich verhüte) so mögen die von Appenzell durch ihre Bottschafft sich bearbeiten/solche Auffruhr/ Zweyung/vnd Span hinzulegen. Vnd ob aber das nicht seyn möchte/so solten sie doch sonst keinem Theil hilfflich wider

den

den andern anhangen/sonder still seyn/jedoch ihre freundliche Mittel (wie ob stehet) darinn erzeigen.

8. Dise Eidgnossen von Stätt vnd Landen samptlich beyder Theilen/ jegliche Statt vnd jegliches Land haben ihnen in diser Pundnuß lauter vorbehalten den H. Stul zu Rom/ das H. Römisch Reich/ von des Rechts wegen/ dazu all vnd jeglich ihr Gericht/ Statt-Recht/vnd Land-Recht/gesetzte Freyheiten/ Gewohnheiten vnd alt herkommen/ wie sie solche von alter her gebraucht/also daß sie fürbashin zu allen Theilen dabey bleiben solten. Die von Zürich vnd Lucern das Burg-Recht so sie haben / mit dem Gottshauß St. Gallen. Deßgleichen die von Schweitz / vnd Glarus ihr Landrecht mit gedachtem Gottshauß/in allen Puncten vnd Articklen/nach Laut vnd Inhalt der Briefen hiebevor / darüber gemachet. Deßgleichen behalten ihnen alle sambtlich vor alle vnd jegliche ihre Pündtnussen/ Vereinigungen/ vnd Verständnussen / so sie von dato diß Briefs mit jemand eingangen / vnd gemacht/daß sie vorgahn solten.

9. Endlich ist auch allerseits eigentlich beschlossen/ wann sie über kurtz/ oder lang zu nuz/ vnd gut ihnen allen einhellig/ vnd gemeinlich zu Rath wurden/ in diser Pündtnuß etwas zu mehren/ zu mindern/ oder zu änderen / daß sie solches thun möchten nach ihrem Gefallen. Vnd daß aber dise ewige Einigung vnd Pündtnuß zu beyderseits für sie/ vnd alle ihre ewige Nachkommen fürbas hin zu ewigen Zeiten bey ihren Ehren/ vnd guten Trewen ohnversehrt / stät/ vest bleiben / auch also getrewlich solte gehalten werden. Vnd so dick die geschworne Pündt in der Eidgnosschafft bey Eiden ernewert wurden/ solte diser Pundt auch vor den Gemeinden deß Lands verlesen/ vnd den Eid zu halten gebotten werden. Besiglet mit aller Stätten/ vnd Ländern Insigel/ sie vnd ihre ewige Nachkommen/ das alles vnd jegliches (als obstath) zu binden/ vnd zu besagende.

Blutspan A. 1466.

Wir Friderich von Gottes Gnaden/ Römischer Keiser / Mehrer deß Reichs zu Hungarn / Dalmatien / Croatien/ König / Hertzog zu Oesterreich / vnd

Steur-

Steurmarck/ zc. bekennen / daß vnsere/ vnd deß Reichs lieben/ vnd getreuen Land-Ammen/ Rath/ vnd Gemeinden zu Appenzell/ durch ihre Ehrbare/ vnd Mächtige Bottschafft demütiglich haben bitten lassen/ daß wir ihnen in ihren Gerichten/ so sie bißher eingehabt / gebraucht/ vnd hargebracht haben / den Pan über das Blut zurichten / zu leihen gnädiglich geruhen. Deßhalben wir angesehen ihr demütig zimlich / vnd fleissige Bitt/ auch angenehme / vnd getreue Dienst/ die sie vns vnd dem H. Reich bißhar gethan haben/ vnd sich hinfür in künfftigen Zeiten zu thun willig anerbieten/ vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath/ vnd rechtem wüssen/ den obgedachten von Appenzell in ihren Gerichten/ so sie bißhar eingehabt/ gebraucht/ vnd hargebracht haben/ den Pan über das Blut zurichten/ gnädiglich verlihen/ leihen ihnen auch von Röm. Keiserlicher Macht wüssentlich / in Krafft diß Briefs / also daß sie hinfüro von vns vnd dem Heil. Römischen Reich zu lehen haben/ vnd ferner ihren Amptleuhten darzu ehrbar/

vnd taugentlich / damit in ihrem Rath / oder auff vnser / vnd deß H. Römischen Reichs freyen Straß / wie sie das je zun zeiten nothdürffig / vnd gut bedunckt / von der Hand zu richten / als sich nach recht gebührt / befehlen mögen. Bey den Eiden / so sie darumb von denselben ihren Amptleuhten nemmen sollen. Nämlichen / daß sie / darinn nicht ansehen wollen Lieb noch Leid / Freundschaft noch Feindschafft / Miet / noch Gaben / noch sonst kein andere Sach / sonder allein Rechts / Gericht / vnd Räth / getreulich / vnd ohngefahrlich / mit Vrkund deß Briefs / besiglet mit vnserm Keiserlichen anhangenden Insigel. Geben zu der Newen Statt am Montag nach St. Jacobs Tag im Schnitt / nach Christi Geburt 1466. vnsers deß Römischen im 27. deß Keiserthums im 5. vnd deß Hungarischen im 8. Jahr.

I. Ablösung deß Todtenfahls. An. 1566.

Ist geschehen in eines auffrechten redlichen / beständigen / vnd immerwehrenden ewigen Kauffs / wie der mit gemeiner Zierlichkeit der Rechten / jetz vnd zu künfftigen ewigen Zeiten / vor allen vnd

jeden

jeden Leuthen/ Richtern/ vnd Gerichten/ Geistlichen/ vnd Weltlichen/ für allermäniglich weder theilen noch absprechen zum höchsten/ vnd besten/ vollkommen Gut Krafft vnd Macht haben solte/ verkaufft/ vnd zu kauffen geben in Krafft/ vnd Macht dises Brieffs namlich vmb 5000. in Müntz guter/ ꝛc. Deren sie die also par außgericht/ vernügt/ vnd bezahlt.

2. Solten also die Landleuth zu Appenzell gemeinlich vnd sonderlich/ so auff disen Tag/ dato diß Brieffs Landsleuth sind/ vnd genennt werden / Mann vnd Weibs Personen/ vnd alle ihre Kinder/ vnd ewige Nachkommen solche Eigenschafft der Fählen / auch der Summa Gelts/ darumb sie die erkaufft haben/ gar/ vnd gantz/ quit/ frey/ ledig/ vnd los heissen/ vnd seyn / vnd von Seiten des Gottshauses ins künfftig/ vnd zu ewigen Zeiten darumb nicht mehr angeforderet/ angelangt / bekümmert / nach bekrencket werden / weder mit noch ohne Recht/ geist- noch weltlichen Gnaden / Freyheiten/ Brief/ vnd Sigel/ Sprüchen/

Verträgen/noch mit keinen andern Fürzügen oder Fünden/ so in ewiger Zeit erdacht werden möcht/ von Päpsten/ Keisern/ Königen/ Fürsten/ Herren/ Stätten/ Ländern/ in und ausserhalb einer Eidgnosschafft/ in kein weis noch weg.

3. Abt und Convent verzihen/ und begeben sich aller deß Gottshauses Briefen/ Siglen/ Sprüchen/ Verträgen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ so sie dißfahlshalb bißher an jedem Landmann zu Appenzell/ laut derselben gehabt/ und herbracht haben/ daß sie/ nach ihr ewig Nachkommen/ sich deren nicht mehr befrewen/ gebrauchen/ nutzen/ noch niessen mögen/ sonder alle/ so vil sie dise Artickel leiden/ und begreiffen/ tod/ ab/ krafftlos heissen/ und seyn.

4. Solten diser Außkauff und Befreyung alle diejenige nicht weniger geniessen/ welche sich deß Gottshauß erledigen/ und gen Appenzell in das Land-Recht ziehen/ oder zu Hindersässen angenommen werden. Gleich wie herwiderumb/ welche auß dem Land/ Mann- und Weibs-Personen in deß Gottshauß/ Land-

Landschafft/ Hoch vnd Nidere Oberkeit Haußhäblich oder sonst ziehen/ nicht für Gottshaußleuth erkennt werden solten/ ohne dessen freyen Willen/ vnd sie sich ihres Land-Rechten zuvor verzigen. Vnd die/ so der gestalt angenommen wurden/ vnd sich dem Gottshauß ergeben/ auch thäten/ vnd erstatteten/ so dessen Ordnung/ vnd Anmuten an sie wäre/ die solten/ sambt ihren Kindern/ vnd Nachkommen recht Gottshaußleut seyn/ vnd bleiben/ vnd durch die von Appenzell nicht weiter angefochten werden.

Besiglet mit Abt Othmars Aebtlichem/ wie auch deß Decani/ vnd Convents-Insiglen/ für sie/ vnd ihre Nachkommen/ jedoch sonst an allen vnd jeden ihren Privilegien/ Freyheiten/ Herrligkeiten/ Brieffen/ Siglen/ Sprüchen vnd Verträgen gar vnd gantz vnvergriffenlich/ vnd ohne Schaden. Nicht weniger Land-Ammen vnd zweyfacher Rath/ auch gemein Landleuth/ so in den XII. Roden ihrer Letzenen vnd Landmarchen gesessen/ bekennen auch/ daß solcher Kauff/ vnd gäntzlich alles das/ so in disem 5.

Brief begriffen / von ihnen beschehen/ auff= vnd angenommen worden/2c. Mit deß gemeinen Lands Secret / vnd Insigel/allen Schaden außgedingt. Zwen gleichlautend Brieff/ jedem Theil einer zu seinen Handen gestellt.

Reinthals-Mitregierungs-brief.

Wir von Stätt / vnd Landen vnser Eidgnosschafft der nach gemelten VII. Orten Räth / mit vollem Gwalt vnser Herren vnd Obern/ in der Statt Zürich versamlet/namlich von Zürich Heinrich Reiß Burgermeister / Rudolff Escher Alt-Burgermeister / Herman Rordorffer Ritter/ Gerold Meier von Knonau/ vnd Heinrich Haab; von Lucern Hans Sonnenberg Alt Schultheiß/ vnd Ludwig König; von Uri Walther in der Gossen Amen/ vnd Andreas Berendinger; von Schweitz Hans Wagner Amen / vnd Hans Meetz; von Vnderwalden Peter Wirtz / von Zug Vlrich Rättich/ vnd Hans Züricher; vnd von Glarus Rudolff Stucki Venner / vnd Fridolin Ärrethauser bekennen/ vnd thun kund offentlich mit diserem Brief / daß wir auff mannigfaltig freundlich Bitt/

vnd

vnd ansuchen durch die Fürsichtigen/ Weisen/ vnser besonders guten Freund/ vnd G. L. E. Amen/ Räth vnd gemeine Landleuth zu Appenzell/ an vnsere Herren vnd Obere beschehen/ auch in Ansehen der guten trewen Dienst vnd Freundschafft/ so dieselben von Appenzell gemeiner Eidgnosschafft bißher gethan haben/ vnd hinfüro in künfftig Zeit wol thun sollen vnd mögen/ dieselben von Appenzell für sich vnd ihre Nachkommen Zutheil vnd Gemeinschafft/ als für ein achtenden Theil zu der Herrschafft Rheinegk/ mit sambt dem Rheinthal vnd aller Zugehörung mit den gemelten vnseren Herren vnd Obern einzuhaben/ zu beherzschen/ zu nutzen/ vnd zu niessen/ eingelassen/ vnd empfangen haben/ nemmen/ vnd empfahen sie also für einen achten Theil/ in Krafft diß Briefs/ zu gemelter Herrschafft Rheinegk/ vnd aller Zugehörung/ wie dann das sametlich durch etlich Bericht vnd Verträg von den gemelten von Appenzell zu der gemelten vnser Herren vnd Obern Handen übergeben vnd kommen ist/ solches also

hinfüro zu nutzen/ vnd niessen/ auch vogtey/ so es der Ordnung nach an sie komt/ zu besetzen / vnd zu thun/ wie sich nach wissen herkom̃en/ vnd Brauch gebühret: Dagegen sie auch dieselben Landschafft/ Leuth/ vnd Gut mit vns Eidgnossen sollen helffen schirmen/ vnd verhüten/ so offt es sich heuscht/ vnd nothdürfftig ist/ alles getreulich / vnd vngefahrlich in Krafft diß Brieffs/ den wir ihnen mit der Statt Zürich angehencktem Secret/ im Nammen vnd von wegen vnser aller gemeinlich besiglet/ geben haben/ 2c.

Verkrags-Artickel zwüschen dem Land/ vnd Statt St. Gallen. A. 1570.

Hat sich Abt Joachim / ihr beyder Nachpar/ mit fleiß vnd ernst in die Sach gelegt / vnd bey beyden Ständen so vil vermögen / daß sie ihn zu einem Mitler/ vnd Underhändler zwischen ihnen angenommen/ welcher dann auch den Streit zu beyder Theilen Vernügen wol hingelegt/ vnd solche Mittel gestellt.

Betreffend das Land-Wapen.

1. Solten die Herren von S. Gallen fürderlich den Calender-Trucker in beyseyn der Herren von Appenzell Gesandten / von Oberkeits wegen beschicken/ vnd

vnd ihme bey dem Eid aufflegen/ daß er die Calender all/ darab sich die von Appenzell beschwärt/ zu grund richte. 2. So er mit seinem Eid bestäten mag/ daß er solch Wapen allein auß Einfalt / vnd nicht in Willen die Herren von Appenzell an ihrem ehrlichen Wapen zu verkleineren/ also gedruckt habe / solten alsdann die Herren von Appenzell diser Verantwortung auch dißmal vernügt/ auch aller Vnwillen tod vnd abseyn. 3. Kein Theil den anderen fürohin an seinen Wapen / Freyheiten / Rechten/ Oberkeiten / vnd Gerechtigkeiten weder schmützen noch schmähen/ sonder einandern alle Treu/ auffrechte Eidgnössische Nachparschafft erzeigen. 4. Solte dise Nachparliche Vergleichung sonsten allen Theilen an ihren Freyheiten/ Sprüchen / Verträgen / Rechten / vnd Gerechtigkeiten vnvergreifflich seyn vnd heissen.

Wegen Leinwat-Gwerbs.

1. Solten allen Widerwillen sincken lassen / vnd deß vergangnen vergessen. 2. Wann sich künfftig Streitt erhebte/

solten

solten beyde Theil ein anderen freund-Nachparlich berichten/ sich vnderreden/ vnd den Streit abschaffen. 3. Wann Kundschafft vonnöhten / möchten die Landleuth dem Land / vnd die Burger der Statt vnpartheyisch Kundschafft sagen. 4. Pündt/Freyheiten/Sprüch/ vnd Verträg solten beyderseits vnversehrt bleiben. 5. Freyer Handel vnd Wandel/kauffen/vnd verkauffen solte gebraucht werden/ auch beyde Theil sich Nachparlich gegen einandern erzeigen. 6. Wann eine/ oder die andere Oberkeit wegen einreissenden Grempels / Wuchers/ vnd Mißbrauchs gute Ordnungen/vnd Gebott machen wurde/solten sie zu gemeinem Nutz angesehen werden/ auch also beschaffen seyn / damit die Nachparschafft betrachtet werde. 7. Solte jeder in der andern Oberkeit Land/ vnd Statt/er seye gleich ein Weber oder nicht / auff allen Märckten/ nach jedes Marckts Ordnung/ vnd Freyheit/ wol mögen Garn einkauffen / selbs weben/ oder andere weben lassen/ vnd dadurch seinen Nutzen schaffen. 8. Garn vnd

Werch/

Werch/wann es ausser den 3. Oberkeiken erkaufft/mag auff den Märckten widerumb verkaufft werden. Deßgleichen was man im Land von einandern auffkaufft/ auff andern Märckten ohne Betrug. Item das Werch ausser dem Land kauffen / in vnd ausser dem Land wiederumb verkauffen / besonders die Personen/ welchen es von ihren Oberkeiten erlaubt. 9. Solte aber kein Oberkeit der anderen zu Trutz den Grempel-Marckt erlauben / ohne grosse Nohtdurfft. Wann aber ein vnd die ander Oberkeit/ nicht dabey verbleibt / mögen die andere auch Gesatz / nach ihrem gut beduncken/auffrichten. 10. Solte jede Oberkeit ihre arme zu erst/vnd dann was überig die Märkt mögen versehen lassen. 11. Das Land solte was Holtz/Kol/vnd andere Sachen antrifft/ deßgleichen die Statt ihrer Wahren halb nothwendige Ordnung machen mögen / doch kein Theil den andern gefahren/ sonder allein die Nothdurfft fürnemmen. 12. Die Versteurung der Gütern belangend/ solten die Burger / so Güter in dem Land

Land haben/ in gemeinen Steuren/ vnd nicht weiter begriffen / vnd von vngewohnlichen Bräuchen globiget seyn. Item möchten Herꝛ Land-Ammen/ vnd Raht künfftiger Käuffen halber/ dem gemeinen Nutz zu gut/ Ordnungen hierinn machen. Die Burger jährlich ihre Güter vnd Höltzer so sie in dem Land haben/ auff dem Rahthauß einschreiben lassen/ vnd die Landleuth den Burgern mit Newerungen/ vnd vormals nicht bräuchigen Sachen vnbeschwärlich seyn/ außgenommen nohtwendige Ordnungen.

Betreffend die Leinwatt-Thücher.

1. Welche in der Farb erkant/ vnd in andere Weg gestrafft werden/ solte ein Statt bey ihrer Freyheit/ Bräuchen/ vnd Schau verbleiben. Wann aber ein Thuch abgeschauet/ oder nach Gebühr zerschnitten wurde/ solte es der/ deme es zugehört/ zu seinen Handen nemmen/ vnd verkauffen mögen/ doch nicht mit der vile/ vnd Gewerbsweis an frömde Kauffstätt.

Von

Von jagen/voglen/fischen/etc.

1. Ein Oberkeit deß Lands sol den Wildpan wol mögen an gewüsse Straff verbieten/ nach ihrem gut beduncken/ und die Straff von allen Außländischen einziehen lassen / ausser was sie auß Nachparschafft vergonnen/ in Hoffnung gleichwol / man werde sich Nachparlich / und unvergreifflich halten.

Von Zollen.

1. Daß sich die von Appenzell/ als Newerungen beschwärt / hingegen aber die Statt/ in Krafft einer Urtheil von den XII. Orten außgangen/ sich auff die Befügsame bezogen / ist gut funden/ daß die Strigen Zöll der Statt St. Gallen zugeben/ daß die von dem Land sich derselben nicht widrigen / hingegen aber die von St. Gallen ihre Nachparn von Appenzell mit newen ungewöhnlichen Zöllen auch nicht beschwären.

Wegen Gelt-Außgebens in der Statt/ welches sie zu nemmen sich beschwären.

Ist geordnet/ solche Gelter entweders außzugeben / Oberkeitlich zu verbieten/ oder

oder inner 2. Monaten/ nach dem sie es außgegeben/ widerumb zu nemmen.

Wegen Zöllen/ so die Statt etwo genom̃en von Thůchern/ die in vnd gegen den Landleuthen verkaufft worden.

Ist damalen von Seiten deß Lands gegen der Statt zuklagen kommen/ vnd ein Exempel fürgewisen worden / die Statt aber sich auff die Freyheit von den XII. Orten bezogen/ vnd anerbotten/ das Land/ wie die Klosterleuth zuhalten. Also es bey der Vrtheil verbleiben/ welche den 9. Septemb. An. 1549. von den VI. Orten loblicher Eidgnoschafft/ Inhalts/ 1. daß die Gottshaußleuth den Zoll geben sollen/ wann aber ein Leinwattuch/ daß er selbs gemachet/ vnd nicht erkaufft/ an der Statt Schaumal/ vnd Reiff bringt/ ist Zoll 18. pf. Malgelt 3. pf. Bankgelt 1. pf. Nach entrichtetem Zoll/ vnd Banckgelt/ möge er sein War/ oder Leinwattuch auß der Statt führen/ oder verkauffen/ ohne weitere Beschwerd. Wann ein Gast/ oder Frömder ihm das Tuch abkaufft/ solle der Verkäuffer das obgedachte Gelt geben.

geben. Sol auch einer auß dem Gotts-
hauß geben/ der etwas auff der Statt S.
Gallen Schaumal/ vnd Zeichen kauffen
wurde von wegen/ daß der Kauff mit der
Statt Schau/ vnd Zeichen beschlossen/
vnd erstattet ist/ ingleichem der Verkäuf-
fer. Vnd möge dann der Käuffer das
Tuch auß der Statt fertigen/ vnd führen.
Wann sie aber der Statt Schau vnd
Reiff nicht andingen / solten sie nichts
schuldig seyn. Diser Verglich ist von
beyder Theilen Gesandten auff 3. Jahr
angenommen/ vnd mit gegebener Hand-
Treu versprochen worden.

Vertrag zwischē dem Abt vnd Land. An. 1616.

1. Wann ein Gottshaußmann ein
Landmännin/ oder ein Landmañ eine auß
dem Gottshauß heurahtet / solte er die
Frau ihres Habs vnd Guts/ so sie zu ih-
me bringt/ er hause wol/ oder übel/ versor-
gen / vnd Widerlegung thun / auch die
Frau/ vnd ihre Erben dabey geschirmt
werden. 2. Wer in deß andern Theils
Landen / vnd Gerichten freflet / dessen
Oberkeit solte ihn zu Bestraffung deß
Frefels / wo er geschehen / auff erforde-
ren stellen / er wäre gleich in Trostung

genommen / oder nicht / auch umb die Buß / so er sie nicht par bezalt / einen Bürgen stellen / und wann er ihn nicht gehaben mag / in andere weg gestrafft werden. 3. Die Schulden / so einige in deß andern Landschafft haben / und einziehen wolten / solten nach dem Land und Hofrecht / da die Schuld ist / eingezogen / und durch die Amptleut verschaffet werden / daß der Creditor / ohne Umbtrib / zu der gebürenden Zahlung gelangen möge. Es solte auch der Schuldforderer seinen Schuldner / ob er ihn betretten möchte / mit Leib / und Gut ordenlicher weis hefften mögen / im fahl er ihm / ungebürlich / und wider das ergangene Recht Eintrag thäte. 4. Der Abzügen halb solte es bey dem Vertrag von An. 1545. verbleiben. Krafft dessen / das obere Ampt der Alten Landschafft deß Gottshauses / und das Land der Ussern Roden keinen Abzug nemmen. Wer aber bey Lebzeiten / und guter Vernunfft etwas vermachete / so über 10. ℔. solte den nechsten Erben / sie wären gleich in der einen oder andern Herrschafft gesessen / ordenlich dazu ver-

verkündt werden/ auch anderst nicht/ als mit gutheissen der Oberkeit geschehen. Welche beflissen seyn wird zu verschaffen/ was an ihm selbs recht / vnd billich/ auch Fürsehung thun/ daß kein Gefahr gebraucht werde. 5. Solten die Weibspersonen / vnd dero Kinder/ so auß einer Landschafft in die andere heurahten/nach absterben ihres Ehemanns / nicht in die vorige Landschafft wiederumb gewisen werden. Besiglet mit dem Aebtischen/ vnd deß Lands Einsiglen.

Abzugs Articel mit v. lobl. Stätte An. 1640.

NB. Diser Artikel ist folgends zwüschen Appenzell vnd der Statt St. Gallen geändert worden.

1. Solte der Abzügen halb ein Gleichheit gehalten werden. 2. Die gegebne/ vnd versprochne Heurat-Güter / wie nicht weniger die albereit verfangne/verfallne Güter/so ein verlobtes dem andern zubringt/solten alles Ab- vnd Nachzugs gäntzlich / vnd gar frey/ vnd ledig seyn. 3. Wann ein Mañ-oder Weibsperson/ so in einer Statt oder Ort Verburg-Recht/ vnd wohnhafft ist/ in der anderen eine mit albereit habendem Gut sich begeben/ oder aldort niderlassen/ vnd wohnen wolte / das solte ohne alle Beschwärd / vnd Abzug-Forderung den

freyen Zug haben. 4. Wann auß einer Statt oder Ort der Verburgerten ein Erbschafft/ oder Gemächt in ein anders vermeldter Stätt vnd Orten bezogen wird / solte von demselben der 10. theil/ 10. fl. von 100. fl. vnd nicht mehr von 100. fl. der Oberkeit für den Abzug entrichtet werden. Jedoch vorbehalten/ daß ein solches denjenigen obvermelten Orten / welche von altem har minder/ oder gar nichts von einanderen zu Abzug genommen/ an ihrer herkomlichen Gewohnheit nichts præjudiciren/ sonder vnnachtheilig seyn solte. 5. Endlich solten die Mobilia, vnd fahrende Hab / vnd was noch mehrers zu taxiren/ nicht aufs höchste/ sonder leidenlich/ vnd was hievon den Beampteten / vnd Dieneren gebühren mag / von der Oberkeit selbs entrichtet/ vnd bezahlt werden.

III. ersten Eidgnossen Punds-Artickel. An. 1308.

Die haben sich mit Eid zusamen verbunden.

1. Sie wolten einandern helffen vnd rathen/ daß die Tyranney abgeschaffet/ vnd das Land widerumb in sein vorige Freyheit gesetzt wurde. 2. Daß ihrer ein

ein jeglicher daheim in seinem Land/ fromme/ vnd verständige Leuth zu ihm/ vnd in disen Pundt auffnehme. 3. Die alle solten schweeren/ Leib vnd Gut darzusetzen/ daß jedermann möchte kommen/ vnd bleiben bey seinen Rechten/ vnd aller Freyheit deß Lands. 4. Jedoch solte ein jeder thun alle Dienst/ die er pflichtig/ vnd schuldig dem Reich / Edlen / oder Vnedlen. 5. Disen Pundt heimlich zuhalten/ biß sie ihn gemeinlich in allen III. Waldstätten zumahlen offenbaren wolten / vnd so etwas zu berathschlagen wäre / solten dise III. Mann mit etlich mehr Pundsgnossen an einem Ort / an dem Vrner See/ im Gauen/ oder Grütli/ nachts zusamen kommen.

Lehen in dem Rheinthal mit dem Closter St. Gallen.

1. Solte erforschet werden was lehig/ oder nicht. 2. Was lehig / vnd die Landleuth jetz besitzen/ solte ihnen der Eid vorgelesen/ aber von ihnen nicht geschworen werden. 3. Was in künfftigem an sie komt/ soltens thun/ wie die vorige inhabere / doch dem Lands-Eid ohne Nachtheil.

Der III. Ländern Pundt. An. 1315.

1. Wolten sie einandern rahten/ vnd helffen mit Leib vnd Gut/ in ihrem Kosten/ innerhalb Lands/ vnd ausserhalb/ wider alle die/ vnd wider einen jeglichen/ der ihnen oder ihrer einem Gewalt/ oder Vnrecht thäte/ oder thun wolte/ an Leib/ oder an Gut/ dem wolten sie behulffen/ vnd berahten seyn deß besten/ so sie vermöchten/ daß es ihm gebesseret/ oder widerthan wurde/ zu Minne/ oder zu dem Rechten. 2. Solte sich ihrer Länder keins/ auch ihrer keiner sich beherzen/ oder einen Herzen nemen / ohne der andern willen/ vnd ohne ihren Rath. 3. Solte aber ein jeglicher Mensch/ es seye Weib/ oder Mann/ seinen rechten Herzen/ oder seiner rechten Herzschafft glimpfflicher/ vnd zimlicher Diensten gehorsamen/ ohne disen/ oder dem Herzen/ der der Länderen eins mit Gewalt angreiffen wolte/ oder vnrechter Dingen benöhten/ denen oder dem solte man dieweil keinen Dienst thun/ vntz daß sie mit den Ländern verricht wären. 4. Solte der Ländern keins/ auch der Eidgnossen keiner keinen Eid/ oder kein Sicherheit zu den aussern thun/ ohne

ohne der andern Ländern/ oder Eidgnossen Rath. 5. Solte keiner der Eidgnossen kein Gespräch mit den aussern haben/ ohne der andern Eidgnossen Rath/ oder ihre Erlaubnuß / dieweil vntz / daß die Länder beherret wären. 6. Wäre jemands/ der der Länderen eins verriethe/ oder hingebe / oder der vorbeschribnen Dingen eins breche/oder übergienge/ der solte trewlos/ vnd Mein-Eid seyn / vnd solte sein Leib vnd Gut den Ländern verfallen seyn. 7. Wolten sie keinen Richter nemmen / noch haben/ der das Ampt kauffte mit Pfennigen / oder anderm Gut/ vnd der auch ihr Landmann nicht wäre. 8. Wann sich ein Mißhell/ oder Krieg erhebte vnder den Eidgnossen dazu solten die besten / vnd witzigesten dann kommen/ vnd den Krieg vnd Mißhell schlichten / vnd hinlegen nach Minne/ oder nach Recht. Vnd weder Theil das verspräche / solten die Eidgnossen dem andern Minne/ oder Rechtens beholffen seyn/ auff einsen Schaden/ der da vngehorsam ist. 9. Wurde ein Stoß/ oder Krieg zwüschen den Ländern/

vnd dero eins von dem anderen weder Minne noch Recht nemmen wolte/solte das dritt Land das gehorsam beschirmen/ vnd ihme Minne/vnd Rechtens beholffen seyn. 10. Wann der Eidgnossen einer den anderen zu todt schluge/der solte auch den Leib verlieren. Er möchte dann beweren (als ihm ertheilt wird) daß ers nohtwende seines Leibs gethan. Entwiche er aber/wer ihn dann hausete/oder hofete/oder schirmte iñerhalb deß Lands/ der solte von dem Land fahren/ vnd nicht wider in das Land kommen/ untz daß ihn die Eidgnossen mit gemeinem Raht wider einladen. 11. Wann der Eidgnossen einer den andern frefelich brandte/der solte niñermehr Landmann werden/vnd wer ihn hauset oder hofet/oder behaltet/ der solte einem den Schaden abthun. 12. Solte niemand den andern pfänden/ er wäre dann Gült/oder Bürg/vnd solte dennoch das nicht thun / dann mit seines Richters Vrlaub. 13. Solte ein jeglich Mañ seinem Richter gehorsam seyn/ vnd seinen Richter zeigen innerhalb Lands / vor dem er durch Recht wölle

stahn.

stahn. 14. Wer dem Gericht widerstuhnde/oder vngehorsam wäre/vnd von seiner Vngehorsame wegen der Eidgnossen einer zu Schaden käme/so solten ihn die Eidgnossen zwingen / daß den schadschafften ihr Schaden werde von ihm abgethan. Besiglet mit der Länderen / vnd Eidgnossen von Vri / von Schweitz/ vnd von Vnderwalden Siglen / daß die vorgeschribne Sicherheit/ vnd die Geding ewig/ vnd stät bleiben.

VIII. Orten Pundts-Artickel.

1. In dem IV. Waldstätten Pundt sonderbar von An. 1332. Wann die Länder vnder ein andern Stöß gewunnen/ wo dann zwey Land einhellig wären / zu denen solten auch die Burger der Statt Lucern sich fügen/ vnd solten das dritte Land helffen weisen / daß es mit den zweyen einhellig werde. 2. Welcher den Pundt nicht haltet/solte Meineid/ trewlos seyn / vnd also gerichtet werden. 3. Daß fürbashin in vnser Eidgnosschafft/vnd vnder vns bey Eid vnd Ehren niemand den anderen zu vngehorsam auffweisen sol / wider ihre Herren vnd Oberen zu seyn / abziehen oder vnderstahn

stahn widerwertig zu machen / dardurch
sie abtrünnig / vnd vngehorsam werden
möchten. 4. In dem Pundt mit der
Statt Zürich von An. 1551. wird gesetzt:
daß es solte seyn ein ewige Pündtnuß/
vnd Freundschafft/ die nun/ vnd hienach
vnwandelbar / vnzerbrochen / vnd aller-
dingen vnversehrt / mit guten Trewen/
stät vnd vest / ewiglich bleiben solte.
5. Ins gemein / ein anderen getreulich
behulffen / vnd berahten zu seyn / als
sehr ihr Leib vnd Gut erlangen mag
ohn alle Gefehrde / gegen allen denen/
vnd auff alle die/ so sie an Leib / oder an
Gut / an Ehren / an Freyheiten / mit
Gewalt oder ohne Recht/ Vnfug/ Vn-
lust angreiffen bekräncken/ einichen Wi-
derdrieß/ oder Schaden thäte. Wann
einem Ort Schaden zugefügt wurde/
solte es andere nicht mahnen / es hätte
dann bey dem Eid erkänt/ daß ihm Vn-
recht geschehe. Damit nicht vmb leichter
Vrsachen willen Krieg angehebt wurde/
wann auch die gemahneten Ort sich auff
ihren Eid erkanten / daß die Sach / dar-
umb die Mahnung geschehen / vnrecht/

stahn widerwertig zu machen / darb
sie abtrünnig / vnd vngehorsam we
möchten. 4. In dem Pundt mit
Statt Zürich von An. 1551. wird ge
daß es solte seyn ein ewige Pündt
vnd Freundschafft / die nun / vnd hin
vnwandelbar / vnzerbrochen / vnd al
dingen vnversehrt / mit guten Treu
ståt vnd vest / ewiglich bleiben sol
5. Ins gemein / ein anderen getreulich
behulffen / vnd berahten zu seyn / als
fehr ihr Leib vnd Gut erlangen mag
ohn alle Geschrde / gegen allen denen /
vnd auff alle die / so sie an Leib / oder an
Gut / an Ehren / an Freyheiten / m
Gewalt oder ohne Recht / Vnfug / V
ist angreiffen bekråncken / einichen V
rdrieß / oder Schaden thåte. W
em Ort Schaden zugefügt wur
e es andere nicht mahnen / es h
n bey dem Eid erkånt / daß ihm
t geschehe. Damit nicht vmb leich
sachen willen Krieg angehebt wur
n auch die gemahneten Ort sich
n Eid erkanten / daß die Sach /
die Mahnung geschehen / vnred
od

vnd vnredlich / solte das mahnende Ort gehorsam seyn / vnd sich davon weisen lassen ohne Verzug. So man aber zu beyden Theilen erkent / daß es ein redliche Sach / solte die Mahnung für sich gehen / vnd aber auch mit Vnderscheid. Die III. Waldstått håtten alle Ort zu mahnen. Die Statt Zürich die V. alten Ort. Zürich vnd Bern haben Mahnung zusamen in Krafft ihres Pundts von An. 1423. Bern mahnet die III. Waldstått / mit denen sie sich verbunden / vnd dise mahnen andere Ort zu ihrer Hilff. Lucern / vnd Zug mahnen einandern / dazu auch die von Zürich / Vri / Schweitz / vnd Vnderwalden. Glarus hat Mahnung zu den IV. Orten Zürich / Vri / Schweitz / vnd Vnderwalden. Wann deßwegen gleich nur ein oder zwey Ort gemahnet werden / kommen doch alle zusamen / weilen das gemahnete andere auch mahnet. Es kommen aber die Eidgnossen an gewüssen Orten zusamen / vnd berathschlagen / ob die Sach in Güte vnd Freundligkeit möchte vertragen werden / wo aber das nicht seyn mag / den

mahnen-

mahnenden vnverzogenlich zu helffen. N.B. Seydher das Eidgnössische Corpus so groß worden/ werden die Uninteressirte Ort/ wann in der Eidgnosschafft Mangel fürfallt/ berichtet/ vmb das getrewe Eidgnossische Auffsehen angesprochen/ von dem Vor-Ort derselbigen fürderliche Zusamenkunft angestellt/ vnd berathschlaget/ wie den Sachen zuthun seyn möchte. Kein Ort/ so es vmb Hilff gemahnet wird/ mag mit Worten/ oder Wercken außgehen / auch kein Ding suchen noch werben heimblich noch offentlich/ dadurch die Hilff gesaumt/ oder abgelegt werden solte. So ein Ort vnversehenlich überfallen / vnd die Weg von den Feinden verlegt wurden/ daß sie weder durch Brieff / noch durch Botten Mahnung thun könten/ solten die andern zu allen Zeiten vngemahnet/ vnd vnverzogenlich zufahren/ vnd ihre Hilff mit allen Trewen schicken/ als wan̄ sie gemahnet wären: Solte je ein Ort dem andern helffen auff eignen Kosten/ außgenommen Bern / vnd die Waldstätt haben etwas Bedingnuß / vnd reisen

beyde Theil biß gen Vnderſewen auff eignen Koſten. Was aber weiter geſchicht/ jedem Knecht deß Tags ein halbẽ batzen. So ein Statt oder Schloß belägeret wird/ ſolten die Ort/ ſo deß Gezugs eins worden/ vnd gemahnet haben/ den Koſten einig tragen / ſo von Wercken vnd Werckleuhten auffgehet. So es aber gemeine Eidgnoſſen antrifft / ſolte jegliches Ort ſeinen gebührenden Theil Koſten erlegen. Wer einen Pundtsgnoſſen angreifft / vnd ſchädiget / aber auſſer der Eidgnoſchafft wohnet / vnd in den Gewalt eines Orts der Eidgnosſchafft kompt/ das ſolte denſelbigen/ auch ihre Helffer / vnd Diener mit Leib vnd Gut hefften/ angreiffen/ vnd ſie weiſen/ daß ſie denſelbigen Schaden/ vnd Angriff vnverzogenlich widerlegen. Werden die Marchen bedinget/ iñert welchen man ſchuldig Hilff zu ſenden / auff geſchechne Mahnung / als da ſind die Grentzen der Orten / wie ſie ſolche damalen gehabt / oder wenig weiter / doch alles in den Grentzen der vhralten Helvetiern.

Ein Haubtpuncten betrifft allerhand Gespän / welche zwüschen zweyen / oder mehr Orten sich erhebten / dergleichen dann nicht wol zu verhüten / darumb dañ allerhand Mittel verordnet / solche Spän ohne Krieg zurichten / damit die Pündt nicht auffgehaben wurden / die übrige Ort schicken ihre Botten dahin / allen Zweytracht gütlich / oder mit billichem Rechten zu verrichten. Vnd ist die Form Rechtens / daß jeder Theil zween ehrbar Mann dazu setzen / vnd dise 4. schweeren die Sach / vnd Stöß vnverzogenlich außzurichten mit freundlicher Vnderhandlung / oder zu dem Rechten. So sie sich aber gleich theilten / so wird ein Obmann oder Gemeiner / von den Zugesetzen / oder Ansprecher erkieset. Doch mag er kein newe Vrtheil geben / sonder sol entwederm Theil der Zusätzern zufallen / vnd dann dabey verbleiben.

Ein ander Hauptpuncten betrifft die ältere / vnd auch künfftige Pündt / vnd was ihnen die Eidgnossen deßwegen vorbehalten. Die IV. Waldstätt / daß keine ohne der andern wüssen vnd willen sich

gegen

gegen jemand mit Eid verpflichten möge. In dem Glarner Pundt wird angedinget/daß sie mit niemand/ ohne der andern Orten Verwilligung Pündtnuß machen solten. Die übrige Ort ihnen vorbehalten/sich ihres gefallens zuverbinden/doch daß die alten Pündt allwegen solten vorbehalten werden. Und ins gemein behalten ihnen die Eidgnossen vor / ihre Pündt zu mindern / oder zu mehren/ so man deß einhellig übereinkäme/vnd sie es für nützlich ansehen. Item / daß die Pündt / je zu X. oder V. Jahren / so es nohtdürfftig/ mit Schrifft/oder Eid erneweret/vnd aber gleichwol/in Ermanglung somlicher Ernewerung steiff/ vnd vest bleiben solten.

Einer gehet auff die Pflichten/welche jegliches Ort dem Reich/ vnd andern Königen/ Fürsten/vnd Herren schuldig. Zürich/Bern/vnd die Ländern behalten vor den Keiser/vnd das Römisch Reich/ samt aller Rechtung / die sie dem Reich thun sollen. Lucern/vnd Zug die Hertzogen von Oesterreich/samt der Rechtung/ vnd Diensten/ so sie ihnen thun solten.

Im

Im Glarner Pundt werden ins gemein alle Dienst/ vnd Rechtung vorbehalten/ so jedes Ort seiner Herrschafft billich/ vnd durch Recht thun sol. Deßgleichen alle Eid / vnd ältere geschworne Pündt/ auch alte Rechtung/ Freyheit / vnd gute Gewonheiten / so dann ein jede Stadt/ Land vnd Dorff/ oder Hof von alter her gehabt hat/ daß ihnen der Pundt daran nicht schaden/ sonder sie dabey verbleiben solten.

Einer dienet zu Abschneidung Zweytrachts / vnd schwerer Streitigkeiten. Von Straff deß Todschlags / wie im III. Waldstätten Pundt der X. Artickel. Wer von seinem Gericht verrufft / den solten andere/ so sie es erfahren/ auch verrüffen / vnd wer ihn dann wüssentlich hausete/ hofete/ essen oder trincken gebe/ solte in gleichen Schulden seyn/ doch ihme nicht an den Leib gehen. Wie man Gelt-Schulden solte einziehen/ vnd daß keiner den andern vmb Gelt- Schulden für ein Geistlich Gericht solte laden/ sonder allein Ehesachen / vnd offentlicher Wucher / solten vor dem Geistlichen

Gericht

Im Glarner Pundt werden ...
alle Dienst/ vnd Rechtung ...
so jedes Ort seiner Herrschafft ...
vnd durch Recht thun sol. ...
alle Eid / vnd ältere geschworne ...
auch alte Rechtung/ Freyheit/ vnd ...
Gewonheiten / so dann ein jede ...
Land vnd Dorff/ oder Hof von alter ...
gehabt hat/ daß ihnen der Pundt ...
nicht schaden/ sonder sie dabey verbleiben
solten.

Einer dienet zu Abschneidung Zwey-
trachts / vnd schwerer Streitigkeiten.
Von Straff deß Todschlags / ...
I. Waldstätten Pundt der X. ...
Wer von seinem Gericht verrufft / ...
ten andere/ so sie es erfahren/ auch ...
en / vnd wer ihn dann wüssentlich ...
ete/ hofete/ essen oder trincken ...
n gleichen Schulden seyn/ doch ...
ht an den Leib gehen. Wie ...
Schulden solte einziehen/ vnd ...
den andern vmb Gelt- Schuld ...
Geistlich Gericht solte laden/ ...
ein Ehesachen / vnd offentliche ...
er / solten vor dem Geistlichen
Gericht

Gericht verhandlet werden. Keiner den andern pfänden/ er wäre dann der recht richtig Schuldforderer / Gült oder Bürg/ auch solches nicht thun/ als mit Gericht/ vnd Vrtheil/ auch keiner für den andern Pfand seyn. Der Gerichten halb. Daß jeglicher seinen Richter haben/ vnd zeigen solte. Wer dem Richter vngehorsam/ vnd der ander zu Schaden käme/ solte ihm der Schaden von jenem abgelegt werden. Jeglicher solte Recht von dem andern nemmen/ der Enden/ da der ansprechig seßhafft/ auch daselbst vnverzogenlich auff den Eid / ohne Gefehrd/ recht gehalten werden.

Pfaffen-Brieff. An. 1370.

1. Die Pfaffen/ so deß Hauses Oesterreichs Räth / vnd deßwegen gelobt/ solten den Ständen / vnd Ländern auch schweeren/ ihren Nutzen vnd Ehr zu fürdern/ vnd Schaden zu wenden/ davor sie kein ander Eid schirmen solte. 2. Kein frömbd Gericht/ Geist- nach Weltlich suchen / bey Verlurst der Nahrung/ Wohnung/ Gemeinschafft / Schutzes/ vnd Schirms / auch den Schaden gut zu thun/ der anderen daraus erwachßt.

3. Wer den andern ohne Recht angreiffet mit pfänden/vnd in andere Weg/dessen Leib vnd Gut solten die / bey denen er wohnhafft/angreiffen / vnd ihn nöhten daß er den Schaden wider thüge. 4. Jedermañ Recht nemmen vor dem Richter/ vnder dem der Ansprächig gesessen. 5. Keiner sein Sach oder Ansprach jemands geben/davon der ander möchte bekümmeret werden. 6. Wer sein Statt/oder Landrecht auffgibt/ vnd dann jemand an frömden Gerichten auftreibt/ vnd schädiget/ solte nicht mehr in das Land koñen / biß daß er allen Schaden abgelegt. 7. Alle Ort solten die Strassen schirmen / vnd sicher halten/ wer dawider handlet/ solte gewisen werden/vnd den Schaden mit Leib vnd Gut widerthun. 8. Keiner den andern pfänden / dann mit Vrlaub der Oberkeit/ vnder welcher der ander gesessen. Wer dawider handlet/ vnd jemand zu Schaden bringt/solte seiner Oberkeit gewisen werden/ vnd den Schaden ablegen.

Stantzische Verkomnuß Artikel An 1381.

1. Solte kein Theil den andern freuenlich überziehen/oder einigen Schaden zufügen/

3. Wer den andern ohne Recht ang[...]
set mit pfänden/vnd in andere Wey[...]
sen Leib vnd Gut solten die / bey [...]
er wohnhafft/angreiffen/vnd ihn [...]
ten daß er den Schaden wider th[...]
4. Jedermañ Recht nemmen vor [...]
Richter/vnder dem der Ansprächig [...]
sessen. 5. Keiner sein Sach oder A[...]
sprach jemands geben/davon der and[...]
möchte bekümmeret werden. 6. We[...]
sein Statt/oder Landrecht auffgibt/vnd
dann jemand an frömbden Gerichten auf[...]
treibt/vnd schädiget/solte nicht mehr in
das Land kommen / biß daß er allen Scha[...]
den abgelegt. 7. Alle Ort solten [...]
Strassen schirmen / vnd sicher halten
[...]er dawider handlet/solte gewisen wer[...]
[...]en/vnd den Schaden mit Leib vnd Gu[...]
[...]iderthun. 8. Keiner den andern pfä[...]
[...]n / dann mit Vrlaub der Oberk[...]
[...]er welcher der ander gesessen. W[...]
[...]der handlet/vnd jemand zu Sch[...]
[...]ringt/solte seiner Oberkeit gewi[...]
[...]en/vnd den Schaden ablegen.
Solte kein Theil den andern fü[...]
[...]h überziehen/oder einigen Schade[...]
zufügen

zufügen/ auch die übrige Ort das genöh-
tigte schirmen/ vnd handhaben. Vnd so
sonderige Personen solches thäten / die
solten von ihren Obeken gestrafft werden.
Doch wann einer in deß andern Gericht
vnd Gebieten Frefel begienge / oder Auf-
ruhr machte / die solten daselbst ange-
nommen / vnd gerechtfertiget werden.
2. Niemand keine sonderbare / gefahr-
liche Gemeinden halten / ohne Willen/
vnd Erlaubnuß seiner Herren/vnd Obe-
ren. Wer darwider handlet / die solten
von ihren Oberkeiten gestrafft werden.
3. Niemand dem andern die seinen zum
Vngehorsam auffweisen / wider ihre
Herren vnd Oberen zu seyn/im widrigen
Fahl ein andern helffen die Vngehorsa-
men wider gehorsam machen. 4. Wer-
den die Artickel im Sempacher Brief
bestättiget/wie man sich in Kriegen/ vnd
Reisen zu verhalten/ vnd daß die/ so mit
den Panneren/ vnd Fendlinen ziehen/bey
einandern verbleiben solten / als Bider-
leuth. 5. Wird der Inhalt deß obver-
deuteten Pfaffen-Briefs bekräfftiget.
6. Daß der Eidgnossen Pündt / sambt

 den

den 2. Brieffen / vnd dise Verkomnuß zu V. Jahren mit geschwornen Eiden erneweret / vnd verlesen werden solten. 7. Eroberet Gut / Gelt / vnd Brandschatzung solten in Kriegen / nach Anzahl der Leuthen / so jede Statt / vnd Land in solchem Zug hat / getheilt / Land vnd Leut aber / Stätt / vnd Schlösser / Zinß / Rent / Zöll / vnd ander Herrligkeiten / wie auch deren Widerlosung auff die Ort gleich getheilt werden. 8. Solte dise Vereinigung der Stätt / vnd Landen / Vnderthanen / Burger / vnd Landleuth / vnd die mit ihnen in ewigen Pündten sind / berühren. 9. Solte diß alles ihren ewigen Pündten vnvergreifflich seyn.

V. Letsten Orten Pundts-Artickel.

Die sind den Pundts-Artickeln der VIII. Orten mehrtheil gleich. Als dariñ gehandlet wird (wie oben auß dem Pundt deß Lands zu sehen.)

1. Von der Hilff / die sie einanderen thun sollen / so weitläuffig erleuteret ist. Als: wann ein Ort gemahnet / vnd vmb Hilff erforderet wird / solten sie die Hilff ohne Verzug / vnd mit Trewen schicken. So ein Ort übereilt wurde / daß es die

den 2. Brieffen / vnd dise Verkom
zu V. Jahren mit geschwornen E
erneweret / vnd verlesen werden s
7. Eroberet Gut/ Gelt/ vnd Br
schatzung solten in Kriegen/ nach A
der Leuthen/ so jede Statt/ vnd Land
solchem Zug hat/ getheilt/ Land vnd L
aber/ Stätt/ vnd Schlösser Zinß/ Re
Zöll/ vnd ander Herrligkeiten/ wie auch
deren Widerlosung auff die Ort gleich
getheilt werden. 8. Solte dise Ver
einigung der Stätt/ vnd Länder Vn
derthanen/ Burger/ vnd Landleuth/ vnd
die mit ihnen in ewigen Pündten sind
berühren. 9. Solte diß alles ihn
ewigen Pündten vnvergreifflich seyn.
Die sind den Pundts-Artickeln de
VIII. Orten mehrtheil gleich. Als da
gehandlet wird (wie oben auß dem Pu
deß Lands zu sehen.)
1. Von der Hilff / die sie einander
n sollen / so weitläuffig erleuteret
s: wann ein Ort gemahnet / vnd
ilff erforderet wird/ solten sie die H
e Verzug/ vnd mit Trewen schicken
ein Ort übereilt wurde / daß es de
andern

andern nicht mahnen könte/ solten sie/ als wann sie gemahnet wären / ihre Hilff schicken. 2. Solten sie mit niemand Krieg anfahen/ sonder ihr Anligen zu erst an gemeiner Eidgnossen Anwält / oder Oberkeit bringen/ ob ihnen solches vergönstiget wurde von allen/ oder den mehrentheil der Alten Orten (Alsdann auch dise ohne gemeine Berathschlagung/ vnd Bedencken nicht leichtlich fürnemmen. Wird darumb also mit Fleiß bedinget/ weilen dise Ort mehrtheils an den Grentzen ligen / oder gar ausserhalb der Eidgnosschafft/ an welchen Orten den Eidgnossen beschwärlich zu kriegen. 3. Wañ ein Ort mit jemand zu Vnwillen komt/ derselbig sich Rechtens anerbietet / entweders auff gemeine Eidgnossen / oder sonst/ daß es die Eidgnossen zimlich oder billich bedunckt/ solte sich dasselbig Ort/ ohne weitere Kriegliche Vbung deß Rechtens benügen/ vnd deme statt thun. 4. Solte jegliches Ort dem andern helffen auff seinen eignen Kosten / die Hilff schicken/ nach dem es die Nothdurfft erforderet / vnd nach Gebühr.

 Die

Die andern sich auch dessen vernügen lassen. Doch solten die VIII. Ort den andern ihre Hilff senden / so weit ihre Landmarchen gehen. 5. Werden die Kösten erleuteret/vnd das gewoñen Gut getheilt werden solte nach der Stantzischen Verkomnuß. 6. Wird die Form Rechtens gesetzt/wann gantze Ort/oder besondere Personen/ Span zusamen gewonnen: Deßgleichen von pfänden/ verhefften / vnd einziehen der Gelt-Schulden / wie in den alten Pündten/ vnd Pfaffen-Brieff erleuteret. 7. Jedes Ort solte dem andern freyen Kauff/ vnd Proviant zu gehen lassen. 8. Niemand solte dem andern seine Burger/vnd eigen Leuth zu Burgern vnd Landleuhten aufnemmen/ dieweil sie hinder ihnen sitzen/ vnd nicht von ihnen ledig gesprochen. 9. Die Ort so zu letst in den Pundt kommen / mögen keinen anderen newen Pundt annemmen/ ohne der Alten Orten wüssen vnd willen. 10. So vnder den alten Orten Krieg entstehet/ solten die andern Ort keinem zuziehen / sonder im Friden handlen. 11. Solte jedes

Ort

Ort bey allen seinen Rechten / Freyheiten / vnd guten Gewohnheiten bleiben / wie es die von altem her gebraucht.

1. Solten die IV. Ort das Kloster St. Gallen bey seinen Herzlichkeiten / Rechtungen / vnd Freyheiten schützen vnd schirmen. 2. Solte es ein ewig Burg- vnd Land-Recht seyn / vnd so offt ein newer Herz zu St. Gallen erwehlt wird / solte er / samt den seinigen solches schweeren / vnd erneweren. 3. In allen Nöhten der IV. Orten solten die Statt Wyl vnd alle deß Abts Vestenen / vnd Schlösser der gedachten Orten offne Häuser seyn. 4. So es zu Schaden komt / vnd die IV. Ort dessen bedörffen / verspricht der Abt ihnen mit seinen Stätten / vnd Landen zwüschen dem Boden-See / vnd dem Zürich-See gehorsam / gewärtig / vnd hilfflich zu seyn. 5. So jemand mit dem Kloster / Abt / oder Convent einen Stoß hätte / vnd Recht botte / auff die obgenanten Eidgnossen von Stätten vnd Ländern / solte sich der Abt dessen benügen lassen / vnd kein ander Recht suchen. 6. Solte je ein Ort

IV. Orten vnd Abt St. Gallen Schirm-Artickel. An. 1452.

nach dem andern je zu zweyen Jahren dem Gottshauß einen Hauptmann auß ihren Rähten geben/der in der IV. Orten Nammen/mit vollmächtigem Gewalt/bey dem Abt seye / vnd diser solte im Nammen der IV. Orten empfahen den halben Theil von allem Frefel / vnd Bussen in deß Abts Land/ außgenommen die Statt Wyl/ vnd Toggenburg. 7. Die Vrsach / daß Abt Vlrich die letste Puncten eingangen / vnd die Hauptmannschafft zu Wyl auffgerichtet/wird vermeldet/daß dise IV. Ort dem Abt trewlich zugezogen/ auch andere ihre Eidgnossen zu Hilff gemahnet/ vnd sich gar wol an dem Abt gehalten wider die von St. Gallen/Appenzell/vnd Gotts-Haußleuth in dem Roschacher-Kloster-Wesen.

XII. Loblich. Pündten Pundts-Artickel. An. 1498.

1. Daß beyde Theil solten alle Trew/ Freundschafft / vnd Fürderung gegen einandern halten. 2. Daß keiner deß andern Feind lasse durch sein Land ziehen/ vnd sie schädigen/ sonder das nach seinem besten Vermögen wende / vnd wehre. 3. Wie ein Theil gegen dem andern das

Recht brauchen solte / wann sich etwas Spans erhebte. 4. Das niemand den anderen hefftte / oder verbiete / denn seinen gichtigen / bekantlichen Schuldner / oder desselben Gülten / vnd Bürgen. 4. Solte jeder Theil dem andern in seinem Land feilen Kauff zulassen ohne Aufffsatz / vnd Beschwerung einicher Newen Zöllen / oder andern Aufflagen. 5. Wañ entwederer Theil sich weiter verpflichten / vnd verbinden wolte / solte solches diser Einigung vnschädlich seyn / vnd dise denselben vorgehen. Vnd 6. so man gegen jemand zu Krieg käme / solte kein Theil Friden beschliessen / noch annemmen / es wäre dann der ander Theil auch darinn begriffen.

III. Pündt mit Bern. An. 1602.

1. Daß je ein Theil deß andern Stätt / Land / vnd Leuth / so sie jetziger Zeit haben / in seinen Schutz / vnd Schirm empfahen. 2. So der ein oder ander Theil feindlich angegriffen / beleidiget / vnd beschädiget wurde / daß alsdann der ander Theil ihm mit bester Hilff vnd Macht / nach Gelegenheit der Noth / vnd Zeit beyspringen / ihme sein Leib / Gut / Land / vnd Leuth / so

weit immer müglich/retten/vnd erhalten helffen solle.

x Gericht mit Zürich.

1. Wolten sie sich in allen Sachen vnd Geschäfften aller Freundschafft/ Trew/vnd Fürderung gegen einanderen halten. 2. Ein getrewes auffsehen auff einandern haben. 3. Getrewlich verschaffen / daß kein Theil durch seine Stätt / Schlösser / vnd Gebiet von jemand beschädiget / überzogen / oder bekümmeret werde. 4. Vnd so einer/ wer der wäre / solches vnderstuhnde/ dasselbig nach seinem besten vermögen/ wenden/vnd abwehren.

Erster Landsfride. An.1529.

1. Deß Glaubens halb / weilen niemand zu zwingen / solten die V. Ort/ sam̃t den ihren vngenötiget bleiben/ welche in gemeinen Herrschafften die Meß abgethan/vnd die Bilder verbrent/ solten darumb nicht gestrafft / auch zu Wider-Aufrichtung nicht getrungen/vnd welche die Meß behalten/solten auch nicht davon gezwungen werden. Ins gemein / was vnder einer jeden Gemeind der Religion halb das Mehr wird/solte dabey bleiben/ biß auff derselbigen Gefallen / vnd kein Theil

weit immer müglich/retten/vnd sch
helffen solle.

1. Wolten sie sich in allen Ein
vnd Geschäfften aller Frundsch
Trew/vnd Fürderung gegen einan
halten. 2. Ein getrewes auffsehen a
einandern haben. 3. Getrewlich v
schaffen / daß kein Theil durch fr
Stätt / Schlösser/vnd Gebiet von j
mand beschädiget/überzogen/oder b
kümmeret werde. 4. Vnd so einan
wer der wäre/solches vnderstünde/daß
selbig nach seinem besten vermögen/wa
den/vnd abwehren.

1. Deß Glaubens halb/weilen ma
nand zu zwingen / solten die V. Or
außt den ihren vngenötiget bleiben/
in gemeinen Herrschafften die M
gethan/vnd die Bilder verbrent/sol
umb nicht gestrafft/auch zu Wide
richtung nicht getrungen/vnd welch
Meß behalten/solten auch nicht darz
ungen werden. Ins gemein/wa
einer jeden Gemeind der Religion
das Mehr wird/solte dabey bleiben
auff derselbigen Gefallen / vnd fr
Theil

Theil den anderen vehden. 2. Die V. Ort solten den Schidleuthen die Ferdinandische Pündtnuß herauß geben/dieselbige abzuthun. 3. Sich der Pensionen zu entschlagen/fremder Fürsten/vnd Herren zumüssigen/ solte bey einer jeden Oberkeit Erkantnuß stehen: Vnd die/ welche die Pensionen nicht wolten fahren lassen/ solten in anderen Gebieten keine Kriegsleuth auffwiglen lassen. 4. Alle Zusagungen / vnd Mandat von den Stätten ihrer Religion halb gethan/ solten bey ihren Kräfften bleiben. 5. Schmachwort gäntzlich auffgehebt/ von keinem Theil gebraucht / vnd die Vbertretter von ihren Oberen gestrafft werden. 6. Lucern solte Doctor Murner/ welcher Zürich / vnd Bern hoch geschmächt/ vor den Schidleuten halten/ dieselbigen über den Kriegs-Kosten ein Spruch thun: vnd der feile Kauff den V. Orten/ auff nicht erstatten/abgestrickt werden. 7. Beyde Theil bey ihrem Glauben/ Herrligkeiten/Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ von den anderen vnbekümmeret bleiben.

1. Sol-

Vergleichs-Artickel An. 1531.

1. Solten die Schmähwort auffgehebt/todt/vnd abseyn: Ein andern für getrewe Eidgnossen erkennen: Muhtwillige Schmeher forthin straffen/auch in anderm dem Lands-Friden statt thun. 2. Die deß Glaubens halb auß den V. Orten vertriben/solten widerumb heimgelassen/vnd ferner nicht gestrafft werden. 3. Wegen Glaubens-Freyheit. Die V. Ort solten bey ihrem alten Glauben/Meß/vnd Ceremonien bleiben: Gottes Wort solten sie niemand abstricken/sonder männiglich vnder ihnen zulesen frey lassen/niemand darumb straffen/auch ihre Leuhtprediger ermahnen/nichts zu predigen/als was in Gottes Wort gegründet: Welche Mittel die V. Ort abgeschlagen.

Dritten Vergleichs-Artickel nach deren Annemmung die Proviant erfolgen solte in der Statt Solothurn.

1. Die Schidleuht solten über die Schmeher erkennen/vnd dañ jede Oberkeit solches vollstrecken. 2. Alle Glaubens halb Vertribene in ihre Haußhabliche Wohnung gelassen werden. 3. Bey

3. Bey dem ersten vnd andern Arctickel deß Lands-Fridens Glaubens halb verbleiben. 4. Die V. Ort solten Zürich beyständig seyn/ ob man sie übergwältigen wolte.

IV. Stätten Religions-Pundt.

1. Auff 15. Jahr. 2. Die Eidgnossen solten Straßburg Hilff thun mit 1000. Fußknechten vmb fl. 1000. alle Monat/ wann sie jemand der Religion halb bekümmeren wolte; vnd Straßburg hinwiderumb doch kein Volck geben/ sonder alle Monat 3000. fl. 3. Wann alle bekümmeret wurden/ jede in ihrem Kosten Widerstand thun. 4. Straßburg solte zu Fridens-Zeiten 100. Centner Bulffer zu Zürich/ vnd 10000. Viertel Weitzen zu Basel haben. 5. Wann die Stätt gen Straßburg ziehen müßten/ möchtens das Bulffer brauchen/ vnd Basel in Kriegs-Zeiten das Korn vmb zimliche Zahlung außtheilen.

2. Lands-Friden. An. 1631.

1. Betrifft die Religion/ daß jeder Theil den andern bey seinem Glauben wolte bleiben lassen/ jetz/ vnd hernach/ in seinen Stätten/ Ländern/ Gebieten vnd Herzligkeiten.

2. Die

2. Die V. Ort schliessen ein alle/die ihnen mit Burg- vnd Land-Recht/ oder in andere Weg verwandt/ auch ihnen Hilff/ Rath / Beystand/ vnd Zuzug gethan. Dingen auß die Freyen - Aempter im Ergaw/ Bremgarten/ vnd Mellingen/ die mit Bern gehalten/ vnd dise solten zu Außführung deß Kriegs/ in disem Friden auch nicht begriffen seyn. Auch schlossen sie auß die von Rapperschweil/ Toggenburg/ Gaster/ vnd Wesen.

3. Die von Zürich schliessen ein / die ihnen Hilff/ Rath/ Beystand / vnd Zuzug gethan mit Abschlag der Proviant/ oder in andere Weg.

4. Solten beyde Theil ein andern bey ihren Freyheiten/ Herrligkeiten/ Gerechtigkeiten/ so sie in den gemeinen Herrschafften/ vnd Vogteyen haben / bleiben lassen.

5. Betrifft die Religion in gemeinen Herrschafften/ daß die den Evangelischen Glauben angenommen/ vnd nicht darbey bleiben wolten/ gut Macht haben solten: Die ihn aber behielten/ solten vngevehd/ vnd vngehasset bleiben. Soltens die Kirchen-

Kirchen-Güter / vnd was den Pfründen zugehört / nach Marchzahl mit den Priestern theilen / vnd das überig den Prædicanten gehören / vnd dann solt kein Theil den andern von deß Glaubens wegen weder schmützen noch schmähen / vnd wer das thäte / von dem Vogt gestrafft werden.

6. Lautet von den geschwornen Pündten / vnd Briefen / so von den alten Herkommen / daß beyde Theil die gegen einandern halten wolten / wie ihre Vordere auch gethan.

7. Die auffgerichtete newe Burgrecht solten auffgehebt seyn / die Briefe herauß gegeben werden / auch der vormal auffgerichtete Lands-Friden nicht mehr gelten.

8. Vnderschidliche sonderbare stuck wurden verglichen. Item die Brand-Schäden / die Kriegs-Kösten eingestellt / künfftige Ansprächen / so ein Theil an den andern gwunne / zum Rechten gewisen / vnd daß man sich dessen sättigen solte / nach den geschwornen Pündten / vnd wer dem andern deß Rechten nicht gestän-

geständig seyn wolte / solten die übrigen Ort dem Rechtsbegehrenden zum Rechten verhelffen / mit Leib vnd Gut. Die Gefangenen solten gegen einandern außgewechselt werden. Vnd weilen die von V. Orten mehr hätten / möchten die Hauptleuth ihnen einen zimlichen Abzug aufflegen / doch alle bey Leben gelassen werden. Solte Feindschafft / Zweytracht / Neid vnd Haß / vnd aller Vnwillen / in Worten / vnd Wercken / zwüschen beyden Theilen hin / todt vnd absein / vnd in böser Meinung nicht vorgezogen / oder gegen ein anderen gedacht werden / sonder allerdingen verzigen seyn / auch hinfort (ob Gott wil) in ewigen Zeiten ein andern für gut Freund / vnd Eidgnossen haben / frey / sicher / vnd vngevehd durch einandern handlen / vnd wandlen / nach jedes Gelegenheit / vnd Nothdurfft. Mit Vhrkund zweyer Brieffen / jedem Theil einer gegeben / einanderen disen Bericht / vnd Friden / zu beyden Theilen / jetz / vnd hernach stät / stand-vest / kräfftig / vnd getrewlich zu halten.

1. Bi-

geständig seyn wolte/solten die
Ort dem Rechtsbegehrenden zum
ken verhelffen/mit Leib vnd Gut.
Gefangenen solten gegen einandern
gewechselt werden. Vnd weilen die
V. Orten mehr hätten / möchten
Hauptleuth ihnen einen zimlichen
zug aufflegen/doch alle beyleben
werden. Solte Feindschafft / Zw
tracht/ Neid vnd Haß/ vnd aller V
willen/ in Worten/ vnd Wercken/ zw
schen beyden Theilen hin/ todt vnd ab
seyn/ vnd in böser Meinung nicht
zogen / oder gegen ein anderen
werden/ sonder allerdingen verzigen
auch hinfort (ob Gott wil) in
Zeiten ein andern für gut Freund/
Eidgnossen haben/ frey / sicher/ vnd
wehd durch einandern handlen /
andlen / nach jedes Gelegenheit /
othdurfft. Mit Vrkund zwe
riefen/ jedem Theil einer gegeben
eren disen Bericht / vnd Friden/
den Theilen/ jetz/ vnd hernach
d-vest/ kräfftig / vnd getrewlich
en.

Toggenburger Lands-Friden.

1. Betreffend die Religion. Daß wer den Evangelischen Glauben angenommen/ vnd wider davon stehen wolte/ von der Oberkeit / vnd sonst vngehasset bleiben / die Predicanten den anderen Glauben nicht schmützen / schmächen/ noch schelten solten/ bey straaff der Oberkeit: Die Kirchen-Güter nach Marck-Zahl / vnd gestalt der Leuthen getheilt werden.

2. Der Schaden zu Utznach an Anthoni Kirchen geschehen/ solte nach Zimlichkeit ersetzt werden/ jedoch das Recht gegen den ihren/ die solchen Muthwillen begangen/ der Oberkeit vorbehalten seyn.

3. Toggenburg/ vnd Schweitz solten die geschworne Land-Recht gantz/ vnd getrewlich gegen einandern halten/ auch solche erneweret / vnd geschworen werden.

4. Der Außkauff von dem S. Gallischen Gotthauß solte ihnen gehalten werden.

5. Schweitz solte die Gefangnen den Toggenburgern ohne Ranzion / vnd Entgeltnuß zukommen lassen/ auff Ab-

stattung deß Artzet-Lohns/Zehrung/vnd anders/so auff sie ergangen.

6. Solten alle Fecht/Feindschafft/Spän/Zweytracht/Haß/aller Vnwillen/vnd Widerwertigkeit/vnd was sich durch Wort/vnd Werck verloffen/in vnd vor disem Krieg zwüschen beyden Partheyen tod/vnd ab/verzigen/vnd vergraben seyn/vnd hinfüro in ewigen Zeiten einandern für gut Freund/vnd Getrewe Liebe Landleuht halten/freyen Kauff/vnd sichern Wandel haben/nach jedes Nohtturfft.

Müsser Kriegs Friedens-Artikel.

1. Die Eidgnossen solten dem Herzogen von Meiland 2000. Mañ überlassen/solten die Eidgnossen 1200. vnd die III. Pündt 800. besolden. 2. Die eroberte Plätz der Herzog behalten. 3. Den Eidgnossen in 3. Jahren/an ihren Kosten geben fl. 30000. 4. Die Vestung Müß schlaiffen/wie geschehen.

Vertrag der Statt Zürich mit V. Orten wegen Collatur, vnd Matrimonial-Sachē. An. 1632.

1. Solte die Glaubens-Bekantnuß der Statt Zürich in den gemeinen Herrschafften deß Turgews vnd Rheinthals vngehindert/vnd sicher seyn/vnd selbiger

Reli-

stattung deß Artzet-Lohns/Zehrung
anders/so auff sie ergangen.

6. Solten alle Fecht/Feindsch
Spän/Zweytracht/Haß/aller Un
len/vnd Widerwertigkeit/vnd was
durch Wort/vnd Werck verloffen
vnd vor disem Krieg zwischen bey
Partheyen tod/vnd ab/verzigen/
vergraben seyn/vnd hinfüro in ewig
Zeiten einandern für gut Freund/vnd
Getrewe Liebe Landleuht halten/freyen
Kauff/vnd sichern Wandel haben/nach
jedes Nohturfft.

1. Die Eidgnossen solten dem Herz
zogen von Meiland 2000. Mañ
en/solten die Eidgnossen 1200. vnd
11. Pündt 800. besolden. 2. Die
erte Plätz der Herzog behal
Den Eidgnossen in 3. Jahren/
Kosten geben fl. 30000. 4.
stung Müß schlaiffen / wie
en.

Solte die Glaubens-Bekantnuß
Statt Zürich in den gemeinen Herr
sten deß Turgews vnd Rheinthal
hindert/vnd sicher seyn/vnd selb

Religion Vnderthane bey was derselbigen nohtwendig ankomt / rühig / vnd von männiglich vngehindert leben / vnd verbleiben/krafft Landfeidens. 2. Solten die Regierende Ort gemeiner Herrschafften deß Turgöws vnd Rheinthals in allen fürfallenden Sachen handlen/ vnd erkennen/ richten/ vnd vrtheilen/vnd ein Mehr ein Mehr seyn / vnd verbleiben / wie von Altforderen herkommen. 3. Wofern aber Irrung vnd Spän von obgedachten Evangelischer Religion- vnd Glaubens-Sachen/oder dero nohtwendigen Anhang / davon im Lands-Friden nicht genugsam Erleuterung zu finden/ sich zutragen möchten/ solte kein Vrtheil gefällt/sonder solcher Spänigkeiten halber ein freundlicher Verglich anfänglich gesucht / vnd so er nicht statt haben mag/ solten/ vnd möchten sie dennocht von vnd auß ihnen selbsten/vermög der Pündten/vnd Landsfridens/oder von vnpartheyischen Orten von beiden Religionen gleiche Sätz/ vnd Richter/ nach altem Gebrauch/ vnd geübtem Herkommen/erkiesen/sie güt-oder rechtlich in ent-

 stande-

ſtandenen Geſpänen zu entſcheiden. 4. Das Ehegricht ſolte von gemeinen Underthanen des Turgäus vnd Rheinthals von den Evangeliſchen zu Zürich/ vnd von den Catholiſchen zu Coſtantz beſucht werden: Jedoch ſolte der anziehende theil den Beklagten vor ſeinem Ehegericht ſuchen. 5. Die Evangeliſch-Rheinthaliſche Gemeinden möchten ihre Prædicanten von Evangeliſchen lobl. Orten der Eidgnosſchafft nehmen / ehrlichen Herkommens/ vnd Lümdens/ auch zum Predigampt examinirt / vnd admittirt/ ſolten aber dem Abt zu St. Gallen fürſtellen/ einen anzunemmen dazu er gewillet ſeyn werde/ einem durch ſeinen Amptmann die Predicatur / ſampt zu gehörigem Lehen zu verleihen/ vnd das Gelübd (wie von altem bräuchig geweſen) von ihme zunemmen. 6. Solte alles vergangene abgethan ſeyn / mit Vorbehaltung beyder Theilen in den gemeinen Herrſchafften / habenden Hochheiten/ Herrligkeiten/ Regalien/ vnd Gerechtigkeiten.

NB. Iſt A. 1637. zu Elg erleutert. Nit zween/ſondern einer geſchickt.

Arti=

standenen Gespänen zu entscheid…
Das Ehegricht solte von gemeinen …
derthanen des Turgäus vnd Rhein…
von den Evangelischen zu Zürich …
von den Catholischen zu Costantz be…
werden: Jedoch solte der anziehende …
den Beklagten vor seinem Ehegr…
suchen. 5. Die Evangelisch-Rhein…
thalische Gemeinden möchten ihre Pr…
dicanten von Evangelischen lobl. Ort…
der Eidgnosschafft nehmen / ehelich…
Herkommens / vnd Lümdens / auch zum
Predigampt examinirt / vnd ordinirt /
solten aber dem Abt zu St. Gallen …
stellen / einen anzunemmen dazu er …
seyn werde / einem durch seinen …
dann die Predicatur / sampt zu …
Lehen zu verleihen / vnd das G…
von altem bräuchig gewesen) …
zunemmen. 6. Solte alles …
ne abgethan seyn / mit Vorbeh…
beyder Theilen in den gemein…
hafften / habenden Hochheit…
gkeiten / Regalien / vnd Gerecht…

Au…

Artickel der Befreyung gemeiner Eidgnosschafft von Ihr Käiserl. Mayest. Ferdinando III. vnd Ständen deß Reichs / 14. May / A. 1647.

Prædictam Civitatem Basileam, cœterosque Helvetiorum Cantones in possessione, vel quasi plenæ libertatis, & Exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis & Judiciis subjectos. Das ist / Daß vorerwehnte Statt Basel / vnd übrige Eidgnössische Cantones / in Besitz / vnd Gewehr völliger Freyheit / vnd Exemption vom Reiche / vnd dessen Gerichten keins wegs vnderworffen seyen.

1. Den ersten / vhralten Eidgnössischen Pundt zu handhaben. 2. Einandern helffen alle vngute neue Auffsätz hinweg thun / vnd solten jeglichen Orts Vnderthane ihre Gerechtigkeit von ihren Obern außhin fordern. 3. wolten sie einandern helffen fremde vnd heimbsche Kriegs-Völcker zuruck halten / so man ihnen die auff den Halß führte 4. So jemand vmb dises Handels willen eingezogen wurde / wolten sie den mit Leib

Punds Artickel der IV. Stätte Rebellierten Vndertbanen A. 1653.

 Hab/

Hab/Gut/vnd Blut ledig machen/sonst hetten sie ein getreu / gut Hertz zu ihren Oberkeiten.

Mellingische Friedens-Artikel, A. 1653.

1. Solte ein jeglicher ohne Verzug sich nach Hauß begeben/die Waffen ablegen/ vnd fürohin solcher Außzügen sich müssigen. 2. Den Pundt/so sie vermeinlich mit einandern gemachet/ widerrüffen/ vnd deme absagen / wie dann geschehen. Auch die hierum̄ auffgerichtete neue Pundtsbriefe den Herren Gesandten von Zürich vnverweilet übergeben. 3. Was den Oberkeiten/ vnd Vnderthanen noch weiter möchte angelegen seyn/ solte in Ermanglung freundlichen Vergleichs / dem gebührenden Rechten übergeben werden. 4. So lang/ vnd bis alle Sachen ihre Richtigkeit erlanget/ vnd die Huldigung erfolget / solten die Oberkeiten / vnd hilff-leistende Ort den Gewalt noch behalten mögen.

Murifeldische Richtung der St. Bern/ vnd Vnderthanen An. 1653. den 18. Maj.

1. Ein allgemeine Beleidigungs-Vergeß ertheilet. 2. Billichmässigen Abtrag deß zugefügten Schadens versprochen. 3. Aller künfftigen Oberkeitlichen Hulden versichert. 4. Die

Land-

Landvögt / vnd Amptleuth zuhalten/ vätterlich versprochen/ daß die vnbillich abgenommene Bussen den gebüßten widerumb ersetzt/ vnd die Regierung nach Gebühr/verwalten werde.

Was aber ein loblicher Magistrat gütlich zugesagt/ haben sie hernach ihrer vilfaltig fridbrüchigē Vnderthanen halb für verwürckt erkent/ so ihnen redlich solte erstattet worden seyn / wann es ihnen nicht an der Gnad gemanglet/ solches zu erkennen.

Lucern mit Vnderthanen vertragen A 1653. 7. Junii.

1. Solte die Statt Lucern bey ihren nunmehr 250. Jahr gehabten Rechten/ Gerechtigkeiten/ Hochheiten/ and Herrligkeiten/krafft habender/vnd auffgewisener brieffliche Documenten/ geschützt werden: Dagegen aber auch die sämptliche Aempter bey ihren Ampts=Bücheren/ Sprüchen / Verträgen / guten Bräuchen/ vnd Herkommen bestätiget/ vnd bekräfftiget verbleiben. 2. Weilen die Vnderthane in dem Wohn gewesen/ ob weren ihnen mithin Brief vnd Gewarsaminen auß den Händen gezogen worden (wiewol ohne Beweißthumb) hat die Oberkeit sich selbs anerbotten/ in

güten Treuen folgen zulassen so fern sie derselben hinder ihnen finden. Im widrigen Fahl solten die Vnderthanen in Ewigkeit von solchem Gesüch ab- vnd zu Ruhen gewisen seyn. 3. Was durch die Herren Ehrensätz der VI. loblichen Orten/ Vri/ Schweitz/ Vnderwalden/ Zug / Freyburg / vnd Solothurn im Mertzen dises lauffenden Jahrs gütlich vertragen/ vnd rechtlich gesprochen/ solte bey seinem eigen- vnd außtrucklichen Buchstaben vngerühret/ in Kräfften bestehen vnd verbleiben/ rc. Aussert dem was von den Herren der Statt Lucern ihren Vnderthanen seither des einen vnd anderen halb / gütlichen nachgeben seyn möchte. Dabey man es dann auch bewenden laßt. 4. Der zu Sumißwald aufgerichtete / vnd folgends zu Hutweil bestätigte Pündt/ weilen er wider Gott/ wider Geist- vnd Weltliche alle menschliche vnd Natürliche Recht/ vnd Gesatz/ wider die Vernunfft / wider alle Gerecht- vnd Billichkeit / wider der IV. vnd der VIII. vnd ebenmässig wider der XIII. vnd Zugewandten löbl. Eidgnossen Pündt/ solte nichtig/ todt vnd absein.

Nach-

Fridens-Schluß Artikel zwischē Zürich/ vnd Bern / vnd v. Orten. A. 1656. den 26. Febr.

Nachdem von allen XIII. Orten Gesandte zu gedachtem Baden erschienen/ dahin/ wie auch zu einem Stillstand der Waffen von IV. löbl. Stätten/ Basel/ Freyburg/ Solothurn / vnd Schaafhausen vermittlet/ haben obverdeutete vninteressirte Ort / nachdem ihnen in den Sachen gůt- vnd freundlich zu handlen anvertraut worden/ die Spän/ vnd Irrungen folgender weiß hingelegt / vnd vertragen.

1. Solte alle Vehd / Krieg / vnd Feindthätlichkeiten von nun an in löbl. Eidgnosschafft gäntzlich/ vnd allerdings cessieren / vnd auffhören / vnd an deren statt ein ewiger/ recht auffrichtiger/ Christenlicher / vnd beständiger Friden / vnd brüderliche Freundschafft / Liebe vnd Vertraulichkeit/ nach laut der geschwornen Pündten / vnd dem Exempel der frommen Altfordern/ seyn vnd verbleiben. Zu solchem heilsamen / vnd erwünschten Zweck vnd End/ auch alles/ was sich in wehrendem Krieg von den Partheyen selbs / ihren Helfferen/ vnd allen denen/ so sich der Sachen in einiche weis oder

weg / in oder ausser der Eidgnosschafft angenommen/vnd theilhafftig gemacht/ verloffen vnd zugetragen/ ohne Vnderscheid vnd Vorbehalt/tod / ab/verzigen/ vnd vergessen seyn/vnd vnangesehen beiderseits Ort dafür gehalten / ob hätten etliche Vnderthanen sich in disem Vnwesen zu weit vergangen vnd dadurch einer Straff vnderwürffig gemacht / so haben doch beyde Theil/ auff Interposition der löbl. Schid-Orten / vnd denen zu sondern Ehren vnd Gefallen / hiemit männiglichen ein General-Amnistiam vnd Perdon alles vergangnen ertheilt/ dergestalten/ daß ein/ vnd anderseits/ wegen erzeigten Vngehorsame / verweigerter Hilff/ vnd Zuzugs / vnderlaßner Gegenwehr / oder anderer dergleichen Vrsachen/ vnd Zulagen / weder Oberkeiten noch Vnderthanen/ Geist-noch Weltlichen/ sonderbaren Personen/ noch gantzen Gemeinden/ hier disseits / noch jenseits Gebirgs / von niemanden/ wer der seyn / vnd vnder was Schein es immer geschehen möchte/ nirgends weiter zugesucht/nach dessen/was sich mit Worten/ Wer-

weg / in oder ausser der Eidgnoßsch
angenommen/vnd theilhafftig gem
verloffen vnd zugetragen/ ohne V
scheid vnd Vorbehalt/tod / ab/ver
vnd vergessen seyn/vnd vnangesehen
derseits Ort dafür gehalten / ob hi
etliche Vnderthanen sich in disem
wesen zu weit vergangen vnd dadurch
net Straff vnderwürffig gemacht /
haben doch beyde Theil auff Interposi
tion der löbl. Schid-Orten/vnd denen
zu sondern Ehren vnd Gefallen hiemit
männiglichen ein General-Amnistiam
vnd Perdon alles vergangnen erth
dergestalten/ daß ein/ vnd anderseits
gen erzeigten Vngehorsame/ verwei
er Hilff/ vnd Zuzugs/ vnderlaßner G
enwehr / oder anderer dergleichen V
achen/ vnd Zulagen/ weder Oberkeit
och Vnderthanen/ Geist- noch Welt
chen/ sonderbaren Personen/ noch ga
en Gemeinden/ hier dißseits / noch je
its Gebirgs / von niemanden/ wer d
yn/ vnd vnder was Schein es imme
schehen möchte/ nirgends weiter zuge
cht/ nach dessen/ was sich mit Worten
Wer

Wercken / oder Schrifften verloffen/ oder zugetragen / in argen mehr einicher weiß gedacht/vnd deßwegen alle vngute Verweis / reitzige / schmützige vnd Schmähwort / schänden / vnd lästeren/ sonderlich in Religions-Sachen (als worauß bißher vil Vnrahts / Haß vnd Verbitterung entstanden/vnd da es nicht abgeschafft/noch fürters entstehen möchte/) allen/ vnd jeden/ hohen/vnd nideren Stands-Personen / auff der einen/ vnd der andern Seiten/ernst- vnd strengiglich verbotten seyn / vnd die Verbrechere/ ohne Ansehen der Person/ laut Lands-Fridens/ nach gestaltsame deß vergangnen Fehlers / vnnachläßlich gestrafft werden solte.

2. Möchten beyde Theil ihre Kriegs-Kösten gegen einandern erforderen/ vnd derowegen vermittelst der ernamsenden Herren vnparteyischen Sätzen / gut/ oder Rechtlicher Handlungen pflegen. Wurde sich auch jemand/ der seye Geist- oder Weltlich / so bey disem Kriegs-Wesen nicht intressirt/ noch entwederer Parthey anhängig gewesen / erklagen/ daß

daß ihme das seinige wider Krieges-Gebrauch / auch Recht vnd Billigkeit gewaltthätig wäre entfrömdet/oder er in andere weg an dem seinigen beschädiget worden/solte die Sach/wie auch das jenige / so in wehrendem Anstand einem oder dem andern Theil wäre geraubet/ vnd entführt / zum vnparteyischen Rechten gleichfahls gewisen: übriges alles aber durch die Amnistiam bedeckt/ todt/ vnd abseyn.

3. Solten zu würcklicher Vollziehung diß Fridens/die Völcker ein vnd anderseits/ ohne Verzug abgeführt / vrlaubt/ die in wehrender Vnruhe auffgeworffene Schantzen / vnd andere newe Fortifications-Werck wider geschlissen/ alle in gemein/ Plätz vnd Oerter von aller Besatzung erlediget / vnd restituirt/ das Turgäu vnd dessen Regierung in alten Stand gesetzt/ beyderseits Gefangene gegen Bezahlung billichmässiger Atzung/ohne Ranzion/vnd Entgelt/auff freyen Fuß gestellt/der Modus aber/wie die Schantzen/vnd Newe Fortifications-Werck/ein vnd andern Orts geschlissen/

die

die Oerter evacuirt/auch an welchen Orten der Anfang gemachet werden solte/ den vnpartheyischen Orten / welche jemanden dazu verordnen mögen/ heimbgestellt / hieneben der freye feile Kauff/ Handel/ vnd wandel/ aller orten vnd enden wider geöffnet/ vnd den Cossiereien/ vnd Kauffmanschafft der Lauff/ wie von Alters hero vnd vor disen Vnruhen gelassen werden.

4. Vnd dieweil deß Eidgnössischen Rechtens halb/ vnd wie selbiges von einem vnd dem andern Ort bestanden werden solte/ nicht wenig Irrung/ vnd Mißverstands mit vndergeloffen/ als sind die Sachen dahin erläuteret / vnd verglichen/ daß forthin die Ort der Eidgnosschafft ins gesamt/ vnd jedes derselben insonderheit in seinen eignen Landen vnd Gebieten bey seiner Religion/ vnd Souverainitet oder hoher Lands- Ober- vnd Herrligkeit/ vnd Judicatur vnangefochten/ rühig/ vnd vnturbirt verbleiben. Da aber ausser solchem ein oder mehr Ort an das andere/ es wäre vmb Herrschafften/ Landmarchen/ Lehenschafften / Wun/ Weid/

Weid/ Fischentzen/ Allmenten/ Zöll/ Gleit/ Gericht/ Frefel/ Bussen/ Forstrecht/ Hagen/ Jagen/ vnd dergleichen Streittigkeiten zu Wasser oder Land hätten/ oder gwunnen/ sollen dieselben/ so sich die Parteyen selbs in der Güte nicht vergleichen könten/ dem vnparteyischen Rechten/ zugleichen Sätzen/ die entweder auß ihnen den Interessirten Orten selbs/ oder da sie deßhalb nicht deß einen werden/ ꝛc. solten ohne Mittel vnderworffen seyn/ vnd dadurch schleunig erörteret/ vnd außgetragen werden.

In den gemeinen Herrschafften aber/ darauff sich der Lands-Friden erstrecket/ jeder bey der freyen Vbung seiner Religion/ vnd was dero nohtwendig anhanget/ laut Lands-Fridens/ vnd in A. 1632. auffgerichten Vertrags/ vnangefochten gelassen/ vnd da in selbigen Herrschafften Streitt vnd Mißhell vnder den Regierenden Orten fürfallen / vnd der einte Theil vermeinen thäte/ daß sie vermög angeregten Vertrags von A. 1632. durch gleiche Sätz zu entscheiden wären / der ander Theil aber dessen nicht gestehen wolte/

wolte/so soll man deßwegen nichts Vnguts wider einandern fürnemmen / sonder den Zweifel oder die Frag / ob es zu dem Rechten gehöre / oder nicht / durch vnparteyische gleiche Sätz forderist entscheiden lassen. Vnd da die sachen zu dem Rechten erkant wurden / es dann ohne Mittel dabey verbleiben / vnd solche nach Anleitung der Pündten / vnd Lands-Fridens / Authentischer Verträgen / vnd Abscheiden / auch nach Recht vnd Billichkeit entscheiden / vnd außgetragen / inmittelst biß zum Außtrag Rechtens / alle Exsequutjon / vnd Thätligkeiten ein vnd anderseits vmb die ins Recht gesetzte Sachen eingestelle werden.

Gestalten dann dißmalen / zu Erledigung der vorschwebenden Streittigkeiten von Seiten der löbl. Stätten Zürich / vnd Bern / Herr Joh. Rudolff Wettstein Burgermeister löbl. Statt Basel / vnd Herr Joh. Jacob Ziegler Burgermeister löblicher Statt Schaafhausen (vnd weilen er Herr Ziegler sich hohen Alters vnd andern Vrsachen halben entschuldiget) an sein statt Herr Joh. Reechsteiner

steiner Land-Amen der Vssern Roden Appenzell: von seiten der löbl. V. Orten aber Herr Simon Peterman Majer/ Burgermeister/ oder Herr Frantz Peter Gotrau/ Herr zu Billenz / deß Raths löbl. Statt Freyburg) auß welchen beyden ein löbl. Magistrat alda entwedern zu erwehlen gebetten werden solte / vnd dann Herr Frantz Haffner/Stattschreiber deß Geheimen-vnd Kriegs-Rahts löbl. Statt Solothurn zu Sätzen vnd Schid-Richtern/so dann Hans Rudolff Burckhart/Rathschreiber zu Basel/vnd Herr Christoffel Munat Spital-Herr zu Freyburg zu den vnpartheyischen Schreibern ernent worden sind / denen beyde Theil ihre Klag-vnd Beschwärd-Puncten fürderlich einliefferen / vnd da etwas Zweiffels / ob ein oder die ander Sach zum Rechten gehörig / vorfiele/ solcher von ihnen Sätzen vorderist decidirt/vnd alsdann die Pündten / so zum Rechten erkant / ehist müglich auch für die Hand genommen/ vnd zum Außtrag befürderrt werden solten. Vnd darmit der ein vnd andere Theil versicheret seye/ daß

daß hierinn kein gefährlicher Verzug/ oder Außflucht/ vnd Vmbtrib statt haben möge/ so haben die V. lobl. Schid-Ort/ krafft der Pündten/ heiter versprochen vnd versicheret/ da ein oder der ander Theil disem nicht statt thun/ oder sonsten den andern im Rechten gefährlich vmbtreiben/ oder solches in die Länge auffzuziehen begehren wurde/ daß dann sie samtlich ohne Vnderscheid/ vnd vngehinderet der Religion/ dem klagenden Theil zum Rechten/ vnd dessen Exsequution/ nach ihrem Vermögen/ vnd Kräfften verholffen seyn wolten.

5. Betreffend den freyen Zug/ da ein oder deß andern Orts angehörige Burger/ Landleuth oder Vnderthanen auß dem Land zu ziehen/ vnd sich in eines anderen Orts/ so sonderlich einer anderen Religion zugethan/ Gebiet niderzulassen vermeinte/ solte jedweders bey seinem Herkommen/ vnd Gewohnheit verbleiben/ vnd den Oberkeiten/ so keine sonderbare Verglich/ Pacta/ oder Burg-Recht deßwegen gegen einandern haben/ frey stehen in den Vorfallenheiten nach

Discretion vnd belieben zuthun vnd verfahren.

Vnd dieweil endlich diser Frid in oberleuterten Puncten/vnd Articklen von den Partheyen allerseits/auff Interposition der vninteressentischen Schid-Orten/ allein auß Liebe/ vnd Begird zum Ruh- vnd Wolstand deß werthen Vatterlands also eingangen/vnd beschlossen worden/ als ist auch abgeredt/ vnd heiter versehen/ daß solche im übrigen keinem Ort der Eidgnosschaft an seiner Religion/ Frey- vnd Hochheit/ Rechten/ vnd Gerechtigkeiten/ Judicatur / geschwornen Pünden/Lands-Friden/Mehren (so weit sich das erstreckt/) Satzungen / alten Gebräuchen/vnd Herkommen/ Burg- vnd Land-Rechten / authentischen Abscheiden/vnd Verträgen/ in specie deß Rechtlichen Außtrags halben der V. löbl. Orten an ihren vnder sich selbsten habenden Verkommnussen/ wie auch andern Stätten an ihren sonderbaren Burg-Rechten/ Abscheiden/vnd Verträgen kein Præjudiz/oder Bruch gebehren/ auch sonsten in kein Consequenz/ oder Nachfolg gezogen werden solte. Dessen

Dessen allen zu mehrerer Bekräfftigung/ vnd damit diser Frid / vnd Vertrag von den Partheyen allerseits jetzt/ vnd zu ewigen Zeiten / wahr/ stät/vest/ vnd vnverbrüchlich gehalten / darwider nimmermehr geredt/ gethan/ nach zu reden oder zuthun gestattet werde / haben vnderzeichnete der beyden Theilen Ehren-Gesandte / in Krafft von ihren Gnädigen Herren vnd Oberen habender Gewälten / vnd Vollmachten / in ihrem/ vnd ihrer abwesenden Herren Mit-Gesandten Nammen / disen Brieff mit ihren Hand-Vnderschrifften / vnd Pitschafften verwahrt / den vninteressierten Orten zu handen gestellt / vnd daß fürderlichst zween gleichlautende/ vnder ihrer Gnädigen Herren vnd Oberen/wie auch deß löbl. Orts Glarus beyder Religionen Insiglen verfertiget/ vnd jeder Parthey einer davon eingelifferet werden solte/ zugesagt/ vnd versprochen/ so beschehen/ ut suprà.

Vrtheil Spruchs Artickel der Ev. Herren SchidRichteren von Basel vnd Appenzell A. 1657. den 20. Jenner.

I. Der erste erleuteret die reciprocierliche/ vollkomne/ vnd vneingeschranckte Freyheit der Religion / welche in dem Lands-Friden/ Verträg/ vnd Abscheiden

wol fundirt / vnd gegründet / solte seinen Bestand haben / in beygefügter weitläuffiger Erleuterung / hie nicht vorzustellen.

2. Betrifft die Ehegrichtliche Sachen in den Fürstl. Bischoff Constantzischen / vnd Aebtisch-S. Gallischen Oberkeiten / vnd Gerichten / alwo die Religion frey ist / beziecht sich auff den Vertrag von An. 1632.

3. Erleuteret den Kirchgang der Evangelischen in den gemeinen Herrschafften / in die nächste Kirchen / wann sie in ihren eigenen Kirchen den Gottsdienst nicht verrichten könten / deßgleichen die Erbauung Newer Kirchen / wie in dem Spruch zu sehen.

4. Handlet von Pfründ-Gütern / vnd daß es ihre Theilung betreffend bey dem Lands-Friden / vnd darauff gefolgte Abscheid / vnd Außsprüch verbleiben solte.

5. Verbietet das schmützen vnd schmähen / begründet sich auff den Lands-Friden / vnd Fridenschluß / vnd daß es bey Geist- vnd Weltlichen in Worten vnd Schrifften mit vnparteyischem ernst abgeschaffet werde.

6. Mel-

wol fundirt / und gegründet / solle [...]
Bestand haben / in beygefügter weit[...]
figer Erleuterung / hie nicht vorzu[...]

2. Betrifft die Ehegrichtliche S[...]
chen in den Fürstl. Bischoff Cons[...]
schen / und Aebtisch S. Gallischen [...]
keiten / und Gerichten / allwo die Relig[...]
frey ist / beziecht sich auff den Vertr[...]
von An. 1632.

3. Erleuteret den Kirchgang der Ev[...]
angelischen in den gemeinen Herrschaff[...]
ten / in die nächste Kirchen / wann sie in
ihren eigenen Kirchen den Gottesdienst
nicht verrichten könten / deßgleichen [...]
Erbauung Newer Kirchen / wie in dem
Spruch zu sehen.

4. Handlet von Pfrund- Gütern [...]
[...] daß es ihre Theilung betreffend [...]
[...] Lands-Friden / und darauff gefolg[...]
[...] Abscheid / und Außspruch verbleib[...]

5. Verbietet das schmähen un[d]
[...]ehen / begründet sich auff den Lands[...]
[...]den / und Fridenschluß / und daß [...]
[...] Geist- und Weltlichen in Worten
[...] Schrifften mit unparteyischem [...]
[...]schaffet werde. 6. [...]

6. Meldet von Besatzung Gerichts-Rahts / und anderer Stellen und Aemptern / daß beyde Religionen aller Ehren / und Aemptern / Gerichts / und Rath / Lehen / und allen andern Diensten in gemeiner Herrschafften vehig seyn / und umb deß Glaubens willē niemand verschupft / oder übergangen / sonder alles nach Proportion der Mannschafft angestellt / und die nächsten Aempter nach den Landvögten von beyden Religionen besetzt werdē soltē.

7. Thut Meldung von den Käuffen in die Ewigkeit / oder todten Händ / steuret sich auff die gemachte Abscheid. Dinget den Underscheid der Religion / und alle Gefahr auß.

8. Die Abstraffung der geistlichen ruhet auff den Pündten / Lands-Friden / und Abscheiden / und daß die Landvögt an deren Beobachtung nicht solten gehinderet werden.

9. Berührt die Gemeinsame der Beherrschung / und daß die absönderliche Urtlen / oder Auffhebung der gemeinen allen Rechten zu wider / und ein Ursach zu Zanck und Streit / solte deßwegen in gemeinen Herrschafften nichts absönder-

lich/ sondern alles ins gemein verhandlet werden/doch deme nichts benommen was der Religion halber erleuteret.

10. In Verwaltung Gericht / vnd Rechtens/ auch Abstraffung der Lastern solte ohne Passion/ Eifer/ Gunst vnd Vngunst/ mit vnvmbfangenem vnpartheyischem Gemüt / ohne Respect / was Religion einer vnd der ander seye/ nach der Richtschnur deß Landsfridens/ Verträg/vnd Abscheiden verfahren werden.

11. Handelt von dem Religions-Titul / absönderlichen Punds-Tractaten/ Zulassung eines Evangelischen Protocolisten bey gemeinen Tagsazungen/ item Ort / vnd Mahlstatt wird zu freundlicher Handlung in gemeiner Versamlung verwisen.

12. Ratificirt die Beobachtung des Fridenschlusses/so auff den gantzen Eidgnössischen Leib/vnd alle desselben Glider gemeint/ꝛc.

13. Wird die angefangene Reformation in den gemeinen Herꝛschafften/ als ein nutzlich Werck geprisen/vnd den löbl. regierenden Orten die Continuation darinnen überlassen.

14. Von

lich/ sondern alles ins gemein verhand...
werden/ doch deme nichts benommen...
der Religion halber erläutert.

10. In Verwaltung Gericht/ ...
Rechtens/ auch Abstraffung der Laster
solte ohne Passion/ Eyfer/ Gunst und
Vngunst/ mit vnvmbfangenem vnpa...
teyischem Gemüt/ ohne Respect/ ...
Religion einer vnd der ander seye/ nach
der Richtschnur deß Landsfridens/ Ver...
träg/ vnd Abscheiden verfahren werden.

11. Handelt von dem Religions...
Titul/ absönderlichen Punds-...
...en/ Zulassung eines Evangelischen Pr...
...tocolisten bey gemeinen Tagsatzungen
...tem Ort / vnd Mahlstatt wird ...
...eundlicher Handlung in gemeiner ...
...mlung verwisen.

12. Ratificiert die Beobachtung de...
...denschlusses/ so auff den ganzen Eid...
...ssischen Leib/ vnd alle desselben ...
...gemeint/ rc.

13. Wird die angefangene Reform...
in den gemeinen Herrschafften/ ...
nutzlich Werck geprisen/ vnd den löbl...
...erenden Orten die Continuation ...
...en überlassen.

14. Von Auffmahnung der gemeinen Vnderthanen/ vnd absonderlichen Besatzung der gemeinen Plätzen / vnd Pässen durch die mehrere wider die wenigere Ort/ ist nach Anleitung der Eidgnössischen Verträgen / vnd gemeinen Rechten die Meinung/ daß wann (wider Verhoffen/ rc.) zwüschen den Oberkeiten Streit vorfiele/ solten gemeine Vnderthane Gott für dero Widerversühnung anrüffen/ still vnd neutral bleiben/ keinem Theil Hilff/ vnd Fürschub thun/ auch keine Besatzungen einnemmen.

15. Erkennt über die Kriegskösten/ daß sie von der Gerechtigkeit des Kriegs dependieren/ vnd dem auffzulegen/ der dem andern Theil zu Ergreiffung der Waffen Vrsach gegeben: Vnd daß der Abschlag/ Versag/ vnd Verweigerung des Rechten bey allen Nationen/ vnd sonderlich in der Eidgnosschafft jeweils für ein befügte Vrsach des Kriegs gehalten worden/ vnd was deßwegen in Pündten/ vnd Lands-Friden versehen: Erholet/ wie es dißmal vor der Ruptur hergangen/ vnd was deß Rechten halb/ wie auch

durch Abschneidung gütiger Handlung/ vnd Besatzung gemeiner Plätzen / vnd Pässen hergangen/ worauf dañ die Conclusion erfolget: wem der Kriegs-Kosten gebühren solte.

16. Liquidiert deß Drittmanns erlittene Schäden / vnd steuret sich auff den Fridenschluß / in dessen 2. Artickel ein Vnderschied zwüschen den Prætendenten gemachet/ vnd allein die zum vnpartheyischen Rechten gewiesen / welche bey disem Kriegswesen nit interessirt/ etc. übriges alles aber mit der Amnisti bedeckt seyn solte/ krafft dessen dañ 7. Classes ab- vnd zu ruhen/ die übrige aber / so darunder nicht begriffen / zur Gütigkeit gewisen werden/ mit Anerbietung/ so solches vnverfänglich / das vnparteyische schleunige Recht / in der begehrenden Kosten zu administriren.

Bedingen in dem übrigen Pündt/ Lands-Friden / Authentische Verträg/ vnd Abscheid / vnd jedes Orts Recht/ vnd Gerechtigkeiten / daß es durchaus dabey verbleiben solte, Geben zu Olten/ ut suprà.

Disere

durch Abschneidung gütiger Handlu
vnd Besatzung gemeiner Plätzen / v
Pässen hergangen / worauf dan die Co
clusion erfolget: wem der Kriegs-Ko
gebühren solte.

16. Liquidiert deß Drittmanns e
littene Schäden / vnd steuret sich a
den Fridenschluß / in dessen 2. Artic
ein Vnderschied zwischen den Prætē
denten gemachet / vnd allein die zum vn
partheyischen Rechten gewisen / welche
bey disem Kriegswesen nit interessirt 2c.
übriges alles aber mit der Amnistia be
deckt seyn solte / krafft dessen dañ 7. Ort
s ab- vnd zu ruhen / die übrige aber
runder nicht begriffen / zur Gütigkeit
wisen werden / mit Anerbietung / so
s vnverfänglich / das vnpartheyisch
unige Recht / in der begehrend
en zu administriren.
bedingen in dem übrigen Pündt
Friden / Authentische Verträg /
Abscheid / vnd jedes Orts Recht /
Gerechtigkeiten / daß es durchaus
verbleiben solte. Geben zu Olten /
rä. Diser

Vrtheil Spruchs Artickel der Cath. Herren Schid-Richteren. A. 1657 den 30. Jenner.

Disere haben die gantze Materi vnderschieden / vnd in 3. Hauptpuncten abgetheilt.

1. Wer des vergangenen Kriegs / vnd Tumults in der Eidgnosschafft der Author / vnd Vrheber gewesen? Wird glimpfflich eingeführt / woran es ein vnd anderseits gemanglet / welcher Theil dem andern mit dem Außzug / vnd Thätligkeit vorkommen / auch was des begehrten vnbedingten Rechtens halber vorgangen / vnd für Erklärungen gegen einandern erfolget.

2. Wer die Kösten / vnd Schaden / sowol der Oberkeiten / als auch der Particularen / Geist- vnd Weltlichen (so diversi generis) prætendiren möge / vnd zu ersetzen schuldig seye. Worinn die beyde Vrtheil-Sprüch einandern widersprochen: Die Prætensionen aber von selbsten vergangen auß Liebe zu dem Ruhestand des werthen Vatterlands.

3. Was Natur vnd Eigenschafft die beyderseits schrifftlich eingegebene Beschwärds-Puncten / wird gesetzt / daß sie nicht einerley Natur / noch auch die Religion allein berühren.

 Die

1. Die Gravamina, so von der Zürichischen Glaubens-Bekantnuß dependieren/ werden underscheiden/ daß sie durch die regierende Ort in A. 1651. und 1653. schon vertragen/ lassen es bewenden/ die übrige/ als/ &c. könten gleichfahls under ihnē selbs/ nach Inhalt der Pündten/ und Landsfriden erörtert/ und der angezogene Abscheid von An. 1651. zu einer Richtschnur/ und Wegweisung gebraucht werden.

2. Die gravamina Politica werden auff den Vertrag deß 1632. Jahrs gewisen/ durch das Mehr der regierenden Orten zu entscheiden/ und gehörten also nicht zu der Herren Sätzen Richterstul.

3. So weren auch dem nicht undergeben die jenige Puncten/ so jetz tertii/ oder den Drittmann betreffen/ sonder gebürte den regierenden Orten zu erkennen.

4. Die Betitlung/ und Gebrauch des Worts Evangel. Protocolist/ Ort der Tagsatzung/ absonderliche Pünde: helten alle lobliche Ort darüber zu disponieren/ dahin es solte remittiert/ und geschlagen seyn.

Im

Die Gravamina so von der Zü
schen Glaubens-Bekantnuß
ren/werden vnderscheiden/ daß
die regierende Orten A.1651. vnd
schon vertragen/ lassen es bewenden
übrige / als/ 2c. können gleichfahls
ihnē selbs/ nach Inhalt der Pündten
Landsfriden erörtert/ vnd der angez
Abscheid von An.1651. zu einer R
schnur / vnd Wegweisung gebra
werden.

Die gravamina Politica werden au
den Vertrag deß 1632. Jahrs
durch das Mehr der regierenden Orte
zu entscheiden/ vnd gehörten also nicht
der Herren Sätzen Richterstul.

So weren auch dem nicht vnderg
die jenige Puncten/ so jetz tertii/ oder
Drittmann betreffen/ sonder gehören
regierenden Orten zu erkennen.
egierenden Orten/ vnd Gebrauch

Die Betitlung/ vnd Gebrauch
Worts Evangel. Protocolist/
Tagsatzung/ absonderliche Pündt
en alle lobliche Ort darüber zu
ieren/ dahin es solte remittiert/ vnd
hlagen seyn.

Im übrigen allen solte ein jedes Ort/ in Krafft des Fridenschlusses bey seiner hergebrachten rechtmässigen Posseß/ Regalien / Recht / vnd Gerechtigkeiten Hochheit/ auch wol hergebrachter Reputation vnd Ansehen verbleiben : Alles Mißtrauen auffgehebt/ die alte Eidgnössische Treu/ Liebe vnd Freundschafft widerumb gepflantzet / nicht weniger alles was in Zeit werender gantzen Handlung von den Herren Sätzen vnd Schid-Richtern / auch zwischen den Ehren-Parteyen selbst möchte geredt/ tractiert/ oder geschriben worden seyn / keinerseits jetz/ oder in das künfftig keines wegs præjudicier- oder verweißlich seyn ; weniger an gutem Lümden vnd Nammen einichen Schaden / vnd Nachtheil gebären/ 2c. Geben zu Olten/ ut supra.

Erbeinigungs Artickel mit Oesterreich. An. 1511.

I. Mit kauffen/ vnd verkauffen/ wie auch andern getreuen/ vnschädlichen/ vnd vngefährlichen Geschäfften Leibs vnd Guts sicher zu vnd mit einandern auffrecht ehrbarlich/ vnd redlich handlen/ vnd wandlen/ vnverhindert/ ohne Neuerung vnd Beschwärung der Zöllen.

2. In

2. In Kriegs weis nichts gegen einandern thun/ noch Args/ davon Krieg entstehen möchte/ fürnemmen/ noch jemandem zuthun gestatten/ getreulich/ vnd vngefährlich.

3. Wann sichs begebe/ daß Keiser Maximilian an seinen Landen/ Ertzhertzog Carl in seiner Graffschafft Burgund/oder die Eidgnossen an ihren Landen von jemands/ wer der were/ überzogen/ vnd zu übergwältigen vnderstanden wurde / solten alle Theil ein getreulich Auffsehen haben/ damit sie wider Recht/ vnd Billigkeit/ nicht beschwärt/ vnd getrungen wurden.

4. Kein Theil wider den andern gemeinlich/ noch sonderlich/ noch auch ihre Vnderthanen jetz / vnd ins künfftig in Argem vnd Krieglichen/ nimmer seyn/ noch thun/ in kein Weis noch Weg.

5. Solte kein Theil verhengen/ noch gestatten/ daß sie wider einandern/ noch dessen Land vnd Leuth zu niemand/ wer der seye/ in kein Krieg/ Auffruhr / oder widerwertig Fürnemmen / lauffen/ ziehen/ handlen/ oder thun/ sonder welchem

Theil

2. In Kriegs weis nichts geg
andern thun/ noch Args/ daran
entstehen möchte/ fürnemmen/ n
mandem zuthun gestatten/ gen
vnd vngefährlich.

3. Wann sichs begebe/ daß S
Maximilian an seinen Landen/ Erz
zog Carl in seiner Grafschafft B
gund/ oder die Eydgnossen an ihren La
den von jemands/ wer der wer/ überz
gen/ vnd zu übergwältigen vnderstande
wurde / solten alle Theil ein getreulich
Auffsehen haben/ damit sie wider Recht/
vnd Billigkeit/ nicht beschwährt/ vnd g
trungen wurden.

4. Kein Theil wider den andern g
meinlich/ noch sonderlich/ noch auch
Vnderthanen jetz / vnd ins künfftig
Argem vnd Krieglichen/ nimmer
och thun/ in kein Weis noch Weg.

5. Solte kein Theil verhengen/ n
statten/ daß sie wider einandern/
ssen Land vnd Leuth zu niemand/ w
r seye/ in kein Krieg/ Auffruhr/ o
derwertig Fürnemmen/ lauffen/
/handlen/ oder thun/ sonder welch
Thei

Theil das begegnen wurde/ der solte/ so bald er deßhalb von dem andern beschriben/ oder angesucht/ oder dessen für sich selbs gewahr würde/ solch sein hingeloffen Volck von stund an/ auf das allerhöchst/ wider heimb zuziehen abfordern/ vnd auff den Fahl der Vngehorsame/ abstraffen.

6. Kein Partey der andern die ihren in Pündnuß / Burgrecht/ Schutz/ vnd Schirm/ nach versprechen nicht annemmen / es wolte dann jemand mit seinem haußhäblichen Sitz hinder den andern ziehen / denen Gerichten / darein er von altem her gehört/ vnvergrifflich/ vnd ohne Schaden.

7. Ob ein Theil der vorgedachten Partheyen sich mit jemands / wer der wäre / weiter vereinigen/ oder verbinden wurde/ solte dise Erklärung vnd Einung außgenom̃en/ vnd vorbehalten werden.

8. Wann einige diser Partheyen samtlich/ oder sonderlich Klag/ Spruch/ oder Forderung hätten / oder gewunnen/ darumb die Parthey gütlich nicht gericht/ oder vertragen werden möchte/ solte der Kläger sein Wider-Parthey zu

Recht/

Recht / vnd deß Außtrag erforderen für den Bischoff zu Costantz oder Basel: vnd solte der Antworter dem Kläger in 3. Monaten nach seiner Erforderung Rechtens statt thun / vnd der Rechtsatz geschehen / ohne längern Verzug / vnd wann es nach Ordnung Rechtens verzogen wurde / solte solche Handlung nach angefangner Rechtfertigung in den nächsten 6. Monaten zu End lauffen: vnd wann ein Theil nicht erscheinte / solte auff deß Gehorsamen Anrüffen im Rechten verfahren / vnd dem Gesprochnen / ohne appellieren / vnd supplicieren nachgegangen werden / es wäre dann jemands von Leibs oder Herren noth / oder ander ehehafft / redlich Sachen verhinderet worden.

9. Aber die Spän / vnd Irrung betreffend Lehen / Erbfäll / gelegen Güter / Frefel / vnd kleinfüg Geltschulden / etc. solten berechtet werden die Lehen von dem Lehen-Herren / nach Lehens-Recht / Erbfäll / vnd Frefel in Gerichten / vnd Enden / da die Güter gelegen / oder die Frefel geschehen / es wäre dann der / so gefrefflet /

auß

auß denselbigen Gerichten entwichen/ vnd die Gericht dann meiden wurde/ mag dann ein jeder sein Recht gegen demselben weiter suchen: Die andern Spän vnd Jrrung in den geordneten Gerichten/da der Antworter/ oder Beklagte gesessen.

10. Was in solchen Fählen/Gerichten/ vnd Orten in einer jeden Sach zu Recht erkent wird/ solte allweg von allen Theilen stracks gehalten/ vnd vollzogen werden / ohne ferner ziehen/ appellieren/ vnd supplicieren / es wäre dann daß jemand mit Vrtheil beschwärt wurde/mag er solch Vrtheil/ ob ihn das noth dunckt/ für die nächste Oberkeit ziehen/vnd appellieren.

11. Jn Sachen/ das Malefiz antreffend / solte einem jeglichen Theil sein Oberkeit vorbehalten seyn / vnd so dasselb vmb Gericht angesprochen jemands von einicher Parthey Rechtens gelassen wurde / mag er nach solchem Rechts-Beruff in einem Monat sein Recht vor dem Bischoff zu Costantz / oder Basel suchen.

12. Zu Verhütung muthwilliger Anforderung / solte jeglicher vor Eingang deß Rechtens/nach Erkantnuß deß Richters/ ein Theil dem andern Bürgschaft/ oder wo er das nicht vermöchte/ Glübd thun/ ob er im Rechten verlürstig wurde / deßgleichen sich gegen dem Richter schrifftlich verbinden / von solcher Sprüchen wegen die Richter nicht zu vehden/ oder jemands argen willen/ vnd Vnfug zu zumessen.

13. Weilen der ewig Bericht/ durch weiland König Ludwigen abgeredt/ deßgleichen die Erbeinigung vnder Herzog Sigmunden allein auff die VIII. alten Ort der Eidgnosschafft gestellt/ ist abgeredt/daß die V. letsten Ort/sambt dem Abt / vnd Statt St. Gallen mit ihren Stätten/Landen/ꝛc. sambtlich/ vnd sonderlich in allen / vnd jeglichen vor= vnd nachgeschribnen Puncten / vnd Artickeln nicht anderst / noch minder/ dann ob sie in dem Berichte vnd Erbeinigung mit außgetruckten Worten gesetzt / vnd begriffen gewesen wären.

12. Zu Verhütung muthwilliger ...
forderung / solte jeglicher vor Ein...
deß Rechtens / nach Erkantnuß deß ...
ters / ein Theil dem andern Bürgsch...
oder wo er das nicht vermöchte / ...
thun / ob er im Rechten verlurstig ...
de / deßgleichen sich gegen dem R...
schrifftlich verbinden / von sol...
Sprüchen wegen die Richter nicht ...
vehden / oder jemands argen willen / ...
Unfug zu zumessen.

13. Weilen der ewig Bericht durch
weiland König Ludwigen abgeredt, deß...
gleichen die Erbeinigung under Herzog
Sigmunden allein auff die VIII al...
Ort der Eidgnoßschafft gestellt / ist ...
geredt / daß die V. letsten Ort / sambt dem
Abt / und Statt St. Gallen mit ...
Stätten / Landen / ꝛc. sambtlich / und ...
lich in allen / und jeglichen vor- ...
chgeschribnen Puncten / und Arti...
nicht anderst / noch minder / dann ...
in dem Bericht und Erbeinigung ...
außgetruckten Worten gesetzt / ...
griffen gewesen wären.

14. Sol...

14. Solten die Artickel in dem Bericht und Erbeinigung König Ludwigs / und Ertzhertzog Sigmunden mit den Eidgnossen gemacht / davon in der letsten kein Erleuterung / oder Meldung geschicht / in ihrem Inhalt / und Meinung / als wann sie außgedruckt wären / kräfftig / und beständig seyn / und bleiben.

15. Solten alle unzimliche / reitzige Schmächwort verbotten seyn / und wer solch Verbott brechen / und überfahren wurde / nach gestalt der Worten gestraffe werden.

16. Solte dise Einigung alle 10. Jahr verkündt werden / die wüssen zu halten und vollziehen / von allen Theilen.

17. Werden vor- und außbehalten der Stul zu Rom / das H. Römisch Reich / und alle die / mit denen die Partheyen in Pflichten stahn / auch Pündtnuß / Einung / Verständnuß / Burg- und Landrecht.

18. Solte dise erbliche Einigung in allen obangezeigten Puncten / und Articklen / samelich / und sonderlich von allen Partheyen / dero Erben / Nachkommen /

vnd Vnderthanen / vnd die ihnen mit Schutz/ vnd Schirm/ Versprüch/ oder in andere weg zugethan / vnd verwandt sind/ oder werden hinfür zu ewigen Zeiten/ erblich/ redlich/ auffrecht/ stät/ vest/ vnverbrechlich gehalten / vnd vollzogen werden.

19. Verspricht Keiser Maximilian/ als Vormunder Ertz-Hertzog Carlen/ jedem Ort/ zu einer Verehrung Jährlich fl. 200. dem Abt/ vnd Statt S. Gallen/ Land Appenzell jedem 100. fl. Rheinisch/ auff Innocentii Tag im Majen/ in der Statt Zürich/ auf gebürliche Quittung geben zu lassen/ so lang biß er in die Regierung seiner Fürstenthumen vnd Landen tretten werde.

20. Vnd alsdan daran zuseyn/ daß er dise Erbeinigung vnd Verständnuß in allen ihren Puncten/ vnd Articklen ratificiere / bewillige / vnd annemme/ auch mit nothwendigen Brief / vnd Sigel bekräfftigte.

Besiglet mit aller III. Theilen Insiglen/ geschehen zu Baden im Ergäu/ ut supra.

Arti-

vnd Vnderthanen / vnd die ihnen
Schutz/ vnd Schirm/ Versprüch
in andere weg zugethan / vnd verwa
sind/ oder werden hinfür zu ewigen
ten/ erblich/ redlich/ auffrecht/
vnverbrechlich gehalten / vnd vollzoge
werden.

19. Verspricht Keiser Maximilian
als Vormunder Ertz-Hertzog Carl
jedem Ort/ zu einer Verehrung Jährlich
fl. 200. dem Abt/ vnd Statt S. Gallen
Land Appenzell jedem 100. fl. Rheinisch
auff Innocentii Tag im Maien
Statt Zürich/ auf gebürliche Q
geben zu lassen/ so lang biß er in die
rung seiner Fürstentumen vnd L
retten werde.

20. Vnd alsdan daran zu seyn/
dise Erbeinigung vnd Verständ
allen ihren Puncten/ vnd Artickeln
ciere/ bewillige/ vnd annemme/
nothwendigen Brief / vnd S
äfftigte.

Besiglet mit aller III. Theilen
len/ geschehen zu Baden im Ergö
supra.

Zolls Erleuterung.

Artikel der Zols-Erleuterung An. 1654. vnd 55. zu Baden/ vnd Bregenz.

Solte es bey dem Vertrag von An. 1561. auch dem auffgerichten Beybrief perpetuirlich verbleiben / betreffend den 12. Artickel der Erbeinigung.

1. Kauffmans Wahren/ vnd Güter Roß vnd anders/ nichts außgenommen/ die auß dem Reich Deutscher Nation/ Ober- vnd Nider-Oesterreich/ auch andern Landen/ von Eidgnössis. Gwerbs-Leuthen/ Vnderthanen/ rc. Durch Oestreichische Land/ oder auß demselben in die Eidgnoßschafft geführt werden/ sind an allen Oesterreich. Zollstätten / zollfrey: jedoch daß sie zu der Eidgnössischen Notturfft/ vnd täglichem Gebrauch dienen/ der Enden verkaufft/ nicht an andere Ort daraus verführt / oder verhandlet / auch glaubhaffte Vrkunden auffgewisen werden. 2. Proviant / essende Speis/ rc. so auß eines Theils Landschafft in deß andern geführt / darinn verbraucht / vnd nicht in andere Land gefertiget wird / ist deß New-auffgerichten Zolls ledig/ auch die Waaren vnd Güter / so in der Eid-

gnosschafft auffgethan/ ihren vmbligen-
den anstossenden Nachparn/bey halb vnd
gantzen stucken verkaufft/ vnd nicht mit
Saumen/Kauff / oder Widerkauff dar-
aus in andere Ort verführt werden;
Item Waren/vnd Roß/so auff den Eid-
gnossischen oder vmbligenden Märckten
verhandiert werden / doch nicht mit den
Saumen / Kauff- oder Kupel-weis:
Item die Thara/ vnd Fässer / doch daß
alle Contrabanden / vnd Betrug abge-
schaffet werden. 3. Alle Kauffmanns-
Wahren vnd Güter / so auß Italien/
Franckreich / Saphoi / Burgund/ rc.
Landen/ oder von wannen sie auch kom-
men/ gemacht/ oder gezeuget werden/ so
durch die Oesterreichische Land geführt
werden / vnd hinwiderumb / es geschehe
durch was Handels-Leuth es wolle/ sol-
len den Zoll geben. 4. Der halbe Zoll
A. 1644. außgelauffen. 5. Die Han-
dels-Leuth solten an den Zollstätten nicht
gefährlicher weis aufgehalten/ ihre Bal-
len nicht geöffnet/vnd keinerley Gesüch
gebraucht werden / wo nicht sonderer
Verdacht deß Betrugs verhanden. Wo
der-

gnosschafft auffgethan/ ihren ...
den anstossenden Nachparn/ bey ...
gantzen stucken verkaufft/ vnd nicht ...
Saumen/ Kauff/ oder Widerkauff ...
aus in andere Ort verführt werd...
Item Waren/ vnd Roß/ so auff den ...
gnossischen oder vmbligenden Märckt...
verhandiert werden/ doch nicht mit ...
Saumen / Kauff= oder Kupel= wei...
Item die Thara vnd Fässer/ doch ...
alle Contrabanden/ vnd Betrug abge...
schaffet werden. 3. Alle Kauffmanns...
Wahren vnd Güter / so auß Italien/ ...
Franckreich / Saphoi / Burgund ...
Landen/ oder von wannen sie auch ...
nen/ gemacht/ oder gezeuget werd...
urch die Oesterreichische Land ge...
erden/ vnd hinwiderumb/ es ge...
rch was Handels-Leuth es wolle ...
den Zoll geben. 4. Der halbe Z...
644. außgelauffen. 5. Die Ha...
Leuth solten an den Zollstätten ...
rlicher weis auffgehalten/ ihre ...
nicht geöffnet/ vnd keinerley Ge...
aucht werden / wo nicht sonder...
dacht deß Betrugs verhanden. ...

dergleichen geschehe / solte hinderbracht/ vnd die Gebühr verschafft werden.

Die Erbeinigung auch beyder Theilen Recht/ Freyheiten vnd Regalia vorbehalten seyn.

Ewigen Fridens-Artikel mit Franckreich.

König Franciscus hat den ewigen Friden mit den Eidgnossen auffgerichtet / nach dem Treffen zu Merignan in Meiland in XIII. Articklen.

1. Solten alle Vehden/ vnd Feindschafft deß vergangnen Kriegs gäntzlich gefridet/ vnd geschlicht seyn; deßgleichen die Klägten/ Ansprachen nach den Capitlen zwischen König Ludwig XII. vnd der Eidgnosschafft gestellt / entscheiden werden.

2. Beyder Partheyen Gefangne/ oder Verkauffte solten ohne Schatzung/ vnd Entgeltnuß global geledigt werden.

3. Die Knecht der Eidgnossen/ welche Ansprach an den König hätten/ ausser disem Krieg / möchten/ wo sie deß nicht wolten entperen/ ihr Recht suchen/ noch Inhalt der nachgeschribnen Capitlen.

4. Solten alle / die nach datum der gemelten Capitlen / mit König Ludwig

auffgericht / in der Eidgnossen Pündtnuß/Burg-vnd Land-Recht auffgenommen/derselben Freyung/vnd Richtung geniessen/außgenommen / die ausser den Marchen der Eidgnosschafft/einer andern Nation vnd Sprach/als der Teutschen /vnd den Eidgnossen nicht vnderworffen.

5. Werden die Eidgnössische Kauffleuth ihrer Freyheiten versicheret/ so ihnen von den Königen zu Franckreich geben worden.

6. Verspricht der König ein grosse Summa Gelts wegen Kostens in Belägerung der Statt Dision / vnd in Italia.

7. So Mißhellung entstunde/solte kein kriegliche Entpörung fürgenommen/ sonder der Handel freundlich vnd rechtlich/ nach den folgenden Capitlen vertragen werden.

8. Kein Parthey der andern Feind enthalten/noch leiden/keinen Paß geben: Auch kein Theil den seinen gestatten zu Fürsten/ Herren/ vnd Gemeinden zu ziehen/ welche wider die andern Krieg führen/

ren/sonder verbieten/die Vngehorsamen heimbfordern / vnd nach verdienen straffen.

9. Beyder Theilen Kauffleuth/ Botten/ Diener / Vnderthanen / vnd Verwandte allenthalben frey/vnd sicher wandlen/ ihre Gewerb / vnd Geschäffte üben/ohne Beleidigung/Schmach/auch ohne einiche Ernewerung der Zöllen/vnd Beschwerden.

10. Der König auß besonderer Gutwilligkeit wil jedem der XIII Orten/vnd der Landschafft Wallis jährlich geben ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2000. Fr.
Dem Abt vnd Gottshauß / vnd Toggenburg/ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 600.
Der Statt St. Gallen ⸗ ⸗ 400.
Denen von Müllhausen ⸗ ⸗ 400.
Der Grafschafft Griers ⸗ ⸗ 600.

11. Solten denen von Bellentz/ Lowertz/vnd Luggaris/ vnd denẽ im Meinthal/vnd allen zu gehörigen/alle ihre Privilegien / vnd Freyheiten/ so sie bißher auff das Herzogtumb Meiland gehabt/ vorbehalten seyn.

12. Wegen der Schlössern Lowertz/ vnd Lugaris/ auch des Meinthals mit aller Zugehör/ laßt der König den Eidgnossen die Wahl/ solche zu behalten/ oder 30000. Kronen dafür zu nemmen. Vnd so sie das Gelt nemmen/ solten solche/ samt dem Veltlin/ Cläfen/ vnd andere Plätz/ vnd Land zum Hauß Meiland gehörig dem König übergeben werden/ außgenommen Bellentz mit aller Zugehör. Vnd von der obgenandten Sum̃a solte den III. Pündten ihr Theil verlangen/ als einem der Eidgnössischen Orten.

13. Diser Friden vnd Freundschafft zwüschen der Kron Frenckreich/ vnd gemeiner Eidgnosschafft solte ewig bestehen. Geschehen zu Freyburg in Vechtland an St. Andreas tag An. 1516.

Pundts Artikel mit König Ludwig XIV.

1. Daß sie einandern in rechter Liebe zu wahren Freunden/ auffrechten/ vnd getreuen Pundtsgenossen ohne Betrug angenommen/ zu Ruhe/ Schirm/ vnd Schutz/ wie auch zu Erhaltung ihrer Personen/ Ehren/ Königreichen/ Herzog- vnd Fürstentum̃en/ Landen/ Stätten/

12. Wegen der Schlössern Lowertz u[nd]
Lugaris / auch des Meinthals mit ih[rer]
Zugehör / laßt der König den Eidgn[os-]
sen die Wahl / solche zu behalten / od[er]
30000. Kronen dafür zu nemmen. W[an]
so sie das Gelt nemmen / solten solch[e]
samt dem Veltlin / Cläfen / und ande[re]
Plätz / und Land zum Hauß Meilan[d]
gehörig dem König übergeben werden
außgenommen Bellenz mit aller Zuge-
hör. Und von der obgenandten Suma
solte den III. Pündten ihr Theil ver-
langen / als einem der Eidgnössischen
Orten.

13. Diser Friden und Freundscha[fft]
zwüschen der Kron Frenckreich / und g[e-]
meiner Eidgnosschafft solte ewig ble[i-]
ben. Geschehen zu Freyburg in Ücht-
land an St. Andreas tag An. 1516.

1. Daß sie einandern in rechter Lieb
... wahren Freunden / auffrechten / und
treuen Pundtsgenossen ohne Betrug
genommen / zu Ruhe / Schirm / und
Schutz / wie auch zu Erhaltung ihrer
Personen / Ehren / Königreichen / He[r-]
zog- und Fürstenthumben / Landen / St[ät-]

ten / Erdreichen / Herzligkeiten / Herr-
schafften / und Underthanen / wo / und
an welchem Ort die seyn mögen / so sie
diser Zeit hie dißseits / und ennert dem
Gebirg besitzen. Und solte die Pünd-
nuß wären / so lang König Ludwig lebt /
und VIII. Jahr nach seinem Hinscheid.
So wol auch des Dauphins / welcher
hernach in wehrender Action geboren /
und eingeschlossen worden.

2. Hier entzwüschen solte kein Theil /
noch einig Ort Gewalt haben von diser
Vereinigung abzutretten / noch die auff-
zusagen von einiger Capitulation / Ver-
komnuß / und Vertrags wegen / noch kei-
ner andern Gestalt / welchen sie in solcher
Gestalt gemeinlich / und sonderlich wi-
dersagen.

3. Wann der König / oder dessen Erb /
der Dauphin in ihren Königreichen /
Fürstenthumben / rc. So sie jetzund inn-
haben / mit Krieg angefochten / und über-
fallen werden / wer der auch seye / mögen
sie zu Schutz und Schirm ihrer König-
reichen / rc. In der Eidgnosschafft auff-
brechen / bestellen / und annemmen nach

Gefallen/ doch nicht weniger/ als 6000. vnd nicht mehr/ dann 16000. es geschehe dann mit Willen gedachter Herren Eidgnossen. Denen solte der König mannhaffte/ dapffere/ redliche/ fromme Hauptleuth geben/ auß allen Orten/ ihren ewigen Pundtsgenossen/ vnd Zugewandten nach Gefallen/ vnd auff eignen Kosten. Solche Hauptleuth / vnd Knecht / zu Rettung vnd Dienst ihr Majest. Handen/ so sie hinziehen / sollen/ vnd mögen die Eidgnossen nicht hindern/ sonder ohne Verzug/ vnd Einred hinreisen lassen/ gleich in 10. Tagen/ nachdem sie erfordert werden.

4. Die Haupt- vnd Kriegsleuth solten in des Königs Dienst vnd Besoldung bleiben so lang der Krieg wehret/ vnd dem König gefällig/ auch von den Eidgnossen nicht heim beruffen werden/ bis der Krieg gäntzlich geendet. Der König aber solte sie in seinem Kosten besolden nach gewohnlichem Brauch: Wann aber die Eidgnossen in ihren Landen mit Krieg angefochten wurden/ daß sie ihr Volck ihr Königl. Majestät nicht möchten

ten zu reisen lassen/ allen Betrug/ vnd Gefährd hindan gesetzt/ solten sie des Auffbruchs ledig bleiben/ auch ihr Volk so verreiset/ wider heim mahnen mögen/ vnd der König solche fahren lassen.

5. So bald die Eid- vnd Pundtsgenossen des Kriegs widerumb entlassen/ vnd der König ihr Kriegsvolck begehrt/ solten sie die (wie vor beredt) wider zuziehen lassen.

6. Wurde der König in eigner Person sich wider dero Feind etlicher Orten finden lassen/ solten die Eidgnossen ihr Majestät nicht vor seyn so vil Hauptleuth vnd Kriegsknecht in dero Majest. Kosten zu begehren/ als ihro gelegen seyn wird/ doch nicht minder/ als 6000./ vnd daß die Hauptleuth/ wie oben gesetzt/ erwehlt werden.

7. Der König wil die Eidgnössischen Haupleuth / vnd Kriegsvolck in dem Treffen des Kriegs nicht von einandern theilen/ ohne Bewilligung ihrer Obristen/vnd Hauptleuthen/ sonder bey einandern stehen/ vnd bleiben lassen. So bald aber die Gestrenge des Treffens fürgan-

fürgangen/ mögen sie in die Stätt/ Flecken / vnd Schlösser hin vnd wider zu Schutz vnd Schirm derselben getheilt/ doch allein zu Land / vnd nicht auff dem Meer gebraucht werden.

8. Die Besoldung sol seyn jedem Knecht des Monats (12. Monat für ein Jahr gerechnet/) fünfftehalb Rheinisch Gulden / oder so vil in anderer Müntz/ vnd sol die Bezahlung anfahen zu der Zeit/wann sie durch Geheiß deß Königl. Befehlhabers / der den Auffbruch thut/ von ihren Häuseren vnd Vatterland verrucken. Vnd so der Auffbruch geschehen / solten ihnen 3. Monat Sold ohne Abbruch bezahlt werden/wann sie gleich nicht so lang in Königlichen Diensten: der erste Monat-Sold solte ihnen bezahlt werden vor ihrem Hinzug auß dem Land/vnd die übrigen zween an andern Orten.

9. Vnd wann die Knecht länger behalten werden/ solte der Sold von Monat zu Monat erfolgen/ vnd zu Anfang deß Monats $4\frac{1}{2}$ Rheinisch / wie obgemeldt/ vnd zu dem Abzug/daß sie in zimlichen

licher Zeit wider heimkommen möchten: Die Hauptleuth/ Leutenant/ Fenderich/ vnd ander Amptleuth solten besoldet werden/ wie es vormals bey Zeiten der vorigen Königen gebraucht worden.

10. Wann mit deß Königs vnd Obristen Feld-Herren Befehl ein Feldschlacht geschehe/ vnd mit Hilff Gottes/ vnd der Eidgnossen Beystand eroberet wurde/ oder daß der Eidgnossen Obriste/ vnd Hauptleuht genöhtiget wurden zu schlagen/ wil der König die Gutwilligkeit/ vnd Neigung bezeugen/ wie vormals von den Altfordern geschehen/ vnd den Hauptleuhten vnd Knechten/ nach vermög ihrer Bestellung/ den Schlacht-Sold bezahlen lassen/ ehe sie geurlaubet/ vnd in ihr Vatterland geschickt werden.

11. Wann die Eidgnossen von einigem Fürsten/ oder Herren/ hoch oder nidern Stands an Leib/ Ehr/ vnd Gut/ Land vnd Leuthen/ Herrschafften/ Gerechtigkeiten/ vnd Freyheiten/ so sie jetzo haben/ vnd besitzen/ einicherley gestalt beleidiget/ oder mit Krieg beschwärt wurden/ solte König Ludwig/ zu Rettung ihrer

ihrer Landen/Leuten/vnd Herꝛschafften/ auff eignen Kosten/ so lang der Krieg wä- ret/zu senden/ so er dessen erforderet wird/ 200. Lantzen / vnd 12. Stuck Büchsen auff Rädern/6. groß vnd 6. mittelmäs- sig / mit aller Bereitschafft vnd Muni- tion.

12. Weiter zu Auffenthaltung dessel- bigen Kriegs / so lang er währet/ wil der König den Eidgnossen verschaffen zu er- legen jedes Viertel Jahr 25m. in der Statt Lyon/ es seye der König mit Krieg beladen/oder nicht/vnd so ihnen den Eid- gnossen lieber für die 200. Lantzen 2000. fl. die Eidgnossen die Wahl haben/vnd nach Vollendung deß Kriegs / solten sie dem König die 12. Stuck wider zustel- len/sie wären dann verlohren.

13. Wann entwederer Theil mit je- mand in Krieg komt/vnd Friden machet/ solte es mit Vorwüssen deß andern Theils geschehen/auch diser eingeschlos- sen werden/er wolte dann nicht darinn be- griffen seyn.

14. Kein Theil solte deß andern Vnderthanen in seinen Schirm/ Land-

Statt-

Statt- vnd Burg-Recht annemmen/ noch auch Widerwertige/vnd Banditen auffenthalten/ gedulden/ Paß/ noch Sicherheit geben/sonder seines Vermögens vertreiben/ laut deß ewigen Fridens/ vnd wie sichs zwischen wahren / auffrechten Freunden / vnd Pundts-Verwandten wol gebührt. Solten auch die Strassen in dero Landen frey offen halten für gemeinen Wandel/ deßgleichen im Nothfahl einandern zu Hilff zu kommen.

15. Vber die 2000. Fr. Frid-Gelt/ hätte jedes Ort der Eidgnoßschafft jährlich wegen diser Pündtnuß 1000. Fr. zu empfahen/auff gleiche Zil vnd Tag/auff Liechtmeß in der Statt Lyon/ also par/ ohne allen Verzug/ vnd so der Eidgnossen Botten länger dann 8. Tag daselbst auff die Bezahlung warten müßten/ solten sie den weitern Kosten von dem König zu empfahen haben.

16. Den Zugewandten Orten solte der halbe Theil gehören/aller gestalt/vnd in gleicher Zeit.

17. Wann den Eidgnossen/vnd Zugewandten durch Krieg / oder sonst der

Saltz-

Saltzkauff abgestrickt wurde der enden/ da sie es vormals genommen/wil der König/ vnd Getraid in seinen Landen/ noch Nothturfft / vnd in dem Werth/ wie seinen eigenen Vnderthanen abfolgen lassen / vnd mit dem Zoll halten / wie vor altem.

15. Wird der Artickel deß ewigen Fridens erleuteret/ wie das Recht zu üben/ wañ sonderbare Personen Anspruch an den König gewünnen / die solten die Rechtmässigkeit ihrer Anforderung vor ihrer Oberkeit erscheinen/ folgends solte es an die Königl. Anwält/oder/in Abwesen derselben an den König gebracht werden/ vnd so der König dem Ansprechenden (zu Genügen der Herren Eidgnossen) begegnet/ solte der Ansprecher weiter nichts suchen / wo aber nicht solte das Recht gebraucht werden/nach Inhalt deß ewigen Fridens/ durch 4. Richter / von jedem Theil zwey/vnd so König Ludwig seine zwey nicht schickte/ vnd deß Rechten seyn wolte/ solten der Herren Eidgnossen Richter/auff deß Klagenden anrüffen ihr Vrtheil geben/vnd gleiche Krafft haben/

vnd

vnd deme fürderlich gelebt werden. Gleicher weiß solte es sich auch mit König Ludwigen seiner Vnderthanen halb verstehen.

19. Wann beyderseits Vnderthane Ansprach wider einandern gewunnen/ woher es kommen möchte/solte in allweg der Kläger den Versprecher/vnd Angeklagten an dem Ort/vnd Gericht besuchen/da er gesessen/ vnd jedem das Recht fürderlich/vnd kürzlich widerfahren/laut ewigen Fridens.

20. Beyderseits Kauffleuth / Botten/2c. solten Leibs / vnd Guts / frey/ sicher/vnd vnversucht wandlen/vnd handlen/ nach ihrer besten Gelegenheit / doch sich keines Lists/vnd Betrugs darinn gebrauchen. Besonders solten die Eidgnössischen Kauffleut/nach Innhalt deß ewigen Fridens / mit Erforderung der Zöllen/vnd in andern Sachen/in König Ludwigs Landen nicht anderst gehalten/ vnd weiter nicht von ihnen geforderet werden/ dann wie von altem her/vnd vngesteigeret.

21. Die Vereinigung solte verstanden werden zu Schutz/ vnd Schirm deren Landen/ welche König Ludwigs Herr Groß-Anherr/ Franciscus I. besessen/ dißseits/ vnd ennert dem Gebirg/ vnd solten die Eidgnossen verbunden seyn ihre Hilff vnd Beystand zu thun/ so der König dieselben Land/ deren er entwehrt ist/ durch sein Macht/ vnd ohne zuthun der Herren Eidgnossen ihm vnderthan machet.

22. Solten die Eidgnossen weder Hilff noch Vorschub thun den Inhabern derselbigen/ sie zu handhaben.

23. Werden von beyden Theilen vorbehalten/ wie vormals.

24. Welcher Theil von den Vorbehaltenen angegriffen wurde/ solte der andere Theil den Angegriffenen Hilff thun.

25. Solte dise allen andern Vereinigungen seydher An. 1521. mit anderen Fürsten/ vnd Potentaten auffgerichtet/ vorgehen/ auch der ewige Friden vorbehalten seyn. Geschehen zu Solothurn den 24. Septemb. An. 1663.

Das

Das Instrument in gleichen Artick-len / vnd gleichlautend für die Evangel. löbl. Stätt / vnd Ort / samt dero Zuge-wandte / Zürich / Bern / Glarus / Basel / Schaafhausen / Appenzell der Vsseren Roden / mit den Stätten St. Gallen / Müllhausen / vnd Biel / zu Arau den 1. Junii / An. 1658. vnd gleichwol nur ein Pündtnuß. Dabey etwelche Beybrieff / vnd Erleuterung / so wol wegen deß Elsaß / als auch etlicher Articklen deß Pundts.

1.Beybriefs Artickel.

1. Vber den 3. Artickel wil der König nach dem gewohnten Brauch verfahren / das ist / Hauptleuth erwehlen / die Burger seyn sollen von den Orten / die es begehren werden.

2. Vber den 5. Artickel wil der König nach der Capitulation verfahren / vnd den Obersten / Haubtleuhten / vnd Estat Major bezahlen / was gewohnt ist. Die Justitz solte durch die Richter von der Nation verwalten werden / vnd keinen anderen.

3. Vber den 10. Artickel. Der Schlacht-Sold solte bezahlt werden

ein Monat nach dem erhaltenen Sig.

4. Vber den 11. Artickel. An statt der Lantzen/ vnd grossen Stucken wil der König geben/auff begehren 500. Reuter/ oder für solche auff 3. Monat Besoldung 60000. Fr. über den halben Theil der Summa/ so im Punde.

5. Vber den 14. Artickel. Die Parthey/ so von der Andern den Paß begehrt/ solte solches zu erst berichten / vnd diser Theil herbergen/ vnd Lebens-Mittel verschaffen / gegen Bezahlung nach läuffigem Preis.

6. Vber den 17. Artickel. Das Saltz solte von Seissel / oder Regonsle abfolgen/ ohne Beschwerd vnd Zoll biß auß den Grentzen Franckreichs.

7. Vber den 20. Artickel. Die Kauffleuth solten deß Tractat von An. 1516. geniessen / vnd nicht weiter angefochten werden: Auch die Gelter auß ihren erlösenden Wahren transportieren mögen/ doch sich darüber anmelden/ vnd die gebührende Paßporten nemmen.

1. Vber den 15. Artickel. Der König wil für die Pensionen bezahlen lassen/ was gewohnt/ über das so begriffen in dem ewigen Friden.

2.Beybriefs Artickel.

2. Die geworbene Völcker solten von einiger Charge in der Eidgnossen Militien von wegen der Religion nicht außgeschlossen werden.

3. Sie sollen nicht gehinderet werden an der freyen Vbung ihrer Religion/ wo sie sich immer befinden/ bey der Armee/ oder in Guarnisonen/ vnd zu solchem ihre Ordinari-Prediger haben.

4. Sollen auffgenommen werden in die Spitäl / gleich wie andere Eidgnössische Soldaten/ ohne Zumuten an Sachen wider ihren Glauben/ vnd Religion.

5. Sollen frey vnd ledig seyn aller Zöllen für ihre Hoerden/ vnd bey sich habende Sachen / sie gangen ein/ oder auß Franckreich.

6. Die Königl. zugesandte Hilffs-Völcker wöllen die Eidgnossen gleicher gestalt halten / betreffend die Auffnemmung in die Spitäl vnd Religion.

7. Wañ ein Compagney ledig wird/ soll sie mit einem Hauptmann von selbigem Ort ergäntzt werden.

8. Wann sich in Franckreich Vnruhen zutragen / oder Krieg wider vnsere Religion / solten die Eidgnossen nicht schuldig seyn / ihr Volck in deß Königs Dienst folgen zu lassen / die hingezogene mögen heimberüffen / der König sie vrlauben / vnd vmb ihren Außstand bezahlen.

9. Wann es zwüschen den Eidgnossen zu Krieg komt/wird der König keinem Theil weder mit Gelt noch Volck Hilff thun / sonder sich einschlagen / vnd den Friden vermitlen.

10: Das Land / genant die Waat/ oder Roman / so die von Bern inhaben/ ist auch / als andere Eidgnossische Ort in den Pundt eingeschlossen/nach Inhalt deß 1582. vnd 1602.

11. Zürich behaltet vor die Herrschaft Venedig.

12. Die Abergement / vnd Hingab/ so durch die Statt Bern geschehen/wegen der Geistlichen Gütern in der Herrschafft

schafft Gex / so sonderbaren Personen / vnd Gemeinden zugehört / laßt der König in ihrer Krafft verbleiben / laut deß Tractats An. 1564. vnd 1601.

13. Der Tractat zwüschen Bern / vnd Solothurn von An. 1579. sol auch nach seinem Jnhalt gehalten werden.

Beyde dise Brief vnderschriben / wie das Instrument / vnd von gleicher krafft / wie der Pundt.

Meiländ. Capitel von An. 1466.

1. Verspricht der Herzog das Livinen Thal / so dem Fr. Stifft zu Meiland zugehöre / mit aller Herrschafft / Zins / vnd Nutzungen / von denselben zu empfahen / vnd denen von Vri auff ewig zu eigen zu übergeben. Die von Vri solten dem Hertzogen jährlich gen Meiland überantworten 4. Habich / vnd ein New Armbrust zwischen beyden St. Johans / vnd Laurentzen Tag. Die Spän wegen der Jahrzeit / Zins / Gült / rc. solten von zween Männern / einen von dem Gestifft zu Meiland / vnd einen von Livinen entscheiden werden / vnd so sie nicht eins wurden / der Fürst den dritten geben / der deß Rahts auß den VII. Orten / dise solten

vmb alle Sachen richten vnd sprechen. 2. Die von VII Orten/vnd die in ihren Gerichten gesessen solten in dem Herzogthum Meiland zollfrey seyn / nach den alten Capitlen. 3. Von der Bezahlung der gichtigen/verbriefften Schulden/vnd Ansprachen/ so sonderbare Personen in der Eidgnosschafft an den Fürsten haben. 4. Solten beyde Theil ein anderen freyen / feylen Kauff nach ihrem Willen verstatten. 5. Beyde Theil gute Freundschafft gegen ein anderen halten/ auch kein Theil deß andern Feind durch sein Land lassen ziehen/noch auffbehalten.

Ernewerte Capitel.

Ernewerte Capitel vnder Keiser Carol.V. An. 1552.

1. Daß die Eidgnossen vnd Zugewandten ihre Kauffmanns Güter durch das Hertzogthumb fertigen mögen ohne alle Beschwernuß der Zöllen/Tratten/Tellen vnd andern Aufflegungen. Der Kornkauff frey seyn / jedoch ohne Fürkauff/vnd zusamen schütten / deßgleichen zu theuren Zeiten / wann ein Müth Weitzen mehr dann 13. Imperialische Ib. gilt/

gilt/ mehr nicht als in einem Jahr 1000. Müth Weitzen/ 500. Müth Roggen/ vnd 500 Müth Hirs. Die Eidgnossen der Zöllen vnd kauffens halb gegen dem Hertzogthumb auch also halten. 2. Betrifft den Saltz-Kauff/vnd dessen Fertigung. 3. Bestätet den Eidgnossen ihre alte Freyheiten/daß sie in der Statt/ vnd Hertzogthum Meiland mögen frey/ sicher/ vnd ohne Beleidigung/ Bezahlung der Pässen/ Bolleten/ wandlen/ auch ihre Kauffmannschafft fertigen/ ohne einiche Bezahlung der Gabellen/ rc. Aufflagen/ allein vorbehalten den Zoll/ so man bey den Newen Thoren der Statt Meiland empfahen wird. Item so die Pestilentz regirt/ solten sie die ordenlichen Bolleten nemmen/ doch ihnen vergebens gegeben werden. 4. Hetten diser Freyheit nicht zu geniessen die Meiländer/ so sich künfftig hinder die Eidgnossen setzen. 5. Solte aller Betrug verhütet/ auch kein Gesellschafft vnd Verpflichtung mit Kauffung gegen jemand/ der nicht in diser Exemtion vergriffen/gemachet werden. 6. Wie die

erwachsende Spän/ vnd Zweytracht solten verricht werden. 7. Die Flüchtigen auß einer Herrschafft in die andere/ so sie einer Missethat rechtlich schuldig erfunden/ solten seiner Oberkeit überantwortet werden. 8. Wie jeder Theil seine in deß anderen Land ligende Güter nützen/ vnd brauchen solte. 9. Beyde Theil sicher gegen einandern handlen/ vnd wandlen / auch alle Freund- vnd Nachbarschafft beweisen. 10. Die Eidgnossen haben ihnen vorbehalten alle ihre geschworne Pündt / eltere Brieff / vnd Sigel. 11. Solte dise Verständnuß in Kräfften bleiben/ so lang Keis. Majest. in Leben/ vnd Stand/ vnd noch dero Tod 4. Jahr. Wird immerfort gehalten/ vnd die Pündnuß auff das Hertzogthumb Meiland ist dazu kommen.

Gulden Pundts Artickel. 1586.

1. Daß sie einandern für G. L. A. E. Mit-Burger/ Landleut/ vnd Verwandte der Cathol. Religion auffnemmen.

2. Allen vnd jeden andern Religions- vnd Glaubens-Bekantnussen/ für sich/ vnd ihre ewige Nachkommene widersagen.

3. Ein-

3. Einandern für wolvertraute/hertzliche Brüder erkennen/ in Brieffen/ Instrumenten/vnd Handlungen/mit Worten vnd Wercken also zu halten/ vnd zu namsen/ krafft dessen auch je einse lieb/ vnd leid deß andern seyn solte.

4. Bekräfftigen ihre Vereinigungen/ ein andern alle pflichtige Hilff zu thun.

5. Einandern helffen ihren Glauben handhaben/ vnd wann eins der VII Orten abtretten wolte/ das möchten die andern wehren/ handhaben/ vnd nöhtigen/ auch die Vrsächer/ vnd Auffwigler/ wo sie ergriffen wurden / nach verdienen straffen.

6. Versprechen einandern bey ihrem Glauben / mit aller Macht / vnd Vermögen / Leibs / vnd Guts zu schirmen/ wider alle die sie antasten/ niemand außgeschlossen/ vngehindert aller Eltern/ vnd Neweren Pündtnussen/ auch ohne alle Außred / Fünd/ vnd List/ arguieren vnd disputieren.

7. Vnd so bald eins/ oder mehr Ort feindlicher weis angetastet / oder überzogen/

zogen / oder auß anderen Vrsachen / vnd erdichtetem Schein / als von des Glaubens wegen / Krieg darwider angefangen wurde / solten die übrige Ort mit aller Macht den Nothleidenden zu Hilf kommen / vnd beyständig seyn / bis sie auß Noth errettet.

8. Wann einichem der VII. Orten von jemandem / der nicht ihres Glaubens / andere feindliche Sachen begegnen / vnd gezwungen wurde zu den Waffen zu greiffen / sich wider Vnbill / vnd Tyranney zuretten / dem solten die Vbrigen auch zu Hilff kommen.

Disere Pündtnuß solte zun Zeiten / wann es die Oberkeiten für gut ansehen / widerumb verlesen / vnd geschworen / jedoch aber nichts geändert / vnd gemindert werden. Mit der VII. Orten Insiglen verwahrt / vnd geben zu Lucern auff Soñtag nach Francisci Tag / An. 1586.

Abge-

Abgekürtzte Artickel für die Handwercks-Leuth.

Geschlossen von den 3. Reichs Collegiis/ An. 1671. mit verlangen / daß die Stätt/vnd Ort in der Eidgnosschafft auch mithalten.

Abgelesen zu Baden an Johanni Jahr-Rechnung/ An. 1681.

Handwercks Artickel.

1. Solten vormalige Reichs-Constitutiones in Kräfften verbleiben. 2. Solten die Handwercker keine Zusammenkunfften halten ohne in Beysenn einiger Deputierten von selbigen Orts Oberkeit. 3. Keine Handwercks-Artickel vnd Gebräuch passiert werden/ die seyen dann von selbigen Orts Oberkeit confirmiert/ vnd bestätiget: die nicht also auffgerichtet/oder also auffgerichtet wurden/ null/ nichtig/vnd vngültig seyn/wer darwider thut / solte für Handwercks vnfehig gehalten werden/ biß er publicè abgestrafft/ vnd auch die / so sie für Handwercks-fehig halten. 4. Keine Gesellen solten abreisen / sie hätten dann gebührenden Abscheid genommen/ alles richtig gemachet/ sonderlich der Oberkeit/ bey straaff dem

dem Meister/vnd Gesellen/sonderlich so jemand auß Vngehorsame hinwegziehet/dessen Namm solte anderwerts an den Zünfften/ꝛc. angeschlagen werden. 5. Solte jeder Gesell den Verordnungen jeder Oberkeit parieren. 6. Wer ein Handwerk erlernet nach Handwerks-Gebrauch von einem approbierten Meister/solte deß nicht zu entgelten haben/wañ anderwerts andere Gebrauch/Lehrjahr/ꝛc. 7. Die Kinder Oberkeitlicher Dieneren/vnd Auffwärtern/die bey der strengen Frag der Malefiz-Personen oder Exsequution nicht Hand anlegen/solten Handwercks-fe[r]tig seyn. 8. Keiner solte den andern schmähen/vmbtreiben/oder vnredlich machen/vnd nach weniger das Handwerck niderlegen/sonder deß Außschlags der ordenlichen Oberkeit erwarten: Auch die Handwercks-Gesellen schuldig seyn bey solchen zu arbeiten/biß die Injuria/vnd Schmähwort erörteret/bey straff der Oberkeit/die einen Schmäher sol straffen mögen/vnd auch die/welche einen Lehrjung nicht admittieren wolten. 9. Kein Vnderscheid solte seyn

seyn der Handwercks-Laden/oder daß ein Handwerck an einem Ort redlicher / als an dem andern. 10. Die Exceß oder Außschenckungen vnd Aufflagen bey Ledig-Sprechung der Lehrjungen solten abgeschaffet seyn/ vnd die Vbertrettung gestrafft werden / was nicht freywillig geschicht. 11. Solte kein Vnderscheid seyn der geschenckten / vnd nicht geschenckten Handwerckern / so vil Ehr/ vnd Redligkeit betrifft. 12. Solte kein Straff von Meistern vnd Gesellen gebraucht werden/es seye dañ das quantum von der Oberkeit zugelassen. 13. Das bedencken etlich wenig Tagen/vnd Stunden bey Auffnemmung in den Gesellen-Stand solte auffgehebt seyn. 14. Die lächerliche vnd ärgerliche Formaliteten/ als hoblen / schleiffen / tauffen/rc. solten nicht gestattet werden. 15. Auch die Scrupel nicht in den Handwercks-Grüssen / vnd daß ein Gesell deßwegen solte beschwärt/ oder zuruck gewisen werden. 16. Solten die jüngere Meister von den älteren mit herumbschicken/auffwarten/rc. nicht beschwärt / oder zu hart gehal-

gehalten werden. 17. Die Gesellen solten nicht macht haben Gericht vnder sich selbs zu halten über die Meister / solche fürzustellen / ihnen zu gebieten / Gesatz zu geben / mit Straff / aufftreiben / etc. gegen sie zu verfahren. 18. Die so vnehelich erzeuget / aber durch folgende Ehe / oder Oberkeitliche Macht legitimirt worden / sollen nicht von den Handwercken abgewisen werden. 19. Die kostbare Meisterstuck solten nicht geduldet / die Vnkosten inhibiert / die Vngleichheit nicht gestattet / vnd keiner von der Meisterschafft abgewisen werden / der sonst tüchtig / auch keiner kein new Meisterstuck machen / der sich an einem andern Ort setzen wil. 20. Kein Vnderscheid der Weiß- vnd Roth-Gärbern / betreffend das verarbeiten der Hunds-Häuten / vnd vnredlich machen. 21. Ein Meister solte außmachen mögen / was ein anderer angefangen. 22. Balbierer vnd Bader ein andern über die Band gehen mögen / so es der Patient begehrt. 23. Wer wegen imputierten Verbrechens in Verhafft / Inquisition / oder gar an die Tortur

Tortur kom̃en/vnd aber sein Sach redlich außgeführt/ vnd er absolviert worden / solte nichts destoweniger geduldet werden. 24. Wer ein Delictum begangen/vnd nach außgestandener Oberkeitlicher Straff Gnad erlanget / oder nur wegen Verdachts/solte nicht für vnredlich gehalten werden. 25. Wer verheurathet / zur Meisterschafft kommen mögen. 26. Ein junger Meister mag das Handwerck treiben/ ob er gleich nicht vil Jahr an einem Ort gewohnet. 27. Wegen Papir machen/ betreffend das einsamlen der Materi/ zeugen allein von ihrem Handwerck/ mit dem Stein/ vnd Hammerschlag glätten/2c. 28. Die nicht vmb den täglichen Lohn wolten arbeiten/sonder überhaupt anschlagen/ vnd die Leuth übernem̃en/ihres Gefallens/ auch so das Gesind übermässigen Lohn nimt/2c. solte nicht gestattet werden.

X.
Flecken/ Dörffer/ vnd Oerter deß Lands.

WIewol das Land (als obverdeutet) fast durchgehend/ ausser dem Hochgebirg / mit Häuseren besetzt/ vnd also folglich ein jeder auff dem seinen wohnet/ von beschwärlichem Welt-Getümmel abgesöndert/ welches nicht wenige für ihre Glückseligkeit halten/ vnd mit grossem Danck erkennen; so sind aber doch auch etwelche Flecken / vnd Dörffer in dem Land/ wie sie in folgender Beschreibung/ sampt was sich mithin jedes Orts sonderbar begeben/ den Buchstaben nach/ vorgestellt zusehen.

Appenzell der Flecken.

Abbatiscella , der Hauptflecken des Lands/ von der Aebten Cell/ welche die St. Gallische Aebt/ nach Galli Zeiten/ daselbst aufzurichten Gwalt bekommen/ durch ob beschribene Vergabung diser Gegend an St. Galli Brudercell/ ligt 3. starcke Stund Fußwegs von der Statt S. Gallen gegen Mittag an der lincken

Sei-

Seiten der Sittern / in einem lustigen grasreichen Thal=Geländ/ hat sich von dem Gewalt der gedachten Aebten/ samt dem gantzen Land/ durch ehrliche Mittel vnd Weg völlig geledigt vnd befreyet: Ist bey vnsern Tagen wol erbauen zu einem schönen Flecken/ von vilen Wohnungen/ zweyen Kirchen/ vnd so vilen Klösteren; die Hauptkirchen vmb das Jahr 1069. vngefahr gebauen. Alle Oberkeitliche Geschäfft der Innern Roden in Civil vnd Criminal=Sachen werden alldamit Gericht/vnd Rath verpflogen/ vnd außgerichtet. Alldaselbst ist auch des gemeinen Lands altes Archiv/ vnd Gehalter gemeiner Sachen. Hat ein Civil-vnd burgerlich Volck/ freundsam / ehrerbietig / vnd gastfrey gegen frömden Leuthen. Die Häupter deß Lands haben alle/ vnd jegliche bis zu den Zeiten der Landtheilung daselbst sich enthalten / vnd vil wichtige Friden=vnd Kriegs=Sachen verführt. Hatte von Altem ein namhaffte Vestung / vnd wehrhaffte Hauß/ genant Clanx/auch besondern Adel/davon an seinem Ort.

An.1323. ward Appenzell/vnd Huntweil von einandern vnderscheiden/ laut Briefs/ durch Abt Hiltpolden von St. Gallen/vnd A.1478. die Marchen außgesetzt in einem andern Brief von wegen der Steur/ wohin sie gehören/ vnd wie man sie zu Lehen empfahen solte.

An. 1353. hat Appenzell die Freyheit zweyer Jahrmarcken erlanget.

An. 1436. hat Appenzell anfangs über das blut richten mögen/vnd A. 1466. das newe Hochgericht auffgerichtet worden.

An.1524. an einer offentlichen Landsgmeind ist die Bibel allda ermehret worden/vnd daß kein Priester etwas anders lehren solte/ als was er mit H. Schrifft beweisen könte.

An. 1531. hat der Flecken Appenzell Herrn Heinrich Bullingern begehrt/vnd zween Gesandte naher Bremgarten geschickt/das gute Vorhaben aber ist durch den Capeler=Krieg verhindert worden.

An. 1560. den 18. Mertzen/ vnd also ein Jahr nach Herisau/ vmb 2. Vhren nach Mittag ist Feur in einem Hauß auff=

auffgangen/ vnd bald in vil Häuser gesprungen/ hat also überhand genommen/ daß jedermann vermeint es were nicht mehr zu löschen/ sonderlich auch wegen starcken Winds/ vnd als ein jeglicher zu dem seinen geloffen/ vnd geflöcht/ man auch hierdurch vil Gut vnd Haußrath errettet/ hat der Gwalt des Feurs also überhand genommen/ daß innert 4. in 5. Stunden 150. Firft gefallen / vnd verbronnen/ darunder 135. Häuser/ die Kirchen / Glocken / vnd schön groß Rahthauß. Grosser Schaden geschehen auff fl. 150000. gerechnet. Die Brunstbeschädigte sind Anfangs durch die benachbarte / vnd folgends durch die Eidgnössische Ständ condoliert / ehrlich begabet/ auch der Flecken durch solche/ wie auch der gemeinen Landleuthen Steuren/ vnd ihre eigene Mittel widerum̃ erbawen worden/ wie die Verzeichnussen darumb verhanden/ aber vnnöhtig hieher zu vermelden.

An. 1586. den 26. Mai ist der Grundstein deß Capuciner-Klosters gelegt/ vnd vmb gleiche Zeit Doct. Anthoni Löwen sel. schöne Behausung zu einem Nonnen-Kloster eingerichtet worden.

A.1588. Den 14. April ist die Lands-Gemeind im Zil gehalten / vnd der 88. Vertrag durch die Herren Gesandte von XII. löbl. Orten auffgerichtet worden: Sind auch folgends den 1. Tag May etwelche Evangelische hinweg gezogen/ auff Gaiß vnd in andere Vß-Roden.

An.1594. Sind der übrigen Evangelischen Bücher auffgesucht / vnd entzogen worden.

An.1596. Hat die Kirchhöri Appenzell die Hispanisch-Meiländische Pündnuß angenommen.

An.1597. den 11. Julii ist die Landtheilung daselbst von den Inneren/ vnd Vssern Roden berathschlaget / folgends zu Baden gut geheissen/ vnd den 1. Sept. hernach von VI. löblichen Orten Herren Gesandten in etlich Tagen vollführt worden.

An. 1598. den 7. April, sind die Sachen daselbst im Zeughaus/ rc. getheilt worden.

An. 1600. hat Appenzell mit den Vß-Roden vmb den Landvogt in das Rheinthal geloset/ das Los ward durch Vlrich

Lancker/

Lancker/ein kleines Knäbli gelegt/ist auff die In-Roden gefallen/Hauptmañ Vlrich Nef Landvogt worden/ vnd im Junio mit 50. Pferdten vom gemeinen Land auff geritten.

An. 1600. den letsten Augsten ist die Kirchhöri Appenzell in den Borromeischen Pundt getretten: vnd An. 1655. ist er von ihnen / vnd übrigen Orten ihrer Religion erneweret/ vnd wiederumb geschworen worden.

An. 1679. den 8. Jenner ist ein Brunst alda entstanden / vnd ein Hauß verbronnen/aber das überig gerettet worden/wiewol mit grosser Mühe. Dann weilen man ein grosses stuck in das brennende Hauß loßgebrent/vnd dises die brennende Schindlen/rc. auff die Kirchen vnd andere Thächer getragen/sind solche zwar auch in den Brand kommen/ aber durch die Wasser-Sprützen/vnd grosse Arbeit alles gedempt worden.

An. 1679. Dinstags den 17. Junii/ vnd Freytags den 4. Julii grosse Wassers Noth daselbst gewesen/hat vil Schaden an Leuthen/rc. gethan / das gantze

Dorff in Gefahr gestanden. Das letzste-re mahl das Wasser Mans-Höhe über den Boden der Bruggen geloffen / in 170. Jahren nicht so groß gewesen.

Brüllisau. Ein Filial der Inneren Roden/in einem Thäli/ bey einer halben stund wegs von dem Flecken gegen Auffgang gelegen.

A.1478. Ist die Kirch von der Nachbarschafft alda erbawen 1597. zu der Zeit der Landtheilung hat Abt Bernhart zu St. Gallen die Collatur daselbst angeforderet/dessen ihm aber die Oberkeit der Inneren Roden keinen Bescheid geben/ vnd sich nicht einlassen wollen.

Clanx. Ein alte Burg zu Appenzell/ vornaher ein wehrhafft Hauß vnd Zuflucht der Aebten zu St. Gallen/ deren etliche sich offtmalen lang darinn auffgehalten/ bey vnseren Tagen geschlissen. Hatte vor zeiten eignen Adel/genant von Clanx. Herr von Clanx/ Ritter/ lebt A. 1257.

Abt Walther/ welcher An. 1239. an die Regierung kommen / hat sich auff Clanx enthalten.

Abt

Abt Vlrich von Göttingen/ A. 1271. erwehlt/ hat das Schloß Clanx Herrn Vlrichen von Ramschwag übergeben in dem Krieg mit Abt Rumo von Ramstein.

An. 1275. als Abt Rumoldus den Land-Ammen zu Appenzell/ Hermann von Schönenbühel/ auff Clanx gefangen/ ist der Ort belägeret worden/ wiewol er allbereit auff Iberg geführt war.

An. 1287. als der Abt von Kempten durch König Rudolff gen St. Gallen gebracht/ Abt Wilhelm aber der Abtey entlassen worden/ hat jener/ bey Einnemmung deß Lands / die Vestung gebrochen: hernach aber vnder Abt Wilhelm ist sie wiederumb gebawen worden.

An. 1315. Zu den Zeiten Abt Hilpold/ als zwüschen dessen Dienstleuhten/ den Edlen von Bürglen / vnd den Grafen von Toggenburg Krieg erwachsen/ vnd jene auff die Grafen angegriffen/ auch ihnen zween Männer auff Clanx gefangen gelegt / haben einige deß Lands einen starcken Raub Viehs in Schwäg-Alp deßwegen gelitten.

An. 1329. Ist Abt Hiltbold von Werdenstein auff Clanx gestorben.

An. 1402. Bald zu Anfang deß Appenzeller-Kriegs ist Canx verbrent worden/vnd seidher in der Aschen geblіben.

Gaiß. Casa/von einer Hirten-Hütten/nach der gemeinen Muthmassung / also genent / welche / als vor Zeiten das Land noch wild/ daselbst mag gewesen seyn/ ist bey vnsern Tagen ein wolerbawen Dorff von etlich vilen Häusern/ vnd einer Kirchen/in einem lustigē Thäli/welches mit sampt den vmbligenden Höfen/ein ansehenliche Pfarr-Gemeind machet/ zu den Vß-Roden gehörig/ auch der Evangelischen Religion zugethan ; Zwüschen dem Flecken Appenzell / vnd Statt Altstetten fast in der Mitte gelegen. Die Kirch ist in dem 14. Seculo/ An. 1488. zu einer Pfarr-Kirchen gemachet worden / sie haben vormals gen Appenzell/ vnd Altstetten gehört / auch dem Closter zu St. Gallen zu gethan gewesen / sich aber allerseits geledigt. Es haben auch mehrmalen ansehenliche Amptleuht auff Gaiß gewohnet / vnder welchen etliche das

das Land-Ammen Ampt versehen / als Paulus Gartenhauser An. 1597. Johannes Reechsteiner An. 1654. dessen Vatter von Trogen dahin kommen. Disen zweyen letsteren Herren Land-Aemmen / sind die Gesandtschaffts-Verrichtungen naher Paris / an den Königlichen Hof / zu dem Pundtschwur auffgetragen worden. Jenem An. 1602. vnd diserem An. 1663. Nicht wenige in diser Gemeind haben mehrmalen fremde Kriegs-Züg verrichtet / vnd Hauptmañsstellen / ꝛc. versehen / in Frantzösischen / Venetianischen / ꝛc. Kriegs-Diensten / als die Keller / Vatter / vnd Söhn / die Schüssen / Kern / vnd letstmals Herr Lands-Hauptmann Vlrich Züricher. Die jewesende Pfarrer diser Gemeind sind: Matthias Keßler / Christoffel N. An. 1565. Jacob N. An. 1568. Marx Weidler An. 1571. Vlrich N. A. 1587. Johannes Keller An. 1588. Felix Balber An. 1595. von Zürich Decan. Veit Süpflin von Schaafhausen An. 1606. Hartman Schwartz auß Pündten An. 1623. hernach Oberster Pfarrer zu Chur. Barthlo-

Barthlome Anhorn / Elter / An. 1627. Jacob Grasser von Basel A. 1641. Ulrich Höhiner / Landmann vnd Kirchgnoß An. 1647. Barthlome Zuberbüler von Herisau den 19. Febr. 1682.

An. 1518. vnder Abt Francisco hat Gais die Steur abgelößt mit 2000. ℔.

An. 1588 sind etwelche nicht geringe Leuth mit ihren Haußhaltungen von Appenzell auff Gaiß gezogen / zu deß Orts nicht wenigem Ansehen: als Paulus Gartenhauser : Leonhart Keller: Bartlome Schüß : Conrad Gruber: Paulus Jacob: Hans Höhiner / rc.

An. 1671. den 16. Octobr. ist in Stein-Leuten gedachter Kirchhöri ein Hauß sambt Stadel verbronnen / vnd zween vermügliche Brüder / der andere nach ledigs Stands / welche allein da gewohnet / in der Aeschen gebliben / sambt vilem Gelt / in deme man erst dazu kommen / da alles in vollem Brand gestanden / vnd nichts mehr zu retten gewesen.

Gonten. Ein Kirch in den Jnnern-Roden / vnd Pfarrey / bey einer stund hinder Appenzell / in einem engen Thal gelegen.

An.

An. 1524. haben sich die in Gonten mit ihrem Caplan widersetzt die Meß abzuthun / wider den Schluß der Lands-Gmeind/an welcher den Priestern auferlegt worden/allein das zu weisen/vnd zu lehren/ was der H. Schrifft gemäß.

An. 1584. ist Doctor Anthoni Löw/ auß dem Flecken Appenzell / in einem Wirtshauß daselbst / in sein vorher beschribene Vngelegenheit kommen.

Grimmenstein.

Samt einem Einfang in der Gemein an dem vndern Hirschberg der Vssern Roden gelegen/an einem nicht vnlustigen Ort : eines stillen Wesens / vnd guter Nachbarschafft/ 2c.

An. 1424. hat diß Clösterli den Einfang/ vnd Hofräti von den Höfen St. Margareten/ vnd Höchst erlanget.

An. 1654. hat sich der Ort von St. Margareten abgezogen / einen eigenen Priester eingesetzt/deme ein eigene Wohnung verordnet/ vnd das Gasthauß erweiteret/ daher dann auch die Creutzgäng vnd Wallfahrten dahin starck zugenommen / nicht ohne Beschwärd der Vßroden/ vnd besonders der Nachparen.

An.

An. 1668. Vor vnd nach ist die Ergrösserung ihres Kirchleins allda in streit kommen/ vnd endlich bewilliget worden/ nicht ohne vilfaltiges nachdencken/ wie an seinem Ort zu sehen.

Grub. Ein Kirch/ vnd zugehörige Gemeind/ bey 2½. stunden ausserhalb der Statt S. Gallen gelegen/ beyder Religionen/ deren die Evangelische Vß-Rodische Landleuth/ vnd zu Troger-Rod gehörig/ die andere aber Abts-Leuth sind/ jedoch ist die Kirch in dem Land auff Vß-Rodischem Boden/ vnd deßwegen der Evangelische Pfarrer vnd Kirchgenossen nicht vnder dem Lands-Friden. Die Kirch ist vor altem ein Filial gewesen/ vnd hat zu der Pfarr Roschach gehört/ zu den Zeiten aber Abt Vlrichs/ vngefahr An. 1474. ist sie zu einer Pfarr gemachet worden/ nicht ohne grossen Kosten der Kirchgenossen/ vnd sonderlich der Land-Leuthen/ welche aber das/ so sie daran gestreckt/ so vil weniger angesehen/ weilen sie gesucht sich von dem Kloster ab- vnd in das Land zu ziehen/ wie dann geschehen. Vnd ob gleich beyde Religionen die

Kirchen

Kirchen gemein haben/ wohnet doch jeder Theil/ sambt seinem Seelsorger auff seinem Boden/ die Landleuth in dem Land/ vnd die andern ausserhalb auff deß Abts Erdreich.

Pfarier.

Clemens Hör/ von St. Gallen/ An. 1553. Michel N. An. 1562. Hans Vlrich Werner von Villingen An. 1591. Heinrich Bösch An. 1604. Joh. Rod. Michel 1611. von Zürich. Jacob Lehman. von Zürich A. 1612. Petrus Walser auß Pündten A. 1618. Andreas Benckel An. 1627. von St. Gallen Joh. Jacob Weber von Zürich An. 1629. Heinrich Zwingli von Zürich An. 1636. Caspar Weber An. 1659.

Haßlaw.

Ein Kirchhöri der Inneren Roden zwischen Teuffen vnd Appenzell/ etwas auff der Seiten/ in einem nicht vnlustigen Geländ: die Kirch ist bey vnsern Tagen gebawen/ An. 1650. vnd ein Filial der Kirchen zu Appenzell.

Heiden.

An dem Kurtzenberg / vor altem zu Troger Rod gehörig/ ein New-erbawte Kirchen / Pfarrhaus / vnd zugehörige Gemeind / bey einer guten halb stund

Fuß-

Fußwegs ausserhalb der Grub/an einem nicht vnlustigen Ort / vnd fruchtbaren Erdreich gelegen / dahin sie vor Erbawung zur Kirchen gangen / aber wegen Enge selbigen Orts Kirchen/vnd zunemmender Welt / nicht mehr Platz haben kõñen/sonst aber gen Thal in das Rheinthal Pfarr-gnössig/ vnd weit von derselbigen Kirchen abgelegen gewesen / weßwegen dañ/vnd weilen wegen Versaumnuß deß Kirchgangs / vnd Vbung deß Gottes-Diensts mehrmalen von den Evangelischen Pfarreren zu Rheinegk/ vnd Thal ihrenthalb nicht wenige Klag fürgefallen/etwelche vnder ihnen auff einen Kirchen-Bau Gedancken gemachet/ vnd bey der Oberkeit deß Lands Beyfall gefunden. Worüber dann auch in An. 1652. Zinstags den 23. Mertzen der Grundstein gelegt/vnd folgends mit der Arbeit also fortgefahren worden/ daß den 12. Herbstmonat deß Jahrs die erste Predigen können gehalten werden: Wobey Hr. Jacob Benzinger/damaliger Lands-Hauptmann der Sachen sich insonderheit mit grossem Eifer angenommen/ wohn-

wohnhafft auff dem Bischoffberg / ein
wol angesehener/vnd qualificierter Lands-
man / in allerhand Sachen nicht übel
erfahren / vnd sonderlich ein grosser
Freund/ vnd Liebhaber deß Evangelii/
vnd dessen Dieneren/ wie die jenige Pre-
diger in dem Land / vnd benachbarten
Rheinthal wüssen / welche in seiner
wolangestelleten Wirths - Behausung
ihre Brüderliche Zusamenkunfft / vnd
Exercitium Theologicum vormals etlich
vil Jahr mit Nutz vnd Freuden gehalten/
auch seiner Freygebigkeit genossen/ da-
von gleichwol wenige mehr in Leben.
Vnd also ist Heiden zu einer absönder-
lichen Pfarr-Gemeind angerichtet wor-
den/mit eignen Hauptleuth vnd Räthen/
auch allen Freyheiten deß Lands/durch
Oberkeitliches Ansehen / vnd Zuthun/
Beyhilff vnd Vergabung auß deß ge-
meinen Lands Seckel / wie auch durch
anderwertige/durch Oberkeitliche Inter-
cession erlangete Steuren/ in vnd ausser
dem Land (wie gebräuchlich.) Deß-
gleichen durch ihre eigene Mittel dabey
obgedachter damaliger Herr Lands-
Ff Haupt-

Hauptmann / vnd sein Vetter / Herr Hauptmann Hans die Benzinger / auff Wolffhalden wohnhafft / als vermügliche Leuth / ihre Hilff insonderheit reichlich beygetragen. Pfarrer daselbst / Heinrich Zwingli in der Grub / Vicarius An. 1652. Laurentz Meßmer von Rheinegk An. 1657. Joh. Conrad Schüß von Herisau An. 1679.

Herisau. Von altem Herginisau / der gröste / vnd Volckreichiste Flecken in dem Land der Vß=Roden / vnd uhralte Pfarr=Kirchen / welche / nach besagten Uhrkunden / lang vor St. Galli Herkunfft / anfang deß Klosters / vnd St. Gallen gestanden / sambt einer gar starcken Pfarr-Gemein / von mehr tausend Seelen / welche sich von vnderschidlichen namhafften Oertern ausser dem Flecken alda besamlet. Eine der XII. Roden deß Lands. Hatte vor Zeiten zwey Schlösser / vnd zweyfachen Adel von Rosenburg / vnd Rosenberg / sambt einem Zugehörigen Meyer=Ampt / welches aber an die Kirchhöri gelößt / vnd die Schlösser / wie andere zerstört worden. Der Ort hatte gleichwol

wol von uhraltem eigene Freyheiten/ Gericht/ Sigel vnd Panner. Der Flecken ist bey vnseren Tagen wol schön erbawen. Ein komlicher Rath= vnd Marckt=Platz. Sind auch vor vnd nach der Land=Theilung Häupter= vnd Amptleuth alda gewesen/ vnder welchen vnderschidliche das Land=Amen=Ampt getragen. Johann Tanner An. 1588. an welchen Capuciner Gugli geschriben. Johannes Schüß An. 1616. grossen Guts. Jost Hentzenberger 1631. Johan Tanner Vatter An. 1636. vnd Sohn An. 1660. Pfarrer vnd Helffer zu Herisau / Hanß Heß Landman vnd Ambrosi Blaarer von Costantz vorher gesetzt. Mauritz Miles An. 1553. Herr Rudolff N. A. 1570. Matthias Bachofen An. 1589. Stephan Knux Decan. An. 1597. Johan Jacob Bigel Decan. An. 1603. Joh. Gmünder Landmann Decan. A. 1623. Abraham Schad Diac. 1637. Jacob Murer Bas. Diac 1639. Leonhart Fuchs Diac. 1641. Joh. Zuberbüler Diac. Kirchgnoß An. 1649. Anthoni Schüß Kirchgnoß Pfarrer. An.

1654. Johañ Zollikofer von St. Gallen Camer. An. 1666. Barthlome Zuberbüler Diac. von Herisau An. 1668.

An. 883. ist Herisau von Wittone/ Caroli deß Einfaltigen Kastvogt/ dem Abt Bernhart verlihen worden.

An. 959. Ist Abt Craloch alda gestorben.

An. 1417. am Freitag nach der Auffahrt ist die Jährliche Zinßsteur 20. ℔. abgelößt worden mit 400. ℔.

An. 1418. Hat sich Vrnäschen von Herisau abgezogen/ vnd ein Kirchen gebawen.

An. 1421. Hat Herisau das zerbrochen Burgstal Rosenburg sambt dem zugehörigen Meyerampt erkaufft von Vrsula von Hagenweilen/ geboren von Rosenburg/ vnd sich geledigct.

An. 1459. Ist zwüschen Pfleger Vlrich vnd Herisau der Streit beygelegt worden/ wegen deß Gerichts Baldenweilen/ vnd Vogtey Schwänberg durch die VII. Ort.

An. 1559. den 1. April/ vnd also ein Jahr vor Appenzell Nachts vmb X. Vhren

Vhren ist der Flecken Herisau verbronnen/samt der Kirchen/in wenig stunden.

An. 1588. den 9. Septembr. ist deß Klarers Mülli/ vnd die Mutter samt 4. Kindern darinn verbronnen/ der Müller zum Laden auß gefallen/ vnd dermassen beschädiget worden/ daß er des folgenden Tags auch gestorben.

An. 1602. im April an einer Landsgmeind ist das Evangelium daselbst von den sämtlichen Vß-Roden angenommen/ vnd mit Außschliessung anderer Religions-Vbungen/ vnd solcher Personen/ die dero nicht beygethan/ mit dem Eid bestätiget worden.

An. 1606 am Eschermitwochen abends zwüschen 5. vnd 6. Vhren ist Herisau abermal verbronnen 37. First darunder 27. Häuser/ das Feur ward am morgen frühe vor Tag eingelegt/ Bulver in einem Papir/ sampt einem langen Zündstrick / an dem andern Ort angezündt/ vnd hinder einem Hauß zu dem Stroh gelegt von 2. Landstreicheren/ Nammens Geörg Heñenberger auß Franckenland/ vnd seinem Gesellen / zugenant der lang

Samstag/ dessen sie sich mit einanderen vereinbaret/ deren der erstere den 28. Jun. An. 1607. zu Lentzburg/ der Landschafft der Statt Bern/ mit dem Rad hingerichtet worden.

An. 1645. den 5. Octob. ist ein Meß-Priester/ Nammens Paulus Roll/ in Diensten zu Weyler in Altenburger Herrschafft/ auff seiner Reiß naher Einsidlen alda bey der Kronen übernachtet/ vnd hat/ in Meinung/ er were zu Gossau/ vil Schmäch- vnd Lester-Wort außgestossen gegen die Evangelische Religion/ ihre Bekennere/ vnd die Bibel/ als wann alles / vnd jegliches verdamt / vnd deß Teuffels/ 2c. weßwegen er in der Kirchen/ vor der gantzen löbl. Gemein einen formierten Widerruff thun müssen/ vnd bekent/ daß es nicht nur in der Weinfeuchtigkeit / sonder deß folgenden Morgens nüchtern geschehen / er sie fälschlich bezüchtiget / Gott / vnd männiglich vmb Verzeihung gebätten/ versprochen/ dergleichen nicht mehr zu brauchen: auch gedancket / daß ein Christliche Evangelische Oberkeit deß Lands/ ihn nicht nach verdie-

verdienen/sonder so gnädiglich gestrafft/ auch allen Wolstand / vnd Erhaltung bey der wahren Religion angewünscht.

An. 1646. im Augsten ist ein grosses Gsellen-Schiessen allda gehalten worden/ auß Bewilligung der Lands-Oberkeit / auff welchem auß dem Land / vnd Nachbarschafft 556. Schützen zusamen kommen / hat 8. Tag gewehret / vnd die beste Gab von einem Landmann Hans Lutz ab dem Kurtzenberg gewonnen worden/ ein Oberkeitlicher Becher à 44. fl. 46. kr. Den 23. diß/ Sontags vnder wehrender Morgen-Predig / welches Tags man zusamen kommen / ist der grausame Schwöster-Mord an 4. Kindern in der Gemein Teuffen verrichtet worden. Darvon vnder Beschreibung gedachter Gemein zu sehen.

A. 1648. an der Landsgm. zu Trogen ist Herr Conrad Meyer von Herisau/ der zeit Lands-Hauptmann / zum Landvogt in das Rheinthal erwehlt worden.

Deß Jahrs hat sich Schwellbrunn abgezogen / vnd ein eigne Kirchen gebauen.

An. 1672. den 6. Febr. morgen um 3. Uhren ist zu Herisau in der Bachstraß ein Feuerbrunst entstanden / vnd hat starck überhand genommen / so aber durch grosse Hilffen / vermittelst deß Wassers ab der Bleichi in massen gedempt / daß nur allein 2. Gärbenen von dem Fewer verzehrt / 2. andere nidergerissen / vnd das überige gerettet worden.

An. 1679. hat die Kirchhöri Herisau ihre mangelhaffte grosse Glocken wider giessen / vnd vergrössern lassen.

Hundweil. Canivilla, ein Pfarzkirchen / vnd vmbligende starcke Gemein in den Vssern Roden / zwüschen Herisau / vnd Appenzell gelegen / von altem her / vnd noch bey vnseren Tagen zwo von den XII. Roden deß Lands / hat auch deßwegen zwo Hauptmanschaften / vnd doppelte Räth / ohne Zweifel so wol wegen deß Flecken Appenzell / allwo vor langem der Höchste Gwalt deß gantzen Lands gelegen / auch die nächste Roden / (wie vermuthlich) weniger starck gemachet worden / damit die Räth / auff allen fahl in mehrer Anzal verhanden seyn möchten; als auch in ansehen

sehen dessen / daß vor Auffrichtung der Pfarrey ein Theil gen Appenzell / vnd ein Theil naher St. Gallen gen St. Leonhart Pfarrgnössig gewesen / vnd dann ist ein alte Sag/ daß sie noch einen Kirchenbaw in Gedancken genommen/ worüber sie sich mögen entzweyet haben. Hat vor langem eigene Freyheiten/Panner/Gericht/vnd Sigel gehabt. Das alte Schloß Vrstein ist in Hundweil gelegen / von den Zeiten der Landtheilung haben auch mehrmalen gemeine Amptleuth alda gewohnet/ als Anthoni Thäler / Oberster Richter / Vlrich / vnd Marti Zäner / Lands-Seckelmeister/ Laurentz Klaarer / Signer / Stuner/ꝛc. Lands-Hauptmann / vnd Lands-Fenderich.

Pfarrer zu Hundtweil / Walther Klaarer Vatter/Landmann/ An. 1522. Abraham Klaarer Sohn An. 1567. Diethelm Wonlich erwehlt den 24. Junii An. 1589. Joh. Rudolff Fäsi den 22. Junii An. 1590. Joh. Jacob Keretz den 2. Decemb. A. 1594. Joh. Ludwig Baltenschweiler den 1. Augsten A. 1599.

Johañ Jacob Dickbucher den 13. Junii 1601. alle von Zürich. Jacob Alther von St. Gallen den 23. Sept. A. 1606. Heinrich Bösch den 7. Sept. A. 1609. Joh. Jacob Vtzinger den 8. April 1616. Johañ Gmünder Landm. 9. Julii 1622. Joh. Jacob Weinman von Winterthur 20. Augsten 1630. Barthlome Anhorn 29. Novemb. 1635. Abraham Schad 19. Junii 1637. Jacob Widikeller von Arbon am Oster Montag 1660. Melchior Mittelholtzer von St. Gallen 21. Maj. 1665.

An. 1292. Hat Hundtweil ein schwere Brandstewr erlegen müssen / als die Oberländische Grafen/sampt den Pündtern das Land beschädiget/ vnd verbrent/ zu Gunst Hertzog Albrechten von Oesterreich/welcher mit Keiser Adolff vom Hauß Naussau Krieg geführt/mit welchem letstern dañ der Abt zu St. Gallen gehalten/vnd die Landleuht dermalen mit ihm vor Buchhorn gelegen/auch in Ansehen dessen von Hochgedachtem Keiser die Reichssteur in den IV. Ländlinen/Appenzell/Hundweil/Vrnäsch/ vnd Teuffen/an das S. Gallische Kloster koñen.

An. 1333. Ist Hundweil von Appenzell vnderscheiden worden/ laut Brieffs/ durch Abt Hiltpolten. An. 1478. ist ein neuer Brief gemachet/ vnd die Marchen außgesetzt worden wegen der Steur/ damit man wüssen möchte/ wer sie zu geben/ vnd empfahen haben solte.

An. 1345. an St. Johañ Abend/ hat Abt Herman die von Hundweil versicheret/ daß sie weiter nicht beschwärt werden solten / als sie vom Reich an das Kloster kommen. Vnd An. 1375. vnder Abt Georgen ward ihnen dise Freyheit bestättiget durch Heinrich von Kempten/ vnd Albrecht von Landenberg/ Pflegere.

An. 1371. Ist Hundweil mit grossem Kosten auß der Aacht vnd Pan koñen.

An. 1378. Am Sambstag vor Vlrichs Tag in der Statt Vlm ist Hundweil / sambt den übrigen III. Reichs-Ländlinen in den Reichsschutz auffgenommen worden.

An. 1522. hat Huntweil Herrn Walther Klarer zum Pfarrer angenommen/ welcher das Evangelium angefangen zu predigen/ vnd am 3. Sonntag im Augsten

sten sein erste Predig gethan/ die Reformation in dem Land beschriben/ vnd beyden Disputationen zu Baden/ vnd Bern beygewohnet.

An. 1587/ vnd 88. in wehrenden Vnruhen des Lands wegen des Kirchgangs/ Meiländischer Pündnuß/ ꝛc. ist die Oberkeit der Vß-Roden vil daselbst zusamen kommen/ auch die Landsgmeind allda gehalten/ daran sich etliche junge Mannschafft ernsthaft vnd hitzig erzeiget/ vnd aber durch die Bescheidenheit der alten hinderhalten worden.

An. 1597. den 22. Wintermonat ist die Landsgmeind zu Huntweil gehalten worden/ an welcher sich die Vß-Roden wegen ihres Regiments Platzes verglichen/ vnd solchen gen Trogen verordnet. Von selbiger zeit wird je das andere jahr dem Vmgang nach mit Trogen/ die Landtsgmeind/ so wol auch zun Zeiten Rath daselbst gehalten.

Kobel. In dem Kobel genant/ in der Kirchöri Huntweil gelegen/ an dem Wasser Vrnäsch/ in einem tieffen Tobel/ bey zwey gedeckten Bruggen/ ein ansehenlich grosses

ses Gebäu/ vnd Wohnung/ Papir-vnd Kornmühli/ samt aller Zugehör bey unsern Tagen auffgebauen/ durch die Herren Schüssen/ Bartlome/ vnd Vlrich mit grosser Mühe/ vnd Vnkosten/ das Gebäu ward An. 1669. angefangen/ vnd folgends fortgesetzt/ auch das Fürnemste in An. 1674. vollendet.

Ein starcke gegne des Lands/ zu Troger-Rod gehörig/ darinn dißmal zwo Pfarzkirchen/ Heiden/ vnd Wolfhalden/ auch nicht geringe Kirchhörinen/ vnd noch ein Theil gen Thal Pfarrgnössig/ in das Rheinthal/ haben aber alle Theil sämptlich ihre alte Recht/ vnd Gerechtigkeit zu der Kirchen/ Pfrund/ Kirchengut/ ꝛc. zu Thal ihnen vorbehalten/ von Zeiten der Landtheilung sind auch mehrmalen Amptleuth von gemeinem Land der Enden gewesen/ als Välti Bentzinger/ Jacob Bentzinger/ beyde Landts-Hauptmann/ Jacob Bentzinger Lands-Hauptmann/ vnd Lands-Seckelmeister/ Jacob Graf Landsfendrich.

Kurtzenberg.

An. 1420. als die Kirch zu Thal baufällig/ ist das Lüchli verkaufft worden vmb 30. ℔. 5. ß. jährlich.

An.

An. 1452. Hinderlachen vmb 26. ℔.

An. 1536. vnder Landvogt Hässi hat der Kurzenberg den Herrenzinß abgelößt.

In selbigem Jahr vnder gedachtem Landvogt/ war der Korn Zehenden auff alle Güter ernent 22. Malter jedes für 32. ℔. vnd hernach abgelößt vnder Landvogt Hab/ An. 1540.

An. 1545. der Wein Zehenden abgelößt mit fl. 350.

An. 1546. vnder Landvogt Joß Sigrist ist der Werch-Zehenden abgelößt mit fl. 100.

An. 1550. vnder Landvogt Zehender die Jahrzeiten abgelößt mit fl. 100. Rheinisch.

A. 1595. haben die am Kurtzenberg die Gemein getheilt mit denen im Rheinthal.

Lutzenberg. Ein fruchtbare Gegne der Enden in dem Land der Vß-Roden/ an den Grenzen/ oberhalb Rheineck/ vnd Thal gelegen/ dahin sie Pfarrgnössig/ sonsten mit dem übrigen Kurtzenberg zu Troger-Rod gehörig. Haben auch eigen Hauptleuth/ Räth/ vnd alle Freyheiten gleich andern Landleuthen.

Auch

Auch auff den Vssern Grentzen an dem Rheinthal gelegen / vnd noch zum theil dahin Kirchgnössig / gen Altstetten / Marpach / vnd Bernang / beider Religionen / gleichwol aber nicht vnder dem Landsfriden / sonder gefreyt / gleich andern Landleuthen / auch kein Theil an des andern Feyrtag / vnd Bräuch gebunden / weilen sie zwar vnder einandern wohnen / vnd doch die Evangelische zu Troger-Rod der Vssern Roden / die von der andern Religion aber zu den Innern Roden gehören / also daß die Marchen ihrer Gütern / sie von einandern vnderscheiden / deren die letstere bey vnsern Zeiten An. 1654. mit Hilff ihrer Oberkeit zu Appenzell / ein ansehenliche Pfarr-Kirchen der enden / an dem Rickenbach gebawen / vnd sich auß dem Rheinthal dahin in das Land gezogen / gleichwol brauchen etwelche deß Rheinthals Anstössere / deßgleichen die Evangelische samtlich ihre alte Gelegenheit / vnd diser etliche besuchen die nächste Kirchen in dem Land / haben allerseits eigen Hauptleuth / vnd Räth allermassen / vnd mit

Ober-Hirschberg vnd Oberegg.

Rickenbach.

gleicher

gleicher Freyheit wie andere Jñ-vnd Vß-Rodische Landleuht / wohnen auch fridlich vnder einandern/vnd gebrauchen sich aller landlichen Liebe/vnd Freundschafft. In Streitsachen / welche sie nicht mit Güte außtragen können/sucht der Anforderer den angezogenen vor seines Orts Oberkeit/ vnd Rechten / gleich wie auch alle Fähler für die Oberkeit gehören/auff deren Erdreich/Jñ-oder Vß-Rodischen sie geschehen. An. 1452. haben die auff Gontzern in Augsten / rc. die Lehenschafft / vnd Zins abgelößt von Hans Thum. An. 1472. Haben Grauenstein Gontzern / Haggen / Erbskraut / in Eschen/rc. den Haber-vnd Gersten-Zehenden abgelößt von der Leuth-Priesterey zu Altstetten. Deßgleichen Eschen vnd Grauenstein einen jährlichen Zinß.

Reehtobel. Ein Kirchhöri in dem Land der Vssern Roden / vor altem gen Goldach Pfarrgnössig / hat sich aber in An. 1461. außgekaufft / sambt etwelchen andern/ das Pfarr-Recht zu Trogen angenommen / dienen nach der Zeit zu Trogen-Rod.

Zu

Zu der Pfarr Trogen gehört / dienen auch nach zu Troger Rod: Jetzo aber haben sie eigen Hauptleuth / vnd Räth / mit gleicher Freyheit / wie andere Gemeinden in dem Land. Die Kirchen daselbst ist in An. 1669. auß ihren Mittlen / mit Bewilligung vnd Hilff so wol der Oberkeit / als gemeiner Landleuthen gebawen / auch (wie gebräuchig) von andern Eidgnössischen Orten / vnd Nachparn gesteuret / der Grundstein an dem Kirchenbaw den 8. Mertzen gelegt / folgends den 29. Augstmonat die erste Predigen daselbst gehalten / vnd also zu einem absönderlichen Kirchen- vnd Gemeind-Wesen eingerichtet worden. Pfarrer daselbst Joh. Heinrich Kambli von Zürich / An. 1669. Adam Holderegger ab Gais An. 1681.

Rosenburg vnd Rosenberg.

Zwey alte / gebrochne / vnd verfallene Burgställ in der Pfarr Herisau / hoher vnd vester Gelegenheit / das erstere ob dem Dorff Schwänberg / vnd daher Schwanenburg gheissen / zwüschen beyden Vrsprungen der Glatt / auff einem Berg / so vor alten Zeiten ein herrlich

Hauß gewesen/ davon aber nichts mehr übrig / als ein Stuck eines Thurns. Das andere Rosenberg / zwüschen beyden Dörffern Herisaw / vnd Oberberg bey einer ringen stund von einandern gelegen / habens die Alten von Rosenburg/ vnd Roschach besessen / zu dem ersteren hat das Meyer-Ampt zu Herisau gehört / etwo Lehen von dem Aebtischen Kloster St. Gallen.

Zu den Zeiten zweyer widerwertigen Aebten / Abt Vlrichs von Güttingen/ vnd Abt Rumolden von Ramstein ist wegen Rosenburg / vnd deß Meyer-Ampts Krieg entstanden / weilen jener dasselbig einem von Ramschwag/ seiner Parthey vnd guten Freund / diser aber dasselbig Herren Rodolffen von Roschach / Rittern; verlihen. Bey dessen tod als diß Lehen abermal ledig worden/ vnd der Abt getrachtet/ den übrigen Roschachern dasselbig völlig zu entziehen/ haben dise den Probsten zu St. Gallen/ deß Abts Bruders Sohn gefangen/ weßwegen der Abt / wolte er denselbigen ledig haben / denen von Roschach Rosen-

burg

burg/ vnd das Meyer-Ampt fürter verleihen müssen.

An. 1344. Hat sich ein bedencklicher Mordfahl in dem Schloß Rosenburg begeben/dann als die edlen von Roschach dasselbig einem Baursmann/als Burg-Vogt zu bewahren übergeben. Die Gielen aber von Glattburg/wegen einer mit Gewalt / durch die von Roschach hinderhaltenen Schuldforderung / das Schloß den 4. Septenb. ohnversehenlich eingenommen/vnd den Burg-Vogt bey dem Eid dahin vermögen / das Schloß ihnen zu Diensten zu behalten/ mit Bedrohung/ ihne im widrigen Fahl überaus zu werffen/ welches er zwar auß Forcht eingangen/ aber gleichwol zuruck gedacht / vnd als hernach zwen Gielen mit einem Knecht im Schloß gewesen/ alle drey vmbgebracht/ jeglichen in einem besondern Gemach / vnd Ort / vnd den ersten auff einem Fäßli voll Spießeisen/ welches er besichtiget / hinderwerts erstochen/ den andern in einem andern Gemach zum Fenster aussehend / deß ersten Streichs zu Boden geschlagen / vnd

schnäll entleibt/ von solchem zu vnderst in das Schloß geeilt/ zu dem Knecht/ den er im Stal funden/ deme der Knecht/ auff geschechnen Angriff/ einen Armen abgeschlagen/ vnd ihn vnder sich gebracht/ die Tochter aber/ als sie solches ersehen/ hinzu geloffen / ihrem Vatter dem Burgvogt/ein Messer gegeben/mit welchem er dañ den Knecht auch erstochen/vnd vmbgebracht.

An. 1405. in dem Appenzeller Krieg haben die Appenzeller vnd St. Galler/ beyde Schlösser Rosenburg/vnd Rosenberg zerstort/ wie sie zu sehen.

An. 1421. Haben die von Herisaw das gebrochen Burgstal Rosenburg/ sambt dem Meyer-Ampt/ vnd alle zugehörige Rechtung an sich erkaufft / von dessen Rechtmässigen Jnhabern/ Vrsula von Hagenweilen/geboren von Rosenburg/ vnd sich also geledigет.

Schwänberg.

Ein Fleckli in Herisawer Pfarr gelegen / zwüschen beyden Vrsprüngen der Glatt/welche etwas vnderhalb Schwänberg zusamen kommen/ an einem lustigen Ort/ vnd wolerbawen / etwo ein Sitz der

Herren

Herren Schüssen/anjetzo der Herren Elmeren vnd Schüssen.

Schwellbrunn.

Ein Vß-Rodische Pfarr-Gemeind gegen dem Hemberg hinderhalb Herisaw gelegen/ dahin sie vormals Pfarrgnössig gewesen/ehemalen die Kirchen daselbst erbawen worden/ welches in An. 1648. geschehen/vnd die erste Predig den 22. Tag Weinmonat gehalten worden/mit Oberkeitlichem bewilligen / durch der Kirchgenossen Mittel/wie auch mit Hilff/vnd Beysteurung der Oberkeit / vnd Landleuhten/ so dann auch der löbl. Eid- vnd Pundsgnossen in der Nachparschafft vnd anderwerts. Dadurch sie dañ auch ein eigen abgesönderet Kirchen / vnd Pfrundwesen erlanget/ mit Hauptleuth- vnd Rähten/auch allen Landlichen Freyheiten / so weit es einer jeden Kirchhöri in dem Land zu gelassen seyn mag. Pfarrer daselbst M. Leonhart Fuchs von Basel An.1648. Christoff Steffan A. 1658.

Speicher.

Ebenfahls ein Kirchhöri in den Vssern-Roden/ zwüschen St. Gallen/ vnd Trogen gelegen/ an welchen beyden Orten sie/ vor Erbawung ihrer Kirchen den

Gottsdienst verrichtet / vnd eigentlich gen St. Gallen Kirch-gnössig gewesen/ nun aber wegen viler Vnkomlichkeiten/ vnd Verrichtungen deß Gotts-Diensts mit Lebenden vnd Todten/ über den Aebtisch St. Gallischen / vnd also frömden Boden / dazu etliche sonderbar einen weiten/ beschwärlichen Weg/ einen eignen Kirchen-Baw fürgenommen in Anno 1614. in welchem Jahr / den 26. Aprellen (war Oster-Zinstag) der Anfang gemachet / vnd Grund-Stein gelegt / folgends mit gemeiner / vnd sonderbarer Hilff / deß Sommers / in welchem zwen schwäre Hägel über die Gemein gangen / fortgefahren / vnd den 9. Weinmonat die erste Predig gehalten worden / durch Oberkeitliches zuthun/ Begabung / vnd gemeiner Landleuthen Beysteur/ dabey die Statt St. Gallen/ beydes die Oberkeit/ vnd fürnehme Geschlechts- vnd Privat-Personen/ denen sie durch diß Fürnemmen Platz / vnd Weite gemachet / auch etwelcher nicht weniger Beschwärden/ vnd Mißfälligkeiten bey der Vbung deß Gottsdiensts erle-

erlediget / ihre miltreiche Freygebigkeit auch sonderbar gegen ihnen bezeuget/ anderer Eidgnossen und Nachparschafften nicht zu gedencken. Dadurch dann gedachte Landleuht bey dem Speicher zu einem eignen Pfarr- und Pfrund-Rechten kommen / auch solches seidher durch ihre eigene Fürgesetzte/ Hauptleuht/ und Räth/mit Hilff der gantzen Gemein verwalten/ nach allen denen Lands-Freyheiten/ wie die übrige Gemeinden/ so wol in Troger-Rod / als andern Uß-Roden sich deren befrewen. Pfarrer Johann Gmünder A. 1614. Bartlome Anhorn Elter/ auß Pündten A. 1623. Emanuel Uol von Basel An. 1627. Jacob Lavater A. 1631. Heinrich Spiller An. 1636. Johannes Nenni von Herisaw An. 1652. Christoff Hochreutiner von St. Gallen A. 1670.

An. 1405. den 15. Maj ist das Treffen zwüschen dem Aebtisch-St. Gallischen Kloster/ und dessen Helffern/ und dem Land der Enden geschehen/ auff Vögelins Egg / an einem engen Paß/ woselbsten der Abt/ welcher das Land an-

fallen wöllen/mit 5000. Mann/an denen von Appenzell gelitten/ wie in Beschreibung deß Appenzeller-Kriegs vorher an seinem Ort gemeldet wird.

Teuffen. Ein Pfarkirch bey einer starken stund oberhalb der Statt St. Gallen gegen Appenzell/in einem lieblichen Thal-Geländ gelegen/ allwo sich von vmbligenden vnderschidenlichen Orten ein starcke Gemein versamlet. Eine von den XII. Roden des Lands zu den Vß-Roden gehörig / hatte vor altem auch besondern Gewalt/vnd Freyheit/eins der IV. Ländlinen. Ehemalen Teuffen zu einer Pfarr worden/ An. 1479 hat es gen S. Gallen in die Pfarr St. Laurentzen vnd gen St. Geörgen gehört / sich aber beyderseits außgelößt/von S. Laurenzen mit fl. 300. Rheinisch / welche Vli Vischbacher/ vnd Rudi Müller / Kirchenpfleger bezahlt auff Johanni deß Täuffers Tag An. 1480. deßgleichen von St. Geörgen/ vnd dem Kloster vmb Opfer/ tägliche Hilff/ Kertzen/ ꝛc.

Rothen. Rothen ein gwüsse Gegne/ vor altem vnder den Troger Hauptmann gehörig/ der-

dermalen aber zu Teuffer Rod / wegen Speicher sich abgezogen / durch den Kirchgang gen St. Gallen / vnd folgends durch einen eigenen Kirchenbau.

Pfarrer zu Teuffen Jacob Schurtanner / ein frommer gelehrter Mann / welcher die Pfad des Evangelii in dem Land gebrochen / deme Herr Huldrich Zwingli sein Buch / der Hirt genant / zugeschriben / An. 1524. Ist durch einen Widertäuffer N. Krüsi / zu St. Geörgen in vngelebenheit / vnd hinweg kommen. Herr Hans N. An. 1560. Blasius von Schaffhausen An. 1587. Dec. Johann Melchior Tripel / Johann Jacob Bigel An. 1600. Josua Haller Landmann An. 1603. Thomas Hotz 1612. Ludwig Ammen Anno 1631. M. Samuel Gmünder von Herisau An. 1633. Conrad Walser / Landmann / An. 1650.

An. 1345. hat sie Abt Herman privilegiert / daß sie nicht weiter solten beschwärt werden / als sie von dem Reich an ihn kommen.

An. 1378. am Samstag vor Vlrichs Tag ist Teuffen / mit übrigen III. Länd-

linen in des Römischen Reichs Gemeinschafft auffgenommen worden.

An. 1401. ist Teuffen samt den übrigen III. Ländlinen vmb die Reichs-Steur vertragen worden.

An. 1459. den 14. Maj habends den Kirchen-Zehenden St. Laurentzen Kirchen abgelößt.

An. 1480. haben sie sich vom Kloster St. Gallen abgelößt.

An. 1527. ist die Dispuation mit den Widertäuffern in der Kirchen daselbst gehalten worden.

An. 1597. den 28. Augsten ist an einer Landsgmeind daselbst die gemachte Landtheilung von den Vß-Roden angenommen worden.

An. 1613. als Herr Conrad Zellweger / gewesner Landweibel von gemeinem Land zu einem Landamen erwehlt worden / ist er folgends von Trogen gen Teuffen auff die Gälern gezogen / deme sein Sohn Johannes / vormals Lands Baumeister An. 1642. succediert / der alte Herr ab noch etliche Zeit gelebt.

An.

An. 1646. Sonntags den 23. Augstmonat vnder wehrender Morgenpredig/ ist das grausame Schwöstermord allda verübt worden an 4. Kindern / an der Scheiben genant/ von Barbel Wetheren. Dise hat in der Aeptisch-St. Gallischen Landschaft dermalen gedienet/ auch dero Religion angenommen. Ihre Mutter hatte sich anderwerts verheurathet/ vnd dise Kinder erzeuget. Beide Eltern waren in der Predig / vnd 4. ihrer Kindern zu Hauß. Die wurden von gedachter ihrer halben Schwöster/ auß Trieb des bösen Feinds / an den sie sich ergeben/ theils erschlagen/ theils ertrenckt/ vnd also jämerlich vmbgebracht. Die Thäterin hat sich zwar widerumb an ihren Dienst begeben/ aber des folgenden tags der traurigen Klag- vnd Leich-Begängnuß beygewohnet. Vnd als man etwas Blut an ihren Kleidern verspürt/ ist ein starcker Argwohn auff sie gefallen/ vnd sie deßwegen/ nach vollendter Predig gen Trogen geführt/ in Gefangenschafft gelegt/ etwas zeit auffbehalten / vnd nach bekanten disen/ vnd andern bösen Thaten/

ten / in Gegenwart einer grossen Welt-Volcks/mit gestrengem Vrtheil/ jedoch aber in grossem Reuen/G:dult/vnd Anrüffung Gottes allda hingerichtet/ vnd zum Tod gebracht worden.

Tobel. Ein Flecklin von etlich vilen Häuseren hinderhalb Thal an dem Kurzenberg in dem Land gelegen/ zu der Gegne Luzenberg gehörig/ mit welchem die Landleuth zu gedachtem Tobel ihren Evangelischen Gottsdienst gen Thal verrichten/ eigene Hauptleuth vnd Räht/ auch alle übrige Freyheiten haben/ wie andere Landleuth.

Trogen. Ein alte / namhaffte Pfarr-Kirchen zwüschen den Stätten St. Gallen vnd Altstetten gelegen/ vnd ansehenliche Gemein von vilen zugehörigen Oerteren/ vnd Höfen / deren etliche vor altem gen St. Laurentzen naher St. Gallen/ andere gen Goldach/ vnd etwelche gen Altstetten Pfarrgnössig gewesen / sich aber solcher Pfarrechten/ vnd Pflichten allerseits begeben/ vnd globiget. Eine von den XII. Roden des Lands / auch weilen alle Vssere Oerter gegen dem Rheinthal

thal von langem her dazu gehört/ vnder allen die stärckeste. Nach besag der alten Chronicen war Trogen vormals Freyherrisch / wiewol keine Anzeigungen des Burgstals verhanden / sonder alles vergangen. Hatte gleichwol eigen Amen/ Gericht/ vnd Sigel. Gebrauchte sich nach Abgang der Herrschafft/ deroselben Panners/ vnd Wapens. War auch in etwelcher Freundschaft mit den IV. Ländlinen/ Appenzell/ Huntweil/ Vrnäsch/ vnd Teuffen / wiewol auch wenig Anzeigungen hiervon zu finden/ vnd deßwegen von gar alten Begebenheiten wenig zu melden. Seither der Landtheilung haben immerzu gemeine Amptleuth von dem Land allda gewohnet / auch einige derselbigen das Landammen-Ampt getragen / als Vlrich / vnd Peley die Schlaipffer/ Gebrüdere An. 1646. vnd An. 1666. welches Geschlecht auch vor langem in der Statt St. Gallen / vnd Othmar Schlaipfer Burgermeister gewesen An. 1480.

Pfarrer zu Trogen / Pelagius am Stein An. 1521. wie vorher gesetzt/

Vlrich

Vlrich Schlumpff von St. Gallen Dechan An. 1569. Joh. Hegeli von Basel/An. 1573. Jacob Meersberger von Basel A. 1575. den 8. Maj. Hans Ott von Zürich den 9. Sept. An. 1576. Joseph Petri von Zürich An. 1581. den 3. Junii. Hans Jacob Mesikommer An. 1585. den 5. Decembr. Josua Keßler An. 1587. den 8. Augsten. Johann Küntzler den 17. Febr. 1591. Caspar Kolb von Zürich 1596. Heinrich Freitag 1602. vmb Pfingsten. Johañ Zing im April 1618. Salomon Büeler im Febr. 1624. Melchior Weiß Camer. 1636. den 8. Augsten. Barthlome Bischoffberger Landm. Decan. Author diser Chronic. den 20. Septemb. An. 1643.

An. 1381. ist Trogen befreyet worden/ daß man sie für kein frömbd Gericht fordern möge.

An. 1431. Hat Trogen die Eigenschafft/ Lehenschafft/ vnd alle Vogtey-Recht abgelößt von den edlen von Roschach.

An. 1451. Ist die Kirch zu Trogen gebawen worden.

An. 1454. Hat Trogen / Gais/ Meisters Reuti die Lehenschafft vom Kloster St. Gallen abgelößt.

An. 1459. Haben Trogen/ Speicher/ Teuffen / vnder Pfleger Vlrich/ den Wald Steinegg erkaufft.

An. 1459. den 14. Maj vnder gedachtem Pfleger Vlrich / haben Trogen/ Teuffen/ Speicher/ vnd ander ihr Mit-Roden den Kirchen Zehenden S. Lauventzen Pfarz-gehörig abgelößt.

An. 1460. am Freytag vor Chatarina Tag hat sich Trogen von den Pfarzrechten St. Laurentzen Kirchen in St. Gallen außgekaufft/ das Gelt ist an einen Hof vnder Romonten angelegt/ deßgleichen der Brief An. 1511. erneueret wordrn.

An. 1461. am Zinstag nach Mariæ Verkündigung haben sich vnderschidliche Höfe in Trogen/ vnd Reehtobel/ welche vormals gen Goldach Pfar gnössig gewesen/ der Pfarzechten/ Zinsen/ vnd Zehenden/ geist- vnd weltlichen Gerichten außgekaufft: vnd der Außkauff ward erleutert An. 1480.

An. 1461. am Donstag nach Valentin/ vnder Bischof Heinrich von Hewen hat sich der Hof an der Eugist in Troger Rod der Pfarrechten zu Altstetten gelediget/ vnd zu Trogen begeben.

An. 1468. haben die in Trogen/ vnd Reechtobel/ welche vormals gen Goldach Pfarzgnössig gewesen/ sich mit Trogen vmb den Einstand verglichen.

An. 1471. am Zinstag vor Mathiæ/ vnder Abt Vlrich/ haben etliche Höfe in Trogen die Schmaltz-Steur abgelößt/ sampt der Lehenschafft selbiger Gütern/ welche von Bischoff Herman an St. Gallen Closter kommen: Trogen damalen ein abgesönderte Pfarz worden.

An. 1475. hat Hans Hotterer auß dem Sennwald/ ein trotzig Mann/ der Statt St. Gallen Feind/ deren er vil Vngelegenheit gemachet/ vnd die Statt etwan wider ihn bis gen Lustnau außgezogen/ einen Burger der Statt S. Gallen (Conrad Rüiner) in dem Bruderwald der Gemein Trogen/ auff freyer Landstraß nidergelegt / auff den Todt verwundt/ vnd beraubet/ weilen er aber

auch

auch etliche Wunden einpfangen / hat er sich gen Appenzell an den Arzet gelegt / vnd als er / auß Erkantnuß der Eidgnossen vor der Oberkeit in dem Land / der Statt zum Rechtrn stehen sollen / ist er entwichen. Er hatte Sommerszeit stets einen Schwitñzeug bey ihm über Rhein zu schwimmen.

An. 1495 Hat sich der Scheibenwald auff Pancratii Tag von der Jährlichen Liechtstewr zu Altstetten lediget.

An. 1495. am Freitag nach dem Creutztag vnder Abt Gotthart hat die Kirch Trogen 1. fl. Jährlich Zinß der Kirchen Goldach abgelößt.

An. 1521. Ist Herr Pelagius am Stein von Goldach gen Trogen kommen / vnd zum Pfarrer angenoñen worden / hat auch in wehrender Zeit seines Pfarr-Amptes / alda das Evangelium in dem Rheinthal befürderet / vnd beyden Disputationen zu Baden / vnd Bern beygewohnt.

An. 1597. Ist der Vß-Roden gemeiner Regiments-Stab vnd Hochgericht / mit Pranger / Stock / vnd Galgen /

sambt allem Anhang von vollkomner Landsgmeind dahin gelegt/vnd in folgendem Jahr das Rahthaus / Hochgericht/ Siechenhaus/ꝛc. gebauen worden.

An. 1616. an der Landsgmeind daselbst ist Herr Sebastian Alther zu Trogen/Lands=Seckelmeister zu einem Landvogt in das Rheinthal erwehlt worden.

An.1619. Hat die Kirchhöri Trogen ihre Kirchen erweiteret / vnd An. 1656. ihr Gloggen=Geleut vermehret.

An. 1668. haben sie eine Leinwatt-Schaw'/ mit ordenlichem Meß/ꝛc. angerichtet / wegen zunehmenden Volcks/ vnd viler Wahr / welche der Enden gemachet wird.

An. 1649. Haben die an dem Reehtobel ein eigene Kirchen gebawen/vnd sich von Trogen abgezogen.

An. 1680. Hat ein gemeine Landsgemein alda/ Herren Conrad Zellwegern/ Lands=Seckelmeister wohnhaft zu Trogen / gebürtig von Teuffen / zu einem Landvogt in das Vndere vnd Obere Rheinthal gesetzt.

Was sonsten an Klein-vnd Grossen-

Rähten/

Rähten / Hochgerichten / Landsgmeinden / etc. mehrmalen alda vorgangen / weilen es gemeine Lands- vnd Stands-Sachen / werden in ansehen dessen alhie mit still-schweigen übergangen.

Vnder-Hirschberg.

Ein Kirchhöri der Vsseren Roden zu ausserst an den Grentzen gegen St. Margreten in dem Rheinthal gelegen / dahin die Landleuth der Enden vormals Kirchgenössig gewesen biß auff An. 1638. zu welcher Zeit sie / wegen zunemmenden Volcks / wie auch viler Kösten / vnd Beschwerden / die ihnen / als zweyen Drit-Theilen / der gemein St. Margareten / obgelegen / etc. einen eigenen Kirchenbau mit einanderen fürgenommen / vnd geschlossen / anfangs ihre Gemeind-Gelter darzustrecken / vnd noch weiter sich eines starcken Anlags vnder ihnen selbs verglichen / auch Rath / Hilff / vnd Vergabung bey der Oberkeit / gemeinen Landleuhten / deßgleichen von etwelchen Evangelischen Eid- vnd Pundsgnossen erlanget: worauff dann den Kirchenbau / sambt anderer Zugehör im Frühling gesagten Jahrs angefangen / den 20. April

den Grundstein gelegt / durch dapffere Handanlegung fortgesetzt / den 1. Sept. die erste Predig gehalten / vnd gleichwol ihre Recht zu St. Margareten nicht übergeben / sonder für immerwehrende Welt-Zeiten vorbehalten.

An. 1399. Ist der Zehenden auff Vnderweilen / Korn / Hüner / Eyer / Schmaltz den Edlen auff Rosenberg zu Bernang abgelößt / vmb 14. ℔.

An. 1400. Oberweilen den Zehenden von gedachten Edlen erkaufft vmb fl. 35.

An. 1476. Dem Spittal zu S. Gallen die Faßnacht-Hennen / vnd Tagwen abgelößt.

An. 1482. Haben Niderweilen / vnd Hellstadel dem Bürcki Kolben zu Rheinegk einen Zehenden abgelößt mit 52. ℔.

An. 1487. Hat sich der Hof Waltzen-Hausen außgekaufft von dem Kloster Maggenaw vmb 306. ℔.

An. 1505. Vnder Abt Francisco ist der Weyer / vnd Weyer-Statt auff dem Weilen erkaufft worden / vmb fl. 155. Rheinisch.

An.

An. 1530. Hat der Hof Waltzenhausen den Zehenden abgelößt / der Kirchen St. Margarethen mit 4. ℔. 7. ß.

Vnd An. 1531. den Zehenden gen Rheinegk an die Pfrund gehörig mit 8. ℔. 10. ß.

Item An. 1532. Etwas Zehenden der Kirchen St. Margareten fl. 30.

An. 1542. Almansberg / vnd im Land den Zehenden der Kirchen Thal abgelößt / vnder Landvogt Fehr vmb fl. 34. vnd An. 1543. der Kirchen St. Margareten.

An. 1572. gedachter Kirchen den Hanf- vnd Werch-Zehenden abgelößt mit fl. 200. vnd den anderen halben Theil dem Spittal zu St. Gallen An. 1571.

An. 1573. Der Eggen Zehenden abgelößt fl. 45.

An. 1595. andere Höf / als Dachen-Reuti / rc. der Kirchen St. Margareten abgelößt. fl. 60.

An. 1593. Hat Vnder-Hirschberg die Gemein mit Höchst vnd St. Margareten getheilt.

Ingleichem Jahr die Landmarchen

zwüschen dem Land vnd Rheinthal/ verschriben worden am Donstag vor Thomas-Tag.

An. 1603. Haben sie ihre Gemeind im Land getheilt.

An. 1608. Ober- vnd Nider-Gaißmas der Kirchen St. Margareten den Zehenden abgelößt. fl. 50.

An. 1612. Sind die / welche sich der Evangelischen Religion nicht geübt/ gehalten worden/ sich dero zu begeben/ oder hinweg zu ziehen.

An. 1638. Jacob Uzinger/ Pfarrer zu St. Margareten Vicarius. An. 1653. Jacob Hohiner ab Gaiß. An. 1670. Petrus Brunner.

Vrnäschen. Ein alte Pfarr-Kirchen/ vnd ansehenliche Gemein hinder Gonten / vnd Hundtweil / gelegen / in einem lustigen Thäli/durch welches die Urnäsch laufft/ hat vormals gen Herisau gehört. Eine von den XII. Roden deß Lands/ die erste vnder den Vß-Roden / in welche Wolfferschwendi / hinder Belsschwendi / Murbachdobel bis an den Brandensberg gehörig/ rc. vor altem eins vnder den

den IV. Reichs-Ländlinen/vnd deßwegen mit eigenem Gewalt/vnd Freyheiten versehen. Haben mehrmalen neben vilen andern Amptleuthen einige Herren Land-Aemmen alda gewohnet / als Sebastian Thörig vor der Landtheilung An. 1594. Hapimann Vlrich Schmid An. 1665. vormals Kriegs-Hauptmann in Königlichen Französischen Diensten/wie auch sein Herr Vatter / vnd Bruder.

Pfarrer zu Vrnäschen / Abraham Klarer An. 1556. Josias Clauser 1586. vnd Joh. Hesseli von Bern Lucas Eßlinger 1587. Rudolff Lindiner Decan. An. 1598. Joh. Diezi Dec. 1616. Heinrich Steffan An. 1636. Joseph Schaafhauser. An. 1670.

An. 1345. Ist Vrnäschen von Abt Herman befreyet worden/ gleich Hundtweil vnd Teuffen/ daß sie nit mehr solten beschwärt werden/ als sie vom Reich an ihn kommen/ vnd ward hernach bestättiget.

An. 1378. am Sambstag vor Vlrichstag ist Vrnäschen in deß Reichs Matricul auffgenommen worden/ als ein Reichs-Ländli.

An. 1401. Jst Vrnäsch in den Verglich eingeschlossen worden / entzwüschen Abt Cuno/vnd den IV. Reichs-Ländinen/ am Montag nach St. Johañ Tag.

An. 1417. den 7. Octob. vnder Bischoff Otto zu Costantz ist die Kirch zu Vrnäschen zu bauen bewilliget/ vnd am Zinstag vor Dionisii von Abt Heinrich zu St. Gallen bestätiget worden.

An. 1468. ist die Steur im Sultzbronnen jährlich 11. ℔. dem Abt Virich aberkauft vmb 230. ℔. vnd die Quitung An. 1470. an St. Sephans Tag gegeben worden.

An. 1586. war ein grosser Sterbend zu Vrneschen daran ob 700. Personen vergiengen. Die Kranckheit kam auch in das Hochgebirg / bey nahem in alle Weiden / Herr Josias Clauser starb daran. Auff ihn kam Herr Johannes Häfeli von Bern/ starb aber auch in wenig Wochen. Also war die Cantzel von Herr Matthias Bachofen/ Pfarrer zu Herisaw versehen.

An.

An. 1590. den 19. Junii war Urnäscher Kilbi/ und gienge ein grausam Hagelwetter über das Land/ ward aber der Straff wenig geachtet.

An. 1592. den 10. Octob. am Zinstag war der erste Jahrmarkt zu Urnäschen/ und ein Gesellen Schiessen angestellt. Uli Frener gab der Gesellschafft einen schönen Stier/ mit des Lands Farb bedecket. Sind vil Schützer von S. Gallen/ Liechtensteig/ rc. erschinen/ und die beste Gab im Land gebliben.

A. 1641. den 19. Decemb. zu Außgang deß Jahrs ist Fewr in einer Schmidten auffgangen/ davon das Dorff/ Kirchen/ Pfarr- und Schulhauß/ in wenig Stunden/ bis an 2. oder 3. ausserste Häuser verbronnen. Aber alles auß ihren eignen Mittlen/ der Kirchgnossen/ Landleuhten/ und anderwertiger Hilff wider auffgebauen / verwunderlich ist / daß einem Knaben wenig zuvor in derselben Nacht ausserhalb getraumt/ das Dorff brenne/ darüber er im schrecken auffgesprungen/ an den Laden gestanden/ und gerüfft/ und weilen er nichts gesehen/ sich widerumb

zur Ruhe begeben/ die Wahrheit aber bald erfolget/vnd das Feur außbrochen.

An. 1673. den 6. Julii Sonntags am Morgen nach der Predig ist von etlichen Wiebspersonen / als sie naher Hauß gegangen / ein Bär ersehen/ entdeckt/ vnd des Tags nach der Abendpredig von etlichen Wildschützen geschossen worden / Vnder welchen N. Alder ihme den ersten Schuß gegeben/ davon er gefallen/vnd greulich grühlet. Nach welchem 2. andere auch auff ihn getroffen/ daß er tod gebliben/ hat gegen 2. Centner gewogen.

Vrstein. Vor altem ein Schloß im Huntweiler Tobel an der Vrnäsch gelegen/ den Edlen von Rosenberg zu Rosenberg zugehörig.

An. 1271. in dem schwären Krieg zwüschen zweyen widerwertigen Aebten/ Vlrich dem VII. vnd Heinrich ist die Veste Vrstein neben andern Orten zerstört/ vnd nit mehr auffgerichter worden.

Wohnenstein. Ein eingefangen Frauenklösterlein in Teuffer Gmeind der Vssern Roden/ bey einer halben stund Wegs vnderhalb der

Kir-

Kirchen gelegen/ eines geringen Thuns/ guter Nachparschafft mit den vmbligenden Anstössern/ vnder der Herren von Appenzell Bevogtung.

Wolffhalden.

Ein Kirchöri an dem Kurtzenberg an einem lustigen/ vnd fruchtbaren Ort/ zwüschen Heiden/ vnd Hirschberg/ oberhalb Thal gelegen/ dahin selbigen Orts Landleuth vormals Kirchgnössig/ vnd selbige Kirch ihnen nicht vngelegen gewesen. Als aber in An. 1652. ihren Gemeinesgenossen/ als mehr abgelegneren die Kirch auff Heider / wie ob vermeldet / zu bauen bewilliget worden/ haben sie/ wie auß andern Betrachtungen / also auch in ansehung dessen/ daß sie mit der zeit zu derselbigen gezogen werden möchten / sich mit einandern beredt / auff gedachter Wolffhalden auch dergleichen Bau fürzunemmen / dazu insonderheit geholffen/ daß Hauptmann Hans Benzinger/ der enden wohnhafft/ grossen vermögens/ vnd ohne Kinder/ etlich tausend Gulden daran versprochen/ vnd ob gleich solch Vorhaben 2. Kirchen Gebäuen/ in vil weg grossen Verdrieß/ Widerwillen/

Nach-

Nachdencken/ Mühe vnd Kosten gebohren/ haben gleichwol beyde zugleich auff ein Zeit / durch beyder Theilen vnverdroßne Handanlegung/ auß ihren privat- vnd gemeinen Mittlen/ wie auch durch Oberkeitliche Begabungen/ vnd gemeiner Landleuthen/ wie auch Nachparliche vnd Eidgnössische Beyhilffen/ den Fortgang gewonnen / vnd auff Wolffhalden den 30. Merzen der Grundstein gelegt/ den 19. Herbstmonat die erste Predig gehalten auch beyde disere so wol/ als jene/ durch Oberkeitlichen Einschlag / vnd Abtheilung der Kirchgenossen/ wer zu einer / vnd der andern gehören solte / ansehenliche Pfarr-Gemeinden worden/ jedere mit eigenen Hauptleuth/ vnd Räthen/ auch allen andern so wol Pfarr-Rechten/ als Lands-Freiheiten/ so weit sich dieselbige bey jeglicher Kirchhöri in dem Land erstrecken können/ worüber dann aller entstandene Vnwillen nach vnd nach gäntzlich vergangen.

Pfarrer auff Wolffhalden / Johann Zuberbüler An. 1652. Marx Anhorn An. 1657. Gabriel Walser An. 1678.

An.

An. 1405. In dem schwären Krieg zwüschen dem Land Appenzell vnd dem Kloster St. Gallen/ vnd dessen verbündeten/ ist an disem Ort zwüschen beyden Theilen ein hartes Gefecht vorgangen/ die Aebtische/ mit Verlurst etlich hundert Todten/ abgetriben/ vnd bis gen Rheinegk/ ꝛc. geflüchtiget worden.

An. 1445. Als sich etwas Reuterey zu Thal versamlet wider das Land/ welches mit der Herꝛschafft deß Rheinthals wegen etlicher Ansprachen nicht wol gestanden/ ist das Land abermal an die Wolffhalden gezogen/ aber der Zeit kein Angriff geschehen.

An. 1633. In dem Herbst/ in wehrender Costantzischen Belägerung/ hat sich das Land abermal mit offenen Fahnen auff die Wolffhalden gelägeret/ welches aber nicht lang gewähret/ sonder der Abzug bald widerumb erfolget.

XI. Ge-

XI.

Gemeine Verloffenheiten / vnd Geschichten.

Sturm-Wind.

DJe Wind sind trochne aufffteigende Dünst / kommen auß der Erden / vnd Wassern / werden von der Krafft der Sonnen vnd Sternen übersich gezogen / von der Kälte aber deß mitlern Theils deß Luffts / vnd Wulcken zuruck getriben / vnd dähnen sich auß über der Erden. Wann der aufffteigenden Dämpffen wenig / wähen die Wind lieblich. So aber derselbigen vil / bewegen sie alles mit Vngestüm. Dergleichen Sturmwind ist den 26. Maj An. 1664. Deßgleichen An. 1670. den 16. Aprilis / vnd diser letstere an einem Sambstag bey Auffgang der Soñen / alhie / vnd hierumb gewesen. Gantz schröckenlich / vnd vngestüm. Darüber bey den Leuhten grosse Forcht entstanden / daß man auß den Häusern gewichen / vnd gantz bestürtzt zu samen geloffen. Hat etliche Häuser gar / oder halb abgedeckt. Ab dem Rath- vnd

andern

andern Häusern grosse stuck Tach/ samb Rasen / vnd Latten über andere Häuser weggetragen. Ist von Sudost herkommen. Der Französ-Niderländische Krieg ist bald darauff angangen/ vnd hat auch in vnsern Landen nicht wenige Vnruhen gebohren.

An. 1645. Thurberg von dergleichen nidergeworffen.

An. 1655. den 3. Augsten vmb 7. Abends / dergleichen vil 1000. Bäum nidergerissen / vnd das Vih nicht mehr in den Feldern weiden wollen.

Von grossen Wasserflutten/ dadurch die gantze Welt/ Königreich/ vnd Länder/ zu vnderschidenlichen Zeiten überschwemt worden / thun die Historien Meldung. Vnd wie sie von ihnen selbs Straffen Gottes/ dadurch er seinen gerechten Zorn offenbaret; also sind sie auch mehrmalen Vorbotten gewesen künfftiger straffen/ die letstere waren An. 1230. in Frießland/ 100000. Menschen vmbkommen.

Wasser Flutten.

An. 1570. Im Rebmonat hat es im Hochgebirg 3. gantze Tag geregnet / davon die Wasser angangen/ vnd Schaden gethan.

gethan. Deß Jahrs in Niderlanden ein Außbruch derl Wassern 75. Dörffer verderbt.

An. 1678. Montags den 26 Augstmonat ist diser Orten / wie auch an dem Kurtzenberg / Vnder- vnd Obern Rheinthal ein starcker Wulckenbruch gewesen / davon ein solch Gewässer entstanden / daß man etwelcher Orten Sturm schlagen lassen / vnd nicht ohne Schaden abgangen.

An. 1679 den 17. Junii / vnd hernach den 4. Julii ist die Sittern / vnd Vrnäsch von Bergregen grausam angeloffen / vnd hat etliche Bruggen / 2c. weggerissen / die Bruggen zu Appenzell / sambt dem Flecken in Gefahr gesetzt / vnderschidenliche Personen ergriffen / vnd vmbgebracht / an Strassen / Gütern / Müllinen / 2c. grossen Schaden gethan. Das Wasser ist zu Appenzell Mañshoch über den Boden der gedeckten Bruggen geloffen / hat den kostlichen Wuhr bey den zwey Bruggen weggenommen / 2c.

1682. im Jenner / die Wasser in Seeland / 2c. grossen Schaden gethan / in die 16000. Menschen ersäufft.

Dise

Dise/ sambt dem Blitz/ vnd Donner entstehen auß den Dämpffen/ wann sie von der Sonnen biß an die Wolcken auffgezogen werden.

Straalstreich.

An. 1672. den 29. Julii nach Mittag gegen Abend hat die Straal zum Speicher in ein Hauß geschlagen durch das Kämmi in die Kuchi/ deßgleichen in die Stuben vnd Stadel/ etc. Ein Töchterli in der Kuchen/ neben der Mutter stehend ist todt gebliben / die Mutter in Ohnmacht / vnd Blödigkeit gefallen. Am Tag zuvor ist das schwartze Gewülck starck herumb gefahren: am Tag selbs die Sonn gar heiß geschienen/ vnd doch ein kalter Lufft gewesen.

Den 29. Augsten hat es zu Appenzell in den Flecken geschlagen / davon ein Fraw getödt / ein andere bey ihro in Ohnmacht gefällt worden/ ein Kind aber vnversehrt gebliben / vnd Sturm geschlagen worden wegen entstandenen Fewrs.

An. 1678. den 19. April ist ein schröckenlich Donner-Wetter alhie gewesen. Die Wetterleucht haben nicht nur ei-

nen vnerhörten Glantz / sonder starcke Wärme von sich gegeben. Hat vnderschidenlich geschlagen / sonderlich in Birli in ein newe Behausung gar wunderlich. Der Streich ist durch das Kamin geschehen / davon das Hauß in Brand kommen / aber durch einen Nachbarn mit Schotten gelöscht worden. In der Thilli-Kassier hat es die Thüren sambt der Saul von der Wand gerissen / der Frawen mit dem Kind auff den Armen / ohne Schaden. In der Stuben hat es die Thüren auß den Haagen gelupfft / vnd zu den Fenstern hinfür geworffen / dem Haußvatter in den Rucken / welcher zum Fenster außgesehen / deme den einten Schuh / sambt dem Strumpff zerrissen / davon er in Ohnmacht gefallen / einem Kind aber auff dem Banck sitzend nichts geschehen. In der Webstuben hat es die Webstöck auß dem Boden gerissen / rc.

Den 30. Junii deß Jahrs an einem Sonntag Abends hat es auff Gais in ein Hauß geschlagen / dadurch der Mann getödt / vnd ihme doch nichts angesehen worden. Ein anderer bey ihm stehend ist

zwar

zwar zu Boden gefallen / aber gantz vnverſehrt gebliben.

An. 1680. den 12. Julii hat es etlicher Orten geſchlagen auff Gais / vnd zum Speicher in ein neue Behauſung auch gantz wunderſam / vnd mit groſſem Gewalt.

An. 1482. dergleichen Wetter.

An. 1652. den 10. Junii die Straal zu Zürich in Geißthurn / 2c. Groſſer Jamer vnd Schaden.

Billich derowegen grawet den Leuten / wann ſie hören bey der Straal fluchen / welche ein ſchröckliches Zorn-Werck Gottes / als der Stral ſchüttet über ſeine Feind Pſ. 140. 11. auch etwa gantze Stätt / vnd Dörffer / wie Sodoma vnd Gomorrha / zu Grund richtet / vnd ſonderbar gottloſe Straal- vnd ſonſt Flucher gwüß treffen kan / ihnen vnd andern zum grewlichen Exempel / daß ſie ſich beyde in Schimpff vnd ernſt hüten lernen.

Hagel-Wetter.

Die Hagel ſind Tau- vnd Regen-Tropffen / die auß den Wolcken fallen / vnd in wehrendem herunder fallen / in der

Lufft durch grosse Kälte gefrieren. Wañ sie hoch in dem Lufft gefrieren/fallen sie rund / nach bey der Erden aber in spitziger Gestalt / das zerschmutzene Hagel-Wasser wird für gifftig gehalten. Es sind auch die Hagel Göttliche Straaffen.

An. 1584. Am Newen Jahrs-tag war ein groß Hagel-Wetter.

An. 1590. den 19. Julii gieng ein grausam Hagel-Wetter über das Land: war Vrnäscher Kilbi/ vnd der Straaff wenig geachtet.

An. 1607. Ein grausamer Hagel.

An. 1659. den 24. Julii am Soñtag gegen Mittag war der enden ein schädliches Hagel-Wetter/nicht ohne schaden/ hat vil/ vnd grosse Stein geregnet.

An. 1662. den 6. Augstmonat am Dinstag nach Vesper hat es gehaglet/ lang gewehret/ aber nicht weit gangen.

An. 1672. den 26. Junii Mitwochen nach Mittag hat sich das Gwülck starck gesamlet/ vnd denckel worden/war auch ein vngewohnliches doñeren/vnd wetterleuchten / vnd etlicher Orten Hagel/

grosse

grosse Stein/ wie welsche Nüß/ hat sich gegen Rheineck gezogen/ vnd den Trauben geschaden. Zinstags den 6. Augsten/ nach Vesper hat es abermal gehaglet/ vnd lang gweret/ aber nicht weit gangen.

An. 1673. den 24. Julii am Tag Jacobi vmb 1. Vhren nach Mittag ist ein hartes Wetter von Wind/ Regen/ vnd Hagel gewesen/ vnd ein grosses Gewässer entstanden. An dem Kirchen-Thurn ist etwas verspürt worden/ als ein Schlag/ weßwegen man hinauff geloffen/ aber kein Fewr entstanden. Am Tag zuvor haben die Rappen ein grewlich Geschrey verführt.

An. 1674. den 24. Julii deß morgens hat sich etwas Nebel in dem Boden-See erzeiget / vnd folgends vmb den Mittag in Appenzell ein grewlich Hagelwetter entstanden/ welches in das Rheinthal gangen/ gar grosse / vnd vil Stein geworffen/ auch gegen einer halben stund gewähret/ vnd von Altstetten biß an den Monstein / so breit der Strich gangen/ mercklichen Schaden gethan/ an Reben/ Bäumen/ vnd Früchten alles verderbt/

auch von Gais gegen Altstetten ein grausam Wasser gewesen/ vnd dafür gehalten worden / der Ort wäre in Gefahr gestanden/ wann das Wasser von Trogen auch also angeloffen. Bey Rheinegk ist der Rhein von abgeschlagnem Obs dermassen angefüllt worden/ daß ihm einer hätte getrawen sollen / darüber zu wanderen. Die Leuth waren hefftig betrübt/ rc.

An. 1675. den 25. Julii am Tag Jacobi hat es zu Trogen / vnd anderer Orten etwas Hagelstein geworffen.

An. 1676. den 26. Julii/ vnd 28. haben sich starcke Hagel erzeiget/ nicht ohne Schaden.

An. 1677. Sambstag den 26. Maj/ war Galler Jahrmarckt / hat hie gehaglet/ doch ohne Schaden/ aber gegen Gais/ vnd Büeler geschadet.

An. 1678. den 22. Maj hats in Teuffen/ rc. gehaglet.

An. 1679. den 29. Maj etlicher Orten in dem Land/ als Herisau/ vnd auf Gais/ vil vnd grosse Stein/ den Boden bedeckt/ nicht ohne schaden an Hew/ Früchten/ rc.

vnd

vnd abermal den 9. Augsten/hat in Trogen geschaden/doch nicht aller Orten: Jst über den Kurtzenberg gegen Rheinegk gangen / hat der enden/ zum Huffen den Rebstock / vnd Frücht geschädiget / vnd der Wein schlecht vnd vngesund worden.

An. 1680. den 12. Julii war das Wetter gar zornig/vnd hat am folgenden Mitwochen alhie auch etwas Stein geworffen/ aber nicht lang gewähret/ ohne Schaden: Aber vmb Feldkirch/2c. vnd sonderlich im Wirtenberger-Land viler Orten haben die Hägel diß Jahrs gar vil verderbt. Gott verhüte künfftiges/ vnd verschone! Er bekehre auch alle die/ welche gewohnt sind/bey dem Hagel/vnd Wetter zu fluchen. Welches ein grosse Gottlosigkeit/ vnd dem/ der den Fluch begehrt / widerfahren kan/ was er gewünscht hat / Psal. 109. Alsdann die Erfahrung lehrt; auch zu erkennen gibt/ was grewlichen / vnd schädlichen Plag der Hagel/ vnd Wetter seye / vnd daß Gott solches den Gottlosen zu Lohn gebe/ Psal. 11. Dergleichen solche Leuth sonderbar sind/die ihnen selbs vnd andern

also fluchen/dadurch gantze Länder vmb die liebe Frücht/ vnd notwendige Nahrung gebracht/ vnd so vil arme Leuth gemachet werden/ auch deßwegen wol über solche Flucher wehe schreyen möchten/ vnd Gott über sie regnen lassen/ Blitz/ Fewr/ vnd Schwefel/ rc.

Erdbidme. Die Erdbidme haben ihren Vrsprung von den Dämpffen/ wann sie sich verstecken/ vnd keinen Außgang finden können / erwecken sie Erdbidem. Gleichwol sind sie für Göttliche Gwalt-Werck zu halten / vnd die angezogene Dämpff nicht von solcher Krafft / daß die Erden darab erzittern solte: Sonderlich ist das beben kein natürliche Eigenschafft des Erdreichs. Psalm 104. Die Historien vergangener Zeiten thun von vilen Meldung / vnd was darauff erfolget: auch schreiben die Naturkündiger von vnderschidlichen Gattungen/ so aber hie vnderlassen wird zu melden. Daß sie selbs Straffen seyen/oder auch Vorbotten künfftiger Vblen / hat man auß der Erfahrung gelernet. Sie thun offtmal grossen Schaden / vnd das bedeutete

Vbel

Vbel komt erst nach langem / oder doch nicht alsobald. Das gemeine Volck haltet sie für Urkunden fruchtbarer Zeiten. Das mag wol seyn / vnd gleichwol können andere Vbel mit vnderlauffen. Dienen also nicht die Leuth sicher zu machen/ sonder auffzuwecken. Nur etlich weniger zu gedencken.

An. 1569. den 6. April erschüttete ein Erdbidem lobliche Statt Bern/ ꝛc. darauff ein fruchtbar Jahr kommen / aber zu End des Sommers ist ein schwerer Sterbend eingefallen.

An. 1601. den 7. September. vmb 1. nach Mittnacht war ein starcker Erdbidem/ welcher fast gantz Europam erschüttet/ worauff dann gefolget/ daß Europa/ vnd besonders Teutschland von Vnruhen/ vnd Kriegen lange Zeit gebebet. König Ludwig XIII. in derselben Stund geboren.

An. 1618. ist der Flecken Plurs in Pündten durch einen Bergfahl bedeckt/ vnd diser einem Erdbidem zu geschriben worden/ welchs wol mag ein Vorbott gewesen seyn der Pündnerischen Unruhen:

Plurs vndergangen.

Deß überfahls der Evangelischen in den Kirchen den 19. Tag Julii An. 1620. vnd der gemeinen III. Pündten A. 1621.

An. 1650. den 5. Jeñer 11. Sepemb. 18. 20. 25. Octob. waren Erdbidem in den Schweitzerischen Landen / vnd die Entpörung etwelcher loblichen Stätten Vnderthanen bald darauf erfolget: auch die Ergreiffung der Waffen von den Oberkeiten gegen einandern nicht lang außgebliben / vnd An. 1651. zu Basel gar starcke.

An. 1655. vnd 56. waren Erdbidme / aber auch grosse Kriegs-Verfassungen.

A. 1674. den 3. Octob. Item deß folgenden Sonntags / vnd hernach den 22. Erdbidem / vnd in Niderlanden / etc. schwere Krieg: es hatten auch die Herren Eidgnossen bey dem Friden ihrer Landen nicht wenige Vnruhen.

An. 1679. den 26. Jenner Morgens vor 3. Vhren hat sich ein starcker Erdbidem mercken lassen / darauf ein überauß grosser Schnee gefallen / vnd im folgenden Sommer die Wasser starck angeloffen.

An.

An. 1681. den 27. Jenner vmb $11\frac{1}{2}$. Vhren in der Nacht/ abermal ein Erdbidem / auch damalen ein schröcklicher Comet gewesen: Ein harber Winter/ vnd vil Schnee / etlicher Orten nicht ohne Schaden der Winter-Saat. Plinius schreibt: Nunquam urbs Roma tremuit, ut non futuri alicujus eventus prænuntium esset. Das ist/ Die Statt Rom hat niemalen gebebet/ daß es nicht ein künfftiges Vnglück bedeutet.

Cometen.

Gleich wie vnsere Tag Wunder-Zeiten sind/ in welchen sich die Weissagung Christi erfüllet Marc. 13. Also sind auch nicht wenige Cometen wahrgenommen worden. Was sie seyen/ vnd bedeuten / wird hieher zu vermelden vnderlassen / vnd allein vorgestellt/ daß die Cometen jederzeit für böse Propheten gehalten worden: obgleich das übel nicht alsobald erfolget.

An. 1618. Hat sich ein grosser Comet sehen lassen/ vnd ist ein Vorbott schädlicher Kriegen gewesen. An. 1652. den 7. Decemb. An. 1661. vnd An. 1664. anfangs im Decemb. morgens vmb 2. Vhren

Vhren haben sich Cometen erzeiget/ vnd An. 1665. Auff solche sind viler Orten in der Christenheit Krieg erfolget. Auch von den 2. letsteren sonderbare Muthmassungen gewesen. An. 1675. den 5. Mertzen vmb 7. vnd 8. Vhren hat man eines Cometen alhie wahrgenommen: Es setzen etliche 318. bis auff An. 1628. Mögen wol deren mehr seyn / ohne die seidher gesehen worden. Man hat ihrethalb so vil erfahren/ daß man sie nicht in Schimpff ziehen / vilmehr aber glauben solle/ das Cometen-Fewr werde durch die Sünden der Welt entzündet/ vnd durch das Thränen-Wasser der Buß / vnd Bekehrung außgelöschet.

An. 1680. den 17. Novembr. Hat man eines grossen Wunder-Cometen wahrgenommen nach Mittnacht vmb 3. Vhren gegen Auffgang/ vnd folgends den 18. Decembris vmb 5-6. Vhren Abends gegen Nidergang / dißmal / wie hernach mit einer gar langen vnd breiten Schweiff-Ruthen/ erschröcklich/ jedoch aber der Stern einer mittelmässigen Grösse. Ist früh Abends vndergangen/

vnd

vnd hat seinen Lauff Nordwerts gegen Auffgang gerichtet / hat sich aber die Schweiff-Ruthen durch die gantze Nacht sehen lassen. Ist von vilen Gestirns-Erfahrnen beschriben / die Länge der Ruthen 900. Meilen / die Breite 6. Grad / das ist / 90 Meilen gerechnet / vnd geurtheilet worden / daß er alle Tag 70. Teutsche Meilen geloffen: Daß auch von Erschaffung der Welt allein 4. Cometen in etwelcher Aenligkeit mit ihm gestanden. Der 1. An. M. 1656. war nach grösser / vnd lauffte so schnell / daß er in einem Monat den gantzen Zodiacum durchgangen / der Sündfluß darauff kommen. 2. Vor Christi Geburt 321. ὁδὸς, via, oder Straß genant. Groß Erdbeben in Griechenland / vnd Sündfluß in Achaja darauff gefolget / dadurch 2. grosse Stätt vndergangen. 3. An. 1577. im Novemb. ist 2. Monat gestanden / vnd ein grosser Sterbend darauff kommen. 4. An. 1661. Der Türcken-Krieg in Vngarn darauff kommen / vnd Newhäusel verlohren worden. Zwüschen Türcken vnd Christen wird allein

für

für Krieg/ vnd Fridbruch gerechnet/ was Belägerungsweis/ vnd mit grossem Geschütz: nicht aber/ was Parteyenweis/ mit Raub / vnd Vortheil geschicht. Dann dergleichen wird beständig gebraucht. Auff den bedeuteten Cometen ist alsobald ein Erdbidem vnd grosser Schnee gefolget/ vnd An. 1682. in dem Frühe-Jahr die Niderländische Wasser-Flutt/ dadurch grosser Schaden geschehen/ vnd 16000. Menschen zu Grund gangen/ rc. Der Comet 11. Wochen gestanden.

Auff disere gemeine Verloffenheiten/ die dem Land mit andern gemein/ folgen auch etwelche besonderbare/ den Jahren nach. Als

Pündtern Herkomen.

An. 587. Die Pündterische Völcker vnder ihrem Führer Rheto auß Italien herauß gezogen/ in das Alpgebirg/ weilen die Dienstbarkeit von den Gallieren ihnen wollen auffgebürdet werden / vnd weilen die Römer/ Gothen/ vnd Hunnen ihnen groß übertrang gethan/ habens vil Schlösser gebawen.

An-

An. 597. Der falsche Prophet Mahomet gebohren.

Mahomet.

An. 622. Saracenisch Reich angefangen.

An. 640. St. Gall zu Arben/alwo er vormals geprediget/ im 95. Jahr seines Alters gestorben.

An. 719. Teutschland zum Christlichen Glauben kommen.

An. 800. Die Teutsche Sprach erstmals mit Teutschen Buchstaben geschriben worden in der Statt Straßburg.

Der Zeit die Länder Vri vnd Vnderwalden von den Römern / gleich Schweitz von den Schweden wohnhafft gemachet worden.

An. 834. Die Kirchen St. Mangen in St. Gallen gestifftet vnd gebawen worden.

St. Mangē Kirch in S. Gallen.

An. 920. Noch kein Weinwachs in dem Rheinthal gewesen.

An. 954. Die Häuser / so bey dem Kloster St. Gallen auffkommen / mit Graben vnd Mauren vmbgeben / mit Thürnen versehen/vnd zu einem burgerlichen Wesen eingerichtet worden.

St. Galler Ringmauren.

An.

St. Galler Jahrmärkt.

An. 1117. Die Statt St. Gallen von Keiser Heinrich mit 2. Jahrmärckten begabet worden.

St. Leonhart in St. Gallen.

An. 1145. Die Probstey St. Leonhart in St. Gallen gestifftet. An. 1426. zu einem Nonnenhauß gemachet / vnd An. 1530. die Kirch abgebrochen worden / dahin etwelche von Hundweil vornaher Kirchgnössig gewesen.

Brunsten der Statt St. Gallen.

An. 1215. St. Gallen Statt verbronnen sambt dem Kloster bis an 6. Häuser. An. 1314. beyde abermal verbronnen / vnd 30. Glocken zerschmoltzen. An. 1418. widerumb verbronnen / vnd die Hoch- vnd Wind-Wächter deßwegen verordnet worden. An. 1507. ein Brunst an dem Rindermarckt 3. Häuser verzehrt. An. 1588. der Münster-Thurn daselbst vom Wetter entzündt / der Helm verbronnen / das übrige Gebäw errettet worden mit grosser Gefahr der Statt. An. 1650. den 16. Febr. die Brunst in der Vorstatt entstanden am Sambstag Nachts vmb 9. vnd 10. Vhren in einem Becken-Hauß / die Magd verbronnen / die gantze Vorstatt in Gefahr / aber errettet

rettet worden. An. 1576. am Freytag nach Margarethen Tag den 18. Julii die Statt Alestetten in vier Stunden. An. 1637. den 25. Augsten Rickenbach. An. 1638. den 11. Mertzen Gossau. An. 1641. den 19. Decembr. Vrnäschen. An. 1640. den 29. April die Vorstatt zu Liechtensteig verbrunnen.

An. 1292. Das Land Appenzell bis an Hundweil verbrennt worden.

Appenzeller Land verbrent.

An. 1228. Der Spittal zu S. Gallen angefangen durch Vlrich Truckseß von Singenberg / vnd Vlrich Blarer Burger.

An. 1301. Das Türckisch Reich von der Ottomanno angefangen.

An. 1328. Der Leinwat=Gwerb in St. Gallen angefangen.

An. 1336. Zürich den ersten Burgermeister angenommen / vnd Zünfft verordnet. Die Statt selbs hat angefangen Anno 2000. nach Erschaffung der Welt / 30. Jahr nach Trier / vmb gleiche Zeit wie Solothurn.

An. 1350. Der erste Delphin in Franckreich verordnet.

An. 1368. Lehrt Johann Wiclef in Engeland.

An. 1380. Die Büchsen von einem Mönchen erfunden.

St.Galler Blutpan.

An. 1401. Hat St. Gallen den Blutpan/vnd Reichsvogt erlanget.

St.Laurenzen Kirchen.

An. 1413. St. Laurentzen Kirch sambt den Pfarr-Rechten von Abt Heinrich der Statt übergeben / erweiteret / vnd der Thurn erhöcheret worden/ vnder Burgermeister Vlrich Gößler.

Costantzer Concilium.

An. 1415. Costantzer Concilium.

An. 1436. Hat man ein Maß Veltliner vmb 6. kr. geben / ist für ein Weintheurung gehalten worden.

An. 1440. Die Truckerey zu Maintz erfunden.

An. 1441. Ein Wunder-grosser Schnee.

St.Galler Wapen.

An. 1475. Ist der Bären in dem Wapen der Statt S. Gallen mit einem guldenen Halßband / vnd Klawen geziert worden von Keiser Friderich in der Belegerung der Statt Neuß / dahin die Statt vnder Hauptmann Ringgli ein Fändli Knecht geschickt.

An.

An. 1443. Die Reben im Reinthal/ etc. erfroren. An. 1446. ein grosse Gefrörne in allen Landen/ verursachet ein Weintheurung. An. 1450. drey Tag nach St. Gallen Tag die Trauben an den Reben gefroren/ daß man sie weder tretten/ noch stossen können/ auch deßwegen auff den Torgel-Bethern etwas getruckt/ ob dem Fewr gewärmt/ vnd die andern entfrört. An. 1497. alles erfroren. An. 1672. ein grausame Winter-Kälte im Jenner bey blossen Boden. An. 1675. die Trauben auch an den Reben gefroren.

Frost den Reben schädlich.

An. 1471. Ein leidenlicher Winter/ vnd warmer Früling / man fand im Mejen zeitige Kirsen / vnd verblühete Trauben / vnd auff Vlrichs Tag newe Fesen in den Mühlinen. An. 1473. war der heiß Sommer/ vnd solche Tröchne/ dergleichen nie erlebt / war vil vnd gut Wein/ 1. Maß galt ein hlr. die Faß galten mehr als der Wein. An. 1540. war aber ein heisser Sommer / vnd grosse Dürre / vil Brönnen außgetrochnet/ Wäld angezündt / viler Orten grosser

Heisse Sommer vnd Winter.

Wasser-Mangel/ 1. Maß galt 4. pfen. vnd 1. Maß Wein 3. pf. Dagegen An. 1478. ein nasser Sommer / vnd aller Orten von dem Wasser grosser Schaden geschehen / zu Thal etliche Häuser/ vnd Städel mit Leuth/ vnd Vih weggeführt worden. An. 1673. auch ein nasser Sommer. An. 1538. gar ein warmer Winter / wenig Schlitten gebraucht: Im Jenner zeitige Erdbeer: aber am Palmtag den 14. April ein Kälte eingefallen / vnd die Reben im Rheinthal/ rc. erfroren.

Bodensee überfroren.

An. 1477. am Sonntag Sexagesima, das ist am 8. nach der Reinigung Mariæ/ ist der Boden-See überfroren von Roschach biß gen Langenargen/ doch war das Eis nicht so dick/ daß es einen Menschen hätte tragen mögen. War gar ein kalter Winter/ vnd vil Schnee in Berg/ vnd Thal. Am Zinstag vor Liechtmeß/ ist der edle Caspar Blaarer von Wartensee in der Goldach ertruncken/ vnd im Eis gefunden worden. Desselben Jahrs gieng vil Wunder für/ An. 1573. den 21-22. Jeñer ein grosser schnee gefallē/ grimmig

mig kalt vnd windstill worden / vnd der Bodensee überfroren von Roschach biß gen Langenargen / daß mäñiglich hin vnd wider wandlen können. Den 19. Hornung hat Urbsnua Hartman / Schulmeister zu St. Gallen / vnd sein Bruder Joh. Hartman / Caplan / vnd Pfarrer zu S. Viten den Bodensee mit Schritten gemessen / vnd 16114. Schritt funden. Im hinüber gehen ist ihnen M. Caspar Lendenmann Steinmetz von Roschach begegnet / vnd mit einer Schnur gemessen / hat vom Rathhauß zu Langenargen bis an das Zollhauß zu Roschach 7144. Klaffter funden. Sind auff Dominica Invocavit nach Mittag vmb 1. Vhren etliche Herren auß dem St. Gallischen Kloster / von Wyl / etc. von Roschach zu Fuß abgereiset / vnd in 2½. stunden gen Langenargen in das Scholß / vnd nach genommenem Trunck / auff dem See widerum gen Roschach kommen / zwüschen 7. vnd 8. Vhren / waren Erhart Spuol / Statthalter zu Roschach: Nötker Ritter / Statthalter zu Wyl: Walther von Blidegg / Hofmeister:

Jacob Stadler/ Cantzler/ rc. Der Zeit ist auch ein Fuhrmañ mit 6. Rossen/ vnd einem wolgeladenen Last-Wagen von Kauffmanns-Gütern von Fußach auff dem Eis gen Lendaw gefahren / ohne Schaden / ohne daß ihn die zu Lendaw/ wegen diser Frechheit vmb etwas gestrafft. So ist man auch von Bregentz gen Costantz mit Schlitten zu Roß/ vnd Fuß hin vnd wider geritten/ vnd gangen. Jngleichem die Burger zu Bregentz/ in 200. Personen/ jung vnd alt/ zu Roß vnd Fuß/ haben ihre Jährliche Aescher-Mitwuchen Schlacht/ oder Kurtzweil/ zwůschen Lendaw vnd dem Closter Meeraw bey Bregentz auff dem Eis gehalten. Nicht weniger Herr Felix Sprüngli von Zürich/ damalen Haubtmann zu Wyl mit etlichen Roschachern/ rc. von angedenckens wegen / den Stein auff dem Eis/ vnd weiten See gestossen/ vnd die Roschacher/ an obgedachtem Sonntag/ darauff gefuncket / vnd ihre Faßnacht Kurtzweil gehalten. Man hat auch gantze Leinwat-Fässer zu Steinach auffgeladen/ vnd mit Schlitten auff Fussach

zu

zu gefahren. Als das Eis gebrochen/hat es grausam gebraßlet/vnd getoset/weßwegen man von abgelegenen Orten an den Boden-See kommen/solchem zu zu sehen.

Schiesset in St.Gallen.

An. 1485. Ein Schiesset zu S.Gallen/vnd vil der Meinung/wann er nicht gewesen/der Kloster-Bruch wäre nicht fürgangen. An.1671.den 10.Septemb. abermal ein grosser Schiesset daselbst von 520. Schützen. Die Hauptgab in der Statt gebliben/dem Jacob Frey. Hat der Zeit donneret/ein grosse Mons-Finsternuß gewesen: den 17.ein Schnee eingefallen: Die Trauben nach an den Reben/Aembd/vnd Gras auff dem Feld.

Roschacher Wochen-Marckt.

An.1496. Der Wuchen-Marckt zu Roschach angefangen.

Reformation.

An. 1515. Zürich reformiert. St. Gallen An.1520. Vß-Roden 1521. Bern 1522. Basel/Schaafhausen/vnd Glarus An.1529.

An. 1519. Hat ein Leuthpriester zu St.Gallen/Lorentz Tösch/bey Außsprengung deß Weyh-Wassers den Hut

nicht abgezogen: Gefraget: Warumb? Geantwortet/ wann diß Wasser durch die Grabstein / vnd biß in das Fegfeur durchtringe / es auch durch seinen Hut möge.

An. 1521. War zu Appenzell ein vnrühige Landsgmeind/ vnd der Stul geraumt.

An. 1525. Widertäuffer Sect angefangen.

Lands-gmeind vnruhig.

An. 1526. den 24. Julii haben die Pündt zu Appenzell erneweret / vnd geschworen werden sollen. Die Herren Gesandte der XII. Orten allda erschienen/ ist aber etwas widerwertig hergangen. Dann dem Botten von Zürich hat man nicht wollen schweeren/ sonder abgetretten. Bern ohne Zürich nichts handlen wollen. Lucern den Eid angeben wollen/ aber der Meß / Bildern / etc. Kirchen-Satzungen gedacht. Hierauff die Vß-Roden abgetretten. Die sonst/ ohne disen Zusatz willig gewesen wären / also nicht der 4. Theil gebliben. Der Gesandte von Zürich wider dargestanden/ vnd vrsach seiner Absönderung begehrt/

Item

Item das Ehren-Zeichen der Statt solte von dem Brieff abgeschnitten werden. Gefraget: Ob er dessen von seinen Herren befelcht? Geantwortet: Er thüge nichts ohne seiner Herren Befelch. Worüber die Gemein zerloffen. An. 1555. auch ein unrühige Landsgmein. Die Aempter in die Uß-Roden gesetzt/ Hans Tanner Land-Amen/ N. Zidler Landschreiber/ N. Buff Landweibel/ und Paulus Schlaipfer Gerichtschreiber worden/ rc. An. 1594. aber deßgleichen Amen Hans Haim war seines Ampts entlassen/ und Sebastian Thörig gesetzt. Landweibel Buff / und Landschreiber Nef das Mehr lang nicht außsprechen wollen/ und endlich deß Haimen für das grössere außgesprochen/ ungeachtet jenes weit das grössere. Kamen dadurch in Ungnad / wurden bedrohet: daß man sie vom Stul herab hawen wolte. Wäre bald grosser Jamer erfolget. Doch gestillet / und beyde sambt dem Gerichtschreiber Schlaipffer entlassen worden. An. 1644. ein unrühige Landsgmeind zu Trogen wegen so genannten Fahls/

bey vnfreundlichem Schnee-Wetter/ vnd grossem Getümmel. Jngleichem An. 1660. Dann man sich der Wahl eines Land-Amen kümerlich vergleichen können. Herr Land-Am. Joh. Tanner/ der an die Regierung kommen sollen/ war nicht vorhanden/ wurde gleichwol gesetzt; weilen es aber deß Eidschwerens halb nit seyn können/ wurden vilerhand einschläg gethan/ endlich ward es sein Sohn/ hat lang gewäret/ vnd sonsten andere Anzüg mehr geschehen.

Gebew in St. Gallen.

An. 1500. Die Müntz zu S. Gallen auffgerichtet. An. 1503. das Kornhauß. A. 1505. St. Mangen Kirchen-Thurn. A. 1545. das Platz-Thor. A. 1549. das Müller-Thor. 1555. der Notvest-stein 1560. Speiser-Thor. 1566. die Kloster-maur/ durch Erkantnuß der IV. Schirm-Orten. 1570. das Hinder-Kloster-Thor. 1572. Spital-Kirchen zugerichtet.

Zeichen am Himmel.

An. 1535. den 19. Jenner 2. Sonnen gegen auffgang gewesen/ vnd ein Fraw deß Tags 4. Söhn geboren zu Keßweil. A. 1546. die Soñ gantz blutig. A. 1603. den 9. Septembr. Nachts zwüschen 11.

vnd

vnd 12. Vhren ein fewrig Zeichen am Himmel. An. 1612. den 27. Julii in der Nacht ein Gesicht am Himmel als ein streitend Heer. A. 1621. den 2. Sept. vor Mittnacht hat sich der Him̃el auffgethan / vnd hell worden / als ob es Tag wäre / Hauffen Spieß am Himmel gestanden / vnd Schüß von allen Seiten wider ein andern gangen gantz grausam. A. 1654. ein grosse Sonnen-Finsternuß den 4. Augsten 2. stund gewehret. 7/8. verfinsteret / vil darüber geschriben / vnd gemuthmasset worden. A. 1657. den 3. Jenner ein Zeichen ob Gaiß / wie ein fewrige Ruthen. A. 1676. Montags den 24. Jenner gegen abend ein wunderliches Fewr-Zeichen / bey dessen Endung ein grosser Knall / zu Baden / rc. Orten / weit vnd breit gehört / vnd gesehen worden.

Sterbend.

An. 1519. Ein grosser Sterbend. A. 1564. abermal. Item 1594. 1611. ein grosser Sterbend / sonderlich ausserhalb an dem Kurtzenberg. A. 1629. abermal: daran in der Gemein Trogen 900. in 1000. Personen gestorben. A. 1635. widerumb ein sterbend / aber nicht groß.

An.

Interim. An. 1548. Das Interim auffkommen/ von Julio Pflug/ vnd N. Agricola verfasset.

Vadianus todt. An. 1551. Joachim Vadianus Burgermeister der Statt St. gestorben/ ein Liecht der gantzen Eidgnosschafft.

An. 1571. War ein grosse Theurung/ wärete lang/ galt 1. Viertel Haber 18. bz. doch funde man Speis genug auff allen Märckten.

Brenner gericht. An. 1577. Ist Hans Schwartz ein Sack-Pfeiffer/ den 20. Maj zu Appenzell mit dem Rad/ vnd Strick gerichtet/ auch noch lebend verbrent/ vnd sein Weib in dem Samler ob dem Dorff ertränckt worden. Hatte den 26. April zuvor das Dorff Einsidlen angezündt/ davon das Kloster/ rc. vnd 7. Häuser verbrunnen. Deß Tags auch zwey Mörder daselbst mit dem Rad/ Strick/ vnd Fewr gericht/ hatten ihnen fürgenommen/ das Dorff Appenzell zu verbrennen: Deßgleichen/ ihren 15. bey Roschach in einem Wald zusamen geschworen/ alles Böse zu thun. Man hatte in den Dörffern/ Wälden/ vnd Strassen deßwegen Wacht gehalten/ nicht ohne Vnkosten.

An.

An. 1592. den 6. Maj haben New vnd Alte Räth zu Appenzell verbotten/ daß keine Hauptleuth/vnd Soldaten sich in Krieg begeben solten für / vnd wider Frankreich. Gleichwol richteten Jacob Koler Pannerherr/ Hans Tanner / vnd Ambrosi Kessel / 2. Fahnen auff / vnd führten sie wider Franckreich / zu dem Hertzog von Parma. Die wurden von Franckreich geflüchtiget/ kamen den 13. Junii widerumb heim / zogen in das Dorff: den folgenden 19. wurde jedes Fändlein vmb 150. Kronen gestraffe. Der Hauptmann Tanner groß gut eroberet.

Kriegszug wird verbotten.

An. 1594. War ein grosser Hew-Mangel/das Vih litte grossen Hunger/ wurde vil tañreis/vnd alte Strewe gefutteret: konte vor außgehendem Maj bald niemand zu Weid fahren: War grosser Jamer. Der Zeit war ein Pfaff zu Appenzell von Vberlingen / welcher grewlich geschmächt / dergleichen vormals nicht erhört; Mußte hinweg. Dem gemeinen Mann in der Kirchhöri Appenzell wurden die Biblen / vnd andere

Hew-Mangel.

Pfaff schmähet.

Bücher auffgesucht/vnd den Evangelischen entzogen.

Sax Freyherr vmbgebracht.

An. 1596. Am Majen-Gericht zu Saletz ist Herr Joh. Philip/Freyherr zu Hohen Sax/rc. von seines Bruders Joh. Albrecht Sohn zu Saletz vmbgebracht worden.

Lands-gmeind der Iñ-Roden.

An. 1597. den 15. Julii/haben die VI. Innere Roden ihre erste Landsgmeind gehalten / daran Johan von Haim Land-Amen / Conrad Schieg Landschreiber / N. Klarer Landweibel/ vnd Jöri Räß Seckelmeister worden.

Rheinthal Landvogtey

An. 1600. den 30. April haben Inn- vnd Vß-Roden geloset vmb die Land-Vogtey Rheinthal. Vlrich Lancker ein kleines Knäbli/hat das Los gelegt. Ist auff die Iñ-Roden gefallen/ Vlrich Nef Landvogt worden / vnd den 16. Junii auffgeritten mit 80. Pferdten von Inn- vnd Vß-Roden.

Waffenschau der Vß-Rodē.

An. 1601. Haben die Vß-Roden zum ersten die Waffen geschawet.

Böheim nimt Ferdinandū an.

An. 1617. den 3. Maj. Hat Keiser Matthias den Ständen in Boheim/ Ferdinandum Ertzhertzogen zu Oesterreich/

Bücher auffgesucht/vnd den Evan...
schen entzogen.

An. 1596. Am Majen-Gricht ... Saletz ist Herr Joh. Philip/Frey... zu Hohen Sax/rc. von seines Bru... Joh. Albrecht Sohn zu Saletz vmb... bracht worden.

An. 1597. den 15. Julii/haben ... VI. Innere Roden ihre erste Land... gmeind gehalten/daran Johan v... Haim Land-Amen/Conrad Schu... Landschreiber/N. Klarer Landweibel... vnd Jöri Räß Seckelmeister worden.

An. 1600. den 30. April haben Inn... vnd Vß-Roden geloset vmb die Land... Vogtey Rheinthal. Vlrich Lancker... kleines Knäbli/hat das Los gelegt. ... auff die Jñ-Roden gefallen/Vlrich Ne... Landvogt worden/vnd den 16. Jun... auffgeritten mit 50. Pferden von In... vnd Vß-Roden.

An. 1601. Haben die Vß-Rode... zum ersten die Waffen geschawet.

An. 1617. den 3. Maj. Hat Keis... Matthias den Ständen in Bohem... Ferdinandum Ertzhertzogen zu Oester...

reich/Keiser Ferdinandi I. vnd Königin Annæ von Boheim Sohn zum König fürgeschlagen.

Plurs verfallen.

An. 1618. den 24. Augstmonat ist der köstliche Flecken Plurs in Pündten von einem Bergfall vndergangen/die Bienen am Tag zuvor auß den Körben weggeflogen/1300. Menschen vergangen/vnd niemand davon kommen.

Vesuvius Berg in Brand.

Deß Jahrs der Berg Vesuvius 2. stund von Neapolis in Brand gerathen/hat vil Rauch/vnd Dampff/Stein/äschen vnd Schwäfel-dampf außgeworffen/biß in die Statt mit grossem Getös/deme kein grob Geschütz zu vergleichen/ein Stuck Bergs wie ein Wasserstrom weggefahren/biß in das Meer/die Schif in dem Hafen 2. in 3. Tag fast in troknem gestanden/vil Flecken/Wäld/Paläst/rc. nidergeworffen/der Jamer 5. stund in die Runde sich außgebreitet/vnd grosser Schaden geschehen. Dergleichen Brand sich auch begeben An. 80. auch mit größtem Schaden/gantze Stätt vmbgekehrt/die Soñ verfinsteret/die äschen in- vnd über das Meer getragen/das Meer gesot-

gesotten/ die Fisch verdorben/ Plinius zu weit hinzukommen / vnd erstickt. Ein Pest darauff gefolget. Widerumb Anno 1036. Keiser Heinrich II. hierauf in Italien eingefallen / vnd Rom eroberet. Der Berg heißt auch Somma/ von einer Statt daran gelegen. Da wachßt der köstliche Wein / Vinum Græcum. Dann der Berg mit Reben / vnd Oelbäumen/ꝛc. besetzt. Hat einen geschlachten Grund / die außgeworffene Aeschen/ vnd Stein machen die Erden fett.

Keyser Matthias gestorben.

An. 1619. den 16. Mertzen ist Keyser Matthias gestorben. Den 15. Augsten Ferdinandus zum Römischen Keiser erwehlt/den 20. gekrönt. Den 19. Pfaltzgraf Friderich V. Churfürst wider Ferdinandum von den Ständen in Boheim zum König angenommen/die Kron ihme den 24. Octobr. zu Waldsachsen in der Obern Pfaltz angetragen/ er den 4. Novemb. vnd den 7. sein Gemahlin gekrönt worden. Darauß der Bömisch-Teutsche Krieg erwachsen.

Friderich König in Böhmen.

Schlacht auff dem weissen Berg.

An. 1620. den 8. Novembr. die grosse Schlacht auff dem weissen Berg bey Prag

Prag geschehen / vnd Pfaltz verlohren.

Den 16. Novembr. Graf Ernst von Mansfeld vom Pfaltzgrafen zum Generalen angenommen worden. Vnd diser nach vilen Verrichtungen An. 1627. den 7. Mertzen auff seiner Reiß gen Venedig in Bossina gestorben.

Mansfeld General.

An. 1622. im Septemb. Ist die Statt Heidelberg / von General Tilli mit Sturm / vnd das Schloß mit Accord eingenommen worden.

Heidelberg eingenommen.

Deß Jahrs im Christmonat ist die Geltsteigerung gewesen. 1. Dublen 12. fl. 1. Ducaten 7. fl. 1. Silberkronen 4. fl. 1. Louis 3. fl. 1. Francken 26. bz. &c. golten. 1. Viert. Kernen 5. fl. Gersten 3. fl. Haber 27. bz. Mußmel 3. fl. 10. bz. 1. ℔. Schmaltz 20. bz. golten.

Geltsteigerung.

An. 1623. den 2. Febr. Hertzog Maximilian in Peyern Churfürst worden zu Regensburg / nicht ohne Widerred der Churfürsten.

An. 1624. das Gelt wider abgerüfft worden / grosser Gelt-Mangel erfolget / Garn vnd Leinwatt bey nahem nichts golten / auch vil Leuth Hungers gestor-

GeltAbruf.

ben / wegen eingefallener nasser Fehl-Jahren.

Warm Winter.

An. 1628. vmb Weyhnacht vnd New-Jahr gar warm / die Leuth barfuß auff dem Feld / darauff ein schlechter Sommer / wenig Wein / nicht zeitig / theils an den Reben bliben. Auch schwere Kriegsleuff. Vß-Roden 300. Mann werben lassen vnder 2. Hauptleuten.

König in Schweden.

An. 1629. Hat König Gustav Adolff in Schweden die Statt Stralsund in Schutz auffgenommen / vnd folgends An. 30. in Teutschland kommen / wegen intercipierter Schreiben an den Fürsten in Sibenbürgen / Außschliessung seiner Gesandten zu Lübeck bey dem Fridens-Schluß zwüschen Keyser / vnd Denenmarck / Abschlag der Commercien / Vndertruckung seiner gefreundten Fürsten / durch gethane Hilff dem König in Polen / Freyheit der Religion in Teutschland / rc. vnd der Schwedische Krieg angangen. Der König aber An. 1632. in dem Treffen bey Lützen vmbkommen / vnd General Pappenheim auff der anderen Seiten auch gebliben.

An.

An. 1628. den 5. Octobr. Abt Othmars/ vnd Mönch Nöckers Gebein gen St. Gallen in das Kloster gebracht. An. 1643. Die Gebein Honorati. An. 1654. den 24. Septemb. die Gebein Antonini/ vnd Theodori/ mit grossem Fest. An. 1681. den 5. Septembr. widerumb etwelche Gebein dahin/ vnd groß Fest: Die Beywohnung aber in dem Land verbotten. Sollen gewesen seyn/ Sergius/ Hyacintus/ Erasmus/ Bacchus.

Gebein in das Kloster St. Gallen.

An. 1631. den 10. Mai die schöne Statt Magdenburg vom General Tilli eroberet/ vnd alles/ biß an wenig Bürger nidergemacht worden. Im Sept. das grosse Treffen bey Leipzig geschehen/ Tilli an Schweden/ vnd Saxen verlohren. An. 1632. den 6. April/ General Tilli bey Donawert verwundt worden/ vnd folgends zu Ingelstadt gestorben.

Magdenburg Leibzig Treffen.

Tilli todt.

An. 1632. Pfaltz-Graf Friderich V. Chur-Fürst zu Maintz gestorben. Im Novewb. die grosse Schlacht bey Lützen geschehen/ dariñ König in Schweden Gustaph Adolff/ der grosse/ gebliben.

Pfalz-Graf Friderich todt.

Lützen-Schlacht.

Rothweil auß dem Pundt.

An.1633. Ist die Statt Rothweil auß dem Eidgnössischen Pundt außgethan worden.

Roan Hertzog/rc.

An.1635. Der Hertzog von Roan mit vilem Volck durgezogen in Pündt/ vmb Ostern/ vnd am H. Tag die Haltung deß H. Abendmals vnderlassen worden.

Bernhart Herzog tod.

An.1639. den 8. Julii Hertzog Bernhard von Weinmar zu Newenburg bey Basel gestorben/ vnd zu Breisach bestattet. Deß Jahrs der erste Bettag gehalten worden.

Bettag.

Leopold Keiser gebohren.

An. 1640. den 8. Junii/ Leopold jetz regierender Keiser gebohren.

Schantz zu Zürich.

An. 1642. den letsten April morgen vmb 7. Vhren das Schantzen-Werck der Statt Zürich angefangen worden/ auff der Höhe ob dem Niderdörffer Thor. Waren zugegen Herr Statthalter Rahn/ Herr Seckelmeister Müller/ vnd andere Herren der Räthen/ Herr Jacob Vlrich/ Pfarrer bey den Predigern hat Erinnerung an das Volck gethan / das Gebett verrichtet / vnd am Oster-Montag zuvor war in allen vier Pfarr-Kirchen davon geprediget.

An.

An. 1643. den 24. Octob. sind einige gefangene Landleuth von hier abgeführt/ auff Chom geschickt/ vnd aber von den Landleuhten übel auffgenommen worden.

Gefangne gen Chom.

An. 1644 an der Landsgmeind ist mit grossem mehr abgethnn worden/ daß wer ohne Leibs-Erben sturbe von 100. fl. 5. geben solte.

Fahl abgethan.

An. 1645. den 17. Augstmonat zu Appenzell ein groß Gesellenschiessen gehalten worden/ die erste Gab daselbst bliben/ die andere gen Trogen.

Schiesset zu Appenzell.

An. 1648. Der Teutsche Friden zu Münster/ vnd Oßnabrug gemachet/ vnd Herr Burgermeister Rudolff Wettstein von Basel zu einem Eidgnössischen Ambassadoren dahin gebraucht worden.

Teutsch. Friden.

An. 1649. den 30. Jenner Carolus König in Engeland hingerichtet worden vor allem Volck von dem Parlament zu Londen.

König in Engeland gericht.

An. 1650. im Frühling sind beyde grosse Glocken gen S. Gallen in den Kloster-Thurn gethan worden/ die mindere von Newen St. Johan auß Toggenburg/ vnd die grössere von Lendaw / new gegossen/

Glocken in das Kloster St. Gallen.

gossen/den 22. Augsten von 115. Centner.

St. Gallen mit dem Abt.

Deß Jahrs ein Spruch in der Statt Rapperschweil geschehen / entzwüschen dem Closter/vnd Statt S. Gallen von Zürich/ Lucern/ Schweitz/vnd Glarus in vilen Puncten.

Elephant zu St. Gallen.

An. 1651. im Julio ein Elephant von Ambsterdam über Bregentz gen St. Gallen kommen / halb außgewachsen/ 20. Jahr alt/ hat in Sachsen 70. Centner gewogen/fehlte nur 2. Schuh/er hätte vnder dem Brülthor angestossen.

Waldenser verfolgung.

An. 1655. Die Verfolgung im Piemont der Evangel. Waldenseren/welche von 7000. Italienern/rc. überfallen/vnd groß Jamer/vnd Mord verübt worden. Nicht wenige in die Berg entwichen/sich gesamlet / eingefallen / vnd der Feinden auch in 500. vmbgebracht. Die Evangelische Stätt/vnd Ort ihnen gestewret/ vnd gegen dem Hertzog von Saffoi/ihrem Herren gemittelt.

Arter Leuth gen Zürich.

Den 13. Septemb. sind die Leut von Art/Schweitzer-Gebiets/außgangen/etlich Haußhaltungen gen Zürich kommen/ vnd ein Krieg darüber entstanden.

An.

An. 1661. Der Königliche Dauphin in Franckreich gebohren.

Kön. Dauphin gebohren.

An. 1671. den 5. Novembr. sind in den Vß-Roden alle frömbde Kriegs-Dienst verbotten / aber ein Compagnia für die Kron Franckreich bewilliget worden.

Frömbde Krieg verbotten.

Deß Jahrs waren der Herr Bischoff / vnd löbliche Stätt Basel in einem hefftigen Streit wegen der Kirchen-Sachen. Deßgleichen Abt / vnd Statt S. Gallen. Item Saffoi vnd Genff wegen Bellarive.

Streittigkeiten.

Herr Abraham Malapert Holländischer Resident in die Eidgnosschafft kommen.

Deß Jahrs den 11. Augsten ist ein Knab allhie fürgereiset / Nahmens Joh. Franciscus Plangetus von Lo-Gar bey Nion / hatte keine Aerm / noch Händ / so aber die Füß als Händ brauchen könte / kegelte / brauchte Gabel vnd Messer / schribe mit besonderer Geschwindigkeit / etc. Es waren auch die Zehen an den Füssen etwas länger. Er war einer lieblichen Gestalt. Sein Gefehrter Jacob Rojart berichtet / daß er noch etlich

Knab ohne Arm.

Geschwüstrigte hätte / vnd seine Eltern wären ab seiner Geburt hefftig erschrokken. Er seye von einem Grafen in Saffoi begehrt/aber nicht hingelassen worden. Wird in der Gottseligkeit/vnd Wüssenschafft von gedachtem Rojart vnderrichtet / hat in meiner Gegenwart auff ein Täffelin geschriben : Spes mea Deus: Gott ist mein Zuversicht. Ist ein ander Exempel Thomæ Schweickharts.

Bajerisch Volck über Roschach.

Im Octob. ist etwas Bajerisch Volck für Saffoi zu Roschach ankommen/vnd hat nit weniges nachdencken verursachet.

Krönung in Schweden.

Den 18. Decembr. Die Krönung Caroli XI. Königs in Schweden vorgangen.

Vmb Weyhnacht deß Jahrs war gar warme Zeit/vnd kein Schnee/daher die Leuth barfuß giengen/ wie An. 1628. auch gewesen seyn sol/ aber im folgenden Jahr vmb Ostern war kalt Schnee-Wetter.

S. Romain Ambasad.

Im Nov. Herren Franz. Ambasador S. Romain Empfahung zu Baden berathschlaget worden ; vnd den 9. Jenner in An. 73. zu Solothurn geschehen.

An.

An. 1673. im April/war ein allgemeine Tagsatzung zu Baden/ vnd viler Potentaten Gesandte vorhanden.

Zürich vnd Bern ein Besatzuug naher Straßburg.

Deß Jahrs war ein nasser Sommer/ im Majo vnd Junio vil Nebel/ davon die Baum-Blust Schaden gelitten/vnd das Hew kümmerlich können eingesamlet werden.

Naß Sommer.

Den 8. Junii ist das grosse See-Treffen geschehen / entzwüschen den Französ. mit Hilff der Englischen/vnd der Holländischen Schiff Flota. Die Statt Mastrich von den Franzosen eingenommen.

See-Treffen.

Vmb dise Zeit die Reunion beyder Religionen in Franckreich in bedencken kommen/ vnd von den Reformierten ein Synodus zu Charanton darüber gehalten worden/aber nichts erfolget.

Im Novemb. war dermassen warm Wetter / daß man der Enden gepfluget/ im Decemb. Würm zu sehen gewesen/ auff dem Schnee worden.

An. 1674. den 14. Februar. sind die

Französ. Kriegs-Völcker in die Frey-Grafschaft Burgund eingefallen / vnd haben sich dero bemächtiget/ welches vnder den Eidgnossen vil bedenckens gemachet / die würckliche Hilff betreffend: Dergleichen etwelche löbliche Ort/ bey Erneweruug der Meiländischen Pündtnuß solten angebotten haben. Oesterreich dermalen begehrt/auch einige nicht vngeneigt dazu gewesen. Franckreich aber widersprochen.

Burgund überfallen.

In der andern Martii-Wuchen ist zu Chur in Pündten ein starcke Fewrbrunst enstanden / hat 75. Häuser / vnd 29. Städel eingeäscheret. Den 15. Mey vmb 12. Vhren zu Mitternacht wider 7. Häuser/vnd 8. Städel verbronnen.

Chur-Brunst.

Zu Außgang deß Junii/ vnd Anfang deß Julii ein langwirrig Regen-Wetter gewesen/vnd gar wenig Sonnenschein.

Den 1. Augsten ist das Treffen bey Seneffe geschehen / in welchem Herr Hauptmann Züricher/ vnd sein Diener todt gebliben.

Treffen bey Seneffe.

Den 29. Septemb. das Treffen bey Kirchheim.

An-

An. 1675. den 1. Januarii ist ein wunderliche plenilunial-Finsternuß gewesen/ vmb 7. Uhren/dadurch der Mon seinen Schein bey nah gar verlohren.

Mons-Finsternuß.

Im Febr. Herr Doctor/vnd Antistes Lucas Gernler zu Basel gestorben / ein hochberühmter Theologus / vnd Prediger.

Herr Doct. Gernler todt.

Ein gar spather Früling gewesen/ vnd hat im Majo mehrmalen geschneyt: gleich wie der Winter warm/ mit vilem Sonnenschein.

Frühling spaht.

Das Capuciner Kloster zu Nefels im Glarner Land gebauen / nicht ohne Widerstand/ vnd nachdencken der Evangelischen.

Capuciner zu Nefels.

Im Octob. Die rothe Ruhr eingerissen.

Die Näfelser-Fahrt-Predig hat bedencken vnd Mühe gebohren.

Nefels-Fahrt-Predig.

Zu Außgang April Herr Ambassador Gravel zu Solothurn salutirt worden.

Gravel Ambassad.

Das Regierungs-Geschäfft im Obern Rheinthal mühesam: vnderschidenliche Traurfähl in der Nachbarschafft vorgangen. Ein Schiff mit Korn in der

der Rhein-Brucken undergangen / ein Knab todt/ die übrige herauß gewatten. 2. Steinbrecher von einem undergrabnen Felschen/bey St. Geörgen ob der Statt St. Gallen begraben worden/ zween badende Burger in der Sittern ertruncken/ und ein Brüllisauer Kupfferschmid von Appenzell/ der Enden sein Leben eingebüßt.

Ungarische Prediger.

Den 27. Julii sind 4. Ungarische Herren Prediger hieher kommen / im Nammen 27. welche der Enden vertriben/ und haben umb ein Collect angehalten/ dergleichen dann bewilliget/ und naher Zürich verschickt worden.

Norbis Pfarrer ermordt.

Im Septemb. umb die Zeit deß Zurzacher Herbstmarckts ist der Pfarrer zu Norbis selbdritt in dem Hauß jämerlich/ und heimlich ermördet/ und todt gefunden worden.

Basel Zusatz.

Den 11. Octob. ist man gen Basel gezogen/ und 15. Novemb. heimbkommen.

Im Novemb. ist die Statt Freyburg im Breißgau von den Franzosen eroberet worden.

Würm.

An. 78. den 28. Jenner sind gwüsse Würm

Würm diser Enden auff dem Schnee gesehen worden/wie wenig Jahr zuvor.

Rheinfeld.

Im Junio ist Rheinfelden von den Franzosen berent / aber nicht eroberet worden.

Keiserlicher Printz gebohren.

Den 16. Julii frühe zwüschen 1. und 2. Uhren ist zu Wien ein Keiserlicher Printz gebohren/ folgenden Tags durch den Päpstischen Nuncium getaufft/ und Josephus/Jacobus/Ignatius/Johannes/ Antonius / Eustachius / geheissen worden/ mit grosser Freud deß Volcks.

Holändisch Friden.

Umb dise Zeit ist zwüschen Franckreich/Spanien/ und Holland Friden gemachet worden/ und folgends ein gemeiner Friden in der Christenheit An. 1679. zu Nimmegen.

Hüningen Festungs-Baw.

An. 1679. im Septemb. ist der Franz. Festungs-Bau zu grossen Hüningen angefangen/und folgends den ganzen Winter damit continuirt worden/ ungeachtet vilfaltiger Widerred / und Einwand der Herren Eidgnossen / so aber von Franckreich nicht wollen angenommen werden.

Sterbend Wien.

In dem Herbst ist zu Wien in Oesterreich die Sterbsucht eingerissen / und hat

hat in massen überhand genommen / daß sich der Keiserliche Hof von dannen naher Prag in Böheimb gezogen.

Genf Unrichtigkeit.

Im Decemb. ist etwas Unrichtigkeit in der Statt Genf vorgefallen / wegen Meßhaltens in dem Logament deß unlang zuvor eingenommenen Französischen Herren Residenten / und daß solches von frömbden Leuthen einen Zugang gewunnen zu grossem Unwillen der Oberkeit und Burgerschafft.

Liechtensteig unrichtigkeit.

Den 5. Decemb. ist zu Liechtensteig im Toggenburg ein scharffe Execution wider einen Evangelischen Mann der enden wegen in dem Hauß gehabter gewüsser Büchern/und wider die Bücher selbs ergriffen/ und verführt worden. Die Bücher / mit Nammen die Glaubens-Wag/ und Schaafhirt.

Müller tod.

An. 1630. den 21. Mertzen/ ist Herr Antistes Müller zu Zürich gestorben/an einem Gutschlag/ so ihn auff der Cantzel berührt/als er geprediget/über Matth. 9. 12-13. von dannen er heimb getragen worden/und in 3. stunden sel. entschlaffen/ deme Herr Archidiac. Ernius succedirt.

Den

Den 25. April. ist die Landsgmeind zu Trogen gehalten / Herr Seckelmeister Conrad Zellweger Landvogt in das Rheinthal erwehlt worden / vnd im Junio mit 40. Pferdten auffgeritten.

Einsidlen Brunst.

Den 6. Decemb. Morgen vmb 2. Vhren ist in dem Flecken Einsidlen / durch Verwahrlosung eines Stallbuben ein Fewrbrunst entstanden / vnd über die 30. Häuser eingeäscheret worden / welcher Flecken An. 1577. den 22. Aprellen auch verbronnen.

Harber Winter auf einen Cometen.

An. 1681. auff den grossen Cometen ein langer harter Winter gewesen / vnd die Schnee auff einandern gebliben bis 14. Mertzen / da etwas Wärme angestanden / aber bald wider kalt worden / vnd der Schnee erst zu Außgang deß April abgangen. Wie An. 1402. auff einen Cometen in 100. Schnee gefallen. An. 81. ein lieblicher Sommer.

Capuciner Avianus.

Im Septemb. Hat sich ein Italianischer Capuciner Nammens Marcus Avianus zu Costantz befunden / vnd wegen vermeinter Wunderwercken einen grossen Zulauff erweckt / das Werck

selbs

selbs aber dem gemeinen Ruff nicht entsprochen.

Straßburg eingenommen.

Gegen Außgang deß Monats ist die feste Statt Straßburg/ohne allen Widerstand von den Frantzosen eroberet/vnd vnglaublicher Vorrath / sonderlich an Wehr vnd Waffen darinn gefunden: auch das Münster alsobald dem Bischof übergeben worden.

Münster daselbst.

Ist anfangs von Holtz auffgerichtet worden durch Ludwig V. König in Franckreich An. 521. An. 1015. hinweg gethan/der Grund gesucht/ mit Elernen Pfälen in das Wasser gelegt/ in 13. Jahren vnder das Thach gebracht / vnd das übrige Gebäu Anno 1273. vollendet worden. Der grund deß Thurns gelegt A. 1276. Der erste Stein gelegt den 5. Maj An. 1277. Bawmeister war Erwin von Schinbach. Starb An. 1318. Sein Sohn hat den Baw vollführt biß zu dem Wächter-Häußli. An. 1379. Johan Hitz von Cölln hat die 4. Schnecken-Stegen vnd den Thurn bis an die Kron verfertiget/ vnd ist An. 1365. gestorben/ Die Stein zur Kron waren gehawen/ aber

aber niemand wolte sichs underrnemmen. An. 1439. hat sich einer auß Schwaben angetragen/und die Kron/ Helm/ Knopf und Creutz gemachet. Also an dem Münster gebauen worden 424. und am Thurn 136. Jahr.

Den 10. Octobr. haben gemeine Hr. Eidgnossen von loblichen Orten/ und Zugewandten/ König Ludwig XIV. von Franckreich / und Königlichen Hof zu Ensißheim complimentiert/ auß unserm Land der Vß=Roden Herr Landammen Ulrich Schmid.

König in Franckr. zu Ensißheim.

An. 1682. ein leidenlicher Winter/ und wenig Schnee / aber im Mertzen kalt gewesen.

Umb disere Zeit / und in dem verwichenen Jahr ist die Glarnerische Land=theilung im Werck gewesen/ und von denen der anderen Religion fürgeschlagen/ auch zu einem Muster die Theilung in dem Land Appenzell / deßgleichen zu einem Grund eingeführt worden hat sich aber ein namhaffter Underscheid/ und nicht wenige Unmüglichkeiten herfür gethan/ in deme sonderlich / daß in dem

Glarner Geschäft.

Land Appenzell der Religion halber keine Hindernussen fürgefallen / sonder disere albereit gesönderet gewesen / krafft eines alten Vertrags / nach dessen Anleitung das mindere Theil dem mehreren in Religions-Sachen folgen müssen / also die Evangelische von Appenzell vor der Theilung / vnd in den Vß-Roden nur etlich wenige Personen die nicht ihrer Religion gewesen / folgends abgezogen / ohne ihre grosse Vngelegenheit. Vnd wo man vnder einandern wohnet / sind die Güter / die Marchen in Religions vnd Oberkeitlichen Sachen. Daher haben sich beyde Theil / Inn- vnd Vß-Roden / leichtlich zu der überigen Sönderung entschliessen könen / vnd allein Thädigers-Herren gemanglet / sie der Theilung deß Regiments vnd gemeinen Gütern zu vergleichen.

Regi-

Register
Vorbeschribner Chronic.

A.

B. Bad-

B.

D. Dapf-

D.

E.

F.

Mit

H.

J.

L.

M.

Malser-

N. Nahs

N.

O.

P.

Pünd-

R.

Rosen=

T.

V.

Z.

E N D E.

Fehler/ fürauß namhafft/ überige wolle der Leser selbs verbesseren/ besonders in dem ersten Bogen.

Am Blat 18. Sintira für Sintria, 20. Marg für Murg. 23. nach bey end ist aber überflüssig. 26. furo für Fero 28. Lad für Bad. Item daran für davon. 44. Walther Klaarer bis 1584 gelebt für 67. 67. Rossen für Raissen. 91. Lanx für Clanx. 94. Tancker für Lancker. 97. Land-Amen Schüß außgelassen. wo Ansprechen für außsprechen. 105. Thör für Hör. 107. vermögliche für vernügliche. 122. Ludwig für Duwig. 173. An. 1404. für 1405. 174. Walther Klarer für Abraham. 384. Pündten für Puncten. 387. vninteressirt für interessirt. 394. jetz für jus. Bl. 535. l. 10. setze zu dem Streit / zwüschen dem Abt und Statt St. Gallen/ hinzu: Welcher aber An. 1669. von XIII. Orten auff St. Johann zu gleichen Sätzen beyder Religionen zu entscheiden erkennt/ vnd im folgenden Jahr würcklich entscheiden worden.